

Rīgas pilsētas bibliotēkāra Dr. phil. h. c. Nikolaja Buša
atstātie raksti

I.

Dr. N. Buša rakstu bibliografiskais saraksts

II.

**Sāmsalas bīskapijas vēsture
un satversme**

līdz četrpadsmitā gadu simteņa vidum

Rīgas pilsētas izdevums

Prof. L. Arbuzova redakcijā

Nachgelassene Schriften von Dr. phil. h. c. Nicolaus Busch,
Stadtbibliothekar zu Riga

I.

Verzeichnis von Dr. N. Buschs Schriften

II.

**Geschichte
und Verfassung des Bistums Ösel**

bis zur Mitte des XIV. Jahrhunderts

Im Auftrage und auf Kosten der Stadt Riga

herausgegeben von Prof. L. Arbusow

Rigā, 1934. g.

Grāmatpiestuve „W. F. Häcker“

Rīgas pilsētas bibliotēkāra

Dr. phil. h. c. Nikolaja Buša

Atstātie Raksti

Rīgas pilsētas izdevums

prof. L. Arbuzova redakcijā

Saturs:

1. Dr. N. Buša rakstu, priekšnesumu un ziņojumu bibliografiskais saraksts par 1889.—1933. g.
2. Sāmsalas bīskapijas vēsture līdz 1337. g.

Rīgā, 1934. g.

Grāmatspiestuve „W. F. Häcker“

Nachgelassene Schriften

von

Dr. phil. h. c. Nicolaus Busch

Stadtbibliothekar zu Riga

Im Auftrage und auf Kosten der Stadt Riga

herausgegeben durch Prof. **L. Arbusow**

Inhalt:

1. Verzeichnis von Dr. Nicolaus Buschs Schriften, Vorträgen und Mitteilungen aus den Jahren 1889—1933
2. Geschichte des Bistums Ösel bis zum Jahre 1337

Riga, 1934

Buchdruckerei W. F. Häcker

Redaktora piezīme.

Rīgas pilsētas valde, Dr. N. Buša atmiņai par godu nolēmusi izdot viņa atstātos rakstus, šo uzdevumu uzticēja apakšā minētam redaktoram.

Šī burtnīca tā tad satur, pēc Dr. N. Buša rakstu bibliografiskā saraksta, viņa 1893. gada prēmijas darbu, no kuŗa Tērbatas universitātei bija iesniegta un ar zelta medaļu godalgota tikai tā pirmā daļa, — Sāmsalas bīskapijas vēsture līdz 1337. g.

Tā ka šis raksts ir radies jau 1893. g., redaktors papildināja avotu un literatūras materiālus piezīmēs zem teksta līdz tagadējo zināšanu stāvoklim. Turpat tas arī iestrādāja Dr. N. Buša atstātos pagaidu aizrādījumus. Bet pašā tekstā no visa tā, pateicoties sacerētāja ļoti pamātīgājam strādāšanas veidam, neradās gandrīz nekādas pārmaiņas. Dr. N. Bušs arī bij paredzējis senrakstu pielikumu. Tur tikai viņa plašie izvilcumi no 1312. gadā pāvesta delegāta izvestās liecinieku noklaušināšanas protokola nav atkārtoti, tā ka Rīgas vēstures un aizvēstures peitāju biedrība, pie tam paša Dr. N. Buša ierosinājumā, jau 1912. g. ir laidusi klajā šo svarīgo avotu Dr. A. Serafima izdevumā. Bet par to redaktors papildināja pielikumus ar dažiem citiem vēl neiespiestiem senrakstiem (№ 8—12. 14—21. 24). To attaisno kāds Dr. N. Buša atstāts aizrādījums (sal. 73. lp.). Bez tam redaktors pielikumos uzņēma vēl dažus citus senrakstus, ko Dr. N. Bušs savā laikā bij varējis izlietāt tikai sabojātos tekstos (№ 6. 7. 23). Visi šie papildinājumi ir atrasti Romas Vatikāna archīva izpētīšanā, ko redaktors 1926.—1931. g. ir uzņēmis Latvijas Universitātes uzdevumā.

Beidzot, sakarības dēļ, derēja uzņemt vēl 2 senrakstus, kuŗu tekstu izlabojumi Bunes Livonijas senrakstu kopojumā ir izkaisīti pa vairākiem sējumiem (№ 1. 3).

Visus paša papildinājumus, piezīmēs un pielikumus, redaktors ir apzīmējis ar ||.

Prof. L. A r b u z o v s.

Rīgā, 1934. g. marta mēnesī.

Vorbemerkung des Herausgebers.

Die Rigasche Stadtverwaltung hat in dem Wunsche, das Andenken von Dr. N. Busch zu ehren, den Beschluss gefasst, seine hinterlassenen Schriften herauszugeben, und den Unterzeichneten damit betraut.

Das vorliegende Heft bringt nun, nach einem Verzeichnis von N. Buschs Schriften, den s. Zt., im Dezember 1893, allein eingereichten und preisgekrönten ersten Teil seiner Dorpater Preisschrift über die Geschichte des Bistums Ösel bis zum Jahre 1337.

Bei der Veröffentlichung dieser Schrift wurden in den Fussnoten die Quellen- und Literaturnachweise ergänzt und auf den heutigen Stand gebracht. Auch die vom Verfasser nachträglich angemerkten Ergänzungen in Gestalt flüchtiger Bleistiftnotizen wurden in die Fussnoten hineingearbeitet. Im Text entstanden durch alles dies, dank der ausserordentlichen Gründlichkeit der Arbeit, fast gar keine Änderungen.

Vom Verfasser war ein Anhang ungedruckter Urkunden vorgesehen, darunter ein umfangreicher Auszug aus dem bis dahin noch nie wissenschaftlich ausgewerteten Zeugenverhör des vom Papst nach Riga abdelegierten Richters Franciscus de Moliano aus dem Jahre 1312. Da diese wichtige Quelle inzwischen auf N. Buschs eigene Anregung im Jahre 1912 von der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde zu Riga unter dem Titel „Das Zeugenverhör des Franciscus de Moliano (1312)“ durch August Seraphim herausgegeben worden ist, erübrigte sich ein Abdruck des erwähnten Auszuges. Stattdessen empfahl sich der Abdruck einiger weiterer noch nicht gedruckter Urkunden (nn. 8—12, 14—21, 24), wozu eine nachträgliche Notiz von N. Busch selbst berechnigte (s. S. 73), sowie die Aufnahme verbesserter Texte noch einiger anderer Urkunden, die dem Verfasser s. Zt. nur in fehlerhaften Drucken zugänglich gewesen waren (nn. 6, 7, 23). Alle diese Ergänzungen des Anhanges stammen aus den im Auftrage der Lettländischen Universität vom Herausgeber 1926—1931 unternommenen Forschungen im Vatikanischen Archiv in Rom. Endlich erschien es zweckdienlich, zwei weitere, in den Zusammenhang notwendig hineingehörende Urkunden, für welche die Textverbesserungen in Bunes Livländischem Urkundenbuch an mehreren Stellen verstreut stehen, ebenfalls aufzunehmen (nn. 1, 3).

Sämtliche eigene Zusätze des Herausgebers in den Fussnoten und im Anhang sind zur Kennzeichnung zwischen || gesetzt.

Prof. L. Arbusow.

Riga, im März 1934.

Dr. N. Buša rakstu, priekšnesumu un ziņojumu
bibliografiskais saraksts

par 1889.—1933. g.
sastādījis prof. L. Arbusovs.

Verzeichnis

von Nicolaus Buschs Schriften, Vorträgen und Mitteilungen
aus den Jahren 1889—1933.

Zusammengestellt von Prof. L. Arbusow.

S. B. Riga = Sitzungsberichte der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde
der Ostseeprovinzen Russlands zu Riga (bis 1913).

1889.

1. Über eine Sammlung von Glaubensbekenntnissen vozierter Prediger, dem Oberkonsistorium in Dorpat eingereicht 1667—1673. S. B. Riga 1889, S. 5.
2. Eine Akte über den Subrektor des Rigaschen Lyceums Johann Purgold von 1748. S. B. Riga 1889, S. 5.

1893.

3. Geschichte und Verfassung des Bistums Ösel bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. I. Teil: Die Geschichte des Bistums bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Mit der goldenen Medaille gekrönte Dorpater Preisschrift.
Gedruckt 1934 im vorliegenden Bande.

1894.

4. Ein unediertes Schreiben des Lübischen Rates an Vogt und Rat der Stadt Riga aus dem Jahre 1310. S. B. Riga 1894, S. 103—105.

1895.

5. Zwei Funde von Spielkarten aus dem 16. Jahrhundert. S. B. Riga 1895, S. 23—25. 64. Mit Tafel.
6. Das Rechnungsbuch des Kaufmanns Hinkeldey von 1655 bis 1659 (mit Rezeptsammlung und Familienchronik). S. B. Riga 1895, S. 53.
7. Über das Schicksal der Originalhandschrift des Rigaschen Ratssekretärs Joh. Schmiedt vom Ende des 16. Jahrhunderts. (Nachweis ihrer Herstammung aus der 1606 gestifteten Bibliothek zu Gottorp.) S. B. Riga 1895, S. 64—65.

1896.

8. Eine Wandkarte von Livland und Litauen aus dem 16. Jahrhundert in der Guardaroba des Palazzo Vecchio zu Florenz. S. B. Riga 1896, S. 86 (vgl. S. B. Riga 1888, S. 58 und A. Dehio, Rig. Rundsch. 1928 Nr. 173 v. 4. Aug.).

9. Über die Aufdeckung der Hügelgräber beim Putel-Gesinde unter Treyden. S. B. Riga 1896, S. 89 f. (vgl. S. 79). „Düna-Zeitung“ 1896 Nr. 175. „Rigaer Tageblatt“ Nr. 175. „Rigasche Zeitung“ Nr. 175.
10. Die Wachstafeln des Rigaschen Dommuseums. S. B. Riga 1896, S. 108—113. Vgl. Nr. 20.
11. Bemerkungen über einige mittelalterliche Siegel aus Livland. S. B. Riga 1896, S. 121—124.
12. Empfangsbescheinigungen des Jesuitenkollegs zu Riga über Zahlungen der Stadt von 1583—1621 und 1588—1613. S. B. Riga 1896, S. 131.
13. Grabsteine im Dom zu Riga. X. und XI. Rechenschaftsbericht der Dom-bauabteilung der Ges. für Gesch. u. Alt. für die Jahre 1894 und 1895. Riga 1896, S. 29—65.

1897.

14. Die beiden ältesten bisher bekannt gewordenen Drucke livländischer Urkunden von 1356 und 1360 aus der Zeit um 1517—1518 [mit Holzschnitt von Hans Burgkmair in Augsburg]. S. B. Riga 1897, S. 11 f.
15. Hinweis auf die neu herausgegebenen Schriften des Oliverus von Paderborn († 1227) mit einer Nachricht über die Bekehrung der Preussen, Liven und Esten. S. B. Riga 1897, S. 23 f.
16. Über die Schicksale des Ordensschlosses und der Kirche zu Nitau. S. B. Riga 1897, S. 79.
17. Eine bisher unbeachtete Ausfertigung der Urkunde über die Teilung Lettlands vom Jahre 1211 (Gegenurkunde des Schwertbrüder-Ordens, in einem Transsumpt von 1393 Mai 29). S. B. Riga 1897, S. 79 f.
18. Mittelniederdeutsche Verse zum Lobe der heiligen Margarethe. S. B. Riga 1897, S. 80, 110—112.
19. Zwei wichtige Publikationen aus dem Vatikanischen Archiv. (Repertorium Germanicum I, 1897, und Regestum Clementis papae V., 1885 ff., mit zahlreichen Livonica.) S. B. Riga 1897, S. 116—121.
20. Konjektur zu einer Textstelle der Wachstafeln des Rigaschen Dommuseums. S. B. Riga 1897, S. 155. Vgl. Nr. 10.
21. Bemerkungen zu zwei von H. Baron Bruiningk vorgelegten livländischen Urkunden von 1258 und 1463 (Buschs Bemerkung betrifft des Dompropsts Th. Nagel verschollene Chronik der Rigaschen Bischöfe und Erzbischöfe aus dem 15. Jahrhundert). S. B. Riga 1897, S. 162—164.
22. Speckgraben und Speckuppe bei Riga. „Rigaer Tageblatt“ 1897 Nr. 244.
23. Die Jesuskirche zu Riga. Zum 75. Jahrestage der Einweihung der heutigen Jesuskirche, 8. Okt. 1897. „Rigaer Tageblatt“ 1897 NNr. 231, 233, 235, vgl. auch Nr. 238 (Eingesandt) und Nr. 244 (Erwiderung). S. Nr. 150.

1898.

24. Über eine Sammlung von Originalbriefen K. Gadebuschs an J. Chr. Brotze aus den Jahren 1783—1788 in der Wrangellschen Sammlung im Archiv der Livl. Ritterschaft. S. B. Riga 1898. S. 3—4.

25. Die Identität der Persönlichkeit des Rigaschen Erzbischofs Johann von Synten und eines Rigaschen Stadtnotars Johannes (1352 bis 1359). S. B. Riga 1898, S. 41—42.
26. Die neuentdeckte Rechtsmitteilung der Deutschen auf Gotland (Wisby) an Riga aus der Zeit von 1226—1228. S. B. Riga 1898, S. 82—84 (vgl. W. Schlüter, Mitteilungen a. d. livl. Geschichte 18).
27. Die Inventare livländischer Schlösser in den Akten der polnischen Revisionskommission im Moskauer Archiv des Justizministeriums. S. B. Riga 1898, S. 128.
28. Zwei Nachrichten über den Rigaschen Dom aus dem Vatikanischen Archiv. XII. und XIII. Rechenschaftsbericht der Dombauabteilung der Ges. für Geschichte und Altertumskunde für die Jahre 1896 und 1897. Riga 1898, S. 24 - 26.

1899.

29. Baltische Beziehungen zur Universität Jena in den beiden letzten Jahrzehnten des vorigen (18.) Jahrhunderts. S. B. Riga 1899, S. 6.
30. Referat über Fr. Mojean „Beiträge zur Geschichte des Krieges der Hanse wider Dänemark 1509—1512.“ S. B. Riga 1899, S. 27—28.
31. Nachweisung der von K. Gadebusch benutzten, seitdem verloren geglaubten sog. „Kayserschen Sammlung“ in der Zamoyksischen Bibliothek in Warschau (auf Grund einer Notiz H. Hildebrands). S. B. Riga 1899, S. 28.
32. Das Kopialbuch aus dem XIV. Jahrhundert im Kurländischen Provinzialmuseum in Mitau und der sog. Gnadenbrief des Bischofs Nicolaus von Riga. Mit einer Lichtdruckbeilage. Mitteilungen a. d. livl. Geschichte 17, 2, 1899, S. 377—406.

1900.

33. Zur Lebensgeschichte des Chronisten Mathias Döring, O. F. Min. (15. Jahrh.). S. B. Riga 1900, S. 11 f.
34. Zwei Briefe Theodors von Bernhardi aus dem Jahre 1874 an eine Dame aus Kurland. S. B. Riga 1900, S. 87—88.
35. Hinweis auf die Neuausgabe der Werke des (1539 nach Riga berufenen) Reformators Antonius Corvinus. S. B. Riga 1900, S. 138—139.
36. Ein Albumblatt des Freiherrn Hieronymus von Münchhausen aus dem Jahre 1742. S. B. Riga 1900, S. 144.
37. Fünf Urkunden zur Geschichte des Rigaschen Domkapitels während des Archiepiskopats des Johannes von Wallenrode (1399—1406.). S. B. Riga 1900, S. 5, 162. 164—176.

1901.

38. Die wiederentdeckte Schrift Herders „De spiritu sancto auctore salutis humanae“ von 1767 in der Bibliothek der Ges. für Gesch. und Altertumskunde. S. B. Riga 1901, S. 24—27.
39. Das einzige vollständige Exemplar des estnischen Buches: Rossinius, Evangelia und Episteln, 1632, in der Bibliothek der Ges. für Gesch. und Altertumskunde. S. B. Riga 1901, S. 62—63. (Vgl. S. B. Dorpat 1901, S. 151).

40. Eine Karrikatur von E. A. Truhart und D. Kurtzwig auf den Rückzug der Grossen Armee 1812 (aus der Sammlung der Gesellschaft für Gesch. u. Altertumskunde). S. B. Riga 1901, S. 92.
41. Über J. Chr. Toucement (Trömers) des Deutsch-François Schriften (1772). S. B. Riga 1901, S. 16f.
42. Über A. Goldschmidt: „Rode und Notke, zwei Lübecker Maler“ (und ihre Werke in Reval). S. B. Riga 1901, S. 17.
43. Materialien über Fr. L. Lindner im 24. Bande der Briefe Goethes, Weimarer Ausgabe, hrsg. von Karl Alt. S. B. Riga 1901, S. 21.
44. Über C. Eubels „Hierarchia catholica“ I. II. S. B. Riga 1901, S. 36, 101.
45. Über Köhlers Kunst- und Wappenatlas, Nürnberg, mit den Flaggen von Riga, Reval u. Kurland. S. B. Riga 1901, S. 60f.
46. Die handschriftliche Stegmansche Familienchronik von 1679—1774. S. B. Riga 1901, S. 61f.
47. Über Wielewickis Edition: „Dziennik Jezuitow w Krakowie“ IV, 1620—1629. Scriptorum rerum Polonicarum XVII, w Krakowie 1899. S. B. Riga 1901, S. 82.

1902.

48. Über die Begründung einer Livonica-Abteilung (Provinz Baltische) an der Leonina im Vatikan. S. B. Riga 1902, S. 38, 55, 87. (Vgl. S. B. Dorpat 1902, S. 115).
49. Geschichte der literärisch-praktischen Bürgerverbindung in Riga 1802—1902. Spezieller Teil: Die Anstalten der Bürgerverbindung. I. Die Schulen. Im Auftrage der lit.-prakt. Bürgerverbindung verfasst von N. Busch. Riga 1902.
Besprochen von G. Schweder, Baltische Monatschrift 55, 1903, S. 184—186. Keussler, „St. Petersburger Ztg.“ 1903 Nr. 77. G. Keuchel, „Düna-Zeitung“ 1903 N.Nr. 111, 112. G. v. O., Hist. Jahrbuch 25, München 1904, S. 383—384.

1903.

50. Die Bruder-Bertholds-Mühle bei Riga. S. B. Riga 1903, S. 20. 223—230.
51. Über die in Riga befindlichen Grabstätten von Gliedern der gräflich Thurnschen Familie. S. B. Riga 1903. S. 20.
52. Hinweis auf O. Wendt „Lübecks Schiffs- und Warenverkehr in den Jahren 1368—1369“. S. B. Riga 1903. S. 28.
53. Hinweis auf Pastor H. Langes Abschrift einer Familienchronik der Familien Witte von Schwanenberg und von Richter (um 1656 ff.). S. B. Riga 1903. S. 58.
54. „Wann war Laskaris Kananos in Riga“? (1438). S. B. Riga 1903. S. 230—234.
55. Über ältere in Riga gedruckte Holzschnitte: Nachschnitte der Initialen aus Holbeins Totentanzalphabet aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Rigaschen Plakatdrucken des 17. Jahrhunderts, und Holzschnitte in G. Mancelius' „Lettischer Postille“ 1654, z. T. aus dem 16. Jahrhundert. S. B. Riga 1903. S. 122—123.
56. Jahresbericht über die Verwaltung der Bibliothek der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde. S. B. Riga 1903, S. 142—143.

57. Aus Herders Rigaer Zeit. Illustrierte Beilage der „Rigaschen Rundschau“ 1903 Nr. 11. S. 81—83 (m. Abb.).

1904.

58. Über die von der Berliner Akademie der Wissenschaften geplante Verzeichnung aller literarischen deutschen Handschriften bis ins 15. Jahrhundert. S. B. Riga 1904. S. 82—84.
59. Eine unedierte Urkunde des Bischofs Nicolaus von Riga (zwischen 1234 und 1253). S. B. Riga 1904, S. 84, 86—87.
60. Fragmente eines Druckes der „Oppenbaringe sunte Birgitten“ in der Rigaschen Stadtbibliothek. S. B. Riga 1904, S. 107—108.
61. Über ein Bruchstück einer bisher unbekanntten livländischen Ablassinstruktion aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts (1504—1505). S. B. Riga 1904, S. 201.
62. Der erste Subrektor der 1528 umgestalteten Rigaer Domschule Joh. Rosendael (1532). Ebda.
63. Über einen mittelalterlichen Papierkodex: Simons von Genua „Clavis sanationis“ (1468). Ebda.
64. Eine bisher unbekannte Erwähnung des Estenbischofs Fulco (1180). S. B. Riga 1904, S. 201—202.
65. Jahresbericht über die Verwaltung der Bibliothek der Gesellschaft für Gesch. u. Altertumskunde. S. B. Riga 1904, S. 250—251.

1905.

66. Eine Sammlung von ersten Drucken der Werke Schillers in der Rigaschen Stadtbibliothek. „Düna-Zeitung“ 1905 Nr. 84.
67. „Ligo“. S. B. Riga 1905. S. 16. Illustr. Beilage zur „Rig. Rundschau“ 1905 S. 17—18 (vgl. S. 39—40). Referat nach L. Schroeder: „Lihgo, Refrain der lettischen Sonnenwendlieder“.
68. Referat über H. v. Bruiningk „Messe u. kanon. Stundengebet nach dem Brauche der Rigaschen Kirche im späteren Mittelalter“. „Düna-Zeitung“ 1905 Nr. 253.
69. Zwei niederdeutsche Gedichte aus dem 15. Jahrhundert. S. B. Riga 1905. S. 41.
70. Hinweis auf N. Kymels Antiquariatskatalog „Bibliotheca Baltica“. Ebda.
71. Kopie eines Schreibens des Ordensmeisters Heinrich von Galen an den Vogt von Jerwen Bernt von Smerten, d. d. Tarwast 1557 April 28. Ebda.
72. Manuskripte J. K. Lavaters mit 50 Stichen zur Physiognomik in der Rigaer Stadtbibliothek. S. B. Riga 1905, S. 55—56.
73. Ausgrabungen an der Kobronschanze und Versuche zur Feststellung der Lage des „Roten Turmes“ vor Riga. S. B. Riga 1905, S. 60—61.

1906.

74. Bericht über die Sammlung von in Livland gebräuchlich gewesenen Zaubersprüchen aus dem 17.—19. Jahrhundert. S. B. Riga 1906, S. 21.
75. Referat über A. Kisa: „Die gravierten Metallschlüsseln des 12. und 13. Jahrhunderts“. Ebda.

76. Die ältesten baltischen Kalender aus den Jahren 1590, 1591, 1592, 1601, 1602, 1603, 1612. S. B. Riga 1906, S. 54—55.
77. Über das Bildnis des Rigaschen Erzbischofs Friedrich von Pernstein (1304—1346) im Lübecker ehem. Franziskanerkloster. S. B. Riga 1906, S. 55 (eine Kopie in natürlicher Grösse jetzt im Dom-Museum).
78. Referat über K. H. Schäfer: „Deutsche in Avignon und ihre Wohnungen“. (1316—1344). S. B. Riga 1906, S. 62.

1907.

79. Über Mathias Silings „Karte von Asien und den lettischen Kolonien in Russland und Sibirien“. S. B. Riga 1907, S. 14—16.
80. Eine politische Schulkomödie in Riga im Jahre 1576 im Zusammenhang mit der polnischen Thronkandidatur Kaiser Maximilians II. S. B. Riga 1907, S. 14—16.
81. Bisher unbekannte Drucke von Nicolaus Mollyn in Riga (Druckbogen von Kalendern 1601—1603. Rigasche Hochzeitsordnung 1598. Schulbuch von Neander, 1676, usw.) S. B. Riga 1907, S. 16—17.
82. Die Vorschule der Mädchengewerbeschule des Jungfrauenvereins in Riga 1882—1907. Rigasche Zeitung 1907. Nr. 250, 251.

1908.

83. Livländische Güterurkunden aus den Jahren 1207—1500. Herausgegeben von Hermann von Bruiningk und Nicolaus Busch. Riga 1908.
Von N. Busch stammt die Bearbeitung der ersten 76 Urkunden bis zum Jahre 1350 nebst umfangreichem topographischem Kommentar.
Rezensionen: J. Girgensohn, Rig. Tagebl. 1909 № 274. Fr. Keussler, Balt. Monatsschrift 67, 1909 S. 356—360. — St. Petersb. Ztg. 1909 № 143. — Известия Имп. Археолог. Комиссии 32, 1909, S. 109—111. O. Pfülf, Stimmen aus Maria-Laach 76, 1909, S. 558—563. A. v. Transehe-Roseneck, Jahrb. f. Gen. 1907, 1908, S. 222—223. J. Girgensohn, Mitteilungen a. d. hist. Literatur 28, 1910, S. 418—419. P. v. d. Osten-Sacken, Ztschrift. f. Osteurop. Gesch. 2, 1912, S. 426—432. Vgl. Nr. 156.
84. Inventare der in den Ostseeprovinzen gefundenen deutschen Kaisermünzen des XI. und XII. Jahrhunderts. S. B. Riga 1908, S. 33.
85. Die Altnordische Sagabibliothek von Cederschild, Geringk und Mogk. S. B. Riga 1908, S. 56.
86. Burg Holme. Замокъ Гольме. Salas pils. Riga 1908. 15 S. mit 1 Abb. (Ohne Verfasseramen.)

1909.

87. Bernhard Hollander, Vorsitzender der Gesellschaft für Geschichte u. Altertumskunde der Ostseeprovinzen Russlands. Mit Porträt. Deutsche Erde 1909, S. 225—226.
88. Livonica im fürstl. Czartoryskischen Archiv in Krakau (zur Koadjutorfehde, 1556). S. B. Riga 1909, S. 2 (nach J. Korzeniowski, Catalogus codicum manuscriptorum principum Czart. Cracoviensis, Nr. 302, pag. 724: Die Streitkräfte der Ordensgebietiger und Bischöfe).
89. Eine Berufung Pestalozzis nach Riga (1804). S. B. Riga 1909, S. 28.
90. Der „Grosse Christoph“ in Riga. S. B. Riga 1909, S. 49—51.

1910.

91. Zwei medizinische Gutachten über die Todesursache des Rigaschen Erzbischofs Stephan Grube († 1483). S. B. Riga 1910, S. 14—15. Vgl. Nr. 178.
92. Über ein Schreiben des Fürsten Wjasemsky an den Kommandanten von Dünamünde vom Jahre 1769. S. B. Riga 1910, S. 25.
93. Eine russische Schilderung der Krümmerschen Schulanstalt in Werro. S. B. Riga 1910, S. 25.
94. Zur Geschichte des Rigaer Musiklebens im 17. Jahrhundert. S. B. Riga 1910, S. 25—32. „Rig. Rundschau“ 1910 Nr. 81.
95. Überlieferungen über Peter den Grossen auf Kiepenholm. S. B. Riga 1910, S. 91.
96. Über zwei archäologische Exkursionen im Sommer 1910. S. B. Riga 1910, S. 91.
97. Inschrift eines Grenzsteins aus dem Fluss Tschornaja Retschka (an der Nordgrenze des ehemal. Stifts Dorpat). S. B. Riga 1910, S. 137.
98. Ein handschriftlicher Eintrag des Oeselschen Dekans und späteren Bischofs Joh. Orges von 1478 in Joh. Andreae „Additiones“ von 1474—1475, Strassburg. S. B. Riga 1910, S. 137.
99. Ein handschriftlicher Eintrag des Deutschordenspriesters Hermann Runenberg von 1506 im Decretum Gratiani, 1505, Paris. S. B. Riga 1910, S. 150.
100. Die älteste Nachricht über eine städtische Bücherei in Riga (1524). S. B. Riga 1910, S. 178—180.
101. Nachrufe auf verstorbene Mitglieder der Ges. f. Gesch. u. Alt. zu Riga. S. B. Riga 1910, S. 34. 35. (A. Wäeber, A. Büttner). Vgl. S. 90 (P. Schneider).
102. Nachruf auf Leo Meyer †. S. B. Riga 1910, S. 88—90.
103. Nachruf auf C. Schirren †. S. B. Riga 1910, S. 181.
104. Heilsegen aus den Ostseeprovinzen. S. B. Riga 1910, S. 138. „Rigasche Zeitung“ 1910 NNr. 233, 235.

1911.

105. Eine Greifswalder Dissertation über die livländische Reimchronik. S. B. Riga 1911, S. 7—13. (Rezension).
106. Über Noten aus dem Stammbuch Valentin Meders und den alten Tanz „Der Kurländer“ in einem Leipziger Lautenalbum von 1619. S. B. Riga 1911, S. 38.
107. Hinweis auf K. H. Schäfers „Deutsche Ritter in Römischen Diensten“. S. B. Riga 1911, S. 254.
108. Zur Pflege der Heimatkunde. „Rigaer Tageblatt“ 1911 Nr. 73.

1912.

109. Aufforderung zur Sammlung von Materialien zur Geschichte des baltischen Musiklebens. S. B. Riga 1912, S. 76.
110. Der Münzfund aus Ludsen als Beweis für Handelsbeziehungen im XI. Jahrh. mit den Rheingegenden, Skandinavien, Süddeutschland, Südrussland (Handelsweg Regensburg — Kijew). S. B. Riga 1912, S. 94—95.
111. Zur baltischen Vorgeschichte. Vortrag auf dem II. Baltischen Historikertage zu Reval am 19. Juni 1912.

Autoreferat: „Revaler Zeitung“ 1912 NNr. 138, 139. „Rigaer Tageblatt“ vom 20. Juni 1912 Nr. 281. „Rigasche Zeitung“ 1912 Nr. 141. Ein umfangreiches, bis in den Herbst 1933 fortgesetztes, grossenteils druckfertiges Manuskript liegt vor und soll in den „Nachgelassenen Schriften“ erscheinen. Es enthält: 1) Einleitung. 2) Über Ortsnamen. 3) Über mittelalterliche Personennamen. 4) Die Sage vom Töll. — Zu der im selben Vortrage aufgestellten Hypothese über den Priester Heinricus de Lon als vermuteten Verfasser der ältesten livländischen Chronik vgl. S. B. Riga 1912, S. 163 und Mitteilungen a. d. livl. Gesch. 25, 2, 1934, S. 220 f.

1913.

112. Fragmente von Urkunden und älteren Drucken aus Bucheinbänden in der Rigaer Stadtbibliothek. S. B. Riga 1913, S. 105.

(U. a. ein Bogen von Johannes von Genua „Catholicon“ (e. juristisches Hilfsmittel), Mainz 1460, Gutenberg, und eine Urkunde von 1466, Lübeck, gegen Joh. Fahrensbach a. d. Dorpater und Heinr. Vietinghof a. d. Oeseler Diözese; u. s. w.)

1918.

113. Schöne Literatur Altlivlands. Katalog der Livland-Estland-Ausstellung 1918, S. 159—190.

1919.

114. Der Musenhof zu Weimar und der Beerenhandel zu Riga. „Rigasche Rundschau“ vom 9. September 1919 Nr. 44.

Vorträge in der 783. Sitzung der Gesellschaft für Gesch. u. Altertumskunde am 18. September 1919:

115. Zu Plinius Historia naturalis IV, 96. Gedr.: Mitteilungen a. d. livl. Gesch. 21, 1921, S. 192—194.

116. Zur Kosmographie des Ethicus Ister. Mitteilungen 21, 1921, S. 195—200. Vgl. T. Arne in „Fornvännen“ 1921, 3—4, S. 251 f.

117. Die kurländischen Erinnerungen des Dr. Rosinus Lentilius (1678—1680). Vgl. Nr. 120, 137.

Veröffentlicht von Dr. Ed. Kurtz in den Acta Univ. Latviensis XI, 1924, mit deutscher Übersetzung, und mit A. Tentelis lettischer Übersetzung. Vgl. Nr. 159.

Vorträge in der 784. Sitzung der Ges. f. Gesch. u. Alt. am 8. Oktober 1919:

118. Über einige seltene Bücher der Bibliothek des ehemal. orthodoxen Seminars in Riga (jetzt in der Universitäts- und Stadtbibliothek).

119. Ein Brief J. R. Patkuls an den Sächsischen Heerführer Mathias v. Schulenburg aus dem Kgl. Hoflager bei Sandomir, 23. Mai 1704.

120. Die kurländischen Erinnerungen des Dr. Rosinus Lentilius (Schluss). Vgl. Nr. 117.

1920.

Vortrag in der 785. Sitzung der Ges. f. Gesch. u. Alt. am 28. Januar 1920:

121. Über baltische Gebäckformen und -namen.

Vortrag in der 786. Sitzung am 11. Februar 1920:

122. Das „Grenbrod“ in Riga. (Ein „Knaufgebäck“ als Nachbildung ehemal. Tieropfers, abgeleitet vom schwedischen „Grenbrod“, vgl. die schwedische „Lucienkatze“).

Mitteilung in der 787. Sitzung am 26. Februar 1920:

123. Ein Brief F. W. Zachariäs, eines Jugendfreundes Goethes, an seinen Bruder Georg Z., damaligen Herausgeber der „Rigaer Zeitung“, vom 11. Mai 1770 (Bibliothek der Ges. f. Gesch. u. Alt.). Vgl. Nr. 181.

Vorträge in der 788. und 789. Sitzung der Ges. f. Gesch. u. Alt.
am 12. März u. 14. April 1920:

124. Das Geistesleben in Riga nach dem Nordischen Kriege, I. II.
125. Vgl. N.Nr. 129, 132. Soll in den „Nachgelassenen Schriften“ erscheinen.

Vortrag in der 791. Sitzung der Ges. f. Gesch. u. Alt. am 12. Mai 1920:

126. Vier neu entdeckte Urkunden zur Geschichte Rigas aus dem handschriftlichen Sammelbande Otto Christian v. Richters († 1729) „Der Stadt Riga alte Privilegien“ in der Stadtbibliothek:
- a) Privileg des livländischen Ordensmeisters Heinrich von Dincklage für Riga, 1295 Juli 11.
 - b) Urkunde über Abtretung des Holmes Lockesaare (Benkensholm bei Riga), 1334 Juli 12 (gedr.: H. v. Bruiningk, Livl. Güterurkunden II, 1923, Zusätze S. 910).
 - c) Urkunde über Repartition der durch den Sühnebrief von 1330 begründeten Zahlung der Stadt an den Ordensmeister, 1348 April 20–26.
 - d) Quittung über Rückgabe einer verpfändet gewesenen Monstranz an das Rigasche Domkapitel, 1421 Juni 6 (gedr.: Akten u. Rezesse der Livl. Ständetage I n. 282).

Mitteilungen in der 792. Sitzung der Ges. f. Gesch. u. Alt. am 26. Mai 1920:

127. Ein unbekannter Druck der Mollynschen Presse in Riga von 1593: Evangelia et Epistolae per omnes . . . dominicas et dies festivos, cum distichis J. Stigellii (Fragmente aus einem Buchdeckel in der Stadtbibliothek).
128. Vorlegung eines sog. „Waldteufels“ (Lärminstrument vom ehemal. Rigaschen Weihnachtsmarkt).

Vortrag in der 793. Sitzung der Ges. f. Gesch. u. Alt. am 9. Juni 1920:

129. „Was man in Riga um das Jahr 1740 las, und wie man dichtete“ (Aus dem geistigen Leben Rigas nach dem Nordischen Kriege III). Vgl. Nr. 124, 125, 132.

Mitteilungen in der 794. Sitzung der Ges. f. Gesch. u. Alt. am 30. Juni 1920:

130. Vorlegung eines Pergamentblattes der 42-zeiligen Gutenberg-Bibel (aus der Bibliothek des Herrn v. Hehn).
131. Über Prof. Rosenbergs Untersuchung der im Jahre 1918 auf dem Burgberge von Brambergshof gefundenen Knochenreste und den Fundbericht der Frau Dommanger geb. Grell.
132. „Wie man in Riga um 1748 dichtete“ (Aus dem geistigen Leben Rigas nach dem Nordischen Kriege IV). Vgl. Nr. 129.
133. Eine ungedruckte Quelle zur lettischen Volkskunde aus dem 18. Jahrhundert (Pastor Boergers MS.: „Von den Hochzeiten und dem Ehestande der

Letten“ in der Rig. Stadtbibliothek). Vorgelegt in der Ges. f. Gesch. u. Alt. am 30. Juni 1920. Gedruckt „Rig. Rundschau“ vom 5. Juli 1920, Nr. 148.

134. Unbenutzte Quellen zur lettischen Volkskunde I: Die Verordnung des schwedischen Generalgouverneurs von Livland Bengt Bengtson Oxenstierna vom 1. März 1637 gegen den Brautraub. „Rig. Rundschau“ vom 10. Juli 1920, Nr. 153.

135. Unbenutzte Quellen zur lettischen Volkskunde II: Aufzeichnungen des Pastors Christoph Harder über abergläubische Gebräuche. Vortrag in der 785. Sitzung der Ges. f. Gesch. u. Altertumskunde am 28. Januar 1920. Gedr. „Rig. Rundschau“ vom 19. Juli 1920, Nr. 160.

Mitteilungen in der 798. Sitzung der Ges. f. Gesch. u. Alt.
am 20. Dezember 1920:

136. Fragmente der IV. Ausgabe des Rigaschen niederdeutschen Gesangbuches von 1574 (32 Blätter, aus dem Buchdeckel eines Exemplars der „Astronomia magna“ des Paracelsus in der Rigaer Stadtbibliothek).

137. Nachträgliche Bemerkungen über Rosinus Lentilius. Vgl. Nr. 117.

In das Jahr 1920 gehört noch ein, dem Direktorium der Gesellschaft für Gesch. u. Altertumskunde am 15. Sept. vorgelegtes Memorial von N. Busch über die Rückführung der in St. Petersburg und Moskau befindlichen lettländischen Archive und Sammlungen (vgl. Nr. 171), sowie eine Anregung zur Rettung des Holzstandbildes des Grossen Christoph (jetzt im Dom-Museum). Vgl. Nr. 90.

1921.

138. Aanteekeningen over Nederlandsch-Baltische Betrekkingen. Vragen van den dag, Amsterdam, 36. Jahrgang, März [1921], S. 225—229.

Unterzeichnet: G. Ledenberg, der aber nur Übersetzer war. Verfasser ist N. Busch. Vgl. dessen Erklärungen in der Sitzung vom 15. Sept. 1920 und in der 801. Sitzung der Ges. f. Gesch. u. Alt. vom 9. März 1921.

Vorträge in der 805. Sitzung der Ges. f. Gesch. u. Alt. am 14. Sept. 1921:

139. Baltisches aus Dantes Zeit (anlässlich des Dante-Gedächtnisjahres).

140. Über die Veranstaltung einer Gustav-Adolf-Ausstellung im Dommuseum zur Erinnerung an das Jahr 1621 (Eroberung Rigas).

Mitteilungen in der 807. Sitzung der Ges. f. Gesch. u. Alt.
am 9. November 1921:

141. Zur Frage einer vorgeschichtlichen skandinavischen Kolonie im Baltischen Gebiet.

142. Vorlegung kufischer Münzen aus einem Funde bei Ascheraden-Römershof.

143. Zu den geschichtlichen Beiträgen im „Rigaschen Kalender“ der Firma E. Bruhns für 1921.

1922.

144. Papst Pius XI. als Nuntius in Riga. Erinnerung an den Besuch des Msgr. Ratti in unsrer Stadtbibliothek. „Rigasche Rundschau“ vom 18. Februar 1922, Nr. 40.

Vortrag in der 811. Sitzung der Ges. f. Gesch. u. Alt. am 16. März 1922:

145. Zur Entwicklungsgeschichte unseres Zeitungswesens (anlässlich der Presse-Ausstellung im Dommuseum).

Vortrag in der 812. Sitzung der Ges. f. Gesch. u. Alt. am 12. April 1922:

146. Neue Livonicafunde in der Universitätsbibliothek zu Upsala (a. Brevier der Rigaschen Nonne Anna Notken; b. Handschriftensammelband des Nikolaus Braxiatoris, sowie eine Handschrift des Rigaschen Dominikaners Henricus von 1466 März 28). Nach E. Rooth: „Die mittelalt. deutschen Handschriften . . . der Univ.-bibl. zu Upsala.“ Uppsalas Univ.-bibl. Minneskrift 1621—1921.

813. Sitzung der Ges. f. Gesch. u. Alt. am 10. Mai 1922:

147. Aufforderung zur Sammlung deutsch-baltischer Kinderlieder und -spiele.
148. Ein Erlebnis. Evangelisch-lutherisches Kirchenblatt, Riga 1922 vom 12. Mai Nr. 19. Gez.: Dr. N. B.

Vortrag in der 816. Sitzung der Ges. f. Gesch. u. Alt. am 11. Oktober 1922:

149. Über die Rigaschen Hochzeitsordnungen des Mittelalters und 16. Jahrhunderts in der Stadtbibliothek.
150. Zur Geschichte der Jesuskirche in Riga. Vortrag, gehalten bei der Erinnerungsfeier an das 100jährige Bestehen des heutigen Kirchengebäudes am 22. Okt. 1922. Evangelisch-lutherisches Kirchenblatt, Riga 1922 vom 24. Nov. u. 1. Dez. 1922 NNr. 47, 48. S. oben Nr. 23.

1923.

Vortrag in der 824. Sitzung der Ges. f. Gesch. u. Alt. am 9. Mai 1923:

151. Ein kürzlich in Riga entdecktes hölzernes Kreuzifix aus dem ausgehenden XIV. Jahrhundert.

Vgl. H. Loeffler, Mitteilungen a. d. livl. Gesch. 23, 1926, S. 372 ff.

Mitteilungen in der 825. Sitzung der Ges. f. Gesch. u. Alt.
am 30. Mai 1923:

152. George Berkholzs Aufzeichnungen in der Rigaer Stadtbibliothek über den Verkauf der ehemaligen Treyschen Bibliothek im Jahre 1849 (diese Sammlung enthielt unter anderem das hochwichtige, aber seit der Versteigerung von 1849 verschollene Missale des Dorpater Domes).
153. Ein Blatt von Gutenbergs „Catholicon“ - Druck von 1457 in der Rigaer Stadtbibliothek.

826. Sitzung der Ges. f. Gesch. u. Alt. am 26. September 1923:

154. Vorlegung eines Fragebogens der Denkmälerverwaltung zur lettischen Volkskunde.

Mitteilung in der 828. Sitzung der Ges. f. Gesch. u. Alt.
am 14. November 1923:

155. Über vermutlich altnordische baltische Namen: Gerweder in Heinrichs Chronik I 7 (vgl. an. Geirwedhr) und Tontegode (vgl. an. tomte, Gehöft, und gode, Häuptling, Kleinkönig). Vgl. Nr. 141, 158.
156. Livländische Güterurkunden. II. Band (1501—1545), herausgegeben von H. v. Bruiningk. Riga 1923. Vgl. Nr. 83.

In diesem II. Bande stammen von N. Busch: die Bearbeitung von 37 Urkunden

und eine Reihe von Zusätzen und Berichtigungen zum I. Bande, gez. N. B., in den Nachträgen S. 909—916.

1924.

Mitteilung in der 837. Sitzung der Ges. f. Gesch. u. Alt.
am 8. Oktober 1924:

157. Über den Magdeburger Domkreuzgang mit zweistöckigem Tonsorium aus der Zeit des Bischofs Nikolaus von Riga, eines ehemaligen Magdeburger Domherrn.

Mitteilung in der 840. Sitzung der Ges. f. Gesch. u. Alt.
am 29. November 1924:

158. Zur Frage altnordischer Einflüsse im Ostbaltikum: 1. Personennamen Gerweder in Heinr. Chron. I 7. 2. Ortsname Navvast, am Fluss Pala oder Navesti, an der Strasse Fellin-Weissenstein, = an. naust, Platz, bis zu dem Schiffe gelangen können. 3. Ortsname Angern am nordkurländischen Strande, in altlivischem Gebiet (daher könne lett. Engure nicht ursprünglich sein), an. = Hafen, Bucht. 4. Fraglich: Lignum Sanctum = Ousewarpe in einer Urkunde von 1291 (Livl. UB. In. 540) und der „Hammerstein“, Grenzstein in einem Fluss bei Bauske. Vgl. Nr. 141. 155.

1925.

159. Eine wichtige Veröffentlichung zur baltischen Kulturgeschichte. (Ed. Kurtz: „Die Denkwürdigkeiten des Dr. R. Lentilius“. Acta Univ. Latviensis XI, 1924). „Rigasche Rundschau“ vom 27. März 1925 Nr. 77, ebda Nr. 118. Vgl. oben NNr. 117, 120, 137.
160. Dem Andenken Ed. Kurtz †. „Rig. Rundschau“ vom 30. Juli 1925 Nr. 166 (vgl. Nr. 216 vom 26. September 1925). Vgl. P. Maas im Gnómon II, 1, 1926 S. 64 und s. unten Nr. 165.
161. Dem Andenken Dr. W. Hirschbergs †. „Rig. Rundschau“ vom 5. Oktober 1925 Nr. 223.
Vortrag in der 847. Sitzung der Ges. f. Gesch. u. Alt. am 14. Oktober 1925:
162. Via Semigallorum und Portus Semigallorum. (Die erstere wird als ein alter Weg von der Gegend um Bolderaa bis nach Keckau, Eckau, Bauske usf. erklärt.)
163. Wilhelm Bloess † 5. November 1925. „Neues Rigaer Tageblatt“ vom 11. November 1925 Nr. 177. Gez.: N. B.

[1925 ff. ?]

164. Einführung in die mittelalterlichen Bücher der Rigaschen Stadtbibliothek. 1. Einleitung. 2. Theologische, philosophische und enzyklopädische Werke. 3. Hagiologische und liturgische Schriften. 4. Logik. 5. Jura. 6. Naturwissenschaften, Medizin. 7. Schöne Literatur. 8. Herkunft und einstige Besitzer der Bücher. 9. Erwerbungen der Reformationszeit. (Unvollendetes Manuskript. Soll in den „Nachgelassenen Schriften“ erscheinen).

1926.

165. Eduard Kurtz †. Byzantinisch-Neugriechische Jahrbücher, hrsg. von Prof. Nikos A. Bees, Athen [1926], S. 363—368). Vgl. Nr. 160.

S. 363 Z. 15 v. u. hat erst die Redaktion der „Jahrbücher“ den Ausdruck des Manuskripts „der bolschewistischen Gewaltherrschaft“ durch „der fremden Gewaltherrschaft“ ersetzt.

Mitteilung in der 851. Sitzung der Ges. f. Gesch. u. Alt.

am 17. März 1926:

166. Über das onomastische Material und den Briefwechsel Dr. A. Bielensteins in der Rigaer Stadtbibliothek.
167. Erich Freiherr von Campenhausen †. Mit 7 Abb. „Die Woche in Bild und Wort“ III, Riga 1926 Nr. 69 S. 34—35. Gez.: N. B.

1927.

168. Oberlehrer George Worms †. „Rigasche Rundschau“ vom 10. Jan. 1927 Nr. 6. Gez.: N. B.
169. Zur Geschichte des Buches. 1. Das Buch im Altertum 2. Die mittelalterlichen Handschriften. 3. Wiegendrucke. 4. Das Buch seit 1500 bis ins 18. Jahrhundert. (Soll in den „Nachgelassenen Schriften“ erscheinen). Auszüglich vorgetragen am 27. März 1927 in der Stadtbibliothek vor einem Auditorium von 25 Bibliothekangestellten und 15 im Buchgewerbe Tätigen.
170. Robert und Clara Schumann in Mitau, Riga und Dorpat. „Balt. Monatschrift“ 58, 1927, S. 99—106.
171. Der Verbleib des Rigaer Archivs der schwedischen Generalgouverneure. „Balt. Monatsschrift“ 58, 1927, S. 289—293. Vgl. 1920, Nr. 137, Anm.
172. Piet von Reyher. Mit Bild. „Die Woche in Bild und Wort“ 1927 Nr. 2 S. 13. Gez.: N. B.
173. Alt-Rigas Musikkultur. „Die Woche in Bild und Wort“ 1927 Nr. 5 S. 2—7. Mit Abb.

1928.

Mitteilung in der 861. Sitzung der Ges. f. Gesch. u. Alt.

am 9. November 1928:

174. Die Gegnerschaft des Rigaer Gen.-Superintendenten K. Sonntag gegen Napoleon nach seinen Briefen in der Rigaschen Stadtbibliothek.
- In der Vorstandssitzung der Gesellschaft für Geschichte u. Altertumskunde vom 10. Okt. 1928 regte Busch die Sammlung der noch vorhandenen Reste kurländischer Gutsbriefaden an, veranlasst durch den Ankauf von 3 kurländ. Güterurkunden aus dem ehmal. Apprickenschen Gutsarchiv von 1377 Nov. 29, 1434 Juni 20, und 1590 durch die Stadtbibliothek. Vgl. Nr. 186.

1929.

175. Alte baltische Musikkultur. „Rig. Rundschau“ Nr. 22 vom 28. Januar 1929.
176. Musikkultur in Kurland zur herzoglichen Zeit. „Rigasche Rundschau“ Nr. 41 vom 19. Februar 1929.
177. Johannes Fischer, ein herzoglich Kurländischer Kapellmeister des 17. Jahrhunderts. Motto: „Die Kunst wächst sich nur auf dem Grund und Boden der allgemeinen Menschen-Bildung aus.“ B. Goltz. „Rigasche Rundschau“ vom 4. und 6. März 1929 N.Nr. 51 und 53.

- Mitteilung in der 874. Sitzung der Ges. f. Gesch. u. Alt. am 24. April 1929:
178. Das Protokoll über Sektion und Todesursache des Herzogs Friedrich Kasimir von Kurland († 7. Jan. 1698), nebst medizinischem Gutachten von Dr. R. Adelheim (Carcinom an der Blase und dadurch verursachte Bauchfellentzündung). Vgl. Nr. 91.
179. Hinweis auf die 5. Lieferung des I. Bandes der „Akten und Rezesse der livländischen Ständetage“ (1450–1454). „Rig. Rundschau“ vom 16. Sept. 1929 Nr. 269.
180. Nachruf auf Oberlehrer Alexander Wegner in Libau. „Rig. Rundschau“ Nr. 214 vom 21. Sept. 1929.
181. Ein Jugendfreund Goethes (Georg Ludwig Friedrich Zachariä). Häckers Rigascher Almanach für das Jahr 1929 S. 99–102. Vgl. Nr. 123.

1930.

881. Sitzung der Ges. f. Gesch. u. Alt. am 9. April 1930:
182. Erklärung des Hirschmotivs auf mittelalterlichen Taufbecken aus Livland und des Tragens von Hirschgeweihringen im lettischen Landvolk aus Lehren des Aristoteles und aus dem mittelalterlichen „Physiologus“ (der angeblich Schlangen vertilgende Hirsch war, späterhin auch im Einklang mit Psalmstellen, Symbol der sich verjüngenden Lebenskraft). Vgl. Nr. 185.
183. Nachruf auf Dr. Friedrich Duckmeyer †. „Rigasche Rundschau“ Nr. 84 vom 11. April 1930.

883. Sitzung der Ges. f. Gesch. u. Alt. vom 8. Oktober 1930:

184. Vorlegung eines Briefes C. Schirrens vom Jahre 1845.
185. Inkunābulu registrācija Latvijā, Igaunijā un Lietuvā. „Latvijas bibliotēku padomes gada grāmata“ II. 1932, S. 109 f.

Ein lettischer Auszug folkloristischen Inhalts (vgl. Nr. 182) aus einem am 13. Okt. 1930 auf der Bibliothekarskonferenz in Riga gehaltenen Vortrage über die Inkunabelregistrierung in Lettland, Estland und Litauen.

1931.

893. Sitzung der Ges. f. Gesch. u. Alt. am 11. November 1931:

186. Anregung zur Sammlung der noch vorhandenen Urkunden aus den kurländischen Gutsbriefladen. Vgl. Nr. 174 Anm.
187. Untersuchungen zur Lebensgeschichte Dürers. Abhandlungen der Herdergesellschaft und des Herderinstituts zu Riga IV, 1. 74 S. Riga 1931. Mit 12 Tafeln.

Besprechungen: K. St[avenhagen] „Rig. Rundsch.“ 1931 Nr. 240. [P. Vockrodt] War Dürer in Riga? Deutsche Allgemeine Zeitung vom 2. X. 1931. P. Vockrodt: Auf Dürers Spuren in Riga. Königsberger Allgemeine Zeitung vom 30. IX. 1931. K. B. Auf Dürers Spuren in Riga. „Riga am Sonntag“ vom 25. X. 1931 Nr. 229. A. Knüppfer. War Dürer in Riga? „Berliner Tageblatt“ vom 9. XII. 1931 Nr. 579. R. W[ittram]. Baltische Monatshefte 62, 1931 H. 10/12 S. 663–665. Prof. Mannowsky in den „Danziger Neuesten Nachrichten“ vom 20. XI. 1931 Nr. 272. Emil Reicke, Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 31, 1933, S. 295–298 (zustimmend). [P. Kügler], „Rig. Rundschau“ vom 23. XII. 1933 Nr. 293.

188. Zur Frage der Gründung der Stadt Pilten in Kurland. Filologu biedrības raksti XI, 1931, S. 22—29.

Mitteilung in der 894. Sitzung der Ges. f. Gesch. u. Alt.
am 9. Dezember 1931:

189. Eine Werwolf-Erzählung aus Livland, nach dem Bericht eines Mannes aus Riga, in dem „Libellus medicus“ des Johannes Manlius, Basel 1563. Vgl. S. B. Riga 1931—1932, S. 30.

1932.

Mitteilung in der 898. Sitzung der Ges. f. Gesch. u. Alt.
am 13. April 1932:

190. Venusstatue und Relief von Thorwaldsen im Park des v. d. Roppischen Gutes Pokroy in Litauen.
191. Die Stadtbibliothek in Riga. Manuskript, 11 S. Maschinenschrift. (Soll in den „Nachgelassenen Schriften“ erscheinen).
192. Ein Liszt-Konzert in Dorpat 1842. „Heimat“, Riga 1932, Nr. 8 vom 15. November S. 148—149.

1933.

193. Musikkultur im alten Riga. Zum Konzert der Leipziger Kantorei. „Riga am Sonntag“ vom 27. VIII. 1933 Nr. 345.

Vgl. E. L. Luin, Zeitschrift für Musik, gegr. 1834 von Rob. Schumann, Jahrg. 101, 1934, S. 164—166.

Samuel's bookkeeping vestige

of silver mine

the copper mine and silver mine

the bookkeeping vestige of the

mine (see page 10)

the bookkeeping vestige of the mine (see page 10)

Sāmsalas bīskapijas vēsture un satversme

lidz četrpadsmitā gadu simteņa vidum

I. daļa: Bīskapijas vēsture līdz 1337. g.

Motto: Cum Deo et die.

Tērbatas universitātes vēstures un filoloģijas fakultātes
1893. g. 12. decembrī ar zelta medaļu godalgots raksts

Geschichte und Verfassung des Bistums Ösel

bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts

Teil I: Geschichte des Bistums bis 1337.

Motto: Cum Deo et die.

**Von der historisch-philologischen Fakultät der Universität Dorpat am
12. Dezember 1893 mit der goldenen Medaille gekrönte Preisschrift**

S a t u r s .

| | | Lap. p. |
|------------|---|---------|
| I. nodaļa. | Rīgas bīskaps Alberts (1199.—1229. g.) un jaunu bīskapiju dibināšanas iemesls | 1—7 |
| II. | „ Sāmsalas bīskaps Gotfrīds | 8—11 |
| III. | „ Laiks no 1229.—1234. g. | 11—15 |
| IV. | „ Bīskaps Indriķis I (1234—1260) | 15—37 |
| V. | „ Bīskaps Hermanis I (1261—1285?) | 37—44 |
| VI. | „ Bīskaps Indriķis II (mir. 1294) | 45—48 |
| VII. | „ Bīskaps Konrads un Ordeņa karš | 48—59 |
| VIII. | „ Bīskaps Konrads (turpinājums) | 59—65 |
| IX. | „ Bīskaps Hartūngs (1310—21) | 65—71 |
| X. | „ Bīskaps Jēkabs (1322—1337) | 72—81 |

Pielikums:

| | | |
|--------------|--|---------|
| A. Ekskursi: | | |
| I. | Par senrakstu Nr. 103—106 chronoloģiju Bunges senrakstu kopojumā | 82—84 |
| II. | Par attiecībām starp senrakstiem Nr. 2724 un Nr. 156 tai pašā kopojumā | 84—86 |
| B. | Senraksti no 1241.—1328. g. (Nr. 1—24) | 87—105 |
| Kopsavilkums | | 106—108 |

Inhalt.

| | Seite |
|--|-------|
| Kapitel I. Bischof Albert von Riga (1199 -- 1229) und die Veranlassung zur Gründung weiterer Bistümer | 1—7 |
| „ II. Bischof Gottfried von Ösel | 8—11 |
| „ III. Die Jahre 1229—34. | 11—15 |
| „ IV. Bischof Heinrich I. (1234—1260...) | 15—37 |
| „ V. Bischof Hermann I. (1261—85?) | 37—44 |
| „ VI. Bischof Heinrich II. (gest. 1294) | 45—48 |
| „ VII. Bischof Konrad und die Ordensfehde | 48—59 |
| „ VIII. Bischof Konrad (Fortsetzung) | 59—65 |
| „ IX. Bischof Hartung (1310—1321) | 65—71 |
| „ X. Bischof Jakob (1322—1337) | 72—81 |

Anhang:

| | |
|---|---------|
| A. Exkurse: | |
| I. Zur Chronologie der Urkunden UB. I nn. 103—106 | 82—84 |
| II. Über das Verhältnis der Urkunden UB. VI n. 2724, I n. 156, III n. 156 | 84—86 |
| B. Urkundenbeilagen nn. 1—24 (1241—1328) | 87—105 |
| Resumé | 106—108 |

Saisinājumu saraksts. — Verzeichnis der Abkürzungen.

- Arbusow, Livlands Geistlichkeit = L. Arbusow sen., Livlands Geistlichkeit vom Ende des XII. bis ins XVI. Jahrhundert. Jahrbuch für Genealogie, Heraldik und Sphragistik, Jahrg. VIII. IX. X. XVI., Mitau 1900, 1901, 1902, 1911/13.
- Bonnell = E. Bonnell, Russisch-Livländische Chronographie von der Mitte des 9. Jahrhunderts bis zum Jahre 1410. 1862.
- Brieflade III = Est- und Livländische Brieflade. Chronologie der Ordensmeister über Livland, der Erzbischöfe von Riga u. der Bischöfe von Leal, Ösel-Wiek, Reval und Dorpat . . hrsg. von Philipp Schwartz. 1879.
- Bunge, Regesten = F. G. v. Bunge, Liv- Est- und Curländische Urkundenregesten bis zum Jahre 1300. 1881.
- Bunge, Weihbischöfe = F. G. v. Bunge, Livland die Wiege der deutschen Weihbischöfe. Baltische Geschichtsstudien I, 1875.
- Donner = G. A. Donner, Kardinal Wilhelm von Sabina. Bischof von Modena, päpstlicher Legat in den Nordischen Ländern. 1929.
- Hildebrand, Livonica = H. Hildebrand, Livonica, vornämlich aus dem 13. Jahrhundert, im Vaticanischen Archiv. 1887.
- Johansen = P. Johansen, Die Estlandliste des Liber census Daniae. Kopenhagen und Reval, 1933.
- Rathlef = G. Rathlef, Das Verhältnis des livländischen Ordens zu den Landesbischöfen und zur Stadt Riga, 1875.
- UB. = Liv- Est- Kurländisches Urkundenbuch.

Pārļabojumi. — Berichtigungen:

- S. 17 Anm. 8 lies: Beilage 4.
- S. 19 Anm. 4 lies: secundum tenorem privilegii nostri
- S. 23 Anm. 1 füge hinzu: S. Beilage 1.
- S. 27 Anm. 2 lies: Beilage 4.; Anm. 4 füge hinzu: S. Beilage 3.
- S. 31 Anm. 3 lies: Beilage 6.
- S. 35 Anm. 2 lies: Beilage 4 und 5.
- S. 43 Anm. 9 lies: Beilage 6.
- S. 57 Anm. 1 lies: Beilage 7.

Inhalt

| | | |
|-----|-----|-----|
| 1 | 1 | 1 |
| 2 | 2 | 2 |
| 3 | 3 | 3 |
| 4 | 4 | 4 |
| 5 | 5 | 5 |
| 6 | 6 | 6 |
| 7 | 7 | 7 |
| 8 | 8 | 8 |
| 9 | 9 | 9 |
| 10 | 10 | 10 |
| 11 | 11 | 11 |
| 12 | 12 | 12 |
| 13 | 13 | 13 |
| 14 | 14 | 14 |
| 15 | 15 | 15 |
| 16 | 16 | 16 |
| 17 | 17 | 17 |
| 18 | 18 | 18 |
| 19 | 19 | 19 |
| 20 | 20 | 20 |
| 21 | 21 | 21 |
| 22 | 22 | 22 |
| 23 | 23 | 23 |
| 24 | 24 | 24 |
| 25 | 25 | 25 |
| 26 | 26 | 26 |
| 27 | 27 | 27 |
| 28 | 28 | 28 |
| 29 | 29 | 29 |
| 30 | 30 | 30 |
| 31 | 31 | 31 |
| 32 | 32 | 32 |
| 33 | 33 | 33 |
| 34 | 34 | 34 |
| 35 | 35 | 35 |
| 36 | 36 | 36 |
| 37 | 37 | 37 |
| 38 | 38 | 38 |
| 39 | 39 | 39 |
| 40 | 40 | 40 |
| 41 | 41 | 41 |
| 42 | 42 | 42 |
| 43 | 43 | 43 |
| 44 | 44 | 44 |
| 45 | 45 | 45 |
| 46 | 46 | 46 |
| 47 | 47 | 47 |
| 48 | 48 | 48 |
| 49 | 49 | 49 |
| 50 | 50 | 50 |
| 51 | 51 | 51 |
| 52 | 52 | 52 |
| 53 | 53 | 53 |
| 54 | 54 | 54 |
| 55 | 55 | 55 |
| 56 | 56 | 56 |
| 57 | 57 | 57 |
| 58 | 58 | 58 |
| 59 | 59 | 59 |
| 60 | 60 | 60 |
| 61 | 61 | 61 |
| 62 | 62 | 62 |
| 63 | 63 | 63 |
| 64 | 64 | 64 |
| 65 | 65 | 65 |
| 66 | 66 | 66 |
| 67 | 67 | 67 |
| 68 | 68 | 68 |
| 69 | 69 | 69 |
| 70 | 70 | 70 |
| 71 | 71 | 71 |
| 72 | 72 | 72 |
| 73 | 73 | 73 |
| 74 | 74 | 74 |
| 75 | 75 | 75 |
| 76 | 76 | 76 |
| 77 | 77 | 77 |
| 78 | 78 | 78 |
| 79 | 79 | 79 |
| 80 | 80 | 80 |
| 81 | 81 | 81 |
| 82 | 82 | 82 |
| 83 | 83 | 83 |
| 84 | 84 | 84 |
| 85 | 85 | 85 |
| 86 | 86 | 86 |
| 87 | 87 | 87 |
| 88 | 88 | 88 |
| 89 | 89 | 89 |
| 90 | 90 | 90 |
| 91 | 91 | 91 |
| 92 | 92 | 92 |
| 93 | 93 | 93 |
| 94 | 94 | 94 |
| 95 | 95 | 95 |
| 96 | 96 | 96 |
| 97 | 97 | 97 |
| 98 | 98 | 98 |
| 99 | 99 | 99 |
| 100 | 100 | 100 |

Anhang

| | | |
|-----|-----|-----|
| 1 | 1 | 1 |
| 2 | 2 | 2 |
| 3 | 3 | 3 |
| 4 | 4 | 4 |
| 5 | 5 | 5 |
| 6 | 6 | 6 |
| 7 | 7 | 7 |
| 8 | 8 | 8 |
| 9 | 9 | 9 |
| 10 | 10 | 10 |
| 11 | 11 | 11 |
| 12 | 12 | 12 |
| 13 | 13 | 13 |
| 14 | 14 | 14 |
| 15 | 15 | 15 |
| 16 | 16 | 16 |
| 17 | 17 | 17 |
| 18 | 18 | 18 |
| 19 | 19 | 19 |
| 20 | 20 | 20 |
| 21 | 21 | 21 |
| 22 | 22 | 22 |
| 23 | 23 | 23 |
| 24 | 24 | 24 |
| 25 | 25 | 25 |
| 26 | 26 | 26 |
| 27 | 27 | 27 |
| 28 | 28 | 28 |
| 29 | 29 | 29 |
| 30 | 30 | 30 |
| 31 | 31 | 31 |
| 32 | 32 | 32 |
| 33 | 33 | 33 |
| 34 | 34 | 34 |
| 35 | 35 | 35 |
| 36 | 36 | 36 |
| 37 | 37 | 37 |
| 38 | 38 | 38 |
| 39 | 39 | 39 |
| 40 | 40 | 40 |
| 41 | 41 | 41 |
| 42 | 42 | 42 |
| 43 | 43 | 43 |
| 44 | 44 | 44 |
| 45 | 45 | 45 |
| 46 | 46 | 46 |
| 47 | 47 | 47 |
| 48 | 48 | 48 |
| 49 | 49 | 49 |
| 50 | 50 | 50 |
| 51 | 51 | 51 |
| 52 | 52 | 52 |
| 53 | 53 | 53 |
| 54 | 54 | 54 |
| 55 | 55 | 55 |
| 56 | 56 | 56 |
| 57 | 57 | 57 |
| 58 | 58 | 58 |
| 59 | 59 | 59 |
| 60 | 60 | 60 |
| 61 | 61 | 61 |
| 62 | 62 | 62 |
| 63 | 63 | 63 |
| 64 | 64 | 64 |
| 65 | 65 | 65 |
| 66 | 66 | 66 |
| 67 | 67 | 67 |
| 68 | 68 | 68 |
| 69 | 69 | 69 |
| 70 | 70 | 70 |
| 71 | 71 | 71 |
| 72 | 72 | 72 |
| 73 | 73 | 73 |
| 74 | 74 | 74 |
| 75 | 75 | 75 |
| 76 | 76 | 76 |
| 77 | 77 | 77 |
| 78 | 78 | 78 |
| 79 | 79 | 79 |
| 80 | 80 | 80 |
| 81 | 81 | 81 |
| 82 | 82 | 82 |
| 83 | 83 | 83 |
| 84 | 84 | 84 |
| 85 | 85 | 85 |
| 86 | 86 | 86 |
| 87 | 87 | 87 |
| 88 | 88 | 88 |
| 89 | 89 | 89 |
| 90 | 90 | 90 |
| 91 | 91 | 91 |
| 92 | 92 | 92 |
| 93 | 93 | 93 |
| 94 | 94 | 94 |
| 95 | 95 | 95 |
| 96 | 96 | 96 |
| 97 | 97 | 97 |
| 98 | 98 | 98 |
| 99 | 99 | 99 |
| 100 | 100 | 100 |

Zusammenfassung der Abhandlungen

Die vorliegende Zusammenfassung enthält die wesentlichen Ergebnisse der in den Abhandlungen dieses Bandes behandelten Fragen. Sie ist in drei Hauptabteilungen gegliedert: I. Die allgemeine Theorie der Differentialgleichungen, II. Die Theorie der linearen Differentialgleichungen, III. Die Theorie der nichtlinearen Differentialgleichungen. In der ersten Abteilung wird die Existenz und Eindeutigkeit der Lösungen von Anfangswertproblemen für gewöhnliche Differentialgleichungen behandelt. In der zweiten Abteilung werden die Methoden zur Lösung von linearen Differentialgleichungen mit konstanten und veränderlichen Koeffizienten dargestellt. In der dritten Abteilung werden verschiedene Methoden zur Lösung von nichtlinearen Differentialgleichungen, wie die Methode der Störansätze und die Methode der Variation der Konstanten, erläutert.

Bibliographie

- 1. H. G. Zeuthen, Über die Theorie der Differentialgleichungen, Kopenhagen 1874.
- 2. L. Fuchs, Über die Theorie der linearen Differentialgleichungen, Leipzig 1868.
- 3. P. Painlevé, Sur les équations différentielles linéaires, Paris 1899.
- 4. E. Picard, Sur les courbes définies par des équations différentielles, Paris 1891.
- 5. G. Darboux, Sur les courbes gauches, Paris 1875.
- 6. J. Liouville, Sur l'intégration des équations différentielles linéaires, Paris 1838.
- 7. C. Goursat, Sur les courbes gauches, Paris 1892.
- 8. H. Poincaré, Sur les courbes définies par des équations différentielles, Paris 1891.
- 9. A. M. Laitone, Sur les courbes gauches, Helsinki 1901.
- 10. J. F. Durand, Sur les courbes gauches, Paris 1892.

I. Kapitel.

Bischof Albert von Riga (1199—1229) und die Veranlassung zur Gründung weiterer Bistümer.

Mit dem Anfange des 13. Jahrhunderts suchen die Ideen, welche in den Kreuzzügen leben, ihre Realisierung an näher liegenden Zielen. „Den romanischen Kämpfen und Siegen in Griechenland und Spanien stehen die germanischen in Livland zur Seite¹⁾“. In jenem Vordringen der Deutschen nach Osten einten sich die Bestrebungen kirchlich-christlichen Geistes mit den Tendenzen der im Norden erstarkenden Volkskraft²⁾.

Man hat jenen Mann, der es unternahm, die Bewegung der Zeit erfassend, hier in Livland ein Staatsgebilde zu schaffen, in dem er das Herrscherrecht der geistlichen Gewalt frei auszugestalten hoffte, den Bischof Albert, nicht mit Unrecht einen ebenbürtigen Zeitgenossen Innocenzs III. genannt³⁾. Seine Energie, sein Scharfblick hatten ausserordentliche Erfolge herbeigeführt. Gegen Ausgang des Jahres 1206 war im ganzen Livengebiet die Taufe durchgeführt⁴⁾, 1208 kann die Einfügung Lettlands in den Bau Alberts als vollendet gelten.

Dann begann ein furchtbarer Kampf gegen die streitgewohnte Kraft der von unbeugsamem Unabhängigkeitsgefühl erfüllten Bewohner Estlands. Erst in der Mitte des zweiten Jahrzehnts ist das Land zu bleibender Unterwerfung gebracht worden. Während der auf Initiative Alberts gestiftete und ihm untergebene Orden der Ritterschaft Christi vor Allem bemüht war, im Südosten vorzudringen, scheint man von Seiten des Bischofs von Hause aus ein besonderes Gewicht auf die westlichen Strandprovinzen, die Wiek, gelegt zu haben. Die Flankenstellung, die die Deutschen hier später gewannen, ist für die ganze weitere Geschichte Estlands von besonderer Bedeutung geworden⁵⁾.

Verhängnisvoll für die Kolonie sollten vor Allem zwei Momente werden: die Politik der Kurie und die Bestrebungen Dänemarks.

¹⁾ Ranke, Weltgeschichte VIII S. 387.

²⁾ Vgl. jetzt A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands im Mittelalter IV, 1903 S. 595—625. F. Blanke, Entscheidungsjahre der Preussenmission, Ztschr. f. Kirchengeschichte 47, N. F. 10, 1928 S. 18—40. E. Maschke, Der Deutsche Orden und die Preussen. Bekehrung und Unterwerfung in der preussisch-baltischen Mission des 13. Jahrhunderts. 1928. |

³⁾ Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen, II. 1877, Kap. IV.

⁴⁾ Vgl. Heinrichs Chronik und auch den Bericht des Erzbischofs Andreas von Lund, Sitz-ber. d. Ges. f. Gesch. u. Alt. zu Riga 1910 S. 4—6

⁵⁾ C. Schirren, Beitrag zum Verständnis des Liber Census Daniae. Mémoires de l'Académie impériale des sciences de St. Pétersbourg, VII. serie, 1859, II. tome Nr. 3 p. 30.

| Über die Richtung der Eroberungen des Schwertbrüderordens s. neuerdings H. Laakmann, Zur Gesch. Heinrichs von Lettland und seiner Zeit. Beiträge z. Kunde Estlands XVIII, 2, 1933 S. 62 ff. |

Innocenz III. hielt es für geboten, einer weiteren Machtentfaltung Alberts zu Gunsten der Hierarchie des heiligen Petrus entgegenzuwirken. Er durchkreuzte seine Pläne, indem er dem Orden „mindestens alles¹⁾“ einräumte, was dieser prätendierte, und die Schöpfung einer Reihe weiterer Bistümer befahl.

Bereits als Albert 1207 nach der Belehnung durch den deutschen König Philipp ins Land zurückkehrte, hatten ihn die Brüder der Ritterschaft in täglichem Andringen um den dritten Teil von ganz Livland und den anderen, noch nicht bekehrten benachbarten Landschaften gebeten. Von dem Erworbenen gestand ihnen der Bischof ein Drittel zu, in Betreff der weiteren Eroberungen widersprach er, wie sein Chronist erzählt „mit gutem Grunde, da er nicht geben konnte, was er nicht hatte²⁾“.

Bisher Herr der Kolonie, wünschte er auch ferner das freie Verfügungsrecht über die unterworfenen Gebiete zu behalten. Völlig geändert nun wurde dieses Verhältnis, als im Herbst 1210 Bischof und Orden nach schwerem Zwist über die Frage des Besitzes und die rechtliche Stellung am apostolischen Stuhle erschienen. Die Entscheidung, die Innocenz am 20. Oktober fällte³⁾, ist eine der wichtigsten, welche die livländische Geschichte kennt. — Es wird festgesetzt: die Brüder sind verpflichtet zur Verteidigung des Landes, und in der Person ihres Meisters, der ein diesbezügliches Versprechen abzulegen hat⁴⁾, zum geistlichen Gehorsam gegen den Bischof. Sie erhalten von diesem ein Drittel des ganzen Liven- und Lettenlandes zu Lehn. „Über die Länder aber, welche genannte Brüder noch ausserhalb Liv- und Lettlands mit Gottes Hilfe erobern, werden sie dem Bischof von Riga ganz und gar keine Rechenschaft abzulegen haben, noch wird er ihnen hinsichtlich derselben irgend welche Beschwer machen, sondern sie werden sich mit den hier einzusetzenden Bischöfen billiger Weise vergleichen,“ resp. weiteren päpstlichen Anordnungen nachkommen.

Wenn die Urkunde auch nur von Bischöfen spricht, welche in dem vom Orden eroberten Gebiet einzusetzen seien, mithin ihr Wortlaut ein weiteres Vorgehen Alberts nicht ausdrücklich verbietet, so werden wir doch nicht zweifeln, dass eine Beschränkung desselben auf Liv- und Lettland und die Neugründung von Bistümern in allen weiteren Gebieten in den Intentionen der Kurie lag⁵⁾. Jedenfalls erhielt der Orden, der diesen Standpunkt vertreten hat, völlig freie Hand für selbständige Eroberungen, hinsichtlich derer Albert nicht mitzureden hatte. Es schien im Interesse seines Einflusses auf die ganze Kolonie

¹⁾ H. Hildebrand, Die Chronik Heinrichs von Lettland. Berlin 1865 S. 79.

²⁾ *Heinrici Chronicon Livoniae ex rec. Wilh. Arndt in usum schol. ex „Mon. Germ. Hist.“ Hannoverae, 1874, XI. 3* (ferner zitiert: *Heinr.*).

³⁾ *Bunges Liv-, Est- und Curländisches Urkundenbuch I. Reval 1857 n. 16. 17.* (ferner zitiert: *UB.*).

⁴⁾ Vgl. G. Rathlef, Das Verhältnis des livländischen Ordens zu den Landesbischöfen und zur Stadt Riga. Dorpat 1875 S. 6.

⁵⁾ Hildebrand S. 15. Th. Schieman, Russland, Polen und Livland bis ins 17. Jahrhundert. Berlin 1887, II. S. 18 ff.

[A. v. Transehe-Roseneck, Zur Geschichte des Lehnswesens in Livland. Mitteilungen a. d. livl. Geschichte 18. 1908 S. 8. 223 ff.]

zu liegen, dass er dem vom Papste bevorzugten Rivalen sofort eine ihm selbst genehme Persönlichkeit an die Seite stellte, deren Ansprüche jener berücksichtigen musste.

Um hier eine Ausdehnung der Bremer Metropolitangewalt zu verhindern, unter welcher die erste Kirche Livlands gestanden hatte, war Albert das Recht erteilt worden, „gleichwie ein Erz-Bischof Bischöfe zu wählen und zu weihen“¹⁾. Wie es scheint, unmittelbar nach der Oktoberbulle²⁾, jedenfalls ehe ein Fussbreit Landes gesichert war³⁾, nahm er den Theodorich „zum Gehilfen seiner fortwährenden Arbeit an“⁴⁾ und ernannte ihn zum Bischof von Estland.

Bei der Weihe desselben im Sommer 1211 übten die aus Deutschland herübergekommenen Bischöfe die vorschriftsmässige⁵⁾ Assistenz aus. Als Sitz des neuen Bischofs wurde Leal in der Wiek bestimmt.

¹⁾ Heinr. XV. 4, vgl. Dehio a. a. O. Die erste an den neuen Papst Honorius III. gerichtete Bitte Alberts, von der wir erfahren, bezog sich gleichfalls auf das Recht Bistümer zu gründen. Honorius III. gestand ihm dasselbe zu: UB. I n. 40 (1217 Sept. 30).

²⁾ Dafür spricht die Urkunde, welche der Nachfolger Theoderichs in Dünamünde, Bernhard v. d. Lippe, als „dictus abbas in Livonia“ über eine 1201 bei Stromberg stattgehabte Verhandlung ausstellte. Zeugen: Abt Werner von Liesborn und Hermann von Rügenberg (Burggraf von Stromberg). Kindlinger, Münstersche Beiträge II, 267. In scharfer Polemik gegen Winkelmann, Mitt. XI. S. 468 hat Scheffer-Boichorst, Herr Bernhard v. d. Lippe, Münster 1871, S. 114 ff., nachgewiesen, dass diese Urkunde in das Jahr 1211 gehört. Mit Recht lässt Bunge (Livland die Wiege der deutschen Weihbischöfe. Baltische Gesch.-studien I, 1875 S. 24) dieselbe in Deutschland ausgestellt werden. Der Umstand, dass Bernhard noch in Livland frater genannt wird (UB. I n. 20: Zeugen frater Bernhardus de Lippa, Theodericus, abbas de Dunemunde) steht dem um so weniger entgegen, als er hier in der regelmässigen Reihenfolge des Electus vor dem Consecratus angeführt wird. Ferner muss betont werden, dass Albert Bernhard nicht zum Abt einsetzen konnte: er musste gewählt werden, und zwar war bei der Wahl eines Cistercienserabtes die Teilnahme des Mutterklosters notwendig, Migne, Patrol. CL XVI, Charta charitatis cap. IV, 18; ib. CL XXXI, 1725, Instit. cap. gen. ord. Cist. LXV: ad arbitrium patris abbatis... eligant etc. (beide Stellen verlangen seine Teilnahme am Wahlakt); ebenso bedurfte es der Einwilligung des Cistercienser-Kapitels, damit Theodorich die Wahl annehmen konnte, l. c. CLXXXI, art. XXXVI: Abbas vel monachus nostri ordinis, si in episcopum eligatur, nunquam consentiat sine assensu abbatis sui et Cisterciensis capituli, nisi forte a domino papa cogatur. Auch das führt darauf, dass die Angelegenheit vor der Ankunft Alberts in Livland, in Deutschland betrieben worden sein muss. — Sehr wahrscheinlich ist es mir, dass eben jene Boten, welche Albert mit den päpstlichen Anordnungen vom Oktober 1210 im Winter 1210/11 „durch Preussen“ (Heinr. XV, 2) nach Livland schickte, die Ernennung Theoderichs mitbrachten und die Abtwahl Bernhards veranlassten.

³⁾ Die gewöhnliche Angabe, Sackala und Ugaunien seien bei der Weihe Theoderichs unterworfen gewesen (Hildebrand S. 72, Bunge, Das Herzogtum Estland 13, Dehio II, 176), ist zu verwerfen. Heinrich XV, 7 sagt ausdrücklich von einer Zeit, die nach der Weihe Theoderichs liegt: Saccalanenses interim et Ugaunenses adhuc sani et incolumes exercitum magnum convocant, vgl. E. Pabst, H.-s. v. Lettland Livl. Chron. übersetzt, Reval 1867 S. 153 § 7 Anm. 1 und Hausmann, Allg. Deutsche Biogr., I, 1875, S. 196–202, Art. Albert.

⁴⁾ Heinr. XV, 4. Hildebrand S. 85. UB. I n. 61; VI n. 2716 (Reg. S. 141 n. 80 d, Brieflade III 220). Hildebrand, Livonica n. 35.

⁵⁾ Da im Verlaufe der Arbeit der Gesichtspunkt mehrfach verwertet wird, dass eine Assistenz mindestens zweier Bischöfe bei einer Episcopalweihe notwendig war, soll gleich hier der Beleg dafür gegeben werden. Hinschius, Kirchenrecht der Kath. und Prot. Bd. I S. 101: „Von den ältesten Zeiten ab galt der Grundsatz, dass der Bischof von seinem Metropoliten im Verein mit den übrigen Bischöfen der Provinz zu weihen sei. Können nicht sämtliche

Die Bestrebungen des Ordens, die Machtsphäre Alberts auf Livland und Lettland einzudämmen, liessen sich nicht durchführen. Der Bischof blieb den Brüdern überlegen, sie mussten einen Teilungsvertrag, in dem er offenbar ausgeschlossen gewesen, aufgeben und ihm ein Drittel der Einnahmen Estlands einräumen (1216¹).

Dänemark, durch welches die erste christliche Seemacht auf der Ostsee geschaffen war, stand auf der Höhe der Macht²). Waldemar II. der Sieger verfolgte das Ziel, das ganze Ostseebecken durch seine Herrschaft zu umspannen. In die Reihe der dänischen Unternehmungen, welche zur Verwirklichung dieses Planes führen sollten, gehört auch der 1206 von Waldemar unternommene Zug nach Ösel. Als Bischof Albert dann 1217 genötigt war, Waldemars Hilfe in Anspruch zu nehmen, versprach dieser zu kommen, nur sollte das, was er gewönne, seinem Reiche einverleibt werden.

Im Sommer 1219 landete seine starke Flotte in Estland, eine Burg wurde errichtet; die von dem Könige zurückgelassene Mannschaft vollendete die Unterwerfung der umliegenden Landschaft Revele. Die Dänen erhoben in der Folge Ansprüche auf ganz Estland, deutscherseits wollte man ihnen nur einräumen, was sie erkämpft hatten³). Daraus ergab sich der schwere Konflikt der folgenden Jahre.

Nachdem es sogar dazu gekommen, dass Albert ein Abhängigkeitsverhältnis der ganzen Kolonie hatte zugestehen müssen, gab Waldemar 1222, zur Zeit eines abermaligen, gleichfalls ohne bleibenden Erfolg unternommenen Zuges nach Ösel, Livland frei; Estland blieb unter dänischer Herrschaft. Ein Umschwung der Verhältnisse trat dann durch den kühnen Handstreich des Grafen von Schwerin ein, der den König am 7. Mai 1223 zu seinem Gefangenen machte.

Die Stellung des Reiches Dänemark beruhte auf der Persönlichkeit Waldemars; die dänische Gründung in Reval verlor nun ihren Rückhalt, der grosse Estenaufstand und die Russennot 1223 brachten sie an den Rand des Verderbens, sie musste die Hilfe der Deutschen requirieren; diese wurden Herren der Situation.

Als 1219 Bischof Theodorich, welcher die livländische Kirche „verlassen hatte und dem Könige anhing“⁴), bei dem Überfall der Esten auf das königliche

Provinzialbischöfe assistieren, so genügt die Anwesenheit von 3, einschliesslich des konsekrierenden Metropoliten, welcher sich aber auch vertreten lassen kann. Wo benachbarte Bischöfe zugezogen werden können, wird dies in Ermangelung vor Provinzialbischöfen schon vom 5. Cap. Sardicense vorgeschrieben*. Vgl. UB. I n. 40, Honorius III. an Bf. Albert, 1217 Sept. 30: *accersitis duobus vel tribus episcopis, vice nostra electis munus consecrationis impendas.* Hildebrand, *Livonica* n. 15, Gregor IX. an Balduin, 1233 April 25: *adjuncto tibi legitimo numero hiis, qui electi canonice fuerint in episcopos in illis partibus . . . consecrationis munus valeas impartiri, u. ö.*

1) Hildebrand S. 91 ff.

2) R. Hausmann, *Das Ringen der Deutschen und Dänen um den Besitz Estlands bis 1227.* Lpz. 1870.

3) Über die konkurrierenden Taufen der Dänen und Deutschen in Estland 1219—1220 (1227) s. jetzt Paul Johansen, *Die Estlandliste des Liber census Daniae, Kopenhagen u. Reval 1933, bes. S. 46—72 und die instruktiven Karten I—III.* |

4) Heint. XXIII, 2.

Lager bei Reval ums Leben gekommen war, hatte Waldemar von sich aus einen Nachfolger eingesetzt, Albert dagegen seinen Bruder Hermann, Abt in St. Paul bei Bremen, zum Bischof von Estland ernannt. Waldemar hatte letzterem durch Sperrung der Überfahrt aus Lübeck jahrelang den Zugang nach Livland verwehrt; im Kerker bewilligte er ihm „was er doch nicht hindern konnte“ — die Einweisung seines Bistums.

Während die Deutschen Reval und Harrien als dänischen Besitz anerkannten, über Jerwen und Wierland, das der Orden von den aufständischen Eingeborenen zurückgewonnen hatte, keine Anordnung wagten, kam es im Juli 1224 zu einer Dreiteilung der vor Ankunft der Dänen gewonnenen Landschaften. Zwei Teile: Sackala und Ugaunien (also Südestland), hinsichtlich welcher man Dänemark gegenüber sicher sein konnte, sollten die neue Diözese Hermanns bilden. Dieser gab dann einen Teil Ugauniens dem Orden zu Lehn. Die sieben Kilegunden der Wiek als letztes Drittel erhielt Albert¹⁾.

Freilich blieben die Forderungen der Dänen auf die Wiek bestehen, trotzdem lässt der Chronist den Bischof Albert sie unbedenklich zu seiner Diözese schlagen: nichts hätte den Rigischen je an dem Rechte an der Wiek gefehlt, niemals hätten sie Geiseln des von ihnen eroberten und getauften Gebietes dem Dänenkönige ausgeliefert¹⁾.

Nachdem die deutsche Gesamtmacht 1224 die Estenburg Dorpat genommen, war endlich Ruhe im Lande gewonnen. Hermann, der dann in der Folgezeit seinen Sitz nach Dorpat verlegte, führte den Titel nach dem nun ausserhalb seiner Diözese liegenden, zerstörten Leal weiter.

Trotz des Ordens hatte Albert also Boden in Estland gewonnen; ausdrücklich sollte ihm dann von höherer Autorität auch an künftigen Eroberungen ein Anrecht zugesichert werden.

Nach der Oktoberbulle 1210 gab es nur einen Weg, der zur Einigung der Leitung des Landes in einer Hand führen konnte: die Erhebung Rigas zur Metropole; darauf war das Streben Alberts gerichtet, und mit diesem in Zusammenhang stand seine an den Papst gerichtete Bitte um einen Legaten²⁾. In der Eigenschaft eines solchen erschien Wilhelm von Modena 1225 in Livland. Aus der hochbedeutsamen vielseitigen, versöhnenden Tätigkeit dieses Mannes³⁾ ist für uns zunächst die Entscheidung über den Besitz des künftig zu erobernden Gebietes von Belang.

Und zwar handelt es sich jetzt nicht nur um Ansprüche des Bischofs und des Ordens; als dritte gleichberechtigte Macht gesellt sich ihnen die Stadt

1) Heinr. XXVIII, 2 u. 7.

[Vgl. auch die Karte Nr. III bei P. Johansen a. a. O.]

2) Heinr. XXIX, 2. Hildebrand S. 139. Hausmann S. 63. Hildebrand, Livonica n. 10 (1223 Dec. 23) und n. 12 (1225 Nov. 19).

[Vgl. auch H. v. Bruiningk, Sitz.-ber. d. Ges. f. Gesch. u. Alt. zu Riga 1904 S. 226 nach Cäsarius von Heisterbach, Libri VIII miraculorum, verfasst 1225, ed. A. Meister, Rom 1901, p. 49 (erzählt zwischen 1211 und 1218).]

[³⁾ G. A. Donner, Kardinal Wilhelm von Sabina, Bischof von Modena 1212—34, päpstlicher Legat in den Nordischen Ländern († 1251). Helsingfors 1929.]

Riga bei. Es wird nicht zufällig sein, dass Albert gleich nach jener Oktoberbulle von 1210 die Rechte der Stadt erweitert hat¹⁾, er mochte hoffen, in ihr eine Kraft zu gewinnen, welche dem Orden gegenüber ins Gewicht fiel; jetzt war die Stadt ein Faktor, der bei den militärischen Unternehmungen selbständig in Rechnung kam.

In dem Schiedsspruch, welchen Wilhelm über die durch Jahre umstrittene Frage fällte, wurde das Recht des Bischofs, der Stadt und des Ordens an den künftigen Erwerbungen gesichert und im Einzelnen präzisiert²⁾:

Nach Ankunft der ersten Pilgerschiffe darf der Bischof innerhalb der nächsten zehn Tage zehn Kreuzfahrer, die darauf eingingen, für sich beanspruchen. Darauf konnten der Rigaer Propst, der Meister des Ordens und die Bürger diejenigen Pilger, welche dazu willig wären, unter ihre Leitung nehmen. Will nun einer der drei Parten einen Zug gegen die Heiden unternehmen, so hat er sich mit den anderen zu beraten; nehmen alle an diesem Teil, so erhält jeder ein Drittel der weltlichen Herrschaft in den eroberten Gebieten; ziehen nicht alle hinaus, so hat nur derjenige Anteil, der die Beschwerden getragen. Die Bischöfe, die in den eroberten Gebieten einzusetzen sind, haben in denselben den Zehnten und die übrigen geistlichen Rechte; sie können ihren Wohnsitz beliebig wählen und bekommen dann vom umliegenden Lande abgabefrei 18 unbebaute und 2 bebaute Hufen; sie können in jedem Schloss ihrer Diözese eine entsprechende Wohnstätte verlangen, und jeder Kathedralkirche derselben sollen hundert kultivierte Haken und zehn unkultivierte Hufen zu freiem Besitz abgeteilt werden.

Wir sehen, der Standpunkt, auf den man hinauskommt, ist ein wesentlich anderer, als der, von dem das Bistum Estland gegründet worden war. Weitere Bischöfe waren nun einmal zu ernennen, aber sie sollten hier nicht mehr Herren des Territoriums sein.

Die zwischen Deutschen und Dänen schwebenden Fragen wurden durch Wilhelm nicht zum Austrag gebracht. Er nahm die umstrittenen Gebiete Jerwen, Wierland und die Wiek zu Handen des Papstes. Bei der Abreise des Legaten blieb sein Kapellan Magister Johannes in der misslichen Stellung eines Statthalters desselben zurück (1226³⁾. Wilhelm selbst hatte darauf im Sommer zu einem Zuge gegen den berüchtigten Raubstaat Ösel, von dem aus die ganze Ostsee unsicher gemacht wurde, in Gotland das Kreuz gepredigt⁴⁾. Nachdem

¹⁾ UB. I n. 20 (1211).

[S. auch Hans. Gesch.-bl. 1910 S. 580 und F. Frensdorff, ebda., 1916 S. 59 ff.]

²⁾ UB. I n. 83 (1226 April 11). Hildebrand S. 138.

[A. v. Bulmerincq, Der Ursprung der Stadtverfassung Rigas, 1894 S. 13 ff. G. Donner a. a. O. S. 77. 125. 129. Ein Facsimile der Urkunde bei C. Mettig, Geschichte der Stadt Riga, 1896. Eine nachträgliche zusätzliche Anmerkung Buschs stellt zur Frage, ob dieser Vertrag mit der Bulle von 1225 Nov. 19 bei Hildebrand, Livonica n. 12 (eventuelle Errichtung eines Erzbistums in Riga) in einem Zusammenhang stehen könne. Eine weitere nachträgliche Bemerkung verweist auf UB n. 114 (1232; vgl. auch v. Bulmerincq, Mitteilungen 21 S. 271 f. n. I).]

³⁾ Hausmann a. a. O. S. 64 ff. 73 ff. [G. Donner a. a. O. S. 93. 105. 113. 131—133.]

⁴⁾ Heinr. XXX. 1. Vgl. die Bulle vom 27. Jan. 1227, UB. I n. 94. [Donner S. 134 f.]

ein beträchtlicher Zuzug deutscher Pilger erschienen war, versammelte sich die gesamte livländische Heeresmacht, mit ihr zweifellos die Streitkräfte der Stadt Riga, Ende Januar 1227 am Embach, dem heutigen Pernauffluss.

Neben Bischof Albert und dem Ordensmeister Volquin war auch der Vicelegat Johannes zugegen¹⁾. Fast 20,000 Mann lässt der Chronist Heinrich in einzelnen Abteilungen unter eigenen Bannern über das Eis des Meeres ziehen. Die Burgen werden in hartem Kampfe genommen, die Öseler unterwerfen sich der Taufe und einem dauernden, in Geld geleisteten Tribut²⁾. Die Eroberung der Pirateninsel, auf welche man einst den Dänen das Anrecht hatte einräumen müssen, bildet im Norden den Abschluss in dem äusseren Ausbau der Kolonie.

Als man sich in Nord-Deutschland zum Entscheidungskampf gegen den dänischen Nationalfeind vereinigte und auch die Livländer dem Schutz- und Trutzbündnis mit Lübeck beitraten, vermochte man den Bürgern jener Stadt zu berichten: Wisset, dass die Öseler euer Schreiben wohl aufgenommen und versprochen haben, euch Hilfe, und uns in Allem Folge zu leisten, sie sind entschlossen, in Krieg und Frieden mit uns zusammenzustehen (frühestens Ausgang des Frühlings³⁾). Unter den Fahnen Lübecks wurde am 22. Juli 1227 der Sieg auf der Bornhöveder Heide errungen, mit ihm — und das ist auch für die livländische Kolonie von hervorragender Bedeutung geworden — brach die Grossmachtstellung Dänemarks zusammen. Bereits ehe es zu dieser Entscheidung kam⁴⁾, hatte Johannes in der Form einer weiteren Übertragung zu Händen des Papstes⁵⁾ die sequestrierten Gebiete der deutschen Gesamtheit ausliefern müssen⁶⁾. Albert wird die Wiek, der Orden die übrigen Länder an sich gezogen haben⁷⁾. Die nächste Aufgabe nach dem glücklichen Zuge vom Januar 1227 war die kirchliche Organisation der Insel. Albert hat dann Ösel und die Wiek zu einem neuen Bistum verbunden. Eine Regelung der Rechtsfrage hinsichtlich des päpstlichen Sequesters der Wiek lässt sich nicht nachweisen⁸⁾.

1) Balduin von Alna hat bei seinen nachmaligen Ansprüchen diesen Umstand besonders betont. Zu den Klagepunkten gegen Bf. Nikolaus von Riga gehört auch, quod Osiliam, que per peregrinationem et sub vexillo ecclesie, magistro Joanne vicelegato presente et procurante, ad fidem et ad manus domini pape recipiebatur . . . sibi vendicat . . . non obstante, quod Gandulfinus, Mutinensis episcopi et legati famulus, cum vexillo ecclesie exercitum precessisset. (Hildebrand, Livonica n. 21, 5). Auffällig ist, dass Heinr. XXX., 3 besonders hervorhebt: erat enim exercitus magnus et fortis habens viginti pene milia virorum, qui suas ordinantes acies, distincte cum vexillis propriis ambulantes . . . sonitum tamquam tonitruum magni faciebant.

[Vgl. dazu jetzt Donner S. 135, Anm. 2.]

2) Heinr. XXX., 3–6.

3) UB. I n. 98. Hausmann S. 76 ff.

4) Hausmann S. 72 ff.

5) Ebda. S. 73, Anm. 2.

6) In der Folge besetzte der Orden auch ein Viertel der Revaler Burg.

7) Hausmann S. 74.

8) Büttner, Mitteilungen XI S. 15, nimmt an, Albert habe die certa forma UB. I n. 97 einfach ignoriert.

II. Kapitel. Bischof Gottfried.

Ein Bischof des neuen Stiftes Ösel-Wiek wird zum ersten Male am 29. Juni 1228 erwähnt. Vielleicht ist die Weihe desselben schon Ende 1227 in Deutschland erfolgt¹⁾. Es muss wenigstens auf den Umstand hingewiesen werden, dass Albert eine Konsekration entschieden nur mit Hinzuziehung zweier oder dreier anderer Bischöfe vollziehen durfte²⁾, die grössere Wahrscheinlichkeit aber spricht dafür, dass sich so viele nicht neben ihm im Lande befanden³⁾. Nun wissen wir, dass Albert am 29. Dezember 1227 in Erfurt mit dem Erzbischof von Mainz und dem Bischof von Halberstadt an einem Bischofe von Prag die Weihe vollzogen hat⁴⁾. Möglich, dass jene letzte Reise Alberts unternommen war, um seinen Elekten für Ösel der gleichen Gabe teilhaftig zu machen, und dass er dann mit diesem zusammen im Frühjahr 1228 nach Livland zurückkehrte. Seine Wahl war auf den damaligen Abt des Cistercienserklosters Dünamünde Gottfried gefallen, der vormals das Amt eines Priors im Thüringer Kloster Pforta innegehabt hatte⁵⁾. Als Abt von St. Nicolaus kann er nicht allzu lange fungiert

¹⁾ Als Gründungszeit des Bistums Ösel nehmen an: Büttner, Mitt. XI S. 6 und 15: 1228; Winkelmann, Mitteilungen XI S. 482 — ca. 1227; Bunge, Weihbischöfe S. 135 — höchst wahrscheinlich 1228; Brieflade III S. 222: Juni 1228? Hausmann S. 74 setzt die Übergabe der Gebiete durch Johannes etwa in den Frühling 1227, lässt die Wiek bald darauf mit Ösel zu einem neuen Bistum verbunden werden. Bonnel, Russisch-livländische Chronographie, St. Petersburg 1862, I S. 48 meint: wahrscheinlich erste Hälfte 1228. Ebda. II S. 65 wird als „evidenter Grund“, dass der Abt Gottfried von Dünamünde erst 1228 zum Bischof von Ösel ernannt sei, folgender Umstand angeführt: nach Ernennung desselben habe der Prior Albero „nur kurze Zeit“ das Kloster verwaltet; dieser sei am 20. August 1228 ums Leben gekommen. Nun bezieht sich aber das hier zitierte „non longe post“ in UB. III n. 101 a gar nicht auf die Ernennung des Bischofs, sondern auf seinen im Sommer vorgenommenen Schenkungsakt. Hinsichtlich des Umstandes, dass der Prior das Kloster noch im Sommer verwaltet, liesse sich auf die Cistercienserregel verweisen, welche eine Beteiligung des Mutterklosters beim Wahlakt vorschreibt. Migne, Patrologie Bd. 166, col. 1378, IV. 18; Bd. 181, col. 1725, 36.

[F. Schonebohm, Die Besetzung der livländischen Bistümer bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts, Mitteilungen 20. 1910 S. 341—343 datiert Gottfrieds Weihe nicht lange vor dem 28. Aug. 1228. Vgl. auch L. Arbusow sen., Livlands Geistlichkeit IX 6.]

²⁾ Vgl. oben S. 3 f.

³⁾ Hermann von Leal-Dorpat war seit 1225 etwa 4 Jahre Weihbischof in der Erzdiözese Köln. Bunge, Weihbischöfe S. 30. Chron. 218. Lambert von Sengallen (Anf. 1227 beim Zuge nach Ösel) war 1228 in Reinhardtsbrunn in Thüringen. Mitteilungen XV S. 346; auch die Bulle von 1228 Dez. 11 (Bunge, Regesten n. 322) scheint seine Anwesenheit in Deutschland vorauszusetzen. Von den beiden dänischen Bischöfen verschwindet nach der Vertreibung durch den Orden 1227 jede Spur. Hausmann S. 81, Anm. 3. Kaestner, Das refundierte Bistum Reval, 1875, S. 8 Anm. 9. Brieflade III S. 296.

⁴⁾ Bunge, Weihbischöfe S. 14 ff. Mitteilungen XII S. 219, 14.

⁵⁾ Albericus ad. a. 1215. Mon. Germ. SS. XXIII, 902. Bunge, Weihbischöfe S. 35 Anm. 136 ist gegen die von Winter vorgenommene Identifizierung Gottfrieds mit dem streitbaren Priester bei Heiner. XIX, 8. (1215), XXI, 7 (1218). Vgl. Winter, Die Cistercienser des nordöstlichen Deutschlands. Gotha 1868, I S. 245 ff. und Exkurs VII S. 309. — Winkelmann, Mitteilungen XI S. 481 sieht in Gottfried den abbas Livoniae, welcher dem Caesarius von Heisterbach Wundergeschichten berichtet hat. Dagegen hat Keussler,

haben, da noch am 5. April 1226 ein Theodorich in dieser Stellung erscheint¹⁾.

Die Diözese Gottfrieds umfasste Ösel, Dagden, die umliegenden Inseln und die Wiek²⁾. Wir kennen die Stellung, welche die Livländer zur Entstehung weiterer geistlicher Territorien einnahmen. Wie weit nun sind die Bestimmungen von 1226 zur Anwendung gekommen? Auf die Wiek konnten sie sich überhaupt nicht beziehen, hier hat zunächst Gottfried völlig frei über das Land verfügt. Als er seinen einstigen Klosterbrüdern in Dünamünde zwei Dörfer und fünf Haken zu einem Vorwerk schenkte³⁾, gestattete er ihnen auszusuchen, welche sie wollten. Sein Syndicus Johannes von Lude führte zwei Mönche von Ort zu Ort, von Dorf zu Dorf durch die ganze Wiek⁴⁾; diese wählten Quevele und Wendecole: Namen, die wir im heutigen Kebbel und Wenden wiederfinden⁵⁾. Anders hätten sich nach jener durch den Legaten genehmigten Vereinbarung die Verhältnisse auf Ösel gestalten müssen, und diese Vereinbarung gewinnt eine um so grössere Bedeutung, als der Orden doch wohl in Hinsicht auf dieses Bistum gegen Ausgang des Jahres 1227 ihre Bestätigung bei der Kurie erbeten und dieselbe in der Tat am 28. Januar 1228 erhalten hatte⁶⁾. Und doch, durchgeführt in ihrem ganzen Umfange sind die Bestimmungen nicht worden. Einmal — und darin liegt eine wesentliche Differenz — tritt der Bischof als Lehnherr der ganzen Insel auf; dann muss er hier weitere Einnahmen gehabt haben, da er mit dem Lande auch den Zehnten vergiebt. Höchst wahrscheinlich ist, dass hier Verzichte Alberts stattgefunden haben. Wohl mit Sicherheit kann man sagen — dafür spricht auch die ganze spätere Entwicklung — dass die Stadt Riga die Ansprüche auf ihr Drittel aufrecht erhalten hat. Die Urkunde, in der Gottfried dem Orden ein Drittel übertrug, liegt uns vor⁷⁾.

Mitteilungen XIV, 122 darauf hingewiesen, dass die Schrift des Caesarius 1221 und 1222 niedergeschrieben ist. Vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen, 4. Aufl. II S. 376.

[S. jetzt auch H. v. Bruiningk, Sitz.-ber. der Ges. f. Gesch. u. Alt. zu Riga 1904 S. 226 ff. und W. Schlüter, Sitz.-ber. der Gel. Estn. Ges. zu Dorpat 1904 S. 39 - 44.]

1) UB. (I und) III n. 82. Durch letzteren Text und die Urkunden von 1224 Nov. 23 und Nov. 28 in den Rig. Sitzungsberichten 1874 S. 39 (fehlen in Bunes „Regesten“), wird die Vermutung Winkelmanns (Mitteilungen XI S. 477, Anm. 4), es sei an dieser Stelle „Godefridus“ statt „Theodericus“ zu lesen, hinfällig.

[S. auch L. Arbusow sen., Livlands Geistlichkeit IX S. 122.]

2) Die Unterscheidung zwischen einem Bischof von Ösel und den Bischöfen von Ösel-Wiek in Brieflade III S. 222 und 224 ist unmotiviert. Die Wiek gehörte von Hause aus zum Stifte: UB. VI n. 2718: . . . terminos quoque ad praefatam diocesim pertinentes, videlicet quinque kelichontas in Osilia et septem in Maritima cum quadam insula deserta, quae dicitur Dageida, et alii quibusdam insulis adiacentibus . . . Über die 7 Kilogunden vgl. Pabst, Beiträge z. Kunde Est-, Liv- u. Kurl. I, Reval 1872 S. 177 ff.

3) UB. III n. 101a.

4) per totam Maritimam cum eis circumivi. UB. III n. 101a. Pabst a. a. O. S. 181.

5) Villa Wendecole, wohl eine der häufigen Zusammensetzungen mit Kūla estn. Dorf, ist höchst wahrscheinlich im Bereiche des heutigen Gutes Wenden, Beigut Klein-Wenden, Kirchspiel Röthel zu suchen. Etwas südwestlich von diesem liegt Kebbel. Schmidt, Karte von Ehstland, Reval 1884: Gut Kebbel, Gesinde Kebla. Mellin, Atlas von Liefland 1798: Kebbelshof, Kebbelsdorf und Dorf Kebbel.

6) UB. III n. 98a.

7) UB. III n. 99a.

Mit Rat Alberts, der Pilger und der Bürger Rigas gab er am 29. Juni 1228 dem Orden ein Drittel von Ösel, Dagden, Mone und den anderen Inseln zu Lehn, mit der Gerichtsbarkeit, den Kirchen, dem Zehnten und allen weltlichen Vorteilen. Die Ordensbrüder dagegen wurden verpflichtet, das Bistum zu schützen und dem Bischof in geistlichen Dingen zu gehorsamen¹⁾. Zu einer Territorial-Einweisung des Besitzes ist es nicht gekommen; tatsächlich bestand der Anteil des Ordens noch auf lange hinaus in einem Drittel des gemeinsam gesammelten Zinses.

Der Ordensmeister hatte den Bischöfen von Riga und Dorpat das Versprechen des geistlichen Gehorsams zu leisten, er selbst stand überhaupt unter ihrer Jurisdiktion; unter der seinen — die Brüder und Untertanen, welche von ihm an die Bischöfe appellieren konnten; sonst hatten diese nur die Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen. Jene Urkunde Gottfrieds nun benutzt wörtlich diejenige Hermanns von Dorpat über das Verhältnis zum Orden. In dieser Urkunde war jedoch weder der weltliche Gehorsam, noch das Oboedienzversprechen des Meisters ausdrücklich genannt; es hiess dort, dass der Orden das Gebiet mit der Ziviljurisdiktion erhalte. Im Gegensatz zur Urkunde Alberts über die Stellung der Brüder im Stifte Dorpat, hatten die Brüder auf diesen Text besonderes Gewicht gelegt. Derselbe war bereits Anlass zu Kontroversen geworden, und das zu einer Zeit, als auch zwischen den Brüdern und Albert Meinungsverschiedenheiten über das Jurisdiktionsverhältnis bestanden. Freilich hatte sich der Orden dem Legaten Wilhelm gegenüber auch zu all dem bekannt, was sich aus der präziseren Fassung Alberts ergab.²⁾ Das jetzt wieder derselbe Text gewählt wird, auf den hin Zweifel hatten laut werden können, dürfte ziemlich deutlich das Bestreben des Ordens kennzeichnen.

Wenn jener Vertrag von 1226 auch nicht vollständig durchgeführt wurde, so musste er doch bei den Anforderungen, die durch ihn anderweitig anerkannt worden waren, von Hause aus für das neue Bistum, das nur einen so ephemeren Bestand haben sollte, eine Reihe von Schwierigkeiten ergeben. Aber auch nach anderer Richtung gab es solche zu überwinden. Wir finden ein Jahrzehnt später mächtige Herren in der Wiek, von denen die unbändigsten im Jahre 1222 dänisches Lehn daselbst erhalten hatten. Auch von Seiten der Vasallen sind Ansprüche an den Bischof erhoben worden. Und Gottfried selbst war keineswegs die Persönlichkeit, Herr der Verhältnisse zu werden. Er wich vor den Anforderungen, die auf ihn eindringen, zurück. Fast den ganzen Besitz seines Bistums, sagt Wilhelm von Modena³⁾, habe er, zum Teil gegen Annahme von Geld, verleht, verkauft und zerrissen; Gott, allem weltlichen und geistlichen Rechte liefen seine Landvergaben zuwider. — Es ist nicht allzu viel, was

1) Über das Verhältnis des Ordens zum Bischof von Ösel vgl. Brevern, *Der Liber census Daniae und die Anfänge der Geschichte Harriens und Wirlands*, Dorpat 1858. Dagegen Büttner, *Mitteilungen* XI S. 6 ff., an erster Stelle: Rathlef, *Das Verhältnis des livl. Ordens zu den Landesbischöfen und zur Stadt Riga im 13. und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts*. Dorpat 1875 S. 13 ff.

2) UB. I nn. 62. 63. III nn. 73 b. 74. Hildebrand S. 127 ff.

3) UB. VI n. 2722 (1234 Nov. 10.)

wir sonst von ihm erfahren. Wir hören, dass ein Dorf, wohl Leal, zu seinem Wohnsitz bestimmt war,¹⁾ er selbst aber die Insel Ösel nie betreten hat. Allerdings hätte er eine Reihe „überflüssiger“ Domherrn ernannt, auch bestimmt, dass jeder von ihnen 10 Mark Einnahme haben solle, ohne jedoch irgend die Quelle zu bezeichnen, aus welcher dieselben fließen sollten. Er habe, heisst es, überhaupt die Finanzen des Bistums vollständig zerrüttet, keinerlei Anstalten zum Bau einer Kathedralkirche getroffen²⁾. Am 1. Oktober 1228 finden wir ihn zu Würzburg in Schwaben am Hofe des Königs Heinrich (VII.); er geht bei demselben für sein Bistum zu Lehn. Heinrich übertrug ihm und seinen Nachfolgern alle Ehren und Rechte, wie sie die übrigen livländischen Bischöfe hatten³⁾. Mit dieser Ernennung zum Reichsfürsten hat Gottfrieds Tätigkeit als Bischof ihr Ende erreicht; er ist nicht mehr nach Livland zurückgekehrt. Nur wenige Monate hat er sich hier als Bischof sehen lassen, dann zog er elend von dannen, um seinem Bistum zu entsagen⁴⁾.

Die neue Gründung verlief damit überhaupt im Sande. Die Wiek kam in geistlicher und weltlicher Hinsicht an das Bistum Riga; dieses, der Orden und die Stadt Riga teilten sich in den gemeinsam erhobenen Öseler Zins.

III. Kapitel.

Die Jahre 1229 — 1234.

Finden wir schon im Wirken Alberts den Zwiespalt des Realpolitikers und der universellen Tendenzen Roms, so erneuerte sich, als der grosse Staatsmann zu Grabe gegangen war, rücksichtsloser denn zuvor das Ringen der Gegensätze. 1230⁵⁾ wohl im Herbst erschien der Stellvertreter des Kardinals Otto, der für Deutschland und Dänemark zum Legaten ernannt worden war⁶⁾, Balduin aus

1) UB. III n. 101-a, 1229 Juli 26: Joh. von Lude ... duas villas in sua diocesi, quascumque praeter sedem habitationis vellent eligere... pia contulit largitate.

2) UB. VI n. 2722.

3) UB. VI n. 2718. Vgl. Winkelmann, Kaiser Friedrich II., I. Bd., Lpz. 1889 S. 517 Anm. 5.

4) Die Bullen bei Bunge, Livland die Wiege der deutschen Weibischöfe S. 85, Beilagen n. 4—6 (Winter, Die Cistercienser S. 310). Bunge's Regesten nn. 378. 379. 380 gehören, nach Hildebrand, Livonica 30 n. 6 Anm., zum 8. Febr. 1222. Ep. Osiliensis ist entstellt statt ep. Seloniensis. Bunge, Weibischöfe S. 37 liess Gottfried auf Grund dieser Urkunde weiter seines Amtes wahrnehmen, ebenso wird in der Brieflade III, 223 eine Fortführung des Titels für möglich gehalten. Dieser Grund fällt jetzt fort, und die Angabe Wilhelms UB. VI n. 2722 muss als feststehend gelten. Von Gottfried erfahren wir noch, dass er den Moritzaltar in der Abteikirche zu Burtseid geweiht habe. Urk. des Erzbischofs Konrad von Köln, 1257. UB. VI n. 3028. Brieflade III S. 223. Nachmals hat Balduin von Alna den Vorwurf erhoben, der Orden habe Gottfried aus dem Lande getrieben. Hildebrand, Livonica n. 21 P. 30 muss mit Berücksichtigung von P. 5 so interpunktiert werden: episcopatus Revalie et Osilie pro parte, episcopis eorundem expulsis, contra ius possederunt.

5) S. Exkurs I.

6) Der Zweck der Sendung Ottos war, in dem Neffen Waldemars, Otto von Braunschweig-Lüneburg, einen Gegenkönig wider den Staufer Friedrich aufzustellen. Winkelmann, Geschichte Kaiser Friedrichs des zweiten und seiner Reiche. Berlin 1863, S. 319. Vgl. jetzt auch H. Zimmermann, Die päpstliche Legation in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts,

dem Kloster Alna, in Livland ¹⁾. Er wurde der Träger der kurialen Ansprüche, in welchen er zugleich seine eigenen Interessen vertrat; die Kolonie sollte ihre ganze politische Leitung unmittelbar dem heiligen Petrus anheimgeben; war das, was hier errungen, in die Hände der Kurie ausgeliefert, so konnte man immerhin über die Gebiete verfügen, wie es die Gesichtspunkte einer grossen Politik zu erheischen schienen. Man hat von einem Vasallenstaat, ja einem Patrimonium Petri gesprochen, auf dessen Gründung in Livland Rom ausgegangen sei; man wird aber auch nicht übersehen dürfen, wie sehr es beim Ringen mit dem grossen Staufer gerade jetzt im Interesse der Kurie lag, sich Dänemark verbinden zu können ²⁾.

Balduin verlangte nicht nur die Auslieferung aller von Wilhelm in Sequester genommenen Gebiete, sondern beanspruchte auch alle diejenigen, auf welche sich die Macht resp. die Interessensphäre der Livländer seit Wilhelms Weggange ausgedehnt hatte ³⁾. Vor allem wandte er sich mit Heftigkeit gegen jenes Privileg vom 11. April 1226, nach dem der Stadt, dem Bischof von Riga und dem Orden je ein Drittel der Neueroberungen zugestanden war. Er gab vor: der Legat sei hintergangen, und erklärte die Worte des Privilegiums anders; er machte der Stadt Versprechungen, wenn man ihm die Änderung des Briefes überlassen wolle ⁴⁾. — Es kann hier nicht die Aufgabe sein, auf die Machinationen des Mönches, dessen Gewinnsucht auch Klagen aus Deutschland beleuchten, auf den Streit über die einzelnen Gebiete einzugehen. Aus einer fragmentarischen Rechtfertigungsschrift Rigas glauben wir soviel entnehmen zu können, dass Balduin die Städter hinsichtlich ihres Besitzes auf Ösel zitieren liess, diese aber sich weigerten zu erscheinen, da die Zitation nicht in gehöriger Rechtsform erfolgt sei, und sie vorher gegen ihn Appellation eingelegt hätten ⁴⁾. Wir wissen, dass in der Tat — Kardinal Otto hatte direkt

(1198 -1241), 1912. R u e s s, Die rechtliche Stellung der päpstlichen Legaten bis Bonifaz VIII. 1912. Donner, a. a. O., nach dem Register. |

¹⁾ Die Literatur über Balduin verzeichnet Bunge, Weihbischöfe S. 39 ff. Hier sind nicht genannt: Brevern, Der Liber census Daniae und Schirren, Beitrag zum Verständnis des L. c. D., 1859. Wesentliches neues Material bei Hildebrand, Livonica (vgl. Balt. Monatschrift Bd. 34, 1888 S. 453.) | Dazu s. jetzt L. Arbusow sen., Livlands Geistlichkeit VIII S. 42. XVI S. 11. G. Donner a. a. O. n. d. Register, und besonders P. Johansen, Die Estlandliste des Liber census Daniae. 1933, bes. S. 109 — 113, 717 — 731. Balduins Ankunft in Livland wird noch jetzt allgemein in den Sommer 1230 gesetzt. — Eine nachträgliche Bemerkung N. Buschs enthält folgende Charakteristik Balduins: Eine jener intriganten Strebernaturen, die, um kein Mittel verlegen, jede Entwicklung der Kolonie und die bisherige Rechtsgrundlage ignorierend, an die Durchführung der neuen ausgegebenen Parole ging (vgl. UB. n. 134). . . Balduin sucht in seinem Vorgehen einen Schein des Rechtes zu wahren — es werden Schiedsgerichte entriert: bekam man Unrecht, so waren sie eben erzwungen und zählten nicht. Das Ziel stand unverrückt fest — alle Rechtsformen — elende Spiegelfechtere! |

²⁾ UB. I n. 120 und unten der Passus aus UB. I n. 109.

³⁾ Neben den Ansprüchen der Stadt an Ösel gingen auch diejenigen an Kurland auf diese zurück, s. unten S. 13 Anm. 5 und UB. I n. 120 (. . . non obstantibus etc.). Über Semgallen: UB. I n. 120. 122. S c h w a r t z, Kurland im dreizehnten Jahrhundert, Lpz. 1875, behandelt die Zeit Balduins § III. S. 18 ff. Hinsichtlich Gottfrieds von Ösel ist zu S. 28 Anm. 2 auf Hildebrand, Livonica n. 6 hinzuweisen; er mindestens war nicht mehr im Amt.

⁴⁾ UB. I 106 und Anm. Sp. 139. Brotze, Annales Rigenses, Manusk. der Rig. Stadtbibliothek, der den Text in vollständigerem Masse benutzte, liest auch richtiger: Sp. 140 Zeile 27 comparere; Zeile 28: ante appellaveramus.

eingreifen müssen¹⁾ — Kurland und Semgallen, Jerwen, Wierland und vielleicht auch Ösel dem Vizelegaten übergeben worden sind²⁾. Die Opposition der Livländer fand dann ihre Stütze und ihr Haupt in dem Rigaschen Bischof Nikolaus; nachdem die Doppelwahl lange in der Schwebe gewesen, hatte dieser im Februar oder März 1231 endlich vom Kardinal Otto die Weihe erhalten. Durch ungerechten Schiedsspruch, klagt Balduin (der Vorgang selbst fällt wohl in den Sommer 1231), seien die genannten Gebiete wieder seiner Hand entwunden worden³⁾.

Am 9. August 1231 urkundet Bischof Nikolaus, es sei widersinnig und unwürdig, dass denjenigen, welche mit vieler Mühe und grossen Kosten die Ausbreitung des Christentums gefördert hätten, der Genuss jeglichen Vorteils entzogen werde. Er belehnte die Stadt Riga mit dem dritten Teil der Länder, deren Erwerbung nach dem Abgange Wilhelms durchgeführt war oder eben bevorstand — Ösels, Kurlands und Semgallens. Die zwölf Ratmannen leisteten im Namen der Stadt den Vasalleneid für den Bischof, der sie zum Schutze der ganzen Diözese gegen jedermann mit Ausnahme des Reiches verpflichtete⁴⁾. So weit jene Gebiete nicht bei dem Rigaer Sprengel bleiben würden, wollte Nikolaus sich treulich bei den zu ernennenden Bischöfen verwenden, dass sie die Stadt behielte⁵⁾.

Balduin hatte sich persönlich nach Rom begeben, hier müssen seine Pläne volle Billigung erfahren haben, er wurde mit einer Fülle von Macht ausgerüstet (Ende Jan. u. Anfang Febr. 1232)⁶⁾. Gregor IX. ernannte ihn zum apostolischen Legaten für Livland, Estland, Kurland, Semgallen, Finnland, Gotland; krönte ihn eigenhändig zum Bischof von Semgallen; die beanspruchten Gebiete — unter ihnen die Wiek und Ösel — seien ihm auszuliefern, keinerlei Verträge mit Russland, keinerlei Bestimmungen über den Zins der Eingeborenen dürften von den Livländern ohne seine Genehmigung vorgenommen werden, alle anders lautenden Privilegien, auch wenn sie kraft päpstlicher Autorität erteilt seien, werden widerrufen. Damit fiel also das Privileg Wilhelms vom Jahre 1226.

Ja, es wird Balduin der Auftrag zu Teil, wenn nötig den weltlichen Arm gegen Nikolaus zu Hilfe zu rufen, der auf Antrieb des Feindes des Menschengeschlechts ihm entgegenwirke, der die neue Pflanzung seiner Knechtschaft unterworfen, sich ausserhalb seiner Diözese geistliche Rechte anmasse und die Neugründung von Bistümern verhindere. — Die Brüder des Ordens wandten

¹⁾ Hildebrand, *Livonica* n. 21 (1234 Nov. 20), Punkt 9.

²⁾ Ebd. Punkt 2. 9. 42 und UB. I n. 120.

³⁾ Schiemann, *Russland, Polen, Livland*, Bd. II S. 47 setzt den Schiedsspruch nach der Teilung vom 9. Aug. 1231. Das Gegenteil geht aus Hildebrand, *Livonica* 21 P. 2 hervor: ... cum episcopus Semigallie vicelegationis sue tempore per quoddam arbitrium iniquum [coactus], obsides de Curlandie provinciis... restituisset episcopo Rigensi, idem episcopus... presentavit etc.

⁴⁾ Bunge, *Die Stadt Riga im 13. und 14. Jahrhundert*. Lpz. 1878, S. 53 Anm. 44.

⁵⁾ UB. I n. 109: ... de terris, videlicet Osilia, Curlandia, Semgallia, exceptis Mederothe, Uppernede, post discessum domini Mutinensis episcopi tunc in partibus Livoniae apostolicae sedis legati, Domino acquisitis seu deinceps acquirendis, terciam partem... in beneficio porreximus.

⁶⁾ UB. I nn. 115 — 124.

sich an Kaiser Friedrich II. Im September nahm dieser sie als seine Getreuen und ihren Besitz — auch der in Ösel wird ausdrücklich genannt — in Schutz und Schirm des Reiches, er versprach sie stets bei demselben zu erhalten und die Vogtei über sie niemandem zu vergeben ¹⁾.

Wir müssen annehmen, dass Balduin bereits 1232 wieder in Livland gewesen ist, dass er dasselbe im Herbst verlassen hat, um im Frühjahr 1233 abermals zu erscheinen ²⁾. Nicht ohne Erfolg wurde von ihm die Realisierung jener Bullen aufgenommen, Parteigänger waren gewonnen, seine Gegner unterhandelten, traten Gebiete ab ³⁾, da warf die Durchführung der Ansprüche auf die Revaler Burg den Funken in den lang gehäuften Zündstoff. Die Ordensbrüder bemächtigten sich des ganzen Revaler Domberges, blutig wurde der Widerstand der von Balduin belehnten päpstlichen Vasallen niedergeschlagen. Allenthalben ging man mit Gewalt, den Lehnseid fordernd, gegen diese vor ⁴⁾.

Wir erfahren nicht, ob Balduin während seines Aufenthaltes in Livland als voller Legat seinen Ansprüchen auf Ösel überhaupt Anerkennung verschafft hat. Jedenfalls treten am Ende des Jahres 1233 Bischof Nikolaus, der Ordensmeister und die Bürgerschaft Rigas zusammen, um eine Lokaleinweisung in der ihnen tributpflichtigen Insel, deren Zins bisher gemeinsam erhoben worden wäre, vorzunehmen ⁵⁾. Durch das Loos werden als Drittel des Bischofs von Riga Carmele, Svorwe und hundert Svorwe zunächst liegende Haken in Kilegunde ⁶⁾ bestimmt. Horele, Mone und 300 Haken in Kilegunde fallen auf den Ordensanteil, Waldele und die übrigen 200 Haken in Kilegunde auf den der Stadt Riga. Ungefähr 500 Haken sollen zudem zwischen Waldele und Horele geteilt werden, ein Plus oder Minus jener Anzahl kommt den Besitzern, also dem Orden und der Stadt, gleichmässig in Rechnung. Die bisher ausgeübten Rechte an Fischfang, Wald- und Weidenutzung werden jedem in seinem Teile zugesichert. Damit soll jeder künftig zufrieden sein und den anderen in seinem Besitze

¹⁾ UB. I n. 127. Bunge, Das Herzogtum Estland S. 122 Anm. 175.

²⁾ Balduin war 1232 Jan. 28 — Febr. 11 in Rom. (Bunge, Regesten 361 — 371). UB. I 115—124. 1232 [Herbst ?] Deutschland, ordiniert er den Albert von Stade: Mon. Germ. SS. XVI p. 241 nach Catal. abbat. Stadensium. 1232 Ende Juli in [Deutschland], Hildebrand, Livonica n. 14. 1232 Oktober 3: Doberan, s. Bunge, Weihbischöfe S. 41. 1233 April: Quedlingburg. Mitt. XIII S. 525, 5. 1233 Juli 30: Riga. UB. I n. 134 (im Text). 1234 März 11. April 1. April 27: Riga. UB. I nn. 134. 135. 136. 1234 vor Ende November an der Kurie: Hildebrand, Livonica n. 21. Für die weitere Zeit s. Bunge, Weihbischöfe S. 41.

³⁾ Hildebrand, Livonica n. 21, Punkt 13. 16. 19. 41.

⁴⁾ Unter den vielen Klagen, welche Balduin an der Kurie vorstellig machte (Hildebrand, Livonica 21), findet sich auch die, dass die Brüder die Burg von Goldenbeke (in der Wiek?), welche der Römischen Kirche gehöre, zerstört, die Vasallen der Burg und die Neugetauften um mehr als 1000 Mark geschädigt hätten. 1236 Febr. 23 befahl Gregor IX. den Brüdern die Wiederaufbauung der Burg. UB. I n. 145. Vgl. Hildebrand a. a. O. S. 44 Anm. 5 | und P. Johansen, Estlandliste S. 360 f. 794 ff. |

⁵⁾ UB. I n. 139. Das Original im Rig. Stadtarchiv, dessen Einsicht mir freundlich gewährt wurde, hat deutlich: Datum in Riga, anno Domini MCCXXXIV. XIII. cal. Januarii. Über die Zurückführung des Datums auf den 20. Dez. 1233 s. Briefflade III S. 148. Bunge, Regesten n. 399. | G. Donner a. a. O. S. 169 f. Anm. 6. |

⁶⁾ Über Kylegunde vgl. A. Winter, Tharaverehrung und Kylegunde. Globus 1898 Dezember | P. Johansen, Siedelung und Agrarwesen der Esten im Mittelalter, 1925. |

nicht stören, vielmehr wollen sie sich gegenseitig unterstützen, vor allem einen etwaigen Aufstand gemeinsam unterdrücken.

Die Klagen, welche man aus dem in voller Verwirrung liegenden Lande nach Rom gerichtet hatte, fanden hier Gehör. Ein gemessenes päpstliches Schreiben vom 9. Februar 1234 erklärte die Vollmachten Balduins für erloschen und untersagte ihm eine weitere Betreibung der früheren Aufträge. Das Legatenamt ging in die Hände des bewährten Wilhelm von Modena über; diesem wurde besonders aufgetragen, „endlich“ die Diözesanordnung durchzuführen¹⁾. Als er, dessen Billigkeit man in Livland kannte, etwa im Ausgange des Sommers 1234 hier erschienen war, verfügte er im Namen des Papstes vollständig über die uns interessierenden Gebiete, um auf ihnen die Refundation des Bistums Ösel zu vollziehen²⁾.

IV. Kapitel.

Bischof Heinrich I³⁾.

Wilhelm von Modena, welcher dem heiligen Dominicus persönlich nahe gestanden⁴⁾, hat einen grossen Anteil an der Ausbreitung seines Ordens in Nord-Ost-Europa. Auf seine Wirksamkeit geht auch das Auftreten desselben in Livland zurück. In Reval war bereits auf seine Initiative ein Konvent der Predigermönche gestiftet worden⁵⁾. Als es jetzt galt, das Bistum Ösel wieder aufzurichten, fiel seine Wahl auf einen Dominikaner. Am 8. Sept. 1234 verlieh Bischof Nikolaus auf Bitte Wilhelms den Predigerbrüdern eine steinerne Pfalz in seiner Residenz; er gab dabei den grossen Hoffnungen Ausdruck, welche er in Bezug auf das Wachsen des christlichen Glaubens in Livland an den Eifer dieses Ordens für das Seelenheil der Menschen knüpfte⁶⁾. Zwei Tage später, Sonntag den 10. Sept., vollzog Wilhelm unter Assistenz der Bischöfe Nikolaus

¹⁾ Über den Umschlag an der Kurie gegen Balduin s. Bunge, Regesten 390 — 94. Hildebrand, Livonica nn. 17. 18. 19. (die Worte: ne pravorum hominum molestiis exagitentur in der Bulle Gregors IX. an den Orden von 1234 Febr. 15 sind formelhaft, vgl. UB. III n. 147-a).

²⁾ G. Donner a. a. O. S. 165—175.]

³⁾ Brieflade III S. 224. Bunge, Weihbischöfe S. 42 ff. Hinsichtlich der Zugehörigkeit H-s zum Geschlechte der Grafen von Hoya s. ebda. S. 46. Ein Gerbertus frater episcopi (Osiliensis) erscheint 1241. UB. III n. 169. | L. Arbusow sen., Livlands Geistlichkeit IX 16. X 51. XVI 78. F. Schonebohm, Mitteilungen 20 S. 343 f. (aber statt des unsinnigen „diocesis praepositus“ ist „dictus Robertus“ zu lesen, und alles über ein angebl. Domkapitel Gefolgerte zu streichen, vgl. UB. III n. 169). A. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands V, 1920 S. 619 nach Westfäl. UB. V, 1 S. 304 n. 643 (1264). |

⁴⁾ Bartholomaeus von Trident in SS. rer. Pruss. II S. 117. Seine Tätigkeit für den Dominikanerorden wird auch ersichtlich aus den Regesten an der zitierten Stelle.

⁵⁾ Mon. Germ. SS. XXIX S. 242 ff. Ex hist. fr. Praed. in Dania: Missi sunt fratres ad majus castrum Revaliense anno Domini 1229 ubi iuxta fossata ad aquilonem castris minoris ecclesiam ac alias domos monasterii construxerunt. Haec omnia facta sunt de consilio venerabilis patris domini Wilhelmi Mutinensis episcopi etc.

⁶⁾ Mitteilungen XII S. 372.

und Hermann die Weihe des Dominikaners Heinrich zum Bischof von Ösel¹⁾. Die Limitation der Diözese, die Wilhelm kraft päpstlicher Autorität bestimmte, umfasste Ösel, Dagden, Mone, die umliegenden anderen Inseln und die Wiek²⁾, hier sollte im Norden der hohe (heute Wichterpalsche) Fluss, im Süden der Embach (heute Pernau-Fluss) und sein Nebenfluss, die Pala (wohl der Fennernsche Bach) die Grenze bilden³⁾. Unzweideutig bekundet sich auch hier das Bestreben der Kurie — die sehr bald eine strikte diesbezügliche Vorschrift an die Livländer erliess — die Reichsgewalt von der Investitur der Bistümer fern zu halten: geistliche und weltliche Rechte wurden Heinrich von dem Legaten verliehen, der ihn persönlich in den Besitz seines Bistums einführte⁴⁾. Wilhelm kassierte die Anordnungen, die Gottfried über die Kanoniker getroffen, desgleichen jegliche Landverleihungen dieses Bischofs, und ermächtigte den neuen Bischof, alle entzogenen Güter wieder an seine Kirche zu bringen. Er verbriefte ihm ferner ausdrücklich das Recht, an einem beliebigen Orte seine Kathedrale zu errichten und die Bestimmungen über ein Kapitel zu treffen⁵⁾.

Was nun die Regelung der komplizierten Besitzfrage anlangt, so wies Heinrich mit Genehmigung Wilhelms dem Orden das Drittel von Ösel ein, welches ihm in der Teilung von 1233 zugefallen war: Horele, Mone und 300 Haken in Kileguade. Heinrich bestätigte seine Übertragung am 24. März 1235⁶⁾. Die einzelnen Bestimmungen über das Verhältnis zum Orden sind der besprochenen Urkunde Gottfrieds wörtlich entlehnt; auch hier also bildet indirekt wieder die Ausfertigung Hermanns von Dorpat die Vorurkunde. Nur eins kommt hinzu: der Lehnscharakter wird jetzt auf das Schärfste betont: Gottfrieds Urkunde beziehe sich auf ein Feudum, von einem solchen redeten die päpstlichen Bullen. Von Seiten des Ordens, der sich wohl schon 1228 bemüht hatte, diesen Lehnscharakter zurücktreten zu lassen, werden weitergehende Forderungen bestanden haben. Die Stadt Riga räumte dem Legaten aus besonderer Verehrung und Liebe, wie er sagt, die Hälfte ihres Drittelanteils am Öseler

1) Auch ein Legat durfte nur unter Assistenz zweier Bischöfe eine solche Weihe vollziehen. Hermann ist Zeuge der am 8. September erfolgten Schenkung, und es kann kaum einem Zweifel unterliegen, dass sein Aufenthalt in Riga mit dem Vorgang am 10. September in Zusammenhang steht.

2) UB. VI n. 2721, nach der für die Geschichte unsres Bistums besonders wichtigen Edition C. Schirrens aus Öseler Kopialbüchern in Kopenhagen „Fünf und zwanzig Urkunden zur Geschichte Livlands“, Dorpat 1866. Verbesserungen zum Text bei Hildebrand, Arbeiten für das Liv-Est- und Kurl. Urkundenbuch 1875/76, Riga 1877, S. 4 ff. In der Urk. n. 2721 hat bereits die Vorlage die Jahreszahl MCCXXXIII. [S. auch P. Johansen, Estlandliste S. 169 f., und zur Lage der Pala = N a w w a s t vgl. R. Kenkman, Sitz.-ber. der Gel. Estn. Ges. in Dorpat 1931 S. 202 — 250.]

3) Russwurm, Alt-Pernau, Reval 1880 S. 5. Abweichend Rathlef S. 39.

4) UB. VI n. 2722. 1234 Nov. 10, Reval: ...cum introduxissemus episcopum Henricum in episcopatum Osiliensem. Die Einführung muss vor der in Reval erfolgten Ausstellung der Urk., nicht, wie Russwurm „Hapsal“ (Reval 1877) will, am 10. Nov. 1234 geschehen sein.

5) Bischof Hermann erhielt am 8. Jan. 1235 vom Legaten die Erlaubnis, die Benennung nach dem in der Diözese Heinrichs liegenden Leal mit dem Titel Bischof von Dorpat zu vertauschen. UB. VI n. 2716. Brieflade III S. 229. Winkelmann, Mitteilungen XI S. 316 ff. Bienemann, ebda. S. 358 ff.

6) UB. III n. 141a.

Zinse zur Übergabe an den Bischof ein, wogegen ihr dieser am 7. April 1235 die andere Hälfte mit der Klausel zusicherte, dass jeder Anspruch des Bischofs oder eines seiner Nachfolger auf diese Hälfte die Aufhebung der Zession und den Rückfall des Übertragenen an die Stadt zur Folge haben solle¹⁾.

In welcher Weise die Auseinandersetzung mit dem Rigaer Bischof vor sich ging, ist uns nicht direkt überliefert; wir sehen, dass derselbe noch 1236 ein Sechstel auf Ösel und drei Parochien der Wiek inne hatte²⁾. Es ist anzunehmen, dass auch dem Bischof Nikolaus, wie der Stadt Zugeständnisse gemacht worden sind.

Offenbar hat man von Seiten der früheren Besitzer darauf gedrungen, dass die Fragen geordnet würden, ehe sich Bischof Heinrich zur Kurie aufmachte. Balduin von Alna war nach seiner Entsetzung zum Papst gezogen und hatte ein schier endloses Klagematerial³⁾, das sich auch auf den bisherigen Besitz von Ösel und der Wiek bezog⁴⁾, gegen Bischof Nikolaus, den Orden und die Stadt zusammengebracht. Zum 8. Sept. 1235 waren die Prokuratoren des Ordens und der Stadt, Bischof Nikolaus, Hermann von Dorpat, eine Reihe Ordensglieder und Geistliche persönlich zum Papst beschieden⁵⁾. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, dass die Zitation, welche der Dänenkönig hinsichtlich des Besitzes von Ösel-Wiek gegen den Bischof Heinrich erwirkt hat, in diese Zeit zu setzen ist⁶⁾. Fest steht, dass auch Bischof Heinrich mit den übrigen Livländern an der Kurie gewilt hat⁶⁾. Die an Wilhelm von Modena gerichtete Bulle vom 23. Febr. ordnete an, der Orden habe auf das Revaler Schloss, die Landschaften Revel, Harrien, Wirland und Jerwen in die Hand des Legaten zu Gunsten der römischen Kirche zu verzichten⁷⁾, das heisst: diese Gebiete sollte Dänemark erhalten, dessen Ansprüche auf Ösel-Wiek offenbar nicht anerkannt wurden. Dieselbe Bulle bestimmte: sowohl die Stadt Riga, als der Bischof Nikolaus hätten ihr Sechstel auf Ösel, der letztere dazu 3 Parochien der Wiek dem Bischof von Ösel zu übergeben. Es muss betont werden, dass die päpstliche Anordnung von dem sechsten Teil Ösels, der von Wilhelm bestätigte Vertrag von einem Sechstel des Zinses spricht. Diesen letzteren hat die Stadt auch in der Folge behaupten können⁸⁾.

1) UB. I n. 142. 2) UB. I n. 145.

3) Hildebrand, *Livonica* n. 20 und 21.

4) Hildebrand, *Livonica* n. 21, P. 4. 5. 6. 7. 24. 30. 44. 46. — P. 44: Item citamus eosdem fratres ad respondendum domino pape super mille oserinis, quos ab Osilianis extorserunt, baptismum impediendes eorundem nec permittentes, quod fidei subicerentur Christiane, quousque eisdem fratribus militie memoratam pecuniam persolverunt, que pecunia ad quintentas marcas argenti estimatur.

5) UB. I n. 228, vgl. Bunge, *Das Herzogtum Estland* S. 40 Anm. 143.

6) Hildebrands handschriftlicher Nachlass, Sammelkasten I in der *Bibl. d. Ges. f. Gesch. u. Alt. zu Riga*, unten Beilage № 2. 1260 April 16, Anagni. Urteil des päpstlichen Auditors Gregor von Neapel: dominus Gregorius papa nonus presentibus Osiliensi episcopo et procuratore civium... statuit atque precepit, quod predicti cives sive commune sextam partem prefate insule... resignarent. | Vgl. Hildebrand, *Arbeiten* 1875/76 S. 106 und G. Donner a. a. O. S. 173. |

7) UB. I n. 145, vgl. n. 160.

8) Urteil des Gregor von Neapel, Beilage № 2. | S. auch G. Donner S. 173. |

Im Herbst 1236 traf ein Schlag die Kolonie, welcher den ganzen Bau erzittern machte. Das Heer des Ordens, dem sich zahlreiche Pilger angeschlossen hatten, wurde am 22. Sept. bei der Saule von den Littauern bis zur Vernichtung geschlagen, und nun regten sich die Unterworfenen, es kam im Süden zu blutigen Erhebungen. Flehend wandten sich die Bischöfe und die übrig gebliebenen Brüder an den Papst, er möge die Inkorporation der Schwertbrüder in den Deutschen Orden, auf die man livländischerseits bereits früher gedrungen, genehmigen. Dänemark suchte es zu hintertreiben; aber um den Preis der Aufgabe des nördlichen Estlands ist im Frühjahr 1237 die Vereinigung der Orden erfolgt ¹⁾.

Die Lage Heinrichs war eine bedrängte; zu der allgemeinen Not kam der Widerstand, den er bei den Vasallen der Wiek fand. Bereits bei der Kassation der Verschleuderungen Gottfrieds hatte Wilhelm ein Vorgehen des Bischofs gegen diejenigen autorisiert, in deren Hand ihm zukommende Güter lagen. Jetzt steht Heinrich in vollem Gegensatz zu mächtigen, trotzigen Herren, die ihm grosse Besitzungen widerrechtlich vorenthalten ²⁾, vor allem sind es die Lodes, welche bereits 1222 von Waldemar II. Lehen in der Wiek empfangen hatten ³⁾ und sich vielleicht auch jetzt durch Ansprüche Dänemarks zu decken suchten.

Ende Januar erschien der Deutsch-Ordens-Meister für Livland Hermann Balk in Riga ⁴⁾. Gleich nach seinem Kommen sind hier Verhandlungen zwischen ihm und dem Öseler Bischof aufgenommen worden. Der Deutsche Orden, welcher, wie der Orden der Ritterschaft Christi, in Livland unter der Episkopaljurisdiktion verblieb, trat auch auf Ösel in die Besitzrechte jenes. Die Notlage zwang Heinrich, ihm dann noch viel weitergehende Einräumungen zu machen. Am 28. Jan. 1238 urkundet Wilhelm ⁵⁾: da die Brüder Odeward und Heinrich von Lode eine grosse Anzahl Güter der Öseler Diözese mit Gewalt besetzt hielten und trotz der Exkommunikation, die vor mehr als einem Jahre über sie ergangen, und der wiederholten öffentlichen Kundgebung derselben durch den Legaten, bei ihrer Widersetzlichkeit beharrten, so habe er in Gegenwart mehrerer Bischöfe, der Pilger und Bürger auch allen ihren Immobilienbesitz in der Wiek dem Bischofe zugesprochen und den Orden, der von letzterem grosse Güter in Ösel hätte, verpflichtet, wenn nötig mit bewaffneter

¹⁾ Die Anzeige des Papstes an die Bischöfe von Riga, Dorpat, Ösel ist datiert vom 14. Mai 1237. Hildebrand, *Livonica* S. 20. Vgl. Bunge, *Regesten* n. 427: irrtümlich 12./14. Mai. | S. auch G. Donner S. 199 ff. und Arbusow, I. Römischer Arbeitsbericht, 1927 S. 324 f. |

²⁾ UB. VI nn. 2723. 2724.

³⁾ Brieflade I S. 515, n. 955, 1528 Mai 26: Georg, Bischof von Reval und Postulatus von Ösel bezeugt, Fromhold Lode habe „mit Königl. Dänischen Briefen erwiesen“, dass Waldemar 1222 (also zur Zeit seines Öseler Zuges) dem Heinrich Lode, Odwards Sohn, den Besitz in der Wiek konfirmiert hat. Vgl. Paucker, *Die Herren von Lode*, Dorpat 1852, S. 17.

⁴⁾ Hermann Balk ist am 13. Jan. noch in Preussen, am 28. Jan. in Riga. UB. VI n. 2723: in praesentia . . . magistri h.(ospitalis?) domus Teutonicae et fratrum ejus. Das letztere wird in Brieflade III S. 12 übersehen.

⁵⁾ UB. VI n. 2723. Die Jahreszahl MCCXXXVIII hat bereits die Vorlage, vgl. Hildebrand, *Arbeiten f. d. Urkundenbuch 1875/76*, S. 105 ad n. 8.

Hand den Schutz der bischöflichen Rechte in den entzogenen Gebieten durchzuführen.

Am 29. Jan. bezeugte Wilhelm seine Zustimmung zu einer Vereinbarung zwischen dem vielfach angefeindeten und in seinem Glaubenswerk gehinderten Bischof und dem Orden, von dem ihm allein wirksame Hilfe kommen könne. Dieser übernahm den Schutz des Bistums. Die doppelt ausgefertigte Urkunde Bischof Heinrichs über den Abschluss des Vergleiches datiert vom 28. Febr.¹⁾. Wir setzen ihre für die weitere Entwicklung grundlegenden Bestimmungen hierher: Die Brüder erhalten zu eigenem Besitz ²⁾ den vierten Teil der ganzen Wiek mit dem Rechte der Zehntenerhebung, der Gerichtsbarkeit und aller Freiheit (Fischfang; ich denke: Wald- und Weidenutzung etc.). Nur die geistlichen Rechte bleiben dem Bischof vorbehalten. Ferner, gegen Abtretung eines Viertels „in allen Dörfern und Gebieten ihrer Insel Mone“ 50 Haken ³⁾, welche ihnen der Bischof nach seinem Belieben einweisen wird.

Eine Realtrennung der Gebiete findet jedoch innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht statt ⁴⁾; dann erst werden die betreffenden Landstücke durch das Loos bestimmt. Bis zu diesem Termin tritt nur die entsprechende Teilung der Einnahmen des gemeinsamen Besitzes ein, von denen also der Bischof in der Wiek, abgesehen von dem Ertrag der etwa auf sie fallenden 50 Haken, drei, der Orden einen Teil erhalten soll. Zunächst aber, und zwar für die Dauer von 3 Jahren, mögen sämtliche Einkünfte für gemeinsame Ausgaben verwendet werden ⁵⁾.

Bei der Teilung sowohl der Einkünfte als später des Grundes und Bodens kommen nicht in Rechnung: 300 Haken, welche der Bischof vor allem aus der Gesamtmasse für die zu gründende Kathedrale heraushebt. Die Abgrenzung dieser Haken, die sich auf dem Durchschnittswert halten sollen, ist der bischöflichen Entscheidung anheimgegeben. Gleichfalls für die nächsten 3 Jahre sollen die Einkünfte von diesen Haken zum Bau des Schlosses Steinberg (Leal) ⁶⁾

1) Über das Verhältnis zwischen den Urkunden UB. VI n. 2724, I n. 156 und III n. 156 vgl. Excurs II. | S. auch G. Donner S. 208 f. |

2) Rathlef S. 37.

3) UB. VI n. 2735: *quinquaginta uncas quos pro recompensatione quartae partis ejusdem insulae (Mone) debuimus fratribus assignare.*

4) Die Bestimmung bezieht sich auf die ganze Wiek, vgl. auch UB. I n. 170, vom Jahre 1242: *divisio Maritimae, quae ab eo tempore post quinquennium fieri debebat ex condicto secundum privilegii nostri etc.* In der Übersetzung UB. I Reg. 175 ist die Teilungsbestimmung fälschlich zunächst nur auf Mone bezogen; ebenso ist die entsprechende Interpunktion UB. VI Sp. 11 n. 2724 vor: *ita quod omnia bona praedicta* und UB. III Sp. 28 n. 156 vor: *ita quod praedicta bona omnia* zu ändern. Richtig interpunktiert UB. I n. 156 Sp. 206: *Ita praedicta bona non dividantur.*

5) UB. I n. 156: *Ita praedicta bona non dividantur, sed communiter possideantur usque ad decem annos, sic tamen, ut infra tempus memoratum, post tres tamen annos, infra quos omnia ad communes cedent expensas, de redditibus et iudicio recipiamus nostras tres partes, et fratres accipiant suam partem.* Im Wesentlichen ebenso UB. III n. 156.

6) Unter dem castrum, quod Stenborch dicitur, will bereits Russwurm, Alt-Pernau S. 8, Leal verstehen. Einen Beleg für diese Auffassung ergibt mir Index I n. 53, eine Notiz des 16. Jahrhunderts zur Urk. vom 28. Febr. 1238 in einem Abschriftenbande des Königs-

verwendet werden. Diese Burg und das Hakelwerk unter derselben werden auf gemeinsame Kosten errichtet. Bischof und Orden besitzen sie zur Hälfte; Turm und Tor jedoch verbleiben dem Anteil des ersteren, und die Brüder dürfen auch auf ihrem Stück nie ohne spezielle bischöfliche Erlaubnis einen Turm erbauen ¹⁾. Die Mark der Burg soll eine halbe Meile weit reichen, doch hat in Folge derselben den dortigen Bauern kein Nachteil zu erwachsen. Wenn innerhalb der Banmeile der Burg oder an anderer Stelle ein Marktflecken (*villa forensis*) gegründet, eine Befestigung errichtet werden soll, so hat das auf gemeinsame Kosten und zu gemeinsamem Besitz zu geschehen. Besitzteilung tritt auch bei den vorhandenen und den innerhalb der nächsten zehn Jahre von beiden Parten gemeinsam zu errichtenden Mühlen und Vorwerken ein.

Wir sehen, wie sehr die schweren Zeitläufte die Diözese in ihrer Entwicklung zurückgehalten haben. Mit grossen Opfern suchte Heinrich wenigstens einen sicheren Aufenthaltsort, eine Burg, die er dann nur zum Teil besitzen sollte, zu erlangen. Der Gedanke, vor drei Jahren die Errichtung einer Kathedrale überhaupt in Angriff zu nehmen, ist vollständig aufgegeben. Beachtenswert erscheint die oben angeführte Bestimmung, sämtliche Einnahmen hätten innerhalb der nächsten drei Jahre für die Bestreitung der gemeinsamen Ausgaben aufzugehen. Man könnte fast annehmen, dass Heinrich für diese Zeit die ganze weltliche Verwaltung, wie das später geschah, dem Orden anvertraut habe, vielleicht in der Absicht, einen längeren Aufenthalt ausser Landes zu nehmen, während hier Ruhe und Ordnung für eine weitere organisatorische Tätigkeit geschafft würden.

In Livland hatte man mit der Ausführung der päpstlichen Entscheidung hinsichtlich der von Dänemark beanspruchten Gebiete zurückgehalten; erst nachdem Waldemar Rüstungen zu einem Zuge nach Estland ausgeführt, kam es am 7. Juni 1238 im Stenbyer Verträge zum definitiven Ausgleich. Waldemar erhielt Reval, Harrien und Wirland, schenkte Jerwen dem Orden und versprach, von jedem Vorgehen gegen Ösel und die Wiek abzustehen ²⁾.

berger Archivs: „Dis ist die Copie des Privilegii vbir das hews Steynborch anders Lehal benumpst etc.“

¹⁾ UB. I n. 156: *fratres nunquam in sua parte turrim servent.* — UB. III n. 156: *nec fratres unquam in sua parte turrim construent.* Vgl. Exkurs II.

²⁾ UB. I n. 160. Bunge, Das Herzogtum Estland S. 32 ff. Wir glaubten sagen zu können, dass die Plagegeister des Bischofs, die Lodes, ihre Ansprüche auf den dänischen König zurückführten. Wir erfahren direkt nichts über den Verlauf der ganzen Angelegenheit. Vielleicht leitet uns die oben zitierte Urk. Brieflade I n. 955 auf die Spur: da es sich in ihr um einen aus Briefen erbrachten Nachweis handelt, wird man uns kaum ein unberechtigtes Heranziehen späteren Materials vorwerfen. Es heisst in derselben Urk.: „als die ganze Wiek durch einen Vertrag mit dem Könige Waldemar im Jahre 1238 an unsern Vorfahren, Bischof auf Leal und Ösel, gekommen, sind seine Nachkommen im Besitz des Hofes Pall allezeit geblieben, bis auf Hermann Lode in das elfte Glied“. Es würde nahe liegen, hier nach dem Verträge zu Stenby einen Kompromiss anzunehmen, der die Lodes mindestens in zeitweisem Besitze liess. Vielleicht war dieser Kompromiss eine Ursache zur wesentlichen Modifizierung des Vertrages von 1238 im Jahre 1242; damals wird bestimmt, dass der Orden sein Viertel von denjenigen Gütern, die bereits verlehnt sind, erst bei eintretendem Lehnfall haben soll. Wilhelm von Modena war zur Durchführung der Stenbyer Beschlüsse selbst im Lande. Der Anspruch des Ordens auf ein Viertel der heimfallenden Lehen bezog sich nach-

Man hatte in Stenby gemeinsame Züge gegen die Heiden in Aussicht genommen, und in der Tat sehen wir in der Folge die Ordensbrüder und die Vasallen Estlands mit vereinigten Waffen gegen den östlichen Feind, die Russen, und gegen die Kuren im Süden vorgehen.

Die Russenkämpfe gewinnen auch für die Geschichte unseres Bistums ein Interesse ¹⁾. 1240 dringt der Orden im Verein mit den dänischen und dörptischen Vasallen vor, Isborsk fällt, die heranrückenden Pleskauer werden geworfen, verfolgt, ihre Stadt muss kapitulieren, ein russischer Parteigänger der Sieger nimmt deutsche Hilfsmannschaft in Pleskau auf und eröffnet von hier aus den Kampf gegen Nowgorod, wo seine Gegner Zuflucht gefunden haben. Die livländischen Verbündeten suchen Nowgorod nördlich vom Peipus her zu packen. „Denselben Winter kamen die Deutschen mit den Esten nach Wod und bekämpften dasselbe und legten einen Tribut auf; sie errichteten eine Befestigung (городъ) im Bezirke Kaporje; das war aber noch nicht alles Leid“, klagt die Nowgoroder Chronik, die weiteren Eroberungen aufzählend; bis etwa 30 Werst vor Nowgorod seien sie vorgedrungen.

Von jener Burg Kaporje aus hoffte der Orden, der die dänischen Vasallen durch Burglehen abgefunden zu haben scheint ²⁾, die von finnischen Völkerschaften bewohnten, den Russen tributpflichtigen Landschaften Watland, das Newagebiet, Ingrien und Karelien sich und der römischen Kirche unterzuordnen. Es lag durchaus in seinem Interesse, dass er, bei der für diese Gebiete durchzuführenden Ordnung der Diözesanverhältnisse, gesichert war gegen eine Konkurrenz bischöflicher Territorialansprüche, wie solche in Livland seit der Oktoberbulle 1210 für die neuzugründenden Bistümer zu Recht bestanden hatten. Die Beziehungen des Ordens zu Heinrich von Ösel ergaben sich als durchaus günstige; mit ihm wurde am 15. April 1240 eine Vereinbarung getroffen ³⁾:

Ihm sollten in jenen Gebieten die allgemeinen Diözesanrechte, Spiritualjurisdiktion und der Zehnte vom Zehnten zufallen. Für diesen Gewinn war er bereit, dem Orden hier das Kirchenpatronat und alle weltlichen Vorteile und Rechte zuzugestehen. Der Orden wandte sich mit einem Gesuch an die Kurie, die Ausdehnung der geistlichen Rechte des Öseler Bischofs auf jene vier genannten Gebiete zu gestatten. Wir erfahren darauf, Heinrich selbst habe Livland verlassen, um seine Angelegenheiten am päpstlichen Stuhl zu betreiben ⁴⁾. Wohl mit Recht hat man angenommen ⁵⁾, dass gerade jene Pläne nach Osten

maß auch gerade auf solche Güter, die ex ordinatione domini Wilhelmi Mutinensis quondam ap. sed. legati in der Wiek besessen wurden (UB. VI n. 2760, 1293 April 30). Das Gesagte will nur als Hypothese gelten. Eine Reallehnseinweisung im ganzen Bistum (inkl. der Insel) ist jedenfalls erst später durchgeführt worden.

¹⁾ Bonnel, Chronographie I S. 59, wo Angabe der Quellen. Engelmann, Chronologische Forschungen, Mitteilungen IX, Separatdruck S. 130 ff.

²⁾ In der gleich zu erwähnenden Urkunde UB. III n. 129 a: iam infeodati Teutonici in eodem castro ab agrorum suorum decimis sint exempti.

³⁾ UB. III n. 169 a. | Vgl. G. A. Donner a. a. O. S. 228—229. |

⁴⁾ UB. III n. 169.

⁵⁾ Bunge, Weihbischöfe S. 43. Engelmann S. 137. Bonnell I S. 59.

hier eine Rolle gespielt haben, dass Heinrich persönlich die Autorisierung zu dem eben besprochenen Abkommen erwirken wollte. Er hatte die ganze weltliche Verwaltung in die Hände des Ordens gelegt — ganz besonders bedurfte er seines schützenden Armes, denn als der Bischof die Anker lichtete, liess er die Insel Ösel in vollem Aufstande zurück. Die kampfgewöhnten Bewohner waren über die Fremden hergefallen, und Heinrich selbst soll kaum das eigne Leben haben retten können ¹⁾.

Eine Reise nach Rom galt gerade jetzt als verknüpft mit den allerhöchsten Gefahren. Friedrich II. hielt den Prälaten den Weg zum Papste gesperrt ²⁾. Wir finden Heinrich zunächst in der Umgebung des durch seinen Gesundheitszustand in der Ausübung seines Amtes beeinträchtigten Erzbischofs Theodorich von Trier. Am 28. Juli weihte er auf dessen Bitte die St. Annenkapelle zu Marienberg bei Boppard am Rhein und stattete sie mit einem Indulgenzprivileg aus ³⁾. Am 16. August urkundete er in Koblenz über Ablasserteilung zu Gunsten der Klosterkirche auf dem Beatusberge, deren Einweihung er gleichfalls auf Bitte Theodorichs vollzogen ⁴⁾.

Wir wissen nicht, wann den Bischof die Nachricht traf, dass alle jene Hoffnungen, welche die Livländer an die Besetzung Kaporjes geknüpft hatten, gescheitert seien. Alexander Jaroslawitsch hatte die Burg genommen und zerstört ⁵⁾. Das Frühjahr des folgenden Jahres hat dann den Fall Pleskaus, die furchtbare Niederlage der Deutschen in der „Eisschlacht“ gebracht. Noch im Jahre 1242 wurde ein Frieden unter Aufgabe all jener Gebiete seitens der Deutschen geschlossen. Als 1241 im Osten die Wendung zu Gunsten der Russen einzutreten begann, war die Lage der Livländer um so misslicher, als die Öseler im Westen noch nicht wieder unter die deutsche Herrschaft gebracht waren. Wir finden den Vizemeister Andreas, eine Reihe hoher Ordensbeamter, Nikolaus, den

¹⁾ Wartberges chronicon Livoniae, SS. rer. Pruss. II S. 38.

²⁾ Übertriebene Schilderungen der Gefahren einer Romreise kursierten bereits im Oktober 1240. Hefele, Konziliengeschichte V S. 956 ff. Anm. 3. Mai 1241 hob die kaiserliche Flotte die aus Frankreich kommenden Prälaten auf.

³⁾ Mitteilungen XII S. 218. 395. Am 29. Juli 1241 bestätigte Erzbischof Th. in Koblenz den Ablass. Es kann im Itinerar Heinrichs beim 28. Juli nur heissen: bei Boppard. Brieflade III S. 226 hat wohl Koblenz.

⁴⁾ Regesten der Urkunden Heinrichs, Mittel. XII S. 395 nach Mittelrhein. UB. III n. 540, Confluentie 1241, 17. kal. Septembris. Undatierte Urk. Theodorichs von Trier darüber, Bunge, Weihbischöfe S. 86 n. 7. Brieflade III S. 226 gibt auf Grundlage von Mitteilungen VIII S. 359 den 22. Aug. als Tag der Weihe an. Ph. Schwartz ebda. hält den 16. Aug. für wahrscheinlich, „oder es gibt 2 Urkunden dieses Bischofs über denselben Gegenstand: eine . . . 17. kal. Sept. (16. Aug.), und eine andere vom 22. Aug. des Jahres datiert“. Letzteres ist in Abrede zu stellen. Mitteilungen VIII S. 339 geben eine Stelle des Rheinischen Antiquarius II, 2 S. 156 wieder: „diese Kirche wurde 1241 in der Oktave von Mariae Himmelfahrt durch Bischof Heinrich von Ösel geweiht“. Daraus eine Urkunde Heinrichs vom 22. Aug. zu entnehmen, ist völlig unbegründet. M. E. ist die ganze Angabe nichts anderes, als eine Folgerung des Rheinischen Antiquarius aus der undatierten Urkunde Theodorichs von Trier, nach welcher das Kirchweihfest auf den Sonntag nach Mariae Himmelfahrt fällt, und der Ausdruck „in der Oktave“ ist vom Antiquarius im Sinne des Zeitraums gebraucht.

⁵⁾ Bonnell I S. 60. II S. 74 setzt das Ereignis vor Ende 1241, vielleicht schon in den Sommer 1241.

geistlichen Stellvertreter des Bischofs 1241 in der Wiek ¹⁾. Da senden, heisst es, auf Fügung göttlicher Hand die Aufständischen ihre Boten zur Verhandlung hinüber. Nach mannigfaltigen Beschlüssen und Einreden wird endlich eine Form gefunden, auf welche man sich einigt. Wenn die Kirche diese allezeit unverändert einhalten wolle, so versprechen sie zum Christentum zurückzukehren. In Rücksicht auf die grossen Beschwerden, welche die benachbarten Gläubigen, die starke Beeinträchtigung, welche das Wachstum der Kirche durch die Abgefallenen erfahren, habe ich, sagt Andreas, auf Rat meiner Ordensbrüder, der Geistlichen und Vasallen der Wiek und viel anderer Gläubiger, Deutscher wie Esten, unter dem Drange der Notwendigkeit dieselbe Form mit Vorbehalt der bischöflichen Rechte angenommen. Die Festsetzungen beziehen sich einmal auf die Abgaben, dann auf die Rechtspflege; keinerlei Bestimmung findet sich über die Heeresfolge. Als Zins wird eine Naturalleistung erhoben: von jedem Haken ein halbes Mass Roggen ²⁾, gewöhnlich „punt“ genannt. Diese Abgabe ist in die Transportfahrzeuge, welche Bischof oder Meister senden, resp. in Ösel mieten, zur Überfahrt nach Riga oder in die Wiek abzuliefern.

Die Parochialkirchen und ihre Geistlichen erhalten Rückerstattung alles Genommenen, und dieselben Einnahmen, wie vor dem Abfall. Einmal im Jahre in der Zeit, in welcher die Abgabe erhoben wird, haben die Öseler den Vogt aufzunehmen, der das Gericht nach Ratschluss der Landesältesten hegen soll. Folgende Strafsätze werden festgesetzt: Totschlag wird gesühnt mit 10 Mark Silber, also der gewöhnlichen Mannbusse ³⁾. Auf Kindesmord steht ein Strafgeld von 3 Oseringen (= je $\frac{1}{2}$ Mrk. Silber), die Mutter soll an 9 Sonntagen nackt auf dem Kirchhofe körperlich gezüchtigt werden. Wer ein Opfer vollzieht, hat $\frac{1}{2}$ Mrk. Silber zu erlegen und wird 3 Sonntage nackt auf dem Kirchhofe gestäupt. Wer diesen heidnischen Brauch durch einen anderen vollführen lässt ⁴⁾, wird mit $\frac{1}{2}$ Mrk. Silber bestraft. Ebenso derjenige, welcher sich zur Fastenzeit nicht des Eleischgenusses enthält ⁵⁾.

Dieser Vertrag, zu welchem die Notlage die Deutschen führte, räumte den Bewohnern der Insel also eine durchaus günstige Stellung ein. Er ist nachher

¹⁾ UB. III n. 169, vom Jahre 1241. Die Urkunde und die von ihr geschilderten Vorgänge werden gewöhnlich in den Sommer verlegt. Engelmann, Mitteilungen IX, Separatabdr. S. 137. Bonnel I S. 60. Bunge UB. VI S. 145, Reg. 190. Bunge, Regesten n. 468. An und für sich steht nichts im Wege, sie später anzusetzen. Es spricht manches für den Winter. Nicht unwahrscheinlich ist es, dass sich der Vizemeister und die in der Urkunde genannten Gebietiger in der Wiek zusammenfanden, um einen Zug gegen die Insel zu unternehmen, dass die Bewohner in Folge dessen Verhandlungen anknüpften. Nun werden sämtliche uns bekannten Züge gegen Ösel über das gefrorene Meer ausgeführt. Dass Andreas auch noch am Ende des Jahres 1241 als Vizemeister fungierte, lässt sich aus der Abwesenheit Dietrichs von Gronigen folgern, Brieflade III S. 4. Vgl. zum Folgenden auch Wartberge a. a. O.

²⁾ Siligo. Vgl. UB. II Reg. S. 106 Anm.

³⁾ Napiersky, Die Quellen des Rigischen Stadtrechts, Riga 1876, S. XIX.

⁴⁾ Sollte man aus dieser Bestimmung auf die Existenz besonderer Priester schliessen können?

⁵⁾ Der Vizemeister des Ordens stellt also zugleich fest, dass Rechtsfälle, die sonst vor das Synodalgericht kamen, vor den weltlichen Richter gezogen werden.

auch vom Bischof bestätigt worden. Auch nach demselben ist ein Geldzins auf der Insel von der Stadt Riga bezogen worden ¹⁾.

Im Januar 1238 hatte man sich dahin geeinigt, dass dem Orden mit dem Beginn des Jahres 1241 ein Viertel der Einnahmen in der Wiek, erst mit dem Anfange 1248 ein Viertel des Gebietes zukommen sollte. Ende 1242 beschlossen Bischof Heinrich und der Ordensmeister Dietrich von Groningen die Einweisung in der Wiek durchzuführen ²⁾. Es ergibt sich nun: es ist bereits so weit über Lehen verfügt worden, dass der Bischof davon Abstand nehmen zu müssen glaubt, ein volles Viertel der ganzen Wiek abzutrennen. Und der Orden geht auf eine Modifikation ein ³⁾. Er erhält als Viertel der damals vakanten Güter die Gebiete Svorve und Cotze mit aller Freiheit. Ferner soll er von denjenigen Gütern, die bereits verlehnt sind, bei eintretender Vakanz ein Viertel haben — eine unheilvolle Bestimmung, die immer wieder zu Streit Veranlassung gegeben hat. Jetzt auch werden die 300 Haken für die zu stiftende Kathedrale vor der Teilungsberechnung herausgehoben. Ausdrücklich sicherte Heinrich dem Orden dann noch das halbe Dorf unter dem Schlosse Leal, dessen Bau also zur Ausführung gekommen war, zu, und bestimmte, dass der Hafen in der Gegend jener Ordensgebiete, wie alle Häfen der Wiek, frei sein solle.

Nach dieser ersten Gebietseinweisung hat Heinrich später — die Zeit lässt sich nicht genau bestimmen — gegenüber dem Orden, damit dieser desto lieber den Schutz des Bistums ausführe, seinen Ansprüchen auf ein östlich vom heutigen Saukschen Bache gelegenes Landstück entsagt ⁴⁾.

Im Westen hatte man den Öselern gegenüber auf sehr gemässigte Bedingungen eingehen, im Osten die Pläne zunächst fallen lassen müssen, im Süden, in Kurland erheischten schwierige Aufgaben Erledigung. War die Lage des Ordens dergestalt keineswegs eine günstige, so wird wohl jetzt auch aus anderer Richtung drohendes Gewölk gegen die Kolonie heraufgezogen sein. Wir

¹⁾ Vgl. S. 26.

²⁾ UB. I n. 170. Brieflade III S. 14 wird die Ausfertigung Anfang 1243 angesetzt. Hinsichtlich der Form vgl. UB. III n. 169. | Im Original im Reichsarchiv zu Stockholm (vgl. Schirren, Verzeichnis 129 n. 53) ist nach Photo u. a. zu lesen: Svorve et Cotze . . . quamdiu de ipsis non est facta divisio aliqua, vacare contigerit . . . Lehole. |

³⁾ Eine nachträglich hinzugefügte Bemerkung N. Buschs verlangt einen Vergleich der im Text geschilderten Teilung mit den Verhältnissen an der Düna und in Livland i. e. S. zwischen Bischof Albert und den Schwertbrüdern; diese Verhältnisse seien denen im Bistum Ösel analog. |

⁴⁾ UB. II n. 2758. Gegen Schirren, der die Urk. Heinrich II. zuweist, wird sie Brieflade III S. 225 mit Recht für Heinrich I. in Anspruch genommen; hier wird sie „mit grosser Wahrscheinlichkeit“ in das Jahr 1241 gesetzt. Das letztere ist zu bestreiten. Erst Ende 1242 wurde, wie wir gesehen haben, die territoriale Einweisung des Ordensbesitzes beschlossen, man kann also nicht annehmen, dass der Bischof vorher, so lange die Bestimmungen von 1238 noch in Kraft waren, dem Orden ein Stück Land übergeben habe. Die Urkunde muss also nach 1242 fallen. Der als Zeuge angeführte Dominikaner Sinderammus ist nachweisbar: 1241 Apr. 13 Riga (UB. III n. 169 a); 1241: Wiek (UB. I n. 169), 1253 Juli Littauen (UB. I n. 252). 1260 ?? Littauen (UB. I n. 354; sehr verdächtige Urk.). 1264 März 28, Riga (UB. VI n. 2745). Ein Theodericus fr. ord. praed. findet sich 1238 April 21 in Riga (UB. III n. 159 a), ein Theodericus fr. ord. nudipedum (gleichzeitig mit Sinderammus) 1241 in der Wiek (UB. III n. 169).

wissen, dass der Nachfolger des grossen Waldemar († 1241), Erich Plogpenning, die alten Gebietsansprüche in Estland erneuert und eine diesbezügliche päpstliche Zitation gegen den Orden erwirkt hat¹⁾. Lässt sich nun auch das Hervortreten der Forderungen chronologisch nicht genau fixieren, so können wir nicht umhin, in derartigen dänischen Bestrebungen ein Moment zu sehen, welches die livländischen Machthaber zu einer engen Konföderation veranlasste²⁾. Am 1. Okt. 1243 urkunden Bischof Nikolaus von Riga, Hermann von Dorpat, Heinrich von Ösel und der Vizemeister Andreas, dass sie, die nur ein Haupt, den Papst, unmittelbar über sich hätten, zu einem Schutz- und Trutzbündnis zusammen getreten seien. Wenn irgend jemand, wer es auch sei, gegen einen der Verbündeten vorgehe, so sollen die übrigen einen Ausgleich versuchen, und ist es vergebens, kräftig und offen, männlich und kühn Hilfe leisten. Niemand solle weder geheim noch offen eine Separatvereinbarung mit dem Gegner anstreben; in gemeinsamem Widerstande solle man unermüdlich bis zu einem allen genehmen Ende ausharren. Wer den Vertrag übertritt, werde den übrigen Gliedern nach ihrer Entscheidung Genugtuung für den Treubruch zu geben haben³⁾.

Nochmals, gerade in derselben Zeit, in der ein dänischer Kreuzzug zum Schutze Estlands eifrig behandelt wurde⁴⁾, hat der Orden eine päpstliche Bulle (7. März 1245) erwirkt, welche die livländischen Bischöfe, und unter ihnen den Öseler, besonders ermahnte, ein gutes Verhältnis zu dem Orden zu wahren und ihn mit Rat und Tat zu unterstützen⁵⁾.

Im Herbste desselben Jahres finden wir einen Vertreter der Interessen unseres Bistums an der Kurie. Auf Bitten Heinrichs nahm der Papst in einer Bulle vom 4. Sept. ihn und sein Stift in den Schutz des heiligen Petrus⁶⁾. Ein Tags darauf erlassenes Schreiben⁷⁾ beauftragte die Bischöfe von Riga und Dorpat als Konservatoren über die Einhaltung dieses Privilegs zu wachen. Am 3. Okt. gestand Innozenz IV. dem Öseler Bischof zu, kein päpstlicher Delegat,

1) UB. I n. 229, 1251 Aug. 8, König Abel: . . . cessamus ab omni impetitione terrarum, videlicet Gerwiae . . . Alempoys, Normecunde, Moche, Waigele, super quibus etiam praedictus pater noster W. duabus vicibus, tertiam postmodum frater noster rex Ericus citationem domini papae . . . procuraverant. UB. I n. 228, derselbe (Osilia et Maritima, super quibus dilectus pater noster rex Waldemar et frater noster rex Ericus . . . citationem domini papae . . . procuraverunt). Mit grosser Wahrscheinlichkeit kann man auch eine Belangung des Öseler Bischofs in diese Zeit setzen. Vgl. auch Kaestner, Das refundierte Bistum Reval S. 15, Anm. 3.

2) Dafür spricht auch der Umstand, dass sich der Orden am 24. Sept. 1243 den Vertrag von Stenby vom Papste bestätigen liess (UB. I n. 175). Die Bullen vom 23. Sept. und 1. Okt. 1243, Bunge, Regesten n. 480 und 482, dürften wohl in erster Linie mit dem 1242 in Preussen ausgebrochenen Aufstande in Zusammenhang stehen.

3) UB. VI n. 2725. Rathlef, Das Verhältnis des livländischen Ordens zu den Landesbischöfen, 1875 S. 1 und 54, lässt auch den dänischen Hauptmann irrthümlicher Weise an dem Bündnis teilnehmen.

4) Bereits 1242 hatte Erich die Absicht geäussert, in Estland zu erscheinen, UB. I n. 172. Über den unternommenen, aber nicht ausgeführten Zug (1244 oder 1245) vgl. Bunge, Das Herzogtum Estland S. 37, Kaestner S. 49. Vgl. die Bullen vom 20. Febr., 24. Febr. (2), 2. März 1245, UB. I n. 183, Hildebrand, Livonica n. 25. 26. 24.

5) UB. I n. 184.

6) UB. VI n. 2726.

7) UB. VI n. 2727.

Exekutor oder Konservator dürfe ohne speziellen päpstlichen Auftrag, der dieser Gnadenbewilligung ausdrücklich Erwähnung tue, kirchliche Strafen über ihn verhängen ¹⁾. Von besonderem Interesse für uns ist aber noch eine andere Bulle, welche den genannten Erlassen voranging. Am 3. September wies Innozenz IV. die Deutschen in Liv- und Estland an, die Neubekehrten milde zu behandeln ²⁾. „Lasst euch begnügen an eurem Solde“, hiess es mit den Worten, die Johannes der Täufer an die Kriegersleute gerichtet hatte, haltet eure Hände rein von unrechten Auflagen. Zum Schutze der Eingeborenen sollen sie in den Kampf ziehen; um diese zu schirmen, empfangen sie den Zins und blieben im Besitz der Lehen, welche ihnen der Bischof von Ösel verliehen. Kämen sie aber seiner Vorschrift nicht nach, so beauftrage er den genannten Bischof, kirchliche Strafen gegen sie in Anwendung zu bringen, wenn sie sich aber über diese hinwegsetzen, so sollen die Lehen, die sie von ihm erhalten, wieder an ihn heimfallen.

Hatte der Papst, damals als Heinrich nach Refundation des Bistums an der Kurie weilte, ausdrücklich betont, das Land dürfe durchaus nicht ohne spezielle päpstliche Genehmigung geteilt werden ³⁾, so wird man in dieser Bulle die Bestätigung dessen sehen können, dass die Vasallen im Bistum ihr Land faktisch territorial eingewiesen erhielten, während sie früher, wie der Orden bis 1242, nur Proportionalteile an den gemeinsam erhobenen Einnahmen bezogen.

Die Herrschaft der kleinen Herrn aber ist zu allen Zeiten die schwerere gewesen.

In ganz Livland galt es zweifellos im 13. Jahrhundert als Norm, dass der von den Eingeborenen besessene Grund und Boden in ihrer Hand zu bleiben habe, dem Herrn waren nur gewisse Abgaben von demselben zu leisten. Indem man aber deutsches Recht zur Geltung brachte, musste sich als Konsequenz der erbrechtlichen Satzungen eine Einschränkung der Landübertragung aus der Hand eines Esten oder Letten in die des anderen, und eine Bresche für das Ein-

¹⁾ UB. VI n. 2728.

²⁾ UB. I n. 186. Wenn die Bulle an alle Deutschen in Livland und Estland gerichtet ist, so wird das wohl durch den Umstand erklärt, dass wir in den Öseler Vasallen grösstenteils solche finden, die bereits anderwärtig in Livland und dem dänischen Estland Lehen besaßen (s. auch Brevern a. a. O. S. 289). — | In der Vorlage von UB. n. 186 (Vat. Archiv, Nunziatura di Polonia 9 fol. 350) — ist zu lesen: ... gregem parvulum diripit ... a potentioribus debuerunt ... observate humiliter ... censum recipitis. |

³⁾ UB. I n. 144. — |Eine nachträgliche, nicht vollständig ausgeführte Anmerkung N. Buschs besagt: ... Aus UB. I n. 218 von 1251 Febr. 24 ist ersichtlich, dass es ein Streitpunkt zwischen Orden und Erzbischof gewesen, unter wen die neu Unterworfenen kommen sollten: si pagani alicujus terre ad fidem converti voluerint, idem archiepiscopus cum episcopis et fratribus supradictis eos comiter et benigne suscipiet, ... si copia predicti archiepiscopi haberi non possit, fratres loco ipsius aliquem de suffraganeis ejus assumant ... Es muss also der EBF. angestritten haben, dass sie einen der Suffragane in diesem Fall genommen — dann aber dürfte die Bannangelegenheit des Vizelegaten mit der Beteiligung des Öseler (Bischofs) im Osten (Pleskau ...) zusammenhängen (Watland etc.). Vgl. die Teilungsverträge des Abtes von Dargun im UB. ... und Mitteilungen ... Der EBF. musste nun mehr suchen, neue Gebiete unter sich zu bekommen, als die Tätigkeit in Russland nicht Hauptaufgabe war. |

dringen unmittelbaren deutschen Grundbesitz ergeben¹⁾. Gerade gegen die Durchführung der erbrechtlichen und gewisser mit ihnen in Zusammenhang stehender strafrechtlicher Bestimmungen scheint sich die Landbevölkerung besonders gewandt zu haben. Am Ende der vierziger und Anfang der fünfziger Jahre tritt eine mächtige Reaktion auf der Insel Ösel hervor. Die Nachricht über dieselbe verdanken wir einer bisher unbekanntenen Urkunde vom Jahre 1260. Wir können nicht daran zweifeln, dass die Insel vier Jahre hindurch im Aufstande gewesen ist²⁾.

Es macht nun einige Schwierigkeiten, jene Jahre genau anzugeben; zweifellos ist eins, dass die Zeit der Erhebung vor 1254 fällt. Im Jahre 1255 gab der Ordensmeister den Öselern, die in den Schoss der Kirche zurückgekehrt seien, um ihnen die Veranlassung zur Böswilligkeit zu nehmen und sie durch Milde beim Glauben zu erhalten, eine Reihe von Verordnungen: er erliess ihnen mit Ausnahme der Mannbusse den Entgelt aller in oder vor der Zeit des Aufstandes verübten Schäden und präziserte eben jene erbrechtlichen Verhältnisse zu ihren Gunsten³⁾. Sehr viel früher wird schon deshalb die Periode der Erhebung nicht zu setzen sein. Immerhin ist es möglich, dass die Bewegung bereits 1248 vorlag, und dass mit dieser die Klagen in Zusammenhang stehen, welche Bischof Heinrich an den Papst richtete: die Feinde des Christenglaubens erhielten Zufuhr an Waffen und sonstigem Kriegsbedarf. Am 12. September 1249 publizierte er in Riga eine diesbezügliche Bulle vom 5. Oktober 1248⁴⁾. Zurückgreifend auf die Exkommunikation, welche das vierte Laterankonzil von 1215⁵⁾ gegen die falschen Christen, die den Sarazenen Waffen, Eisen,

¹⁾ Schilling, Die lehn- und erbrechtlichen Satzungen des Waldemar-Erichschen Rechts. Mitau 1879 S. 106 u. ö. [S. auch L. Arbusow, Die altlivländischen Bauerrechte, Mitteilungen 23, S. 1 ff. A. v. Transehe-Roseneck, Die Entstehung der Schollenpflichtigkeit in Livland, ebda., besonders S. 566 ff. H. Bosse, Der livl. Bauer am Ausgang der Ordenszeit, Mitteilungen 24, 1933 S. 390 ff., bes. S. 402 — 417.] ²⁾ Beilage 2.

³⁾ UB. I n. 285. [Nach Photo von dem Original im Reichsarchiv zu Stockholm (Schirren, Verzeichnis S. 3 n. 23) ist zu lesen: ad gremium a quo exciderant... confoveri, ne sub... onere... Primus... Secundus (u. s. f.)... in sua parentela quidpiam ad emendam... eliminari contigerit... Quintus est... contigerit... occiderit... quando deberet terminari vel inchoari... nobiscum omnes voluntarie... ut si noster nuntius... obtinebunt. Econtrario sunt obligati... violenter aut indebite... posse suo existere... Johanne de Wenden, fr. Ludokino Balken... Enu, Muntelene... Yalde... Cocke et quam plurimis... munimine.]

⁴⁾ UB. I Reg. S. 59 n. 233. III S. 16 n. 233 und UB. I n. 201. Der Text des bischöflichen Transsumts von 1249 Sept. 12 im Kopiale der Komturei Goldingen von ca. 1340, im kurländ. Provinzialmuseum zu Mitau, Bl. 15 b—16 a (vgl. N. Busch, Mitteilungen 17 S. 376—406): Frater Henricus Dei gracia Osilie et Maritime episcopus universis hoc scriptum inspecturis salutem in Domino Jhesu Christo. Noveritis quod literas recepimus domini pape sub hac forma: Innocencius episcopus servus servorum Dei venerabili fratri episcopo Osiliensi salutem et apostolicam benedictionem. Quia perversi difficile corriguntur... Datum Lugduni III. Nonas Octobris, pontificatus nostri anno sexto... Dilectionem igitur vestram auctoritate presencium rogamus, quatinus predicta diligencius intuentes, dampna nostra animo vigilant! precavere studeatis. Nos autem, cum autenticum domini pape apud nos detineamus, presentem paginam sigilli nostri munimine fecimus roborari. Datum in Riga anno Domini m^o cc^o xl VIII^o, prydie ydus Septembris.

⁵⁾ Vgl. die die gleiche Frage behandelnde Bulle von 1262 Dez. 3, UB. I n. 371 und s. Hefele, Konziliengeschichte V S. 806.

Schiffsbauholz etc. liefern, bestimmte der Papst, dass alle, die künftig hier Leute mit solchen Transporten zu den Heiden antreffen würden, dieselben fangen und ihre Güter ungestraft behalten könnten. —

Lassen wir zunächst die Insel im Aufstande, über den wir ausser dem Angeführten auch nichts Weiteres erfahren, und wenden uns den übrigen Vorgängen jener Zeit zu.

Es war eine Folge der Tronumwälzung, welche in Dänemark stattgefunden hatte, dass Bischof Heinrich von Ösel und der Orden 1251 an jener Stätte, von der die gefährlichste Rivalität für die deutsche Kolonie ausgegangen, an der immer wieder Ansprüche lautgeworden waren, Freundschaft und Anerkennung verbrieft erhielten. König Erich war 1250 durch Brudermord aus dem Wege geräumt worden¹⁾. Sein Nachfolger, Waldemars zweiter Sohn Abel, der sich bei seiner durch Jahre geführten Opposition gerade auf die deutschen Elemente seines Reiches und der Nachbarstaaten gestützt hatte, suchte seine Stellung in Estland zu kräftigen, indem er sich den Livländern durchaus entgegenkommend erzeigte. Wahrscheinlich geht es auf die Zeit seiner Anwesenheit bei dem Pleskauerzuge im Jahre 1240, wenn der König von sicheren Proben spricht, durch welche ihm der Öseler Bischof und der Orden die Festigkeit ihrer treuen Gesinnung bewiesen hätten. Zu Nyborg auf Fünen sind im August 1251 die Wünsche der Livländer vor dem Könige zur Sprache gekommen. Am 7. dieses Monats erteilen die Grafen Gerhard und Johann von Holstein daselbst den Bürgern und Kaufleuten Rigas Zollfreiheit in Hamburg und Holstein²⁾. Am 8. August urkundet der König³⁾, dass er gegenüber dem Bischofe Heinrich allen Ansprüchen auf Ösel und die Wiek entsage, unter demselben Datum, dass er den bisherigen Ordensbesitz in Estland anerkenne und den Vertrag zu Stenby

¹⁾ Abel, der Schwiegersohn Adolfs von Holstein, war Vormund seiner Söhne Gerhard und Johann. Das Haus Holstein hat ein ganz besonderes Interesse für die livländische Kolonie an den Tag gelegt, Adolf, der Sieger von Bornhövede, Schwiegersohn Bernhards v. d. Lippe, war 1238 mit Heilwiga als Pilger in Livland (Albert von Stade ad ann. 1238), ferner 1253 und 1254. UB. I n. 253. Niemand anders als er ist der broder Alef, des ordens der minnerbrodere, vormalis ein greve to Schowenborch. Vgl. UB. I n. 252, 1253 Juli. UB. I n. 267, 1254 Apr. 16, Riga (verdächtig? UB. I n. 354 vom J. 1260) und in der Urk. der Grafen Gerhard und Johann: frater Adolphus, pater noster. Zum Aufenthalt Gerhards von Holstein in Livland s. UB. I n. 264. 265. 267. VI n. 2735. [Vgl. überhaupt L. Arbusow sen., Livlands Geistlichkeit VIII 36. IX 105. X 67. XVI 188. 251.] Vgl. auch Kr. Erslev, Erik Plooppennins strid med Abel. Dansk hist. tidskrift 2, 359—442. ²⁾ UB. I n. 227.

³⁾ UB. I n. 228. 229. Die Urk. für Ösel (n. 228) nach Huitfeldt, Danmarks Riges Kron. Hier wird der Bischof Hermann genannt, und Huitfeldt bemerkt S. 231, dass derselbe Kanzler Abels gewesen sein soll. Über den Namen s. Holzmayer, Berichte des Vereins für Kunde Ösels I. Die betreffende Stelle ist im Original defekt. Einen viel besseren Text, als Huitfeldt, bietet eine not. Kopie aus dem 16. Jahrhundert im Staatsarchiv zu Königsberg, um 1530 (Abschrift im Corpus hist.-dipl., Ser. II Tom. I n. 5 in der Bibliothek der Ges. f. Gesch. u. Alt. zu Riga) | wo u. a. zu lesen ist: ... sola deposcat ... experimentis fidelitatem venerabilis in Christo patris domini Henerici episcopi Osilie ... firmissimam ... nominis in novella ... habere videbatur ... Woldemarus ... procuraverunt ... episcopum ipsum ... expensas non modicas ... eundem et suos successores ... aliquo successorum nostrorum ... infrascriptorum fecimus communiri dominorum ... fratris nostri ... Ernesti de Glige ... Gerhardi de Holtzasia, Gerberti de Stoltenbroc, militum, Tutonis ... Saxonis Petri Fins filii ... anno Domini ...]

bestätige. Wechselseitig solle, so heisst es in den beiden fast gleichlautenden Urkunden, deren Zeugen auch die Grafen von Holstein sind, beständige Eintracht und unverbrüchliche Freundschaft beobachtet werden.

In demselben Jahre konnte Heinrich an die Ausführung eines lange erstrebten Vorhabens gehen, im Hinblick auf welches bereits seine Urkunden von 1238 und 1242 Bestimmungen enthielten. In dem ersten dieser Verträge war auch von der beabsichtigten Gründung eines Marktflleckens die Rede. Jetzt bestand an der Südgrenze seiner Diözese, dort wo der Pernijoggi (heute Saukscher Bach) in einen Ostseehafen mündet, am rechten Ufer desselben eine städtische Siedelung. Die kirchlichen Bauten müssen so weit gediehen gewesen sein, denn 1251 hat Heinrich die Gründung seiner Kathedrale an diesem Orte und die Einsetzung eines aus 12 Domherrn bestehenden Kapitels vollzogen. Wir haben an anderer Stelle im Einzelnen auf die Bestimmungen der interessanten Fundationsurkunde¹⁾ einzugehen. Der Vorgang selbst muss vor dem Herbst des Jahres erfolgt sein, da bereits am 8. Januar 1252 Papst Innozenz IV. des Kapitels Erwähnung tut. Er bestätigte auf Bitten desselben und des Bischofs die Limitation Wilhelms²⁾ und ernannte unter dem angeführten Datum Dekan und Propst von Dorpat zu Konservatoren dieser Anordnung³⁾.

Die grosse mongolische Weltbewegung hatte die Slaven niedergeworfen, war bis in die Grenzgebiete des deutschen Reiches gedrungen. Sie, die aller Blicke auf sich gezogen, ist nicht ohne Folgen für die Stellung des preussisch-livländischen Ordensstaates geblieben. Er trat in den Anschauungen der Zeit als eine Schutzwehr der abendländischen Christenheit hervor⁴⁾. Weitausgreifende Pläne hatte die Kurie im Osten aufgenommen. Wiederum verfolgte sie ihren Lieblingswunsch, die Glieder der Griechischen Kirche unter die Botmässigkeit des heiligen Petrus zu bringen, sie hoffte die Bedrängten durch Kreuzheere unterstützen zu können. Livland sollte den Ausgangspunkt für die nach Russland gehende Politik bilden. Diese Rechnung der Kurie mit den Zeitverhältnissen hat zur Gründung des Erzbistums Preussen-Livland-Estland, nachmals Riga, geführt⁵⁾. Der neue Erzbischof Albert Suerbeer, der als solcher am 8. November 1245 zum ersten Male genannt wird, erhielt zunächst kein Gebiet seiner Provinz unmittelbar unter seine Hand. Nachdem seine Legatenvollmacht auch über Russland ausgedehnt worden war, hat er dann in der Folge Beziehungen dahin unterhalten; denselben Charakter wie diese trägt das Verhältnis,

1) UB. VI n. 2731. 2) UB. I n. 232. 3) UB. VI n. 2732.

4) Ranke, Weltgeschichte VIII S. 455 ff.

5) Mit Goetze, Albert Suerbeer, Petersburg 1854 S. 12 die Errichtung des neuen Erzbistums „weniger der Sache, als der Person (Alberts) wegen“ geschehen lassen, heisst doch, zumal bei den mehrfachen Abweichungen von der kanonischen Regel, welche mit derselben verbunden waren, dem Papste Innozenz IV. etwas zu viel zumuten. — Albert Suerbeer wird als Ebf. zuerst erwähnt in der Bulle vom 8. Nov. 1245, Bunge, Regesten n. 528, und am 13. Dez. 1245, Hildebrand, Livonica n. 27. Anzeige seiner Ernennung zum Erzbischof am 10. Jan. 1246. UB. I n. 188. Legat: 2. April 1246. UB. I n. 189, auch für Russland: 3. Mai 1246, UB. I n. 190, 191. III. 214. Vgl. Goetze S. 14 Anm. 39. | und L. Arbusow sen., Livlands Geistlichkeit IX 118 f. X 70. XVI 207. Schonebohm, Mitteilungen 20 S. 317—325. |

welches die Kurie gegenüber den heidnischen Littauern aufnahm. Vertriebene Verwandte des Fürsten Mindowe hatten durch ihre Taufe in Riga die Unterstützung des livländischen Ordens erworben. Mindowe selbst zog es vor, für diesen Preis den Beistand Roms zu gewinnen, er schickte Gesandte an den Papst. Freudig nahm dieser ihn, seine Familie und sein Reich in Schutz und Eigentum des heiligen Petrus auf. Am 17. Juli 1251 wurden die Bischöfe von Ösel und von Kurland zu Konservatoren des Schutzprivilegs ernannt¹⁾. Ein am 26. Juli erlassenes Schreiben machte ihnen und dem Bischof von Riga zur Aufgabe, gemeinsam mit dem Orden, dem Littauerfürsten nach Kräften geistliche Hilfe zur Bekehrung der umwohnenden Ungläubigen, weltliche Hülfe zur Abwehr feindlicher Angriffe zu teil werden zu lassen²⁾.

Die exaltierten Hoffnungen, welche die Kurie an ihre nach Osten gerichteten Bestrebungen knüpfte, lösten sich sehr bald in nichts auf. Der neue Erzbischof aber, den jene kuriale Politik, den Anforderungen des Landes selbst kaum Rechnung tragend, geschaffen hatte, geriet sehr bald mit den realen Verhältnissen seiner Provinz in heftigsten Konflikt: wir finden ihn in Kurzem in vollem Hader mit dem Orden. In dem jahrelang geführten erbitterten Streit spielte die Stellung des Ordens in Kurland eine hervorragende Rolle. Kurland war nach Anordnung Wilhelms von Modena als zu Preussen gehörig betrachtet worden, und der Orden hatte dementsprechend zwei Drittel des Landes eingeräumt erhalten; gegen dieses Teilungsverhältnis in Kurland hatte sich Albert besonders gewendet. Erst ein vom Papst eingesetztes Schiedsgericht zu Lyon brachte am 24. Februar 1251 eine Beilegung der heftigen Anfeindungen³⁾. Albert versprach unter anderem, sich in die früheren Anordnungen Wilhelms über den preussischen und kurischen Besitz des Ordens zu fügen. Vom Papst mit der Regelung der dortigen kirchlichen Verhältnisse betraut, schlugen die Schiedsrichter am 3. März das Bistum Sengallen zur Diözese Riga, deren Gebiet bereits so weit vermindert sei, dass ihre gedeihliche Entwicklung in Frage stehe, ernannten Heinrich von Lützelburg zum Bischof von Kurland und wählten als Metropole des Erzbischofs, sehr genehm für den Orden, der einen solchen Sitz in Preussen nicht mochte — den Sitz des Bischofs Nikolaus, die Stadt Riga. Am 14. März erfolgte die päpstliche Genehmigung⁴⁾ jener Bestimmung. Unter demselben Datum beauftragte Innozenz IV. den Bischof von Ösel, er solle kraft päpstlicher Autorität, unter Aufhebung der Appellation und spezieller Rechte hinsichtlich der Suspendierung des Interdikts und der Exkommunikation, für die unveränderte Beobachtung der angeführten Festsetzungen Sorge tragen⁵⁾. Als sich bei der Durchführung Differenzen zwischen dem Bischof von Kurland und dem Orden ergaben, vermittelte Bischof Heinrich zwischen ihnen und urkundete am 19. April 1252 über den stattgehabten Vergleich⁶⁾. In dieser Vermittlerrolle erscheint er auch im folgenden Frühjahr in Riga, als sich die Beteiligten auf eine detailliert ausgearbeitete Landteilung einigten (4. Apr. 1253)⁷⁾.

1) UB. I n. 225 (Reg. 657.)

2) UB. I n. 226 (Reg. 660.)

3) UB. III n. 218.

4) UB. I n. 222. Vgl. Hildebrand, *Livonica* S. 23.

5) UB. I n. 223.

6) Ebd. n. 234.

7) Ebd. n. 248. Bf. H. von Kurland urkundet: *convenientibus nobis in Riga, praesente*

In der zweiten Hälfte des Jahres 1253 ist das Ableben des Bischofs Nikolaus erfolgt. Etwa Ende des Sommers erschien von Lübeck her der Erzbischof in der für ihn bestimmten Metropole¹⁾. Es liegt nahe, sich Heinrich von Ösel, dem auch die Sorge für Ausführung der Beschlüsse von 1251 übertragen war, beim Empfang zugegen zu denken. Jedenfalls ist sein Gesuch um Bestätigung der Kathedralkirche dem Erzbischof sehr bald unterbreitet worden. Am 24. August erteilte dieser in Kokenhusen kraft erzbischöflicher Macht seine Genehmigung zu jener „löblichen und denkwürdigen Stiftung“, sicherte dem Kapitel das Wahlrecht, dem Bischof die Einsetzung der bestimmten Anzahl Kanoniker und die Vergabung der Ämter zu²⁾. Mittlerweile war die Insel wieder unter die Botmässigkeit der Deutschen gebracht worden. Der Nachfolger Heinrichs hat sein Statut über die Leistungen der Eingeborenen, das ungleich höhere Anforderungen stellt, als die Vereinbarung von 1241, eine „Erneuerung und Bestätigung der Verordnungen unseres Bischofs“ genannt³⁾, wahrscheinlich sind eben Bestimmungen gemeint, die jetzt nach Unterdrückung der Empörung gegeben wurden. Wie früher angegeben, hatte die Stadt Riga vor dem Aufstande Zins auf der Insel bezogen; nach der Unterwerfung — wir kommen noch darauf zurück — ist ihr derselbe vom Bischof nicht mehr eingeräumt worden. Der Orden, dem jedenfalls die Aufgabe zugefallen war, die Aufständischen zu bändigen, trat nun mit mehrfachen Anforderungen an Bischof Heinrich heran; einmal wünschte er eine Erweiterung seines Besitzes auf der Insel, dann beanspruchte er Güter in der Wiek. Im Jahre 1242 war ihm ein Viertel an allen vakanten, vor der damaligen Teilung ausgetanen Lehen zugestanden worden; wie es scheint, hat er jetzt Anteil an allen heimgefallenen Benefizien verlangt.

venerabili patre nostro H. episcopo Osiliae usw. — die Anwesenheit in Riga steht also fest. Die Urkunde hat keine Angabe des Ausstellungsortes: Acta sunt haec anno Domini MCCLIII, II. nonas Aprilis. . . praesentibus et mediantibus venerabili patre domino H. Osiliensi episcopo. . . Nun urkundet Bf. Heinrich von Kurland am 5. April in Goldingen (UB. n. 249), deshalb ist dieses auch als Ausstellungsort für Urk. 248 angenommen worden (UB. I Regest n. 694. Briefl. 3 S. 227, S. 15). Sind die Angaben der Urkunde exakt, so müsste Bf. Heinrich von Ösel sowohl in Riga als in Goldingen gewesen sein. — Im Zusammenhang mit diesen Verhandlungen steht UB. I n. 373: Frater Andreas . . . magister humilis usw. Acta sunt haec Rigae in praesentia domini Hinrici Lehaliensis episcopi et domini Johannis. . . Sub anno Domini MCC sexagesimo tertio nostro sub sigillo. Gegenüber den Ausführungen in Tolls Brieflade 3 S. 8 kann ich mich nur Schwartz l. c. S. 9 Anm. 1 anschliessen: am Wahrscheinlichsten würde wohl eine spätere Hinzufügung des Datums und des Siegels erscheinen. | L. Arbusow sen. erwägt in einer handschriftl. Notiz zu UB. n. 248 die eventuelle Datierung dieser Urkunde auf [1254 ?]; zu n. 373 aber bemerkt auch er im Mitauer Jahrbuch für Genealogie 1899 S. 43 f. (vgl. O. Stavenhagen, ebda. 1909/1910 S. 303), dass ohne Zweifel eine spätere Beurkundung eines früheren Vertrages vorliegt, während der a. a. O. erwähnte Vertrag selbst, der als solcher nicht erhalten ist, aber z. T. den Abmachungen UB. n. 234 entspricht, ins Jahr 1252, April oder ein wenig später oder früher, zu setzen ist, wobei für 1252 auch die Bemerkung über Goldingen (Jhesusburg) nichts Befremdliches hat, da dem Verzicht des Bischofs darauf schon in nn. 240. 241 (Herbst 1252) Ausdruck gegeben wird. — Arbusows Datierung von n. 373 folgt jetzt E. Chudzinski, Die Eroberung Kurlands durch den Deutschen Orden im 13. Jahrh., 1917 S. 39: n. 373 ist kurz vor n. 234 zu setzen. |

¹⁾ UB. I n. 251, 1253 Juni, Lübeck, sagt Albert: . . . pax Dei . . . ingrediatur nobiscum ad terras illas, ad quas proficiscimur propter Deum. Im Juli ist er noch in Lübeck, UB. VI Reg. 286 a. ²⁾ UB. VI n. 2734. ³⁾ UB. I n. 490 (1284). S. Beilage 3.

Über diese Fragen hat es dann Streit zwischen Bischof und Orden gegeben. Erzbischof Albert selbst liess es sich angelegen sein, denselben beizulegen; neben ihm tritt der in Livland weilende Graf Gerhard von Holstein, der Sohn des Siegers von Bornhövede, als Vermittler auf. Am 20. März 1254 urkundete Bischof Heinrich über die Aussöhnung, die zwischen ihm und dem mit ganzer Vollmacht ausgerüsteten Vertreter des Hochmeisters Eberhard von Seyne in Riga stattgefunden hatte ¹⁾.

Bischof Heinrich sicherte dem Orden ein Viertel der erledigten Lehen, nach dem Wortlaute der Urkunde also aller Lehen zu; sei der Orden bei den einzelnen derartigen Teilungen nicht zu dem Seinen gekommen, oder trete der Fall in Zukunft ein, so wäre er und seine Nachfolger verpflichtet, ihm dafür Ersatz zu schaffen. Eine weitere Bestimmung betrifft die 5 Dörfer innerhalb der Mark des Schlosses Leal — auch hier hatte ja, nach den grundlegenden Bestimmungen, eine Besitzteilung einzutreten —: beiderseitig solle, wie es heisst, die Anordnung der Ordensbrüder Barthold und Werner eingehalten werden. Wir erfahren gleich unten, wie die Sache faktisch geordnet worden ist. Die Insel Saast fällt vollständig an den Orden. Ebenso Mone, wo der Bischof ja nach den Bestimmungen von 1238 ein Viertel erhalten sollte. Dagegen behält dieser die damals als Ersatz für dasselbe Viertel bestimmten 50 Haken. Dagden soll zu gleichen Teilen geteilt werden, und ebenso auf Ösel die Parochie Kilegund, an der jeder, Orden wie Bischof, einen besonderen Priester für seinen Anteil hält. Alle Häfen dieser Parochie sollen frei bleiben. Zu diesem Ordensbesitz in Kilegund schlägt der Bischof noch 50 angrenzende Haken, deren betreffende Einnahmen jene beiden Priester unter einander zu teilen haben. Ihrerseits verzichten die Brüder gegenüber der bischöflichen Kirche von Karris auf 2 Dörfer und einen Teich, welche sie bisher in diesem Gebiete besaßen. Ausdrücklich wird betont, dass dieser Besitzwechsel keineswegs eine Landentziehung für die ansässigen Leute zur Folge haben dürfe. Der Orden hat in den ihm zufallenden Gebieten alle weltlichen Rechte, die Kirchen und den Zehnten, während die Spiritualjurisdiktion dem Bischof verbleibt. Die praktische Durchführung dieser Teilung hat bis zum 1. Mai zu erfolgen.

Die Realisierung des Vertrages zeigt uns die bischöfliche Urkunde vom 15. Mai ²⁾. Hinsichtlich jener 5 Dörfer ersehen wir, dass der Bischof, um des

¹⁾ UB. VI n. 2735: Die Urkunde schliesst: Datum in Riga anno Domini MCCLIII, XIII. kal. Aprilis. Gegenüber Toll, Brieflade III S. 151, der hier den Anunziationsstil annimmt, bleibt die Ansicht Rathlefs, Mitteilungen XII S. 243, der die Jahreszahl (im Ordensarchivregister: 1252) auf einen Fehler des Transsumpts zurückführt, zu Recht bestehen. Hinsichtlich der weiteren Ausführungen Tolls (vgl. UB. I nn. 202. 205. 208. 209. 230), in denen zwei ganz verschiedene Zahlungsverprechen nicht getrennt werden — das eine in Preussen 1249 Jan. 10, das andere Lyon ca. 27. März 1250 (Zitationstermin), vgl. Rathleff l. c. S. 239 und die Bemerkung von Schwartz, Brieflade III S. 152 Anm. 1.

²⁾ UB. VI n. 2736, weniger eine Ergänzung des Vertrages, wie Bunge angibt, als die Beurkundung, dass die Teilung auf Grund der vereinbarten Form (n. 2735) durchgeführt ist, vgl. UB. 2735: Dagayden dividetur — Kilegund dividetur — assignabimus quinquaginta uncas, und UB. 2736: Dageyden est divisa — Kilegund est divisa — assignavimus L uncas, etc.

lieben Friedens willen dem Orden zwei derselben und $4\frac{1}{2}$ Haken im Dorfe Cippe eingewiesen hat. Die Teilung Dagdens wird hier in ihrer speziellen Durchführung angegeben. Die Besiedelung der Insel, welche 1228 als wüst bezeichnet wurde, dürfte kaum beträchtlich vorgeschritten sein, wenigstens weist der Umstand darauf hin, dass die Gebiete den Leuten des Bischofs und des Ordens in Ösel zugesprochen werden. Wie die Untersuchung der einzelnen näheren Angaben zu ergeben scheint, erhielt der Orden, resp. seine Leute von Peude den östlichen, der Bischof resp. seine Leute von Karris — den westlichen Teil der Insel. Für gewisse Gebiete, wohl den nördlichen Strich, das heutige Kirchspiel Röicks, sollte eine Abgrenzung zu gleichen Teilen erst demnächst erfolgen. Kommt es zur Anlage einer Befestigung auf Dagden, so wird der Zins aller innerhalb einer Meile liegenden Dörfer zwischen dem Bischof und dem Orden halbiert. Alle Leute, welche auf dieser Insel Holz gefällt und an der Küste Fischfang getrieben haben, hätten ungeschmälert in ihrem bisherigen Rechte zu bleiben.

Erwähnt wurde bereits, dass der Ordensmeister am 27. August 1255 dem Vertrage Annos eine Reihe von Bestimmungen hinzugefügt hat, die eine Milderung in der Lage der Eingeborenen herbeiführen sollten.

Auf die rechtliche Bedeutung dieser wichtigen Sätze einzugehen, ist hier zunächst nicht der Ort.

Hatte im Frühjahr 1254 die Frage nach dem Ordensbesitz im Öseler Stift, über welche man sich veruneinigt hatte, ihre Erledigung gefunden, so trat noch im selben Jahre zwischen alle Bischöfe des Landes und den Orden ein Moment von eingreifender prinzipieller Bedeutung. Der neue Meister Anno von Sangerhusen bekundete nur zu deutlich das Streben des Ordens, sich der Episkopaljurisdiktion zu entziehen, er verweigerte den bisher beim Antritt des Amtes geleisteten Obödienzeit¹⁾. Erzbischof Albert beabsichtigte dagegen alles in Bewegung zu setzen, den Orden an der Kurie für die Verletzung seiner Rechte zu belangen. Im August erscheint er in Lübeck. In jenen Verhältnissen ist wohl auch der Grund zu suchen, dass Bischof Heinrich hinausgezogen ist. Am 17. September 1254 finden wir ihn mit dem Bischof von Kurland in Worms. Wie dieser, verließ auch er einen Ablass zu Gunsten des auf dem Andreasberg bei jener Stadt gelegenen Klosters der büssenden Schwestern vom Orden St. Mariae Magdalena²⁾. Gleichfalls in Worms forderte Heinrich die Gläubigen zur Unterstützung des Baues der Dominikaner-Marienkirche in Frankfurt am Main auf und gewährte allen, die hilfreiche Hand dabei böten, einen Ablass³⁾.

¹⁾ UB. VI n. 3024b S. 425: (consuetudo), quae talis est, quod dicta obedientia a magistro Lyvoniae et infra terminos Lyvoniae fieri consuevit (Rathlef S. 67). | Die weiterhin erwähnte „ordinatio“ ist diejenige von 1252, vgl. UB. I n. 373. |

²⁾ Mitteilungen XV S. 347 n. 11 und 12. Bunge, Weihbischöfe S. 46.

³⁾ Bunge, Weihbischöfe S. 87: Datum Wormacie anno Domini MCCLIII. Der in Bunes Regesten n. 759 genannte Ausstellungsort Frankfurt am M. kann nur ein Versehen sein. — Bunge, Regesten n. 760 setzt in dieses Jahr 1254 einen von Heinrich zum Besten der Abtei Burtscheid erteilten Ablassbrief. Die Kenntnis von einem solchen geht zurück auf Quix, Gesch. der Reichsabtei Burtscheid. Hier werden Schluss und Eingang der Urk. an-

Anfang Dezember sind der Erzbischof, der Bischof Heinrich von Ösel und der Bischof von Kurland beisammen zu Sens in Frankreich, wahrscheinlich wollte man die Winterreise über die Alpen umgehen und aus einem der Mittelmeerbahnen nach Neapel zum Papst auslaufen¹⁾. Hier holt sie am 7. Dezember der Bevollmächtigte des Hochmeisters, der derzeitige Deutschmeister Dietrich von Groningen ein. Der Orden hielt es für geraten, seinen Versuch vollständig zurückzuziehen. Am 12. Dezember 1254 hat Dietrich hier dem Erzbischof, dem Bischof von Ösel und dem durch sie vertretenen Bischof von Dorpat für den Meister in Livland das Gelöbniß des Gehorsams geleistet. Anno selbst sollte den Eid, den jeder seiner Nachfolger zu leisten habe, wiederholen. Er erhielt im Namen des Hochmeisters den gemessenen Befehl, allen Pflichten gegenüber den Bischöfen nach Massgabe der Privilegien nachzukommen. Noch einmal hatte die Episkopalgewalt ihre Ansprüche zu voller Anerkennung gebracht²⁾.

Bischof Heinrich von Ösel scheint sich noch einige Zeit lang in der Umgebung des Erzbischofs befunden zu haben³⁾. Im folgenden Jahre 1255 hat sich Heinrich in der Diözese Trier aufgehalten; uns ist ein von ihm ausgestelltes Indulgenzprivileg zu Gunsten des Baues einer Kirche im Praemonstratenser-Frauenkloster Altenburg bei Wetzlar erhalten⁴⁾.

Möglich, dass Bischof Heinrich, wie der Erzbischof, im Sommer 1256 nach Livland zurückgekehrt ist. Er bestätigte in diesem Jahre in Lübeck den Kaufleuten die alten Freiheiten der Seefahrer für seine Diözese, vor Allem wendete er sich gegen das Strandrecht, einen Brauch, der auch in Livland erst durch den Kampf, welchen die Kirche gegen ihn aufnahm, zurückgedrängt worden ist⁵⁾. Wer sich das Gut Schiffbrüchiger angeeignet, wird, so bestimmte der Erlass, dem Dieb und Räuber gleichgesetzt. Die Erben sollen gestrandetes Gut in Jahr und Tag reklamieren können. Bischof Heinrich sicherte den Kaufleuten ferner Zollfreiheit und das Recht des Holzschlages zur Reparatur der Schiffe zu⁶⁾.

geführt: Honorius (sic!) miseratione Divina Osiliensis episcopus. Dat. anno MCCLII. Bunge, Weihbischöfe S. 45 weist wohl mit Recht darauf hin, dass Bischof Heinrich im Jahre 1252 schwerlich in Deutschland gewelt hat. Brieflade III S. 227 Anm. 1 erkennt die Zweifel an — „unmöglich“ freilich sei es nicht.

1) Rathlef S. 67. Goetze S. 66. 2) UB. VI n. 3024b.

3) Der Bitte, die Albert an den am 12. Dez. 1254 erwähnten Papst Alexander IV. um Bestätigung seines Metropolitansitzes und des Titels eines Erzbischofs von Riga richtete, haben sich auch Suffragane desselben, wahrscheinlich Heinrich von Ösel und Heinrich von Kurland angeschlossen, vgl. UB. I n. 279, 1255 Jan. 20: sicut tua et suffraganeorum tuorum insinuatio patefecit.

4) Bunge, Weihbischöfe S. 87. 8. Mitteilungen XV S. 348. | Im J. 1255 erteilte Bf. Heinrich auch der Kirche zu Weende bei Göttingen eine Indulgenz, vielleicht in Anwesenheit des EBfs. Gerhard von Mainz. L. Arbusow sen., Livl. Geistlichkeit XVI S. 78. |

5) UB. I n. 289. H. v. Eicken, Geschichte und System der mittelalterlichen Weltanschauung, Stuttgart 1887, S. 569, wo auch auf die Urkunde H. von Ösel Rücksicht genommen wird (der freilich zugleich Landesherr in seiner Diözese war.)

6) UB. I n. 289. Im Juni 1256, Lübeck, verbot auch Erzbischof Albert in den Ländern seiner Provinz und Legation die Ausübung des Strandrechtes; hier werden als Reklamationszeit für gestrandetes Gut mindestens zwei Jahre bestimmt (UB. I n. 291). Da die Urkunde Heinrichs für eine solche Reklamation nur annum et mensem ansetzt, könnte man folgern,

Es wurde bereits angeführt, dass die Stadt Riga seit Niederwerfung des Aufstandes der Öseler den Zins auf der Insel nicht mehr bezog. Wir können annehmen, dass Teile von Kilegund, welche der Stadt einst zugesprochen waren, auch später zu ihrem Zinsbezirke gehörten. Nun waren 1254 die Hälfte von Kilegund und 50 angrenzende Haken dem Orden übergeben worden. Wohl nach längerem Streit hatte sich die Stadt mit ihren Ansprüchen gegen Bischof Heinrich an die Kurie gewandt. Der Papst beauftragte am 14. März 1258 den Prior von Dünamünde, die Zinsfrage zu untersuchen und zu entscheiden ¹⁾. Es war unmöglich, den Rechtsstreit in Livland zum Austrag zu bringen; beide Parteien wandten sich an Alexander IV. Im Jahre 1260 finden wir den Prokurator des Bischofs von Ösel, Magister Gerhard, wohl seinen Dekan, und den Prokurator der Stadt, den Dorpater Scholastikus Bartold, in Anagni vor dem päpstlichen Auditor Gregor von Neapel ²⁾. Von Seiten der Stadt wurde behauptet, ihre Bürger seien im Besitz der Hälfte eines Drittels von Ösel gewesen, diese hätte ihnen der Bischof genommen oder durch andere nehmen lassen. Es wurde geklagt auf Rückgabe dieses Teiles und aller mittlerweile bezogenen Einkünfte. Zweitens hätten die Bürger dem Bischofe die zweite Hälfte des Drittels (1235) unter der ausdrücklichen Bedingung eingeräumt, dass, sobald sie von ihm oder einem anderen in seinem Namen hinsichtlich der ersten Hälfte belangt würden, auch jenes zweite Sechstel an sie zurückkäme. Da nun dieser Fall vorliege, so baten sie, es ihnen jetzt zuzusprechen. Wir glauben die Folgerungen des Auditors, der es nicht zu einer Beweisführung der Stadt kommen liess, so zusammenfassen zu können: die Stadt habe vor dem Aufstande der Öseler nichts als einen Zins besessen; dieser bestand in zwei Artigen von jedem Haken; während der vierjährigen Abtrünnigkeit der Öseler und nach derselben hätte sie keinerlei Rechte auf der Insel ausgeübt. Ein Recht an Grund und Boden wäre nun ihrerseits überhaupt nicht vorhanden, da Gregor IX. die Übergabe desselben an den Bischof befohlen hätte, hinsichtlich des Zinses aber könne der Bischof ebensowenig belangt werden, da er überhaupt nicht mehr geleistet würde. Der Bischof beziehe zwar Einnahmen, aber keine in abgezähltem Gelde. Mithin sei der Beklagte von jedweder Forderung der Bürger freizusprechen. Diese am 16. April gefällte Entscheidung wurde am 30. des Monats vom Papst Alexander IV. bestätigt.

Es war wohl auch Gerhard, der am 13. Januar dieses Jahres eine Bulle erwirkte, in welcher der Nachfolger Petri einen Beschluss des öselschen Bischofs und Kapitels bestätigte. Es wurde festgesetzt, dass das Stift, welches bald nach Pernau, dem Orte, wo seine Kathedrale stand, bald nach Ösel benannt werde, den Titel nach dem Namen der Insel weiterführen solle ³⁾. Wohl

dass sie vor jener Bestimmung Alberts erlassen sei, grosses Gewicht ist allerdings nicht darauf zu legen. Die Urk. Heinrichs wurde wörtlich von seinem Nachfolger wiederholt; sie bildet die Vorurkunde für diejenige des Bischofs Friedrich von Dorpat von 1274 April 3, UB. I n. 439, falls nicht beide auf eine gemeinsame Vorlage zurückzuführen sind. Über das Abhängigkeitsverhältnis, in dem mehrere in Lübeck ausgestellte diesbezügliche Privilegien von einander stehen, s. Eicken a. a. O.

¹⁾ UB. I n. 321.

²⁾ Beilage 1 und 2.

³⁾ UB. VI n. 2740.

gleichzeitig nahm Alexander IV. auf Bitte des Dekans und Kapitels die Kirche von Ösel in seinen Schutz und bestätigte Rechte und Besitzungen des Kapitels ¹⁾).

Wenige Monate, nachdem der Hader hier entschieden war, traf ein furchtbarer Schlag das gesamte Deutschtum in Livland und Preussen: am 13. Juli 1260 wurde das vereinigte Ordensheer bei Durben völlig geschlagen. Das Unglück hatte gleichartige Folgen, wie die Schlacht bei Saule, nur in noch grösserem Umfange. In Preussen stand das Volk auf ²⁾, das südliche Kurland erhob sich ³⁾, und als der Orden im Februar 1261 eine neue Niederlage durch die Littauer erlitt, da schüttelten in ihrem unbeugsamen nationalen Unabhängigkeitsgefühl die Öseler nun schon zum dritten Mal seit ihrer Unterwerfung die Fremdherrschaft ab und fielen im ganzen Lande über die Deutschen her ⁴⁾. In der furchtbaren Not hat sich aber die Kolonie auch jetzt gegen die Aufständischen, die Littauer und die Russen zu behaupten gewusst.

Als ein früher, harter Winter dieses Jahres den Sund mit einer Eisbrücke überdeckte, unternahm der Vizemeister Georg mit den Ordensbrüdern, den dänisch-estländischen Rittern und den Dienstmännern der Bischöfe die Unterwerfung der Insel. Alles niederbrennend rückte man vor; wie ein Sturmweather, so schildert die Reimchronik, rauschte der Rauch über der Öseler Land, schonungslos wurde geplündert, zumal von den Esten, Liven und Letten des Heeres. Die Entscheidung brachte der Kampf um den Verhau in Karmel. Er fand an einem Sonntage statt. Der erste Angriff wurde zurückgewiesen, dann gelang es, die Öseler hinauszuschlagen. Damit war der Widerstand der Aufständischen gebrochen; nach drei Tagen, während welcher der Meister in Karmel blieb, baten sie um Unterhandlungen und unterwarfen sich dann aufs Neue ⁵⁾.

Ob Bischof Heinrich den Abfall noch erlebt hat, lässt sich nicht zweifellos entscheiden; sehr wahrscheinlich ist, dass er, nachdem wir ihn in Lübeck verliessen, noch im Lande gewesen ist ⁶⁾; eine persönliche Anwesenheit in Anagni während der oben geschilderten Prozessverhandlungen ist nicht zu erweisen. Am 6. Januar 1259 erscheint der Bischof in der Kölner Diözese. Er fungiert als Weihbischof bei der Konsekration eines Altars zu Ehren des Erlösers auf einem Kalvarienberge in der Nähe des Klosters Münstereifel (südwestlich von Bonn) ⁷⁾. Die letzte Nachricht, die wir über sein Leben haben, zeigt ihn uns im Kreise seiner Ordensgenossen in Minden, dessen Dominikanerkonvent zu den hervorragendsten in Deutschland gehörte. Gemeinsam mit den Brüdern Widekind

¹⁾ UB. VI n. 2739. ²⁾ Ewald, Eroberung Preussens Bd. IV, Halle 1886, Kap. 1.

³⁾ Schwartz, Kurland im 13. Jahrhundert S. 107; über die Zeit des Abfalls der Öseler ebda. S. 110 Anm. 3. | Vgl. E. Chudzinski, Die Eroberung Kurlands durch den Deutschen Orden im 13. Jahrh., 1917. |

⁴⁾ Livl. Reimchronik Vers 6099—6220.

⁵⁾ Körber, Bausteine zu einer Geschichte Ösels, S. 55—57. „Nach den Funden von Waffenüberresten zu urteilen, liegt dieses Schlachtfeld zwischen dem Bauerberge, dem Gute Karmelhof und dem Dorfe Uddofer“ (Holzmayer).

⁶⁾ In der Bulle vom 13. Jan. 1260 wird ein Beschluss des Bischofs und Kapitels bestätigt, aber freilich könnte derselbe auch geraume Zeit vorher gefasst sein.

⁷⁾ UB. VI Reg. S. 151 n. 378a. Bunge, Weihbischöfe S. 46.

und Gerhard von Hoya, den Bischöfen von Minden und Verden, vollzog er unter grosser Feierlichkeit die Weihe der neuerbauten Kirche seines Ordens¹⁾.

Jedenfalls muss sein Tod nach 1260, spätestens in der ersten Hälfte des Jahres 1262 erfolgt sein. Nachmals erfahren wir noch Einiges über sein Testament. Er hatte darin seinem Kapellan, dem Lübecker Dominikaner Heinrich von Ratzeburg, die Einkassierung ausstehender Gelder übertragen, und zwar schuldete ihm der Graf Ludolf von Everstein 40, ein Bürger aus Hörter, Vollimar von Braunschweig, 70 Mrk. Silber, ein anderer, Rudolf Lange, 70 Mrk. Gold. Der Kapellan sah sich genötigt, den apostolischen Stuhl zu bitten, man möge die Schuldner zur Zahlung veranlassen und zugleich über die Summen verfügen, wie es für das Seelenheil des Verstorbenen gedeihlich sei. Urban IV. erteilte am 22. Mai 1264 dem Propst und Dekan von Hildesheim den Auftrag, das Geld durch kirchliche Zensur zu Nutz der Römischen Kirche oder des Heiligen Landes einzutreiben und bis auf weitere päpstliche Verfügung bei den Hildesheimer Dominikanern zu deponieren²⁾.

V. Bischof Hermann II. (1262—1285?).

Als Nachfolger Heinrichs im Amte erscheint Bischof Hermann. Man hat ihn der Familie Buxhövdn zugezählt,³⁾ die in der Wiek besitzlich war, auch unter seinem Episkopat mehrfach erwähnt wird⁴⁾.

Spätestens im Sommer 1262 ist seine Wahl und Bestätigung bereits vollzogen. Das Nächstliegende wäre, anzunehmen, dass dieses in regelmässiger Weise, die erste vom Kapitel, die letztere durch Erzbischof Albert erfolgt ist. Die erste nachweisbare Regierungshandlung ist ein Zugeständnis an den Orden. Zweifellos bezieht es sich auf die Niederwerfung des Öseler Aufstandes, wenn der Bischof sagt, Meister und Brüder hätten in hohem Masse ihre Ergebenheit

¹⁾ UB. VI Reg. S. 151 n. 384 cc. Bunge, Weihbischöfe S. 46.

²⁾ Westfälisches Urkundenbuch V S. 304 n. 643. Mitteilungen a. d. livl. Geschichte XV S. 349 n. 24. | Vgl. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands V, 1920 S. 619 Anm. 4. S. auch L. Arbusow sen., Livl. Geistlichkeit XVI S. 78, S. 83|.

³⁾ Brieflade 3 S. 228 ff. Bunge, Weihbischöfe S. 73. | Vgl. auch Schonebohm, Mitteilungen a. d. livl. Geschichte 20 S. 344. L. Arbusow sen., Livlands Geistlichkeit VIII 59. IX 150. XVI 83|.

⁴⁾ UB. VI Reg. n. 444 b S. 163: 1266, Grenzvergleich zwischen den Bauern des Deutschen Ordens in Leal und den Bauern eines von Buxhovede. Ebda. 454 c S. 155: 1267, Vertrag des Heidenicus von Bixhoveden mit dem Komtur von Leal über den Zehnten in Ruttis bei Karris auf Ösel. Ebda 473a S. 23 und 156: 1270, Vertrag der Bauern des Ritters Heinrich von Boxhovede und der Lealer Ordensbauern. — Brieflade 3 S. 228, S. 131, Bunge l. c. rechnen ihn, ohne einen Grund anzugeben, zum Geschlechte Buxhöveden. Arndt, Liefländ. Chron. II, Halle 1753 S. 50 und nach ihm sein Ausschreiber Buxhövdn, „Beiträge zur Geschichte der Provinz Ösell,“ Riga 1838 S. 3 behaupten, eine alte Grenzscheide nenne ihn einen Herrn von Buxhöveden. Die weiteren Angaben lassen keinen Zweifel, dass UB. III n. 439b gemeint ist, aber weder in den uns bekannten Texten dieser Urkunde, noch sonst in einer anderen findet sich dieser Geschlechtsname des Bischofs. Huitfeldts Angaben, auf welche sich die beiden zuletzt genannten Autoren aller Wahrscheinlichkeit nach beziehen, kann ich leider nicht nochmals kontrollieren; handelt es sich nur um eine Erzählung von ihm, so fällt sie natürlich nicht ins Gewicht. | Auch L. Arbusow, Livl. Geistlichkeit a. a. O. folgt offenbar der herrschenden Annahme |.

gegen ihn und seine Kirche erwiesen, er seinerseits beabsichtige, es ihnen durch Wohlwollen zu vergelten. Wir wissen, dass die Kirche von Kilegund auf Ösel sich zur Hälfte im Besitze des Bischofs, zur Hälfte in dem des Ordens befand; diese missliche Teilung konnte, wie es heisst, die Veranlassung zu Zwiespalt bilden. Hermann übertrug mit Rat und Vollbort seines Kapitels auch seinen Anteil am Patronate der Kirche dem Orden, so dass ihm hier nur die gewöhnlichen Diözesanrechte, wie bei den übrigen Ordenskirchen seines Stiftes, verblieben¹⁾.

Hermanns Weihe, die nach diesem Vorgang zu setzen ist, hat ausser Landes stattgefunden. Auch hier werden wir den Grundsatz zu berücksichtigen haben, dass zu einer solchen Weihe einschliesslich des konsekrierenden Metropoliten mindestens drei Bischöfe der Provinz (wenn es sich nicht anders machen liess, der Nachbardiözesen) erforderlich waren. Nun kann damals höchstens ein Dorpater Bischof — es fehlen für diese Zeit die betreffenden Nachrichten — im Lande gewesen sein. Heinrich von Kurland war es nicht. Reval war vakant²⁾. Man wandte sich nach Lübeck. Da eine Vertretung des Erzbischofs bei diesem Akte möglich war, braucht Albert nicht selbst mit hinübergezogen zu sein. Sonntag den 20. August 1262 fand die Konsekration in Lübeck statt. Am Tage nach seiner Weihe wiederholte Hermann wörtlich das 1256 in Lübeck erteilte Handelsprivileg seines Vorgängers³⁾. Auch noch am 23. August können wir seine Anwesenheit in jener Stadt nachweisen⁴⁾.

Im Winter, der auf die Verleihung der Würde folgte, brach ein schweres Verhängnis über das Bistum herein, welches die Errungenschaften von Jahren vernichtete. Die Macht des Ordens, welcher sich die Streitkräfte des Öseler Bischofs angeschlossen hatten⁵⁾, lag zu Beginn des Jahres 1263 erfolgreich kämpfend im südlichen Kurland, das Bistum war von jeglicher Verteidigungsmannschaft entblösst, da drang der Samaitenfürer Traniate auf Schleichwegen ins Land und erschien in der Wiek, wo ein schrankenloses Verheeren anging⁶⁾. Pernau mit seiner Kathedrale versprach hier die reichste Beute. Am 2. Febr. wurden Stadt und Kirche in Trümmer gelegt⁷⁾. Dann zog Traniate wohl längs der Küste zurück und schlug sich, vorbei an Dünamünde, nach Litauen durch.

¹⁾ UB. VI n. 2743, Leal 1262. In Briefl. III S. 229 wird die Urkunde nach der Weihe, frühestens Ende Sept., in Bunge's Regesten n. 991 in den Herbst 1262 gesetzt. Hermann nennt sich in der Urkunde: *Dei gratia in Osiliensem episcopum electus et confirmatus*. Da man die drei Akte *electio*, *confirmatio*, *consecratio* zu unterscheiden hat, so ergibt das Hervorkehren der beiden ersten, dass der dritte noch nicht erfolgt war. Vgl. Hirschius, Kirchenrecht II. Mithin ist die Urkunde vor Mitte Aug. 1262 zu setzen.

²⁾ Schwartz, Kurland im 13. Jahrh. S. 98. Briefl. III S. 298. 339. |Vgl. Schonebohm, Mittel. a. d. livl. Gesch. 20 S. 344 |.

³⁾ UB. I n. 368: Datum in Lubeke anno Dominicae incarnationis millesimo ducesimo sexagesimo secundo, feria secunda ante festum beati Bartholomei, altera autem die nostrae consecrationis.

⁴⁾ UB. VI n. 2743.

⁵⁾ Livl. Reimchronik (hrsg. von Leo Meyer, Paderborn 1876) V. 6904—6906.

⁶⁾ Reimchronik V. 6891 ff.

⁷⁾ Annales Dunamundenses, Verhandl. der gel. Estnischen Gesellschaft zu Dorpat VII, Dorpat 1873, Heft 3 und 4, S. 40.

Es ist sehr möglich, dass, wie man vermutet hat, durch die schweren Zeiten der letzten Jahre die Rivalität, die zwischen der Episkopalgewalt und dem Orden bestand, in den Hintergrund getreten war, dass sich diese Rivalität aber dann wieder geltend gemacht und einen Ausgleich in dem feierlichen Akt des 28. März 1264 gefunden hat¹⁾. Bischof Hermann, der vielleicht ausser Landes weilte, wurde bei demselben durch seinen Dekan G(erhard) vertreten. An diesem Tage legte der 1263 ins Land gekommene Meister Konrad von Mandern in Riga in den Räumen des Domkapitels vor dem Erzbischof, dem Bischof von Dorpat und dem Prokurator des Bischofs von Ösel, jenem G., das Bekenntnis ab, dass er und die Brüder auf Grund der päpstlichen Bullen über die Vereinigung der Orden 1237 in jenen Diözesen unter der Episkopaljurisdiktion ständen²⁾.

Pernau, die einzige Stadt des Bischofs, war, wie wir sahen, in Asche gelegt; offenbar lag es in der Absicht des Ordens, jetzt den Sammelpunkt des Verkehrs auf sein Gebiet hinüberzuziehen. Jene Landzunge, welche, gebildet vom Embach (heute Pernauffluss) und dem Meer, sich von Südosten der alten bischöflichen Residenz entgegenstreckt, befand sich in seinem Besitz. 1265 hören wir von dem Neuen Schloss, das der Orden hier besitzt; er hat in demselben eine Komturei eingerichtet. Am 28. März oder am 9. April dieses Jahres erteilte Meister Konrad von Mandern den im Schutze jener Burg wohnenden Bürgern „tor Embecke“ ein Privileg. Er grenzte seiner Stadt eine Feldmark zu gemeinsamem Gebrauche mit den Brüdern ein und wendete ihr ein Drittel des Gerichtes zu, von welchem die Einnahmen zunächst zur Befestigung des Ortes verwendet werden sollten³⁾.

Am 28. Mai 1266 liess sich der Orden die unter Zustimmung Wilhelms von Modena mit dem Bischof Heinrich von Ösel seinerzeit getroffenen Vereinbarungen vom Papste bestätigen⁴⁾. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die vom Bischof betriebene Anlage einer neuen Befestigung und eines Marktfleckens ihm gerade jetzt ein besonderes Interesse daran bot.

Wir kommen späterhin darauf zurück, dass der Orden auf Grundlage jener Vereinbarung Ansprüche an eine solche Neugründung nach Zerstörung der alten Residenz erhoben habe. Möglich auch, dass die alte Frage des Teilbesitzes in der Wiek ihm eine Bestätigung wünschenswert erscheinen liess. Hinsichtlich des Teilbesitzes sehen wir wenige Jahre später den Bischof Hermann die 1242 weiter durchgeführten Bestimmungen über erledigte Güter einhalten: 1268 weist er dem Orden 7 Haken als sein Viertel eines vakanten Lehns ein⁵⁾. —

1) Rathlef S. 72.

2) Livl. Urkundenbuch VI n. 2745. 1260 ist Gerhard, Dekan von Ösel, Prokurator des Bischofs in Anagni. S. Beilage 1.

3) 28. März oder 9. April 1265, Fellin. UB. VI n. 3112 a S. 555 (I. 383), Reg. S. 202 ad n. 777. Briefl. III S. 20. | Vgl. jetzt (auch zum Folgenden): R. Hausmann, Studien zur Geschichte der Stadt Pernau (Sitz. ber. der Altertumsforschenden Gesellsch. zu Pernau 4, 1906), S. 17 ff., Th Schiemann, Russland, Polen und Livland 2 S. 60 und L. Arbusow sen., Grundriss der Gesch. Liv- Est- und Kurlands 4. Aufl. 1918 S. 47 ff. |

4) UB. 1 n. 398.

5) UB. VI. Reg. 460b S. 156.

Ende Januar 1268 war eine gewaltige russische Streitmacht unter argen Verheerungen in Estland eingefallen. Am 18. Februar hatten jene heissen Kämpfe in der Umgegend von Wesenberg stattgehabt, die noch lange in der Tradition fortgelebt haben¹⁾. Nach dem Abzuge der Feinde entbot der Meister eine grosse Versammlung, an der höchst wahrscheinlich auch Bischof Hermann teilgenommen hat. Eine allgemeine Heerfahrt wurde angesagt, allenthalben im Lande gerüstet, und zweifelsohne sind auch die Öseler Vasallen und das Landvolk zur „Reise“ hinausgezogen, auf der Isborsk und die Stadt Pleskau niedergebrannt wurden (vor Juni 1268)²⁾. Ebenso muss sich Bischof Hermann, vielleicht auf dem selben grossen Versammlungstage, dem Ansuchen des Ordensmeisters an Lübeck und den gemeinen Kaufmann angeschlossen haben, die Handelsbeziehungen mit Nowgorod für dieses Jahr auszusetzen³⁾. Nach vielfachen Verhandlungen unter Teilnahme der Hansegesandten ist erst im Frühjahr 1270 ein neuer Friedensvertrag mit den Russen geschlossen worden.

Ehe derselbe zustande kam, brachen neue Verheerungen, neuer Kampf über die deutsche Kolonie herein, die sich nun seit ihrer Gründung in steter mannhafter Abwehr der allseitigen Angriffe befunden hatte. Ähnlich wie 1263 ist auch jetzt unser Bistum schwer von ihnen getroffen worden.

Meister Otto von Lutterburg ist zu einem Zuge nach Sengallen aufgebrochen, da erscheinen plötzlich die alten Feinde, die Littauer, im Lande⁴⁾. Sengend und brennend ziehen sie bis in die Wiek, dann dringen die wilden Scharen weiter, am dritten Tage geht es über das Meer, das der grimme Frost tief hatte gefrieren lassen. Auf Ösel wird das furchtbare Verheerungswerk von neuem aufgenommen. Meister Otto hatte eilig Boten nach Dorpat, Leal und überall hin, von wo er irgend Verstärkung erwarten konnte, entsandt; er selbst rückte von Riga aus, der Spur des Feindes durch die verwüsteten Gegenden nach, von allen Seiten eilte ihm das bewaffnete Landvolk zu. In der Wiek schliesst sich ihm Bischof Hermann und sein Kriegsvolk an. Bischof Friedrich von Dorpat hatte ihm seine ganze Streitmacht zugeführt; und auch von des dänischen Königs Mannen aus Estland war manch ansehnliche Schar erschienen. Eisige Kälte herrscht, so zieht man am 16. Februar in der Gegend von Karusen hinaus auf die gefrorene Meeresebene des grossen Sundes, dem zurückkehrenden Feinde entgegen. Auf der weiten Eisfläche nehmen die Heere einander gegenüber Stellung. Die Littauer haben aus den Schlitten, auf denen sie die reiche Beute fortgeschleift hatten, eine Umschanzung um sich gebildet. Im Christenheer halten auf dem linken Flügel, verstärkt durch Ordensbrüder, der Öseler und der Dorpater Bischof, auf dem rechten Siverith (Siegfried), der Revaler

1) Pabst, Beiträge zur Kunde Est-, Liv- und Kurlands 1 S. 115. 276. 398.

2) Reimchronik V. 7677—7768. Bonnell Chronographie I 79. II 112.

3) UB. I n. 408: pleno consensu omnium dominorum terrae Livoniae supplicavimus. Bonnell a. a. O. Auch unter Berücksichtigung von Rathlef S. 152 steht der Teilnahme des Öseler Bischofs an einem solchen Versammlungstage nichts entgegen.

4) Reimchronik V. 7769 ff. Annales Dunamundenses, Verhandl. der gel. Estn. Gesellsch. VII, 3. 4. S. 56. Hermanni de Wartberge Chronicon Livoniae, Scriptorum rerum Prussicarum 2 S. 47 und ebda. Anm. 1.

Hauptmann, im Mitteltreffen die Ordensbanner. Die Brüder brechen zum Angriff vor, ihr übereilter Reiteransturm wird an dem Schlittenwall völlig zunichte gemacht, eilig rückt das Fussvolk nach, „da ging es an ein Streiten,“— in ungefügem Kampf wird das Christenheer durchbrochen—

„dâ wart geslagen in der nôt
der gûte meister Otte tôt
und zwêne und vumfzic brüdere gût:
die guzzen dâ durch got ir blût“.

Wohl lässt die Reimchronik die Verbündeten noch einmal Anschluss gewinnen und den Kampf erfolgreich erneuern, doch muss den Heiden das Schlachtfeld überlassen, der Rückweg freigegeben werden; 16000 Feinde, 600 Christen seien in ihrem Blute auf dem Eise geblieben. Auch Bischof Hermann war in der Schlacht verwundet worden. In der Kirche von Karusen in der Wiek hat Meister Otto von Lutterburg seine letzte Ruhestätte gefunden¹⁾.

Noch in demselben Jahre fielen der Vizemeister Andreas und 20 Brüder durch die Littauer. So geht erbittert, schonungslos noch Jahrzehnte hindurch der Kampf fort. Wie schwere Wunden das Land auch erhalten hatte, die Kolonie hat in blutigem Ringen ihren Mann gestanden, und es ist der Orden, dem sie ihre Existenz zu danken hat. — Für die folgenden Jahre sind die Nachrichten recht dürftig. Im Jahre 1274 finden wir Bischof Hermann auf dem Konzil von Lyon wieder, von hier aus hat er am 24. Mai eine Indulgenz zu Gunsten des Regensburger Domes erteilt²⁾. Im Frühjahr 1277 treten alle livländischen Landesherren, wohl in Riga, zur Wahrung der Interessen der Kolonie zusammen. Unter ihnen finden wir auch Bischof Hermann. Auf Grund gemeinsamen Beschlusses richten der Erzbischof, die Bischöfe von Dorpat und Ösel, der Meister, der Revaler Hauptmann und der Rigaer Rat ein Schreiben an die Ostseefahrer. Sie weisen auf die Gefahren hin, welche den nach Nowgorod oder die Düna aufwärts ziehenden Kaufleuten drohen. Auf letzterem Wege würden sie den Littauern in die Hände geliefert, diese gewönnen durch die Beute neue Hilfsmittel und brächten das ganze Land in arge Gefahr. Die Versammelten ersuchen daher, in die Verlegung des Marktes von Russland nach Livland zu willigen, eine abschlägige Antwort würde man nicht gleichmütig hinnehmen³⁾. Dieses Schreiben wird zeitlich nicht viel auseinander liegen mit dem Privileg, das der Erzbischof Johann von Riga und Bischof Hermann von Ösel, beide mit Rat und Vollbort des Propstes und Kapitels, und Meister Ernst den Ostseefahrern am 29. März 1277 gewährten⁴⁾. In dem Privileg wird ihnen

¹⁾ SS. rer. Pruss. II S. 47 Anm. 1, und der daselbst zitierte Aufsatz von E. Pabst im Inland, XXII. Jahrgang, Dorpat 1857 S. 721 ff.

²⁾ UB. VI Reg. n. 498 aac und Schwartz, Brieflade III S. 229.

³⁾ UB. I n. 452, vgl. 457. 458, nach dem Annunziationsstil von Engelmann. Mitteilungen IX S. 434 ff. (Separatdruck S. 116 ff), im Hamburgischen UB. I n. 827 und neuerdings auch in den Reg. dipl. histor. Daniae I, 1, Havniae 1889, zum Jahre 1278 gestellt. Dagegen wenden sich mit Recht Rathlef, Mitteilungen XII S. 258, Bonnell, Chronographie II 84, 121, Brieflade III S. 24. 157. 229. 341 und Bunge, Regesten n. 1206.

⁴⁾ UB. I n. 453. | In der deutschen Übersetzung ist mit der Vorlage zu lesen: kopelude von allen steden, die die Oisteren see to Liflant suken und die gelavede des vrides, usw. |

Befreiung von Zoll und Strandrecht, Freiheit aller Häfen und der Küste zur Lagerung der Waren, Recht der Weidenutzung, der Hölzung zu Feuerung und Schiffsreparatur und eigenes Gericht zugesichert; von wiedererlangtem entwendetem Gut, dem Nachlass eines getöteten Kaufmanns, dem für einen solchen erlegten Wehrgelde werden keinerlei Gefälle erhoben. — Lübeck und der gemeine Kaufmann der Ostsee gingen auf das Ansuchen der Livländer ein. Am 4. Februar 1278 stellten in Riga der Erzbischof, der Meister und der dänische Hauptmann von Reval ein Dankeschreiben darüber aus und verpflichteten sich auch ihrerseits, in Livland die Einstellung der Handelsreisen nach Russland durchzuführen¹⁾. Da die Bischöfe von Dorpat und Ösel, heisst es, nicht zugegen seien, hätten sie diesen Brief nicht besiegeln können; mit der ersten Schifffahrt werde man einen Brief desselben Inhalts nach Lübeck senden, der gleichzeitig auch mit ihrem Siegel versehen sei. Wenn das hier angekündigte, uns erhaltene Schreiben²⁾, das auch den Bischof von Dorpat und den von Ösel unter den Ausstellern nennt, ebenfalls vom 4. Februar datiert ist, erklärt sich das wohl am einfachsten, wenn man annimmt, dass eine gleichzeitig ausgefertigte Urkunde später von den Bischöfen durch Untersiegelung rechtskräftig gemacht worden ist.

Nach der Zerstörung Pernaus hat Bischof Hermann seine Kathedrale nicht wieder in dem gefährdeten Süden errichtet, sondern sie nach Hapsal verlegt. Das Jahr, in dem dieselbe hier errichtet wurde, ist uns nicht überliefert. Doch glauben wir bereits 1266 eine Spur zu finden, die auf einen Burgbau des Bischofs hinweisen könnte. Im Zusammenhang mit der Überführung dürfte die Trennung des bisher ungeteilten Kapitelbesitzes in territorial geschiedene Präbenden stehen, welche der Papst am 31. August 1272 bestätigte³⁾. Jedenfalls ist die Kathedrale in Hapsal 1279 bereits fundiert, und die Domherren haben ihre Wohnplätze angewiesen erhalten. Es war kanonische Vorschrift, dass sich Bischofssitze nicht auf dem Lande, sondern in Städten befinden sollten. In erster Linie galt es, der neuen Gründung eine Verteidigung zu schaffen. Vor allem der letztere Gesichtspunkt hat, wie der Bischof selbst betont, zur Gründung der Stadt Hapsal geführt (1279). Wir wollen auf die Rechte, die Hermann hier erteilte, nachmals weiter eingehen⁴⁾.

Am 5. März 1279 waren der Ordensmeister Ernst und 71 Brüder und der Hauptmann von Reval in Littauen gefallen. Die Sengaller erhoben sich wieder. Nachdem bereits vorher aus Preussen Verstärkung gekommen war, landete der neue Meister Konrad von Feuchtwangen am 13. Juli mit einer weiteren Anzahl von Ordensbrüdern in Riga. Er unternahm eine Reise zur Besichtigung des Landes, besprach sich mit allen Bischöfen, die im Lande waren, und dem Revaler Hauptmann. Sein Benehmen gewann aller Herzen⁵⁾. Auch 1282 wandte er sich persönlich an die Landesherrn und erhielt vom Bischof Hermann von Ösel und den übrigen Unterstützung zu einer grossen Heerfahrt nach Sem-

1) UB. I n. 457.

2) UB. I n. 458.

3) UB. VI n. 2748.

4) UB. I n. 461.

5) Reimchronik V. 8869 ff. V, 9414 f.

gallen ¹⁾. Nachdem sich die Scharen am anberaumten Termin in Riga eingefunden hatten, brach man auf. Als der Sturm auf die von den Aufständischen besetzte Burg Terweten in Kurland gelungen war, baten die Sengaller um Frieden; obschon der Orden dagegen war, setzten der Rigaer Propst und ein angesehener Ritter, ein Herr von Ruwen, an die sich die Sengaller gewendet hatten (man hat in diesem Ritter den Anführer der Öseler Mannschaft sehen wollen) ²⁾, ihren Willen durch, der Friede wurde gewährt, ist dann freilich bald genug von den Sengallern gebrochen worden. Nach köstlicher Bewirtung in Riga zogen die Kampfgenossen heim. Auch Konrads Nachfolger Willekin von Endorp, den wir am 29. Juni 1283 im Lande nachweisen können, trat in freundliche Beziehungen zu den Bischöfen ³⁾. Am 31. Juli transsumierte Bischof Hermann 3 kaiserliche Privilegien des Ordens, unter ihnen jenes, in dem Friedrich II. im Jahre 1232 seinen Besitz in Livland, Lettland, Ösel etc. in Schutz nimmt ⁴⁾. Als der Meister um eine Heerfahrt warb, sind im Jahre 1286 auch die Öseler Mannen gegen die Sengaller ausgezogen ⁵⁾.

Ende 1283 oder Anfang 1284 finden wir Bischof Hermann an der Beglaubigung des Vertrages beteiligt, durch welchen die dänisch-estländischen Vasallen die geistlichen Abgaben an den Bischof von Reval mit 60 Haken ablösten. Bei Abschluss des Vertrages (am 8. Dez. 1280) hatte sich der Revaler Bischof verpflichtet, einen Brief des Königs wie auch der Königin-Mutter und der dänischen und livländischen Bischöfe darüber zu erwirken ⁶⁾. In Folge dessen ist die Bestätigung König Erichs (17. Juli 1281) von Margaretha und den dänischen Bischöfen mituntersiegelt worden ⁷⁾. Erzbischof Johann, die Bischöfe Friedrich von Dorpat, Hermann von Ösel und der Ordensmeister Willekin transsumierten wiederum diese Urkunde und fügten ihrerseits ihre Siegel an das Transsumpt ⁸⁾.

In das Jahr 1284 gehört eine sehr interessante Urkunde Bischof Hermanns über die Leistungen der Esten, die gegenüber den früher berührten ungleich erhöht erscheinen ⁹⁾. Auf dieses Statut, das die Pfarrer der Wiek zu Ostern und Mariä Himmelfahrt vor Vasallen und Neubekehrten zu verlesen hatten, wollen wir im Zusammenhang mit der Entwicklung der Bauerverhältnisse zurücksommen.

Am 5. Dezember 1285 schrieb Papst Honorius IV. dem Bischof, Propst und Dekan von Ösel, es sei zu seiner Kenntnis gelangt, dass der Erzbischof von Riga und seine Vorgänger eine Reihe von Einnahmen und Gütern der erzbischöflichen Tafel in verschiedener Form vergabt hätten. Er trägt den Adressaten auf, die Wiedererstattung alles des der erzbischöflichen Tafel unerlaubter Weise Entfremdeten ohne Rücksicht auf Urkunden, Eide, Verzichte, ja päpst-

¹⁾ Reimchronik V. 9508 ff. Brieflade III S. 28. | Nach dem handschriftlichen chronologischen Apparat in L. Arbusows sen. Handexemplar der Livländ. Reimchronik S. 218–222 gehören diese Vorgänge schon ins Jahr 1281. | ²⁾ *Scriptores rerum Livonicarum* I, 1853, S. 777.

³⁾ Rathlef S. 86.

⁴⁾ UB. I Reg. 554.

⁵⁾ Reimchronik 9918 ff.

⁶⁾ UB. I n. 467, vgl. Kaestner, Das refundierte Bistum Reval S. 36. ⁷⁾ UB. I n. 475.

⁸⁾ UB. I Reg. n. 556, Brieflade III S. 230, 158 Anm. 1. ⁹⁾ UB. I n. 490. S. Beilage 4.

liche Bestätigungen, zu erwirken ¹⁾. Zieht man in Betracht, dass der Postulierte des Rigaer Kapitels, der frühere Rigaer Propst und bisherige Bischof von Ermland Johann von Vechten, den Honorius IV. am 10. Januar 1286 zum Erzbischof ernannte, seit dem Herbst an der Kurie weilte ²⁾, so werden wir wohl in ihm denjenigen sehen, durch welchen dem Papst jene Kunde zugekommen war. Es macht den Eindruck, als ob der Öseler Bischof bereits vor der Ankunft des Erzbischofs damit beginnen sollte, ihm die feurigen Kohlen aus dem Ofen zu holen. Ob Schritte in der Angelegenheit erfolgt sind, darüber giebt uns das in diesen Jahren besonders lückenhafte Material keine Auskunft. Die letzte Nachricht, die wir über Bischof Hermann besitzen, bietet sein Schreiben in der vielumstrittenen Erbschaftssache des Bischofs Friedrich von Dorpat, wir müssen dasselbe nach dem 4. Dezember 1285 verlegen ³⁾. Hermann ersucht darin den Rat zu Lübeck, den Dominikanern und Nonnen von Reval die Legate des Bischofs von den bei ihnen niedergelegten Gütern auszukehren. — Auf Bischof Hermann geht die Gründung des Lealer Nonnenklosters zurück. Offen muss bleiben, in welche Jahre die Revision der Grenzverhältnisse mit den Dänen fällt. Wir müssen sie entweder einige Zeit nach 1270, vor 1275, oder zwischen 1282 und 1285 ansetzen ⁴⁾. Es sind uns recht detaillierte Angaben über die einzelnen Grenzpunkte überliefert, welche der Bischof und der dänische Hauptmann Leetgast bei ihrem „Umritt“ festsetzten. Dieselben lassen sich grösstenteils heute noch nachweisen und ergeben, wie an anderer Stelle im Einzelnen wiedergegeben werden soll, den Beweis, dass die Ostgrenze des Bistums im ganzen mit der heutigen Ostgrenze der Wiek zusammenfällt. Im Norden ist eine Veränderung eingetreten, und zwar ist es auch nicht mehr der Wichterpalsche Fluss, der hier die Scheide bildet, wie es Wilhelm von Modena bei der Limitation der Diözese bestimmt hatte, sondern der dänische Besitz geht über denselben hinaus. Die Linie läuft an einer Stätte vorüber, deren Besitz ein Stiftsbauer durch die Eisenprobe behauptet hat: an dem Brunnen Kapenkayo (Kaypenkoya) ⁵⁾. Auf jener Landzunge, nordöstlich der Neweschen Bucht, wo noch heute eine Stelle die Kreuzspitze, estn. Ristininna heisst, dürfte das alte Grenzzeichen gestanden haben.

1) UB. I n. 502.

2) Brieflade III S. 159. Hildebrand, Livonica 41. | L. Arbusow sen., Livlands Geistlichkeit VIII S. 70 f. |

3) UB. I n. 504. Brieflade III S. 230, 341. 4) UB. III n. 439 b, Reg. S. 29 n. 498 b.

5) Eine abweichende Ansicht bei Schirren, Beitrag S. 46. Eine Bestätigung finde ich in der ihrer baldigen Veröffentlichung entgegengehenden [1895 erschienenen] Karte des Herrn von Löwis of Menar „Livland im Mittelalter“, welche einzusehen mir freundlichst gestattet wurde. Der hier durch die Feuerprobe behauptete Ort gehört 1402 zu Harrien. Der Name lautet Kaipenkave, Kaypenkayve, Kaybenkayve (4 Urkunden aus dem Kopenhagener Reichsarchiv vom 1. Juni, 18. Juli, 10. Aug. 1402 über den zu beiden Seiten der Grenze liegenden Besitz des Klosters Leal in Hildebrands handschriftl. Nachlass, vgl. Hildebrands „Bericht über d. Arbeiten am Urkundenbuch“ 1875/76 S. 84). Die Lage der übrigen, in diesen Urkunden genannten Örtlichkeiten lässt es keinem Zweifel unterliegen, dass der Ort mit dem Keibo in Mellins Atlas zu identifizieren ist. Die Bezeichnung in UB. III n. 439 b sod (UB. IV S. 936 = Brunnen) und die Varianten des Namens sichern die Ableitung von est. Kaiw, Gen. Kaiwu, Kaiwo oder Kao = Kaew, Brunnen, Schacht. (Wiedemann, Wörterbuch).

VI. Bischof Heinrich II. (gest. 1294).

Über Wahl und Weihe des Bischofs Heinrich II. fehlen die Nachrichten, ja, wir können den Beginn seines Episkopats nur mit einiger Wahrscheinlichkeit in den Anfang der zweiten Hälfte der achtziger Jahre setzen. Das Danziger Verzeichnis nennt Heinrich beim Jahre 1285, doch sehen wir uns genötigt, eine Urkunde seines Vorgängers noch später als den 4. Dezember dieses Jahres anzusetzen¹⁾. Namentlich genannt wird Bischof Heinrich zum ersten Mal am 10. Mai 1290.

Im Jahre 1287 ist über eine Klage Lübecks gegen die Wierländer Vasallen wegen Aneignung der Fracht eines gestrandeten Schiffes vielfach verhandelt worden²⁾. In dieser Sache wurde durch den dänischen Hauptmann auf den Johannistag eine Versammlung in Reval anberaumt. Neben den Boten des Ordens, des Rigaer Kapitels, des Bischofs von Dorpat und der Stadt Dorpat nahmen auch diejenigen des Bischofs von Ösel an der stürmischen, resultatlos verlaufenden Verhandlung teil³⁾.

Während noch im Winter 1288/89 Stiftsmannen aus Ösel und Dorpat sich der Heerfahrt des Ordensmeisters Kuno nach Semgallen anschlossen⁴⁾, sehen wir im Jahre 1290 auch den Öseler Bischof dem neuen Meister Halt hartnäckig jede Kampfgenossenschaft verweigern⁵⁾. Sechsmal will der Ordensmeister in diesem Sommer die Landesherrn dringend um Hilfe zu einem Littauerzuge gegangen haben. Am 25. November brachte er eine Zusammenkunft derselben zustande; auch der dänische Hauptmann war zugegen. Auf dieser Versammlung wurde die Angelegenheit nochmals erörtert; alle Bemühungen Halts waren aber vergeblich; bis auf den Erzbischof, der nur eine geringfügige Macht ins Feld stellen konnte, verblieben die übrigen bei ihrer Weigerung. Was zu dieser Stellungnahme gegen den Orden veranlasste, lässt sich nicht feststellen. Zwischen dem Öseler Bischof und dem Orden werden bereits auch jene Differenzen bestanden haben, welche etwa zwei und ein halbes Jahr später „endlich“ beigelegt wurden.

Im Frühjahr 1293 finden wir Meister Halt in Pernau. Auch Erzbischof Johann, der im Jahre vorher ein Bündnis zu Angriff und Abwehr mit dem Orden geschlossen hatte, und Bernhard von Dorpat waren erschienen. Es sollte schliesslich ein Ausgleich über die zwischen dem Öseler Bischof und dem Orden schwebenden Fragen gefunden werden.

Die Mitteilung der Untersuchung über die vollständige Grenzföhrung muss an dieser Stelle zuröckgestellt werden. | Über diese Grenzföhrung vgl. jetzt P. Johansen, Die Estlandliste des Liber Censu Daniae, 1933 S. 170 — 172, vgl. 251, 292. In der Deutung von Ristininna und Kaipenkawe = Keibu kommt Johansen zum gleichen Resultat, wie Busch. Die Urk. im UB. III n. 439b setzt er, da Bischof Hermann als verstorben erwöhnt wird, frühestens 1285 an, die Grenzföhrung selbst auf 1284. Betreffs der Urkunde von 1402 Juni 1 verweist er auf den Abdruck bei M. v. Taube, Archiv des uradl. Geschlechts Taube I, 2, 1911 S. 8 n. 12. |

¹⁾ Brieflade III S. 230 und 341. | Vgl. Schonebohm, Mitteilungen a. d. livl. Gesch. 20 S. 344. L. Arbusow sen., Livlands Geistlichkeit XVI S. 78 f. |

²⁾ Kaestner, Das refundierte Bistum Reval S. 38.

³⁾ UB. I n. 519. | Vgl. übrighens auch P. Johansen a. a. O. S. 250 f. |

⁴⁾ Reimchronik V. 10 962.

⁵⁾ UB. I n. 538.

Vor allem hatte sich der Zwiespalt an jenen eigenartigen Teilungsmodus des Besitzes in der Wiek geknüpft. Wir erinnern uns, dass dem Orden im Jahre 1238 in dieser oder, was gleichbedeutend war, in den 7 Kilegunden ein Viertel zugesprochen war, dass man dann bei der Realeinweisung 1242 einen Unterschied hinsichtlich zweier Gruppen eintreten liess: als ein Viertel derjenigen Güter, die damals vakant waren, hatte der Orden die Gebiete Sorven und Cotze erhalten, aber von denjenigen, die damals bereits verlehnt waren, sollte er in Zukunft bei eintretender Erledigung ein Viertel haben. Nun sehen wir, dass im Jahre 1254 den Brüdern der vierte Teil der erledigten Lehen zugestanden wird, ohne dass eine Einschränkung auf jene zweite Gruppe Erwähnung findet. Wir werden also annehmen müssen, dass von Seiten des Ordens ein Anspruch auf Anteil an sämtlichen vakanten Gütern bestanden hat, vielleicht auch in einzelnen Fällen durchgeführt war. Bischof Heinrich II. nun scheint das Anrecht des Ordens an heimfallenden Lehen überhaupt in Abrede gestellt zu haben.

Ferner hatten sich Misshelligkeiten aus dem Anspruche des Ordens an der Burg und der zur Stadt erhobenen Siedelung Hapsal ergeben. Im Vertrage von 1238 war festgesetzt, dass alle Marktflecken und Befestigungen zu geteiltem Besitz zu errichten seien. Bereits als man Anstalten traf, die Kathedrale nach Hapsal zu verlegen und hier ein festes Haus zu errichten, wird der Orden diese Bestimmung zu seinen Gunsten geltend gemacht haben.

An das Besitzrecht der halben Ortschaft Leal, das ihm nach jenem Vertrage zustand und später noch ausdrücklich anerkannt worden war, hatte der Orden ferner Forderungen an das von dem Bischof Hermann gegründete Nonnenkloster zu Leal geknüpft. Durch Vermittlung des Erzbischofs und des Dorpater Bischofs wurde nun am 30. April ein Vergleich zu Wege gebracht¹⁾. Die Streitenden einigten sich auf folgende Punkte:

Bischof und Kapitel verzichteten darauf, den Orden weiter wegen des Viertels der Wiek und des Viertels der heimgefallenen, 40 Jahre lang von den Vasallen besessenen Güter zu belangen. Sie erkennen den bisherigen Ordensbesitz und das Recht desselben auf ein Viertel in jenen Gütern an, die vor der Teilung, ich denke vor der Teilung von 1242, vergabt waren. Doch wird besonders hervorgehoben, dass eine Abtrennung nur bei der ersten, nicht abermals bei einer weiteren Vakanz einzutreten habe. In denjenigen Gebieten, in welchen der Ordensanteil bereits berücksichtigt worden ist, hat der Bischof bei seinen 3 Vierteln dem Orden gegenüber weiter keine Verbindlichkeiten. Der Orden seinerseits entsagt allen Ansprüchen, welche ihm in Folge der „grundlegenden Anordnung“ (*ordinatio primaria*) auf Burg und Flecken Hapsal zu-

¹⁾ UB. VI n. 2760. In 2 Öseler Kopieren (in einem ein Transsumpt) und in einem Öseler Urkundenregest (UB. VI Reg. S. 28 und 161 n. 626c) trägt die Urkunde die Jahreszahl 1293. Fehlerhaft ist Wartberge, *Scriptores rer. Pruss.* II S. 33, dem der Text offenbar vorgelegen hat, und der trotzdem im Anschluss an die aus demselben geschöpften Angaben den Tod Meister Halts ins Jahr 1292 setzt. Vgl. Brieflade III S. 31 Anm. 1. Über eine möglicher Weise vorhandene Gegenurk. Halts s. ebda S. 30.

standen, so dass dem Bischof über dieselben völlig freie Hand gelassen wird¹⁾.

Als Grenze der Gebiete bestimmt man für ewige Zeiten den Fluss Perona (heute Saukscher Bach); links von demselben kam also das Gebiet des Ordens, rechts das des Bischofs zu liegen. Es sollte jedoch den Bauern, deren Erbbesitz an Äckern, Wiesen, Honigbäumen etc. an beiden Ufern des Flusses lag, nichts von ihren Rechten entzogen werden; sie haben gegenüber dem Herrn, in dessen Gebiet sich der betreffende Besitz befindet, nur den bisherigen Verpflichtungen nachzukommen. An der Fischerei im Pernauffluss wird beiden Kompaziszenten gleiches Recht zuerkannt; jedem von ihnen sollen die Mühlen verbleiben, die er bisher auf dem Lealer Grunde besessen hat, der Bischof kann sich daselbst eine weitere Mühle erbauen. Gegenüber den Lealer Nonnen entsagt der Orden um Gottes Willen jeglichen Ansprüchen hinsichtlich ihres Wohnplatzes. Abgesehen von den Veränderungen, welche durch diese Artikel geschaffen werden, erkennt Bischof Heinrich alle Privilegien, welche seine Vorgänger dem Orden erteilt, alle Vereinbarungen, die sie mit ihm getroffen haben, ausdrücklich an.

Zu dem Umstände, dass bisher Forderungen des Ordens an der Siedelung von Hapsal bestanden hatten, und der Orden erst jetzt versprach, der freien bischöflichen Verfügung über dieselbe kein „Hindernis“ entgegenzusetzen, passt die Angabe sehr gut, dass die Stadt im folgenden Jahre 1294 bischöflicherseits die Bestätigung eines besonderen Stadtrechtes, einer Überarbeitung des Rigischen Rechts, erhalten habe²⁾.

Die Angabe, Heinrich II. hätte 1294 einen Vertrag mit dem Erzbischof von Riga geschlossen, beruht unseres Erachtens auf einem Irrtum³⁾.

¹⁾ Es ist bemerkenswert, dass in der Urkunde UB. VI n. 2760 von einer *actio super quarta parte de septem Kilegundis in Maritima et super quarta parte feudorum* die Rede ist. Hat die Stelle: *Sane postquam de dictis septem Kilegundis quarta praedicta memorato magistro et fratribus extitit assignata etc.* den Sinn, dass der Orden faktisch ein Viertel der Wiek besass, so könnte man annehmen, dass ihm der Bischof daraufhin weiteren Besitz abgesprochen habe — nur so viel sollte die Summe des 1242 Eingeräumten umfassen. In diesem Fall wäre durch den Vertrag von 1293 ein Hinausgehen über diese Grenze anerkannt. Der Orden behauptet 1312, ein Drittel der ganzen Diözese zu besitzen.

²⁾ Einleitung des Hapsaler Stadtrechts (Abschrift des 16. Jh.): Nach Gades gebort dusent twe hundert vnd ver vnd negentlich jaer wi Jacobus vann der gnadenn Gades bischof tho Ozel bestedyget vnd gevet, etc. Napiersky, Quellen des Rigaer Stadtrechts S. 15. Bunge, Rechtsgeschichte S. 143 f. Zwischen Jahr und Bischofsnamen dieser wohl späteren Einleitung herrscht Widerspruch. An ersterem halten Napiersky, Bunge, Toll fest; hinsichtlich des letzteren s. Briefl. III S. 231.

³⁾ UB. VI S. 28 Reg. 628a nach dem Ordens-Archiv-Register 387: Vertrag zwischen dem Bischof Heinrich von Kurland und dem Erzbischof von Riga über die Gerechtigkeit, welche sie im Bache Zaltsee und im See Astuerve praetendieren, 1294. Bunge behauptet, Kurland müsse statt Ösel verschrieben sein, die genannten Gewässer befänden sich zwischen den Stiftern Riga und Ösel. Ebenso führt Schwartz, Brieflade III S. 231 das Regest beim Bischof Heinrich von Ösel auf. Die Praetensionen des Öseler Bischofs, dessen Diözesangrenze bedeutend nördlicher verläuft, wären nicht weniger auffällig, als solche des Bischofs von Kurland. Es handelt sich hier offenbar um einen der vielen Fehler des Ordens-Archiv-Registers hinsichtlich einer Urkunde, die mit der Schiedsrichterrolle des Bischofs Heinrich von Kurland über die erbischöflichen Ansprüche auf die Saleza und den Astjerw im Jahre 1259 in Zusammenhang steht, Mitteilungen a. d. livl. Gesch. XIII S. 21. UB. VI Reg. 377b.

Zum Jahre 1294 nennt das Danziger Verzeichnis Heinrichs II. Nachfolger, Konrad. Dem an Konflikten reichen Episkopate des letzteren, über welches uns die Quellen ein wenig reichlicher fliessen, haben wir uns jetzt zuzuwenden.

VII. Bischof Konrad und die Ordensfehde¹⁾.

Nachdem im Jahre 1293 die komplizierte Frage nach dem Teilbesitz des Ordens in der Wiek ihre Erledigung gefunden hatte, wird in den folgenden Jahren Frieden zwischen dem Bischof und dem Orden gewaltet haben. Da sollte die grosse Ordensfehde, welche das ganze Land bewegte, das Bistum Ösel tief in Mitleidenschaft ziehen. Dem Orden war aus seinem Bewusstsein, das Land in stetem, blutigem Kampfe verteidigt und erhalten zu haben, ein immer weiterer Anspruch auf die Herrschaft in demselben erwachsen. Mit dem Steigen der Kräfte stieg die Spannung zwischen ihm und den übrigen Machtzentren im Lande. Das Erzbistum hatte den alten Gegensatz von Hause aus in verschärfter Weise hinübergangenommen, Erzbischof Albert die Hand des Ordens derb genug zu fühlen gehabt. Die Stadt Riga — formell in Abhängigkeit vom Metropolit, verbunden mit der mächtigen Genossenschaft der Ostseefahrer — stand jetzt in voller Blüte und Kraft da, lockend als Untergebene, beträchtlich als Gegnerin. Als der Jahre lang gehäufte Groll zwischen den Bürgern und Ordensbrüdern in hellen Flammen ausbrach, da suchen alle episkopalen Gewalten im Lande Anschluss an die Stadt, es bildet sich — und darin liegt ein besonderes Interesse, das uns jene Zeit abnötigt — die erste und einzige Koalition der ganzen Episkopalmacht gegenüber dem Vordringen des Ordens. Es ist oft erzählt²⁾, wie in der Abwesenheit des Erzbischofs³⁾ im Sommer 1297 über den Bau einer Brücke, auf deren Niederreissung der Orden gedrungen hatte, der Streit mit der Stadt anhebt. „Und wenn der Orden darob zu Scheiter gehe“, hiess es beim Vizemeister Bruno, „sein Wille solle behauptet werden.“ Die Absage an die Stadt war erfolgt, die Brüder zum Rückzuge aus ihrem in der Stadt gelegenen Schlosse, dem Jürgenshof, genötigt, ein grosses Ordensheer lag unter den Mauern Rigas, als es dem heimgekehrten Erzbischofe unter Beteiligung des in Riga weilenden Bischofs Konrad von Ösel, des Dorpater Dompropstes und anderer „nach grossen Peinen“ gelang, am 20. Aug. 1297 einen Waffenstillstand

Aus den Regesten Heinrichs II. von Ösel ist die Urkunde zu streichen. Hinsichtlich des Streites zwischen Erzbischof und Orden über dieselbe Frage s. UB. VI Reg. 506 a, III Reg. 635 a, vgl. Bunge, Regesten, 1881, S. 117 n. 237.

¹⁾ Die Hauptquellen für dieses Kapitel sind der sog. Albert von Bardewiek bei Grautoff, Chronik des Franziskaner-Lesemeisters Detmar. Nach der Urschrift mit Ergänzungen aus anderen Chroniken, 1. Th., Hamburg 1829, und Beilage III. (Exkurs 3).

²⁾ Es genügt hier auf Bunge, Die Stadt Riga im XIII. Jahrhundert, S. 23 hinzuweisen. Th. Schieman, Russland, Polen, Livland II behandelt die Ordensfehde in Kap. 5 S. 63 ff.

³⁾ Dass Johann bei seiner Reise nach Flandern dem Bischof Konrad von Ösel die Stellvertretung in spiritualibus anvertraut habe, kann zunächst nur als Kombination späterer Quellen gelten, vgl. Scriptores rerum Livonicarum II S. 736.

bis zum Michaelstage zu vermitteln¹⁾. Dann aber zog man das Schwert mit doppelter Erbitterung; das Ordenschloss wurde zerstört, der Hauskomtur erhängt, 60 Brüder enthauptet. „Hier zuvor hatten die Brüder, so berichtet uns der sog. Albert von Bardewiek, ihrem Herrn, dem Erzbischofe von Riga, und dem Bischofe von Dorpat und dem Bischofe von Leal geklagt die grosse Gewalt, die ihnen die Brüder vom Deutschen Hause wider alles Recht zufügten; dasselbe klagten ihnen die Bischöfe wieder und kamen überein, die Stadt sollte ihnen beistehen, sie wollten der Stadt wiederum beistehen, ein jeglicher dem anderen zu seinem Rechte, also lange bis ihrer aller Sache ein gutes Ende hätte. Dass der Bischof von Dorpat und der Bischof von Leal sich allda verredet hatten mit dem Erzbischofe von Riga und mit der Stadt, das war dem Meister und seinen Brüdern noch unbekannt.“

Wir besitzen über den offenen Ausbruch des Kampfes mit dem Öseler Bischof je eine parteiische Darstellung von Seiten des Ordens²⁾ und des Bischofs³⁾. Der erstere behauptet²⁾: Konrad, einige seiner Kanoniker und die Leute seiner Diözese verbündeten sich mit den Rigaer Bürgern und den Littauern und griffen den Orden gemeinsam mit den Rigensern an. Man nahm ihm sein Drittel auf Ösel. Vergeblich ermahnte er die Einwohner Ösels, von der Verschwörung abzustehen und zum Gehorsam zurückzukehren. Als die Verhandlungen mit Bischof und Vasallen zu keinem Resultate führten und diese ihm die Restituierung in sein Drittel verweigerten, rückte er — wie es sein gutes Recht war — mit bewaffneter Hand gegen die Insel, um seinen Besitz wiederzugewinnen.

Die Anklageschrift des Bischofs³⁾, welche die Bestätigung und teilweise Ergänzung in den Aussagen eines über sie vernommenen Zeugen findet⁴⁾, stellt die Lage folgendermassen dar: Der Orden begann den Kampf, um das Eiland seiner Gewalt oder vielmehr seiner Knechtschaft zu unterwerfen. Die Mächtigeren der Neophyten der Insel führten beim Bischof Klage, dass der Orden Leute verstümmelt, erhängt und erschlagen habe. Bischof Konrad richtete an den Ordensvogt Gerardus von Duerga die Ermahnung, von der Bedrückung der Eingeborenen abzustehen, erhielt aber in Peude von ihm die schroffe Abweisung: „Ihr und jene Bande selbst werdet schon genug von uns bekommen“. Der Orden nahm seine Zuflucht zu einer Täuschung, er gab sich den Anschein, als ob er zu „Friedensverhandlungen“ bereit sei, und bewog etwa 80 der Öseler, zu den Verhandlungen nach Peude zu kommen. Damit sie sich um so sicherer

1) Schieman, Regesten verlorener Urkunden aus dem alten livländischen Ordensarchiv, Mitau 1873, n. 20; dazu Hildebrand, Sitzungsberichte der Ges. für Geschichte und Altertumskunde 1873, Riga 1874, S. 55 (XIII. kal. Sept. = 20. August).

2) Beilage III, Art. 127–136. UB. II Reg. 714. | Jetzt herausgegeben von A. Seraphim a. a. O., Beilage IX, S. 182–207: Deduktion des Prokurators des Deutschen Ordens. [1312?]. |

3) Beilage IV: Artikel, verabreicht bei der Kurie gegen den Deutschen Orden von den Prokuratoren des Bischofs Konrad von Ösel, des Domkapitels und des Volkes von Ösel. [1300], UB. I n. 586. | Neu herausgegeben von A. Seraphim, Das Zeugenverhör des Franciscus de Moliano (1312). Quellen zur Geschichte des Deutschen Ordens, 1912, Beilage III S. 157–161. |

4) Seraphim a. a. O. S. 4. 15 (Zeuge I Art. 127 u. VI Art. 127. 131) |.

fühlen sollten, hatten die Brüder ihnen selbst zugestanden, in Waffen zu erscheinen, nun aber wurden ihnen diese genommen und sie selbst eingekerkert. Als dann der Orden die Kuren, welche vom Christentum nichts als die Taufe hatten, nach Ösel heranzog und diese wilden Scharen hier ein schrankenloses Raubgeschäft betrieben, versammelten sich Geistlichkeit und das Öseler Volk zu gemeinsamer sorgsamer Erwägung und Beratung und sandten feierliche Boten, unter ihnen die Öseler Utnechat und Phyledeve, an den Bischof: wenn er ihnen keine Unterstützung gewähre, so wolle man einen neuen Herrn wählen, der die Verteidigung übernehme. Bischof Konrad, dem jenes Ansuchen in der Kathedrale von Hapsal unterbreitet wurde, wandte sich wie ein „Freund“ an den Komtur von Leal und die anderen Ordensbrüder und führte ihnen zu Gemüte, dass sie Frieden halten sollten. Als die Brüder darauf keine bestimmte Antwort gaben, schickte er die Boten mit dem Bescheide heim, sie sollten zur Verteidigung ihres Landes tun, was erlaubt und ehrlich sei, so lange bis es ihm gelänge, Frieden und Eintracht zwischen ihnen und den Brüdern zu stiften. Die Ordensbrüder aber stellten sich infolgedessen verletzt und gaben sich die erdenklichste Mühe, seiner habhaft zu werden.

Man kann sich vorstellen, wie eifrig der Bischof, der im Geheimbunde mit der Stadt Riga und dem Erzbischofe stand, sein Friedenswerk betrieben hat. An Schönfärberei ist in jenem Klagememorial das Möglichste geleistet. Ein Umstand aber muss in der Darstellung seine Richtigkeit haben: die Bauernfaust führte auf Ösel die Waffe gegen den Orden, ehe es zu einem offenen Bruch zwischen ihm und dem Bischof kam. Ich vermute, der Zusammenhang der Entwicklung sei folgender gewesen: Wir sind mit gutem Grunde zur Annahme berechtigt, dass die Bürger Rigas Lehen, und zwar Ordenslehen, vor Ausbruch der Fehde auf Ösel besaßen, dann aber ist ein Zusammenstoß zwischen ihnen und dem Orden hier unausbleiblich gewesen. Mit einem solchen Zusammenstoß dürften jene ersten, an den Bischof gebrachten Klagen der Öseler in Zusammenhang stehen; es folgte dann eine Erhebung aller Eingeborenen gegen den Orden, ein Faktor, der für die politische Kombination gegen den Orden beträchtlich ins Gewicht fiel, und Bischof Konrad — nun, er hat äusserlich eben jene Vermittlerrolle gespielt, die er sich selbst zuschreibt. Aus dem sog. Albert von Bardewiek wissen wir, dass Vizemeister Bruno erst im Ausgang des Jahres 1297 Kunde davon erhielt, dass die Bischöfe sich mit der Stadt „verredet“ hatten; eben damals lag ein Einverständnis Konrads mit den Öselern zu Tage.

Am 28. Dez. 1297 sandte Meister Bruno die Aufsage des Waffenstillstands¹⁾, dessen Vermittlung den Hansegesandten im Herbst gelungen war, nach Riga, das Aufgebot wurde nach Wenden erlassen, wo sich ein starkes Heer sammelte,

¹⁾ Bonnell I S. 92 datiert die Aufsage des Waffenstillstandes vom 21. Dez. Sie war an einem Sonnabend erfolgt, am folgenden Sonntag „in den heyligen dagen tho winachten“ ritten die Boten, wo sie nicht rechtzeitig abgegeben wurde, zur Verhandlung über den Frieden aus (Albert von Bardewiek a. a. O.). Dieser Sonntag aber ist nach Grotefend, Zeitrechnung des Mittelalters I, Hannover 1891, S. 204 der Sonntag nach Weihnachten, also der 29. Dez. Der Stillstand war „went tho twelften“, bis zum 6. Januar geschlossen, und weitere Verhandlungen sollten am Neujahrstage aufgenommen werden.

und gleich darauf, also wohl in den ersten Tagen des Jahres 1298, kündigte der Orden dem Erzbischofe und dem Bischof Konrad von Ösel die Fehde an¹⁾. Die Scharen des Ordens drangen in die Wiek, sengend und brennend hausten die Kuren, welche der Orden entboten, auf den Besitzungen des Bischofs; Vieh und Vorräte wurden hinweggeführt, Männer und Weiber niedergemacht oder in die Gefangenschaft geschleppt. Auch auf Kirchen und Heiligtümer stürzte sich die Wut und Beutegier der entfesselten Menge; in dieser Fehde ist die St. Martinskirche in Ummern²⁾ der Zerstörung preisgegeben gewesen. Bischof Konrad muss das Schloss Leal, dessen Besitz er sonst mit dem Orden geteilt hielt, vollständig in seine Hand gebracht haben³⁾. Hinter seinen Mauern suchte er Schutz. Mit einem beträchtlichen Heere (es werden gegen 80 Ordensritter in demselben genannt) erschienen Meister Bruno und der Komthur von Fellin, begleitet vom Propst von Kurland, vor der Burg. Die Umgegend wurde verwüstet, der Flecken Leal ging in Flammen auf, die Kirche der heiligen Elisabeth daselbst⁴⁾ und das Hospital des heiligen Geistes wurden ein Raub derselben. Bischof Konrad konnte die Burg gegen die Übermacht nicht halten, er sah sich zur Kapitulation genötigt, in der den Verteidigern mit ganzer Habe freier Abzug gewährt wurde. Die Brüder zogen in die Burg; auf ihrer Seite stand des Bischofs nächster Würdenträger, der Dompropst Johannes. Neben ihm wird für den Orden wohl auch schon damals sein nachmaliger Parteigenosse, der Scholasticus, agiert haben⁵⁾. Es wurde eine sogenannte Vermittlung des Kapitels zwischen Orden und Bischof in Szene gesetzt. Konrad sollte auf alle Schlösser verzichten, der ganzen weltlichen Verwaltung und den Einkünften des Stiftes entsagen, ferner versprechen, sich auf einige seiner Landsitze zurückzuziehen, das Bistum nie zu verlassen, noch jemals Klage gegen den Orden zu erheben. Machtlos waren die Einsprüche des Dekans und anderer Kanoniker. Unter der ausdrücklichen, aufgezeichneten Angabe, dass er nur der Gewalt weiche, liess Bischof Konrad die Forderungen des Ordens untersiegeln⁶⁾. Dem Namen nach übernahm der Propst Johannes, das Werkzeug des Ordens, die bischöflichen Güter; im Beisein des Bischofs und Kapitels händigte der Meister ihm die Schlüssel der Burg Leal als das Zeichen des Besitzes ein. Eine starke Ordensbesatzung blieb in der Burg. Dem Bischof muss es sehr bald gelungen sein, sich der Machtsphäre des Ordens durch Flucht zu entziehen und Sicherheit bei

1) Für das Folgende: Beilage III 136—148 | = Seraphim a. a. O. S. 17, Z. VI Art. 136—140 |.

2) Das Kirchspiel St. Martens nördlich der Matzalwiek hat in Hupels Topographischen Nachrichten von Lief- und Ehstland I, Riga 1774, S. 387 auch die Bezeichnung Ummern.

3) UB. VI S. 161 Reg. 650 cc: Eine eindracht episcopi Conradi Oziliensis mit dem orden, um dat he se van Lehall gedreven hadde.

4) Hupel l. c. I S. 383 giebt für das Kirchspiel Leal die estnische Bezeichnung Liisbeti Kirrikan.

5) UB. II n. 606. | Beilage 5 |.

6) Gegenüber Schwartz, Brieflade III S. 23, der eine nähere Untersuchung des Vorfalls wünscht, ist zu bemerken, dass der Gegensatz zwischen UB. VI Reg. S. 28 n. 650 c, S. 29 n. 650 d, S. 161 n. 650 dd (Vertrag des Kapitels mit Beistimmung Konrads) und UB. I n. 586 (Vertrag unter Widerspruch des Kapitels) eben auf die Parteidarstellungen zurückgeht.

seinen Verbündeten in Riga zu gewinnen¹⁾. Er will hier zu ihrem besonderen Schutz und Trost in der schweren Zeit, die auch über sie hereinbrach, geweiht haben. Die 800 Schilde, welche der Stiftsvogt des Erzbischofs, Otto von Rosen, aufgebracht hatte, waren in scharfem Streite gechlagen; da erschien Helmold Lode, „ein Ritter von Reval“, einer der königlichen Räte Estlands, dem Konrad die Vogtei über das Bistum Ösel übergeben hatte, mit des Bischofs Mannen und mit den Öselern²⁾ im Felde. Ein heisser Kampf entspann sich mit dem entgegenrückenden Ordensheer, „und des Bischofs Mannen wurden sieglos und geschlagen und mit ihnen der Öseler viele, und Herr Helmold von Lode kam kaum mit dem Leben von dannen.“ Die Folge der Schlacht war, dass Bischof Bernhard von Dorpat die Sache der Verbündeten verliess, dem Orden seine Schlösser öffnete und ihm Hilfsmannschaft stellte. Die Vasallen Ösels lagen am Boden; möglich, dass einige von ihnen dem Orden von Hause aus geneigt gewesen sind, andere, um dem Schlimmsten zu entgehen, ihm willfahrten, jedenfalls konnte der Orden, wie wir gleich sehen werden, bei ihnen oder einem Teile von ihnen eine Erklärung gegen den Bischof, der den Vertrag gebrochen habe, erlangen. Zu gleichem Zwecke galt es das Kapitel gefügig zu machen. Jene Zeugnisse sollten Deckung für das gewaltsame Vorgehen gegen Kirche und Klerus bieten gegenüber dem Papste, der, wie die Ordensleute ihren Gegnern höhrend vorgehalten haben sollen, für sie allzu entfernt sei.

Der Orden und seine Kreatur, der öselsche Propst Johannes, scheinen rücksichtslos geschaltet zu haben³⁾. Der Barschatz der Kathedrale von Hapsal, gegen 200 Mk. Silber, wurde, nachdem der Behälter erbrochen, auf das Lealer Schloss abgeführt. Schloss und Kirche des Kapitels waren von den Ordensleuten besetzt, die Ausgänge bewacht, so dass die Kanoniker sie nur mit Erlaubnis der Brüder passieren konnten. Wohl Mitte März beriefen die Ordensbrüder Konrad Oldenberg, Leopold und Hermann, die Domherren ins armarium zum Konvent: Gegen Vertrag und Bund habe der Bischof den Kampf gegen den Orden erneuert, sie verlangten eine gerade Antwort, ob das Kapitel es mit ihm, oder mit dem Orden halten wolle. Die Kanoniker, gab der Dekan ausweichend zur Antwort, hätten nur den Wunsch, in Kirche und Chor den Gottesdienst abzuhalten, nicht aber die Absicht noch auch die Möglichkeit, den Kampf einer der Parteien zu unterstützen. „Bei Namen wollen wir diejenigen wissen, hiess es seitens der Brüder, die uns anhangen, die übrigen sollen uns

¹⁾ UB. I n. 577, Sp. 726: per fugae praesidium ab eorum manibus evadente. UB. II n. 638 ad art. 152 = Seraphim S. 37. Im Jahre 1307 hören wir von Schulden des Bischofs gegenüber der Stadt Riga.

²⁾ Da wir Lehnsleute finden, die im Stifte Ösel und im Dänischen Estlande besitzlich sind, und die engsten Beziehungen zwischen den Vasallen beider Gebiete bestanden, wird die Teilnahme estländischer Ritter erklärt (Rathlef S. 1), ohne dass wir ein offizielles Eingreifen des dänischen Estlands anzunehmen haben. So schreibt mit Recht Bunge, Das Herzogtum Estland S. 44 Der Bund mit Dänemark, den Schieman, Russland, Polen und Livland II S. 70 vor die Schlachten setzt, ist erst in späterer Zeit nachweisbar. Über das Datum der Urk. UB. I n. 577 s. unten.

³⁾ Für das Folgende: Beilage III, 146–152 = | Seraphim a. a. O. S. 18 Z. VI Art. 146–152 |.

als offene Feinde gelten, an deren Leib und Gut wir uns halten werden⁴. An ein Entkommen war nicht zu denken, drei Tage wehrten sich Gewissen und Ehrgefühl der Geängstigten, dann unterwarf man sich auch hier dem Ansinnen des Ordens. Man fügte das Siegel an die Schriften, die er hatte anfertigen lassen. In Folge dieser Vorgänge sind jene beiden Urkunden zu Stande gekommen, von denen nur noch die Regesten erhalten sind¹). Die eine ist ein Protest des Propstes, Dekans, Scholastikus, des Kapitels von Ösel und der Ritterschaft gegen den Bischof Konrad, der, trotz des in Leal geschlossenen Vertrages, den Kampf wider den Orden fortsetzte. In einer weiteren Urkunde schliessen Kapitel und Ritterschaft gegen den Bischof, der den Kampf gegen ihren Willen begonnen, gegen den Vertrag wieder aufgenommen, sich trotz seines Verzichtes Eingriffe in den Besitz erlaube, Ordensbrüder gefangen habe und die Kirche in fremde Hand ausliefern wolle, um allen aus seinem Vorgehen erwachsenden Übeln und Gefahren zu begegnen, ein sechsjähriges Bündnis mit dem Orden. Wir wissen, dass der Bischof in einem jener Schriftstücke als Vergeuder des Kirchengutes und als Gebannter bezeichnet worden ist. Einige Zeit später jedoch trat die dem Orden feindliche Stellung des Kapitels wieder hervor. Infolge dessen schritten die Brüder zur Aufhebung desselben²). Die Domherren wurden von ihrem Sitz vertrieben, als Gefangene fortgeführt, ihre Güter gebrandschatzt. Der Landsitz des Dekans vor dem Hapsaler Schlosse, das Gut des Domherrn Gerwil und anderer wurden in Asche gelegt. Um 1200 Mrk., klagte man später, seien Kirche und Kapitularen geschädigt worden. Der Meister Bruno liess oben an der Kirche Schiessöffnungen anbringen und bestellte im Schlossen, unter dem Kommando des Bruders Hermann von Linge, einen Ordenskonvent, unter dessen Gliedern uns Nikolaus von Parso, Jakobus Patu [?] und Bruder Ursus genannt werden. Unterdessen war etwa seit Anfang März Erzbischof Johann von Riga selbst ein Gefangener des Ordens³). Ganze 33 Wochen ist er in Haft geblieben und hat erst wieder eine beschränkte Freiheit erhalten, nachdem er die weitest gehenden Zugeständnisse verbrieft hatte. Riga sollte völlig vom Meere abgeschnitten und durch Hunger zur Übergabe gezwungen werden. Das erzbischöfliche Kapitel und die Stadt haben

¹) UB. VI S. 161 Reg. 650e und S. 29 Reg. 650d, S. 28 Reg. 650e, S. 161 Reg. 650dd. Vgl. oben S 51 Anm. 6. UB. VI S. 161 Reg. 650e: Prowest, deken, scholaster und dat capittel to Ozell boklagen sik mit der ridderschop, dat ere here Conradus sunder erem weten und dank wedder anstellet orloge mit dem orden, tegen de vortracht to Lehall, gemaket anno MCCXCVIII, post Laetare. Da die Reihenfolge der Begebenheiten bei Albert von Bardewiek keinen Zweifel lässt, das die Lealer Belagerung in den ersten Beginn des Jahres gehört, muss das „post Laetare“ abgetrennt und auf die Ausstellungszeit der registrierten Urkunde selbst bezogen werden. Anders erklärt im UB. VI S. 162 Reg. 650e Anm. und Brieflade III S. 231.

²) Zum Folgenden s. Beilage III, 152 ff. = | jetzt gedruckt bei Seraphim a. a. O. S. 18 ff. Zeuge VI, S. 37 ff. Zeuge VII Art. 152 ff.

³) Brieflade III S. 162. Schwartz hat gezögert, Fellin, wohin Albert von Bardewiek die Gefangenschaft verlegt, in das Itinerar des Bischofs aufzunehmen. Der Ort ist in dem Regest UB. II 737 übersehen, die Vorlage desselben, vgl. Abschrift im Corp. hist. dipl. I. 3 № 312 im Rigaer Ritterschaftsarchiv, Zeuge XIII Art. 4, nennt ihn ausdrücklich. | S. jetzt Seraphim a. a. O. S. 62. |

darauf Hülfe beim Dänenkönige gesucht. Gegen beträchtliche Landabtretungen, so Semgallens und anderer an der Südgrenze der Kolonie gelegener Landschaften, wurde am 12. Juni ein Schutz- und Trutzbündnis mit ihm geschlossen¹⁾. König Erich versprach, noch vor Anbruch des Winters Hilfe zu senden. Beziehungen zu ihm betrifft offenbar auch die bereits im Frühjahr erhobene Anklage des Ordens, die oben erwähnt wurde: Bischof Konrad habe sein Stift fremden Händen ausliefern wollen. Praktische Bedeutung hat jener Vertrag nicht gehabt. Ende März aber war die Stadt Riga einen anderen, verhängnisvollen Bund eingegangen: in der Bedrängnis und Erbitterung hatte sie den furchtbarsten Feind des Ordens und der ganzen Kolonie, die Littauer, herbeigerufen, sie trug die Verantwortung für die furchtbare Verwüstung, die damit über das Land verhängt wurde. Am 1. Juni wurde das Ordensheer von den Städtern und den verbündeten Heiden bei Treyden geschlagen. Unter den Gefallenen befanden sich der Vizemeister Bruno und der uns schon bekannte Komtur Gotthard von Fellin; andere Brüder endeten unter scheusslichen Martern. Erst nachdem ein Hilfsheer aus Preussen in Livland erschienen war, gewann der Orden bei Neuermühlen die Oberhand und trieb die Littauer aus dem Lande. Dank den Bemühungen der Hanse glückte es dann, einen Waffenstillstand bis zum 6. Dez. 1299 zu Stande zu bringen, in dem auf einen Ausgleich hingearbeitet werden sollte²⁾.

Endlich gelang es, ein Einschreiten des Papstes zu erwirken. Am 7. Jan. 1299 erliess Bonifatius VIII. ein Schreiben³⁾, in dem er dem Orden die ihm zur Last gelegte Tyrannei gegen die Neubekehrten und die Zügellosigkeit gegen die Geistlichkeit vorhielt. Er habe Bericht erhalten über die Gefangennehmung des Erzbischofs, die Besetzung seiner Güter, die Belagerung des Öseler Bischofs in Leal, die Flucht desselben, die Vertreibung seiner Domherren, Bericht über ein gleiches Vorgehen mit Feuer und Schwert gegen die Stadt Riga, die gewaltsame Unterdrückung von Appellationen nach Rom. Er zitiere daher bei Strafe der Exkommunikation und Verlust des Amtes den Hochmeister, den Meister in Livland oder drei seiner Gebietiger binnen der peremptorischen Frist von 6 Monaten, gerechnet vom Tage des Empfanges dieses Schreibens, der dem Papste sofort anzuzeigen sei, an die Kurie. Die gefangenen Prälaten aus Riga und Ösel seien sofort in Freiheit zu setzen, die Schlösser und Güter zu restituieren, das bewegliche Vermögen zu ersetzen. Unter demselben Datum wurden der Erzbischof und Bischof Konrad resp. einer von ihnen persönlich zu gleichem Termin nach Rom entboten⁴⁾. Erzbischof Johann sollte Sorge

¹⁾ UB. I nn. 572, 573, (Bunge, Regesten n. 1459), 574. Die letztgenannte Urk. ist ein Handelsprivileg Erichs für Riga anno Domini MCC nonagesimo octavo, in die s. Antonii confessoris, offenbar in Zusammenhang mit der am 12. Juni ausgestellten Bündnis-Urkunde n. 573, d. h. n. 574 ist am Tage des Märtyrers Antonius von Padua = 13. Juni gegeben, und nicht am 14. Jan. (Antonientag). Damit fällt aber der einzige Umstand fort, aus welchem gefolgert werden könnte, dass bereits vor der Gefangennehmung des Erzbischofs (wie Schiemann l. c. will) ein Einverständnis mit Dänemark bestanden habe.

²⁾ Bunge, Regesten n. 1466. Bunge, Die Stadt Riga im XIII. Jahrhundert S. 29 und 59 Anm. 119. ³⁾ UB. I n. 577. ⁴⁾ UB. I n. 578.

tragen, dass auch Bevollmächtigte seiner übrigen Suffragane, Prokuratoren der Geistlichkeit und des Volkes aus der ganzen Rigaer Provinz erschienen, damit unter Teilnahme ihrer aller die Wege ausfindig gemacht würden, auf denen ein geordneter Zustand wiederhergestellt werden könne.

Offiziell ist aber jenes Schreiben des Papstes an den Orden nicht in die Hände desselben gelangt. Den päpstlichen Boten stiess auf dem Ordensgebiete ein Unfall zu — sie wurden von Räubern überfallen, die sie verwundeten und ihnen die Briefe abnahmen¹⁾. Jetzt ging der Orden auf der Grundlage der dem gefangenen Erzbischofe abgezwungenen Urkunden vor²⁾: Den Uneinigkeiten zwischen ihm und Johann sei bereits durch freundschaftlichen Ausgleich abgeholfen; alles sei gegenseitig vergeben und verziehen, die Schlösser des Erzbischofs seien restituiert, nur hätte er selbst in den kriegerischen Zeitläufen dem Orden den Schutz über sie angetragen. Am 13. Juni 1299 erliess Bonifatius dem Hochmeister und dem Meister in Livland, falls ihre Vorstellung auf Wahrheit beruhe, das persönliche Erscheinen. In der Sache des Bischofs von Ösel und der Stadt habe der Orden Prokuratoren zu stellen, wenn nicht auch hier bereits die Eintracht hergestellt sei³⁾. Dass der Orden durch die analogen abgetrotzten Urkunden nicht denselben Effekt hinsichtlich des Öseler Bischofs erzielte, dürfte auf den Umstand zurückgehen, dass in diesen ausdrücklich gesagt war, nur „Gewalt und Furcht, welche auch den Standhaften befallen könnten“, hätten Konrad zur Untersiegelung jener Urkunden veranlasst.

Die Gegner des Ordens werden sich beeilt haben, die an sie gelangte Zitation einzuhalten. Ein umfangreiches Klagematerial lag im Jahre 1300 bei der Kurie gegen den Orden vor⁴⁾. Auch die Prokuratoren Bischof Konrads hatten ein ausführliches, selbstredend gründlich parteiisches Memorial, das wir bereits oben herangezogen haben, unterbreitet. Einen dieser Prokuratoren wird man in Henricus Langemann sehen können, der nachmals (1312) als Öseler Kapellan so wichtige Aussagen über die Fehde in diesem Stifte gemacht, und damals im Jahre 1300 dem Verhöre beigewohnt hat⁵⁾. Der bischöfliche Vogt der Öseler

¹⁾ Beilage III Art. 158 | jetzt gedruckt bei Seraphim a. a. O. S. 19, Zeuge VI Art 158 |.

²⁾ Der Vertrag wird dem Papst wahrscheinlich schon vor dem 18. März 1299 vorgelegt worden sein. Bonifatius VIII. scheint den Frieden mit dem Orden vorausgesetzt zu haben, als er unter diesem Datum den Erzbischof und die Bischöfe von Dorpat und Ösel aufforderte, den Vasallen in Estland gegen die Heiden beizustehen. UB. I n. 581. UB. VI Reg. 664. Brieflade III S. 162.

³⁾ UB. I n. 582. Bunge, Regesten n. 1482. Hildebrand, Livonica S. 26.

⁴⁾ UB. I nn. 585. 586. Bonnell II, 128 ff. | Jetzt auch bei Seraphim a. a. O., Beilage II S. 153–157, Beilage III S. 157–161, beide [1300] datiert, während Busch noch 1299 Herbst angenommen hatte. |

⁵⁾ Zeugenverhör des Franciscus de Moliano (Regest bei Bunge, UB. II Reg. 737; Auszug im Corpus hist. dipl. I, 2 N^o 312 im Ritterschaftsarchiv Riga, Zeuge VI Art. 4: jetzt gedruckt bei Seraphim a. a. O. S. 7: et dixit, quod sciebat etiam hoc per confessionem fratris Guarneri de ordine dietorum fratrum, procuratoris ipsorum, factam in Romana curia coram domino episcopo Portuensi et domino Johanne Monachi (?), auditoribus datis per papam Bonifacium in causa, que tunc vertebatur inter ipsos fratres et archiepiscopum et cives Rigenses . . . Interrogatus de tempore predictae confessionis respondit, quod fuit in anno jubileo.

übermittelte noch besondere Klagen derselben über Bedrückung durch den Orden¹⁾ Dieser wurde durch seinen Prokurator Bruder Werner vertreten. Die Verhandlungen vor den päpstlichen Auditoren, dem gelehrten Kardinalbischof Mathaeus von Aquasparta²⁾ und dem Kardinalpriester Johannes dem Mönche haben bis in das folgende Frühjahr gewährt. Erzbischof Johann, den wir Ende November 1299 noch in Deutschland finden, ist im folgenden März in Rom nachweisbar.

Das Jahr 1300, das Jubeljahr, hatte Tausende und aber Tausende in die ewige Stadt geführt. Noch einmal leuchtete die Sonne des Papsttums in dieser grössten Manifestation der Einheit der lateinisch-christlichen Nationen auf³⁾, ehe sie in die avignonische Gefangenschaft hinabsank. Es schien ein Strom von Versöhnung vom Grabe der Apostel über die Welt zu gehen⁴⁾. Damals, in jener berühmten Osterwoche, am Mittwoch den 13. April, ist auch der Handel zwischen dem Erzbischof und dem Orden beigelegt worden. Das Stockholmer Archiv besass einst ein aus dem ehemaligen Deutschordensarchiv stammendes, 20 Schritt langes Pergament über jene Verhandlung und Beilegung des Streites an der Kurie⁵⁾. Freilich, eine Realisierung der Bestimmungen war damit noch nicht gegeben. Dass dieselbe unterblieb, dazu mag auch der Umstand beigetragen haben, dass Erzbischof Johann nie nach Livland zurückgekehrt ist; er beschloss sein Leben im Jubeljahr in Rom. Auch der Streit mit Bischof Konrad und der Stadt, über den wir hier nichts weiter erfahren, fand jedenfalls keine tatsächliche Erledigung. — Am 18. April 1301⁶⁾ musste Bonifatius dem Orden unter Androhung der Exkommunikation befehlen, dem neuen Erzbischofe Isarnus die noch immer okkupierten Güter auszuliefern und die mittlerweile bezogenen Einkünfte zu entschädigen. Mit Isarn, dessen Friedensliebe der Orden nachmals, im Gegensatz zu dessen Nachfolger, den er desto schwärzer erscheinen lässt, besonders hervorhob, ist dann eine Einigung erzielt worden. Noch in demselben Jahre absolvierte er den Orden von allen Bannsprüchen seiner Vorgänger, und wir hören, dass ihm der Orden in Folge eines Schiedsgerichtes der Äbte von Dünamünde und Falkenau 1000 Mrk. habe zahlen müssen⁷⁾.

1) Ebenda Art. 29 (Seraphim a. a. O. S. 9): Neophiti de partibus Estonie exposuerunt querelas episcopo Osiliensi de predictis ipso teste presente, et postmodum exposuerunt querelas iidem neophiti in curia Romana coram domino papa Bonifatio per advocatos eorum.

2) Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter VI S. 598, 629. Es ist derselbe Kardinal, den Dante Paradiso XII V. 124 erwähnt.

3) Ranke, Weltgeschichte VIII S. 606.

4) Gregorovius a. a. O.

5) UB. VI Reg. S. 30 n. 673a nach Schirren, Verzeichnis livl. Geschichtsquellen in schwedischen Archiven S. 133 n. 112.

6) UB. III n. 604b, vom 18. April, nicht 18. Mai, wie im UB. Vgl. Potthast, Regesta Pontificum 25.038.

7) Schieman, Regesten verlorener Urkunden S. 5 n. 21. Hildebrand, Sitzungsberichte der Ges. f. Gesch. und Alt. zu Riga 1873 S. 61: „geschehen zu Dunemunde 7. Febr. 1302 („wandages“)“.

Isarn vermochte dann endlich am 16. uni auch Bischof Konrad und den Orden auszusöhnen¹⁾.

Auch nachdem die Kraft des Bischofs gebrochen war, setzten die Öseler von sich aus den Kampf mit dem Orden fort. Die Bulle vom 13. Juni 1299 nennt sie auf Grund der nicht viel früher erfolgten Angaben des Ordens unter den offenen Feinden desselben. Erst 1301 erfahren wir, dass der Orden die Esten der Insel wieder gezügelt habe. In diesem Jahre liess er sich von Johann von Üxküll, einem Ritter des Stiftes Ösel, dann von einer Anzahl dörptscher Ritter und Hofleute bestätigen, dass er den Kampf gegen die abgefallene Insel, die bezwungen und wieder zum christlichen Glauben gebracht worden sei, nur notgedrungen aufgenommen habe²⁾.

Die beiden Parteien, einerseits Bischof Konrad und seine Anhänger, der Dekan und das Kapitel, sein Kapellan Nikolaus, das Volk von Ösel und der Wiek, andererseits Ordensmeister Gottfried von Rogga, die Brüder und ihre Parteigänger, der Propst und Scholastikus, sowie der Ritter Johann von Üxküll einigten sich auf Erzbischof Isarn als obersten Schiedsrichter. Dieser fällte in Rom nach Vernehmung der Partien und Zeugen seine Entscheidung am 16. Juni 1302 folgendermassen: Das kanonische Recht gestatte zu Zeiten, falls es der Zustand des Landes, die Menge und Art der Schuldigen erheische, nicht volle Strenge walten zu lassen. Da er die Gefahren klar erkenne, welche dem Lande in Folge des inneren Zwistes von Seiten der Ungläubigen drohen, so bestimme er, dass alle Forderungen sich wechselseitig aufwiegen sollen; er löse beide Parteien von denselben und gebiete ihnen, den alten Groll zu tilgen und einander Beistand gegen die Ungläubigen zu leisten. Der Orden solle dem Bischofe helfen, an den Ungehorsamen und Rebellen zu vollziehen, was seines Amtes sei. Bischof Konrad erhalte die volle, freie Verwaltung seines Stiftes, die Schlösser Leal und Hapsal mit all ihren Rechten und Pertinentien zurück. Der Orden dürfe auf Ösel keine neuen Befestigungen anlegen und die bisherigen nur in alter Form wiedererrichten. Die Entscheidung des Streites zwischen dem Orden und dem Kapitel und dem Presbyter Nikolaus behalte er sich bis zu seiner Rückkehr aus Rom vor. Er wolle jedoch, dass Bischof Konrad das Verhältnis zum Propst Johannes — der, wie wir wissen, 4 Jahre hindurch die Verwaltung des Stifts in Händen gehabt hatte — mit Gleichmut trage, ihm

¹⁾ UB. II n. 606. Der Sinn ist vollständig entstellt durch fehlerhafte Lesung. In Spalte 3, Zeile 10. 16. 20 und Spalte 5 Zeile 10. 16. 20 sind an die Stelle der Formen von „populus“ diejenigen von „praepositus“ zu setzen (offenbar ist ein ppt der Vorlage als ppl. falsch aufgelöst). | S. Beilage 5. | Es sei erlaubt, hier auf einen bisher unberücksichtigten Umstand hinzuweisen, der für die livländische Diplomantik überhaupt von einigem Belang ist: die vorstehende Urkunde, wie eine Reihe anderer Urkunden gerade aus Ösel (für die übrigen ist die Untersuchung noch nicht zu Ende geführt) ist mit rythmischen Satzpausen geschrieben (vgl. Göttinger gelehrte Anzeigen 1893). Vor allem ist der cursus velox, den auch die vorstehende Urkunde hat, benutzt worden: $\underline{1} \cup \cup \cup \cup \underline{1} \cup$. Durch die oben angeführte Textkorrektur wird Spalte 5, Zeile 16 auch der reine cursus velox wieder hergestellt: *vel alia bona praepositū supradictū*. | Vgl. jetzt H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, I, 2, zweite Aufl. 1913 S. 362—370. |

²⁾ UB. VI S. 51 Reg. 689b. 689c, weiter S. 163 Reg. 869b und c. Vgl. auch UB. II n. 610.

seine Würde, Praebende und übrigen Güter lasse. Allerdings könne er ihn aus dem Schlosse, das er bewohne, entfernen, müsse jedoch dann für einen anderen entsprechenden Aufenthaltsort Sorge tragen. Wer fernerhin in irgend einer Weise etwas gegen die hier getroffenen Bestimmungen unternahme, verfallt der Strafe, welche auf den Bruch des bei der Vereinbarung zum Schiedsgerichte geleisteten Eides gesetzt sei. Bann und Interdikt werde über die Zuwiderhandelnden verhängt.

Beiderseits fügte man sich dem Spruche; wenigstens wissen wir von einem Friedebrief, den Bischof Konrad in Folge desselben dem Orden ausstellte; in diesem widerrief er alle gegen ihn eingegangenen Bündnisse und bezeugte seinen auf das Evangelium abgelegten Eid, dem Orden gegen die Russen und alle Feinde zu helfen¹⁾.

Der Öseler Bischof hatte das Spiel verloren; er musste sich, wie wir sehen werden, politisch ins Schlepptau des Ordens nehmen lassen. Sein Bistum hatte unter der Fehde schwer zu leiden gehabt; auf der einen Seite war vom Orden und seinen Kuren, auf der anderen von den Öselern gewüthet worden²⁾.

Wir können aus der obenbesprochenen Urkunde Isarns schliessen, dass alle festen Plätze des Ordens auf der Insel zerstört gewesen sind. Und dass man immer noch Grund hatte, ein Aufzucken der Leidenschaften der Landbevölkerung, die der Bischof selbst unterhalten hatte, zu fürchten, dafür spricht wohl der erwähnte Hinweis auf die Rebellen, an denen der Bischof seine Pflicht zu erfüllen habe.

Isarn, dessen Ernennung zum Erzbischofe von Lund in Rom bereits erfolgt war, als er jene Vermittlung durchführte, ist nach seiner Fahrt zur Kurie nicht wieder nach Livland gekommen. Wir wissen aber, dass er auch die Entscheidung über die zwischen dem Öseler Kapitel und dem Orden schwebenden Fragen gefällt hat³⁾, vermutlich in Rom, wo er mit 2 Kardinälen am 21. März 1304 einen Schiedsspruch in dem Streite mit der Stadt Riga erliess⁴⁾, gegen den diese allerdings sofort Appellation einlegte⁵⁾. Der Anspruch der Stadt auf 100 Haken in Ösel wurde damals von ihm an den Papst verwiesen⁶⁾.

Wir besitzen nur das Regest einer Urkunde, wonach das Öselsche Kapitel im Jahre 1305 dem Orden alles zugefügte Unrecht vergiebt, und dieser einen Schadenersatz von 150 Mrk erlegt⁷⁾. Das würde mit unserer ersten Angabe nicht

¹⁾ UB. II n. 606. | Beilage 5 | ²⁾ UB. VI Reg. S. 164 n. 693b.

³⁾ Im Text des Regests UB. II 714, Corp. hist. dipl. II, 1 № 10: Item quod predicti preceptor et fratres de mandato dicti domini Isarni dederunt canonicis dicte ecclesie Osiliensis pro dampnis illatis eisdem canonicis per eosdem fratres centum et sexaginta lastas grani. Item quod dicte centum et sexaginta laste grani valebant tunc communi extimacione (!) sexcentas marcas boni et puri argenti ad pondus Rigense | = Seraphim a. a. O. S. 194, Beilage IX Art. 133. 134 |. ⁴⁾ UB. II n. 610.

⁵⁾ | Seraphim a. a. O. Beil. IX S. 188 Art. 78. 79 |: Item quod a dicto arbitrio dicti domini Isarni fuit per syndicum et procuratorem hominum dicte civitatis Rigensis ad sedem apostolicam appellatum. Item quod dicta appellacio fuit interposita per dictum syndicum infra X dies a die pronunciacionis dicti arbitrii numerandos. ⁶⁾ UB. II n. 610.

⁷⁾ UB. VI S. 32 Reg. 704b (nicht im Öselschen Urkundenregister) und S. 164 Reg. 704c (Öseler Urkundenregister XXVIII. Schirren, Verzeichnis S. 159). Ob hier wirklich

im Widerspruch stehen, da es sich hier wohl um eine letzte Abschlagszahlung handelt; für eine solche würde auch sprechen, dass der Orden einige Jahre später behauptet, er habe das Öseler Kapitel durch 160 Last Korn, im Werte von 600 Mrk. reinen Silbers Rigaschen Gewichtes, entschädigt.

VIII. Bischof Konrad (Fortsetzung).

Wir haben den Anteil Ösels an der Koalition gegen den Orden verfolgt. Wir sahen, dieselbe war gescheitert. Von seinen Gegnern stand dem Orden nur noch die Stadt Riga gegenüber, festhaltend am Bunde mit Littauen. Da ermöglichte dem Orden die Konstellation zum dänischen Estland, die Bistümer Ösel, Dorpat und die harrisch-wirischen Vasallen in engem Bündnis unter seiner Aegide zu einen¹⁾. König Erich VII. hatte im Jahre 1303 seinem jüngeren Bruder Christoph, wohl um desselben in Dänemark ledig zu sein, das Herzogtum Estland auf 6 Jahre zu Lehn gegeben. Die Vasallen sahen dadurch ihre bisherige verhältnismässig grosse Unabhängigkeit gefährdet. Estlands Stellung beruhte darauf, dass man Dänemark gegen die südlichen Nachbarn, diese gegen die Dänen ausspielen konnte. Die harrisch-wirischen Mannen brachten unter dem Hinweis, dass sie der Krone Dänemark, der sie allein verpflichtet wären, nicht entfremdet werden dürften, die königlichen Schlösser in ihre Gewalt und suchten Rückhalt beim Orden, auf dessen kriegsbereite Kraft es ankam, und zugleich bei den ihnen durch enge verwandtschaftliche Beziehungen verknüpften Vasallen der Stifter Dorpat und Ösel. Der sich in Folge dessen organisierende Bund, in dem die Gesamtinteressen der ganzen Kolonie betont wurden, musste notwendig unter die Führung des Ordens treten; dieser richtete die Spitze desselben zugleich gegen den eigenen Widersacher, gegen Riga. Am 25. Febr. 1304²⁾ urkunden Meister und Gebietiger von Livland, dass sie mit den Bischöfen, Kapiteln und Vasallen von Dorpat und Ösel und der harrisch-wirischen Ritterschaft mit feierlichem Handgelöbnis für ewige Zeiten ein enges, festes Bündnis zu heilsamem Schutze des heimatlichen Liv- und Estlands eingegangen sind. Gegen alle Feinde will man zusammenstehen, gemeinsam gegen eine Verletzung des Rechtes der dänischen Vasallen auftreten, speziell der Orden verspricht ihnen, wenn nötig, unverzügliche Hilfe zu senden, sie aber sollen auch die Berechtigung verlieren, von sich aus eine Vereinbarung mit dem dänischen Könige zu treffen. Der Kampf geht gegen jeden, der sich unterfängt, einen fremden Herrn ins Land zu rufen. Auch der künftige Erzbischof soll zum Beitritt in den Bund veranlasst werden. Alle, die sich irgend zwischen Düna und Narowa demselben entziehen oder ihm entgegenwirken wollen, haben als offene Feinde zu gelten. Desgleichen soll man sich gegen diejenigen zum

zwei verschiedene Urkunden vorliegen, oder ein blosser Schreibfehler hinsichtlich des He und He (150 resp. 200 Mk.)?

¹⁾ Bunge, Das Herzogthum Estland S. 46 ff. Schilling, Die lehn- und erbrechtlichen Satzungen des Waldemar-Erichschen Rechts, 1879 S. 1 ff.

²⁾ UB. II n. 608. | O. Stavenhagen, Akten und Rezesse der livländischen Stände- tage I, 1907 n. 1 |.

Streit erheben, welche bei einem Einzelvertrag mit den Littauern oder Russen verharren, insbesondere gegen die Rigaer Bürger. Streitigkeiten der Bundesglieder sind durch ein Schiedsgericht aus je 6 Gliedern von Seiten der Kirchen Dorpat und Ösel, der Ordensbrüder und der dänisch-estländischen Vasallen zu schlichten. Die Stellung des Bistums Ösel in diesem Bunde, welche uns hier besonders interessiert, tritt in folgenden Bestimmungen ziemlich deutlich ins Licht: Es wird festgesetzt, dass die vorliegenden und zukünftigen Streitigkeiten des Ordens mit der Stadt Riga vom Bischof von Dorpat im Verein mit den Äbten von Dünamünde und Falkenau, drei anderen Prälaten nach Wahl des Ordens und 12 dänisch-estländischen Vasallen untersucht werden sollen. Der Bischof von Ösel hat also an und für sich kein Recht, hier teilzunehmen, trotzdem sind er und seine Vasallen verpflichtet, falls die Sache des Ordens als eine gerechte erkannt wird — im entgegengesetzten Falle haben alle neutral zu bleiben — dem Orden Hilfe zu leisten. Bezeichnend ist es auch, wenn zur Untersuchung etwaiger Streitigkeiten mit den Russen 6 Vasallen von Seiten des Bischofs von Dorpat, die gleiche Zahl Ordensbrüder und eben so viele harrisch-wirische Mannen zusammentreten sollen — und drei Vasallen aus der Diözese Riga und 3 aus Ösel-Wiek, „falls man ihrer so viele bequem gegenwärtig haben könne“. Auch unter den feierlichen Boten, welche die Verbündeten darauf, wiewohl ohne Erfolg, an die Stadt Riga sandten, um sie vom Littauerbunde abzubringen, finden wir nur Delegierte der drei Kontrahenten, keine aus unserem Bistum. Ösel hatte also als minderberechtigtes Mitglied Folge leisten, Bischof Konrad¹⁾, den das gleiche Interesse auf die Seite der Stadt zog, der Pression des Ordens nachgeben müssen. Zwar war bereits sein bisheriges Verhältnis zu Riga nicht ohne Misshelligkeiten geblieben. Der Bischof selbst klagte nachmals, dass er und seine Getreuen Ungebührlichem ausgesetzt gewesen seien, als er hier zu Schutz und Trost der Stadt weilte; diejenigen Bürger, denen sein bewegliches und unbewegliches Gut anvertraut gewesen wäre, hätten ihn, schlaun und behutsam vorgehend, schwer geschädigt; trotz alledem habe er sich der Stadt stets als derselbe gezeigt, lieber selbst Verletzungen hinnehmen wollen, als dulden, dass irgend welche Schmach sie treffe. Und doch stand dieser Gönner der Stadt jetzt offiziell in einem Aggressivbunde gegen sie.

Da trat ein Ereignis ein, das dem Orden nur genehm sein konnte, da durch dasselbe seinen Gegnern eine Reihe bitterer Feinde erweckt wurde; man hat sofort behauptet, er selbst habe zu demselben geschürt. Eine Verbindung zwischen Konrad und der Stadt schien durch dasselbe für alle Zeit unmöglich gemacht zu sein. Der Rigaer Propst Wedekin, der in Rom gegen den Orden gewirkt hatte, war ein Neffe des Bischofs Konrad von Ösel. Mit diesem Propste, dessen Einflussphäre bei wärender Vakanz eine um so grössere war,

¹⁾ Am 29. Nov. 1304 transsumierten Theoderich Bischof von Dorpat und Konrad Bischof von Ösel in Weissenstein auf Verlangen des Ordensmeisters Gottfried den Vertrag zu Stenby (1238). Abdruck bei Schirren, Verzeichnis I S. 4—5 n. 41. UB. II Reg. 704 | Stavengagen, Akten und Rezesse I n. 2. |

überwarf sich das Rigaer Kapitel und vertrieb ihn. Nach der Darstellung des Ordens hatte er Rechenschaft über das anvertraute Kirchengut verweigert. Wedekin jedoch kehrte zurück, und es gelang ihm mit Hilfe zweier Rigaer Domherren und einer kleinen Schar Bewaffneter, Vasallen und Leuten des Bischofs Konrad, sich durch einen Handstreich in den Besitz der Propstei zu setzen. Die Stiftsgeistlichkeit läutete die Bürger zusammen, ein Handgemenge entspann sich, und an geheiligter Stätte, im Dome selbst, wurden Wedekin und die Seinen — 20 Personen werden uns namentlich angeführt — erschlagen (23. Febr. 1305)¹).

Hinsichtlich des Vorwurfes, der Orden habe seine Hände im Spiel gehabt, ist eine eidlich erhärtete Aussage des Priors von Falkenau von Interesse. Ihm sei, behauptet er, allerdings kurz vor dem Verhör von 1312 ein Brief des Meisters gezeigt worden, in welchem dieser dem Wedekin den Rat erteilte, mit ihm nach Riga zu kommen, „er werde ihm seine Gunst erweisen“, und er erwähnte auch noch einen anderen Brief, in dem der Meister den Kanoniker, der im Kapitel die Stellung Wedekins eingenommen hatte, zum Vorgehen gegen ihn aufforderte, wenn er zurückkehre²). Auch in jener Zeit war das Gefühl, ein Recht, ja eine Pflicht zur Blutrache zu haben, noch tief in den Herzen eingewurzelt³). Bischof Konrad und die Verwandten der Erschlagenen, von denen viele, wie ein Zweig der Buxhövdn, gerade seine Mannen waren, wurden zu abgesagten Feinden der Stadt. Ganze 14 Jahre hindurch lässt sich die

¹) UB. II Reg. 737 S. 31, n. 638 S. 67, Zeuge VII Art. 188 | = Seraphim a. a. O. S. 39, Z. VII Art. 178 | Remonstration des Ordens vom J. 1312, vgl. UB. II Reg. 714 S. 18 | = Seraphim a. a. O. Beilage IX S. 192 f., Art. 118–123 |; UB. II n. 616 | = Seraphim Beilage IV S. 162–167 |; UB. II n. 618. Annales Rigenses, Verhandl. der gel. Estn. Ges. in Dorpat VII S. 62. Bunge, Die Stadt Riga im XIII. Jahrh. S. 46 gibt noch eine zweite Version, nach welcher die Rigaer Bürger Repressalien an den in der Domkirche niedergelegten Gütern Bischof Konrads ausübten, als ein Schiff der Rigenser an der Öseler Küste keine Sicherheit genossen hatte. Wedekin habe sich dem widersetzt und sei mit den Leuten des Bischofs erschlagen worden. Ebenda S. 63, Anm. 169 ein Hinweis auf Napiersky, Mon. Liv. Ant. IV S. XXX und Richter, Gesch. der Ostseeprovinzen I S. 190, der wahrscheinlich aus Napiersky schöpfe. „Welcher Quelle diese Nachrichten entnommen sind“, sagt Bunge, „haben wir nicht zu ermitteln vermocht“. Diese ganze Tradition hat wissenschaftlich gar keinen Wert. Napiersky benutzte eine Stelle aus Brotzes Annales Rigenses (Manuskript der Rig. Stadtbibliothek), welche Index I S. 73 Anm. ** zitiert ist. Brotze seinerseits geht zurück auf Arndt II S. 76: „Der Bischof Konrad von Ösel hatte die Rigischen Bürger zu Beschützern seiner nach Riga geflüchteten Leute und Güter bestellt. Da aber ein verunglücktes Schiff auf den öselischen Küsten wider den Freiheitsbrief keine Sicherheit genoss, ward die Stadt erbittert und nahm, was ihr in den Weg kam, erschlug auch einige Bedienten des Bischofs. Doch das Jahr darauf ward zu Leal am Tage Philippi und Jacobi“ usw. Nun hat aber weder bei Brotze noch bei Arndt die ganze Sache irgend welchen Zusammenhang mit der Wedekinaffäre — wie gesagt, Arndt sucht nur nach einer Interpretation der Urkunde im UB. II n. 622. Erst Napiersky hat mit Hinzuziehung der übrigen Daten ein widerspruchsvolles Ganzes zusammengebracht.

²) UB. II n. 638, Art. CLXXXVIII 188 | = Seraphim S. 39 Art 178 |. Dort steht: quod essent duodecim dies vel circa. Die Angabe UB. II Reg. 737 S. 31 „vor etwa 12 Jahren“ ist falsch.

³) Vgl. Freymann in der Zeitschrift für Rechtswissenschaft, herausgegeben von der juristischen Fakultät der Universität Dorpat, IX, 1889, S. 203 ff.

Fehde der einzelnen Sippen gegen Riga verfolgen. „Zu Wasser und zu Lande“, heisst es, „stellen sie den Bürgern nach, berauben und töten sie, wo sie sie nur treffen“. Erst 1319 (wir kommen noch darauf zurück) tritt völlige Versöhnung mit allen Verwandten ein.

Im Juli¹⁾ 1305 erschien der neue Erzbischof Friederich endlich selbst im Lande. Er hatte auf der Reise von Rom in Venedig mit dem Hochmeister einen Vertrag zu gegenseitiger Förderung geschlossen. Er war nur wenige Tage in Livland, als die Gegensätze in voller Schroffheit hervortraten. Friederich wies den Beitritt zu dem 1304 geschlossenen Bunde zurück und verband sich mit der Stadt, welche der Orden durch Gewinnung des unter erzbischöflicher Lehnshoheit stehenden Schlosses Üxküll²⁾ und des am 26. Juli besetzten Klosters Dünamünde völlig umklammerte. Mitte September ergiessen sich des Erzbischofs Klagen nach Rom³⁾: In unerlaubten Zusammenkünften hätte der Orden Riga und die erzbischöflichen Vasallen seinem Gerichte, dem des Theoderich, „der sich als Bischof von Dorpat geriere“, und dem der Vasallen des Dänenkönigs unterworfen. Bischöfe und andere Prälaten hätten gegen ihren Willen an jenen Parteiversammlungen teilnehmen müssen, um nicht alles zu verlieren, was

¹⁾ Brieflade III S. 164 hat Mai 1305. Der Passus: cum lassato corpori ex itinere requiem tribuere cuperemus ... presumpserunt ... nos vexare volentes pacis federa violare ... castrum Dunemunde cum monasterio ... rapientes et violenter ... detinentes in UB. II n. 616 bezieht sich nicht auf den Kaufvertrag wegen Dünamündes [= Seraphim Beilage IV S. 164 f. | vom 26. Mai 1305 (UB. II n. 614), nach welchem die Mönche bis zum 29. Sept. 1306 im bisherigen Besitz bleiben sollten, sondern auf eine demselben Vertrage zuwiderlaufende Okkupation des Ordens am 26. Juli, vgl. Annales Dunamundenses, Verhandlungen der gelehrten Estn. Gesellschaft in Dorpat VII S. 58 und eine bisher unedierte Klageschrift der Stadt Riga von [1312?], archaisierte Abschrift des 17. Jahrhunderts in der Bibliothek der Rigaer Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde (vgl. Sitzungsberichte 1873 S. 33): eodem anno predicti fratres intraverunt Dunemunde sequenti die post festum beati Jacobi in maximum civitatis prejudicium, tamen fratres, videlicet Henricus de Ek, ... frater Gerhardus ... et alii fratres dixerunt, ... quod nolent emere claustrum Dunemunde ante adventum magistri ... | Reinschrift im Stadtarchiv zu Riga, im Auszuge gedr. von O. Stavenhagen, Akten u. Rezesse I n. 4 S. 7, und vollständig bei Seraphim a. a. O. Beilage VI S. 172 ff. |.

²⁾ Hierauf beziehen sich in Buschs Manuskript die folgenden nachträglichen Bemerkungen |: Nachdem der Orden Kirchholm vom Erzbischof Johann, die übrigen Schlösser sich durch Zwang hatte abtreten lassen, und dieses behalten (Zeugenverhör 1312 Z. VI VIII zu Art. 167), ist es erklärlich, dass er Üxküll 1312 restituiert hat (ebda. Art. 17). Kirchholm hat für eine Absperrung die Bedeutung, welche man gewöhnlich Üxküll zuschreibt. Im 13. Jahrhundert scheint Teilbesitz zwischen Erzbischof und Orden, resp. Kapitel und Orden vorgelegen zu haben. Es muss geschildert werden, dass Erzbischof Friedrich als Fremder ins Land kommt und den politisch völlig verfehlten Schritt tut, das Kapitelsgut Kirchholm und Dahlen einzuziehen. Das war nur bei völliger Ignorierung der ganzen Lage möglich; es hiess die persönlichen Interessen des Emigrierten über diejenigen des Erzstiftes und seine politische Stellung setzen. Zu untersuchen wäre, ob nicht der Streit um Kokenhusen ein ähnliches Vorkopfstossen der Vasallen war, aus welchem sich das Segewolder Bündnis [von 1316] erklären würde. | Über letzteres vgl. jetzt Akten u. Rezesse der livl. Ständetage I n. 12 und die Nachträge n. 12a, 12b und die daselbst zit. Literatur. S. im Übrigen Seraphim a. a. O. S. 20, 38, 55, 111 Z. VI, VIII Art. 167; Z. XX Art. 23, Z. VIII 163 und S. 209–211 nebst der daselbst zitierten Literatur |.

³⁾ UB. II n. 616 [= Seraphim, Beilage IV S. 162–167. Vgl. Beilage IX Art. 106, 107. Vgl. auch Akten und Rezesse I n. 3 |.

sie besässen. Auch ihm sei eine solche Zusammenkunft anberaumt worden. Der Orden säe Zwietracht zwischen ihm und den Suffraganen, zwingt den Bischöfen zur Verwaltung der Kirchengüter seine Leute auf, die sie nach allen Richtungen hin schädigten, u. s. w. Der Erzbischof verweilt dann auch bei den Neronischen Schaudertaten, die der Orden auf Ösel begangen, ohne dass bisher eine kirchliche Busse geleistet worden sei.

Die politische Gruppierung im Lande kann nicht zweifelhaft sein. Theoderich, den wir in einer Art Vertrauensstellung des Ordens fanden, dessen Wahl zum Dorpater Bischof man, wie diejenige seines Propstes und Dekans, überhaupt auf den Einfluss des Ordens zurückführte¹⁾, dem Friederich sogar den bischöflichen Titel verweigerte, blieb auf Seiten des Ordens und des von ihm entrierten Bundes von 1304. Derselbe musste an Intensität verlieren, da für seine harrisch-wirischen Glieder das zum Anschluss treibende Moment, die Furcht vor König Erich, nach der im Sommer des Jahres erfolgten Aussöhnung²⁾ fortgefallen war. Wenn nun dem gegenüber der Erzbischof sich der Prälaten annimmt, die gegen ihren Willen dem Orden hätten Folge leisten müssen (ein Vorgehen, von kirchlichem Gesichtspunkte gegen die materiell ausgeglichene Schädigung Ösels beantragt), so wird man unter Berücksichtigung der weiteren Vorgänge sagen können, dass bereits im September 1305 eine Annäherung zwischen dem Erzbischofe und Bischof Konrad gesucht, vielleicht auch schon gefunden war. Es musste dem Erzbischof Friedrich daran liegen, die beiden Mächte, auf die er gegen den Orden rechnen konnte, mit einander auszusöhnen. Und in der Tat finden wir am 23. März 1306 eine vom Erzbischofe veranlasste diesbezügliche Erklärung Konrads³⁾. Es sei zwar, sagt derselbe, sein Wille gewesen, um keinen noch so grossen und schwerwiegenden Vorteil sich über die Untat der Ermordung seines hohen und edlen Angehörigen hinwegzusetzen. Die Absicht habe vorgelegen, dass er, so lange er lebe, und seine Nachfolger die Bürger Rigas mit rächendem Schwert verfolge. Da ihm aber Gott ein mitleidiges Herz geschenkt habe, so sei er bereit, aus Liebe zu Ihm und aus Verehrung für den Erzbischof, wiewohl mit widerstrebendem Herzen, sich zu versöhnen, falls ihm eine ehrenvolle Genugtuung geleistet würde. Er übertrage dem Erzbischofe die Anbahnung eines Vergleiches.

Nachdem auf einem Tage zu Pernau⁴⁾ vier Rigaer Ratsherren unterhandelt hatten, einigten sich die Streitenden am 1. Mai 1307 auf folgende Punkte⁵⁾: Wechselseitig versprechen sich Konrad und die Stadt Riga Frieden und Sicherheit in ihren Gebieten. Bringen Fremde geraubtes Rigaer Gut in den Bereich der Öselschen Diözese, so soll der Vogt des Ortes dasselbe zum Zweck der

1) Ausdrücklich verteidigt sich der Orden gegen diese Anschuldigung in der Remonstration von 1312 (UB. II Reg. 714. Text nach der Abschrift im Corp. hist. dipl. l. c.): Elektion und Konfirmation der Genannten sei erfolgt „absque aliqua operatione preceptoris et fratrum dieti ordinis b. Mariae Th. per Livoniam constitutorum“ [= Seraphim a. a. O. Beilage IX Art. 223–225 |. 2) | Vgl. Akten und Rezesse I n. 5 |.

3) UB. II n. 618 (mit rythmischen Satzpausen).

4) | Akten und Rezesse der livl. Ständetage I n. 7 |.

5) UB II n. 622 (mit rythmischen Satzpausen. Im Hinblick auf diese und die Grammatik ist Sp. 39 Zeile 1 zu lesen: debeat impedire).

Rückerstattung in Beschlag nehmen. Alle bei jenem Aufzuge von 1305 erbeuteten Pferde und Waffen hat die Stadt auszuliefern, resp. zu ersetzen, wofür sich vier Ratsherren durch Eid solidarisch verpflichten. Falls man sich nicht in 10 Tagen über die dem Bischofe durch jene Tötung angetane Schmach aussöhne, so soll die Sache der Entscheidung des Erzbischofs und der anderen Landesherrn vorgelegt werden. Im Übrigen hätte das urkundliche Schuldverhältnis Konrads zu den Bürgern mit der ganzen Angelegenheit nichts zu schaffen. Die Fehde zwischen Bischof Konrad und der Stadt war damit aufgehoben, wenn auch die Sache noch nicht völlig ins Reine gebracht war. Freilich haben die übrigen Verwandten des erschlagenen Wedekin sehr wenig Rücksicht darauf genommen.

Dieser Vergleich dürfte nicht allzu weit vor die Abreise Friederichs zur Kurie fallen. Nachdem der Erzbischof Livland verlassen hatte, fielen die Littauer wiederum ins Land und zogen sich beim Nahen des Ordensheeres mit ihren Gefangenen unter die Mauern Rigas zurück. Um eine Vereinigung ihrer Waffenmacht mit derjenigen der Bürger zu verhindern, begann der Orden mit der Stadt zu unterhandeln. Er behauptet, ihre Neutralität durch Geldsummen und Einräumung „gewisser Freiheiten“ erlangt zu haben¹⁾. Am 2. Juli siegte der Orden über die Heiden²⁾. Darauf schloss er einen Bund mit den Rigensern, „von diesen wurden die Haken zurückerlangt, welche in Kurland und Ösel auf dem Ordensanteil in ihrem Besitze gewesen sind“³⁾. Wir werden diese, eine doppelte Deutung zulassenden Worte wohl so aufzufassen haben, dass Riga im Jahre 1307 auch die beanspruchten 100 Haken auf Ösel wieder erhielt. Hinsichtlich eines Teiles seines Öseler Besitzes traf der Orden im Jahre 1309 eine eigenartige Verfügung: er übergab die Kirche von Kilegund mit ihrem Zubehör und 25 Mark jährlicher Einnahme aus dem Hofe Peude dem Bischof von Kurland, der ihm dafür die Temporalien seines ganzen Bistums überliess⁴⁾.

Es ist hier nicht der Ort, auf den Streit des Ordens mit der Stadt und auf die wiederholten Littauereinfälle einzugehen. Der Kampf zwischen dem Orden und dem Erzbischofe wird in der Folge in der Form des Prozesses weitergefochten. Man erinnere sich, dass das Jahr, in welchem Erzbischof Friedrich an die Kurie zurückkehrte, dasselbe ist, in dem Philipp von Frankreich den Prozess gegen die Templer anhub, der nach dem Konzil von Vienne (1311)⁵⁾

1) Ordensremonstration UB. II Reg. 714: Post recessum dicti fratris Frederici seien die Littauer auf den Ruf der Rigenser ins Land gefallen, etc., die Brüder, cum timerent inire bellum cum dictis Lytvinis propter dictos cives Rigenses credentes, quod dicti cives dictos Lytuinos iurent, promiserunt dictis Rigensibus dare septingentas marcas boni et puri argenti cum quibusdam aliis libertatibus. — Post recessum: d. h. 1307! S. übrigens Bunge, Die Stadt Riga im XIII. Jahrhundert S. 36 und Anm. 138, 139.

2) Annales Rigenses a. a. O. S. 58.

3) Hermanni de Wartberge Chronicon Livoniae, SS. rer. Prussicarum II S. 56: Post hec fecit cum Rigensibus treugas et compositiones, receptis ab eis uncis, quos in Curonia et Osilia in parte fratrum habuerunt.

4) UB. II n. 628. UB. VI Reg. S. 33 n. 726 und 726a.

5) Auch die Annales Rigenses verzeichnen das Konzil (Verhandlungen der gel. Estn. Ges. VII S. 64).

zum Feuertode Jakobs de Molay und zur Konfiskation der reichen Ordensschätze führte. Es ist nun von Interesse zu verfolgen, wie Erzbischof Friedrich sich bemüht, ein Analogon gegen den Deutschen Orden in Livland in Szene zu setzen. Wir finden unter den Anschuldigungen, die er gegen ihn häuft, auch die der Einhaltung heidnischen Brauches, der Teilnahme an heidnischer Wahrsagerei und Zeichendeuterei, ja die Klage auf Gottesläugnung unter seinen Gliedern¹⁾.

Am 22. Juli 1311 hatte Erzbischof Friedrich, nach Livland zurückgekehrt, den Bann gegen den Orden ausgesprochen, gegen den dieser wütend Protest erhob²⁾. Daran schloss sich im folgenden Jahre das grosse Zeugenverhör des päpstlichen Auditors Franziskus von Moliano³⁾. Über 40 Jahre hatte man zurückgegriffen, auch jenes ganze Klagematerial der Stadt, des Erzbischofs Johann, des Bischofs von Ösel, das bei den Verhandlungen 1299–1300 in Rom vorlag, war unter dem Gesichtspunkte kirchlicher Strafe wörtlich in die 230 Artikel aufgenommen, auf welche hin im Jahre 1312 in Livland vom März bis Juli 24 Zeugen verhört wurden, unter ihnen Heinricus Langemann, ein öselcher Kapellan, dessen Aussagen eine so wichtige Quelle für die Geschichte dieses Bistums bilden. Die fragmentarische Pergamentrolle des Verhörs-Protokolles, das wie wir zur Zeit mit Gewissheit sagen können, wissenschaftlich noch nicht genügend ausgenutzt ist, umfasst bei einer Breite von 1½ eine Länge von 51 Rigaschen Ellen.— Am 18. Juli 1312 hatte Franciscus von neuem die Verkündigung von Exkommunikation und Interdikt gegen den Orden angeordnet⁴⁾.

Wie einst seine Waffen die Gegner aus dem Felde geschlagen, so gewann der Orden ihnen jetzt an der tief gesunkenen Kurie den Vorrang ab — durch sein Geld. Unter seinen Gönnern erscheinen auch jene berühmten Führer der einstigen Opposition gegen Bonifatius VIII., die Philipp der Schöne dem Papste Klemens V. wieder aufgenötigt hatte — die Colonnas. Bestechung und wieder Bestechung führte zum Ziele — die Exkommunikation wurde aufgehoben⁵⁾.

¹⁾ Zeugenverhör des Franciscus de Moliano 1312, Zeuge XXIII ad art. CLXXXX: dixit quod audivit dici ea, que in hujusmodi art. continentur, preterquam id, quod ibi dicitur, cum aliquis eorum interrogaretur: credis in Deum? respondit: credo in preceptorem, qui dat michi vitam et mortem, de quo dixit se nescire. Über Beschuldigungen der Haeresie auch UB. VI n. 3065. | Zeuge VII 20. VIII 20. 187. 190. XIX 20. 187. 190, Seraphim a. a. O. S. 27. 28. 46. 57. 100. 130. 138. Vgl. S. XXIII |. ²⁾ UB. VI n. 3064.

³⁾ Beilage III | = Seraphim, Das Zeugenverhör des Franciscus de Moliano (1312), Königsberg 1912, S. 1–145 |.

⁴⁾ UB. II S. 41 Reg. 762; UB. VI S. 165 Reg. 738b: Franciscus de Moliano befiehlt, die Exkommunikation des Hochmeisters in allen Kirchen der Rigaer Provinz zu verkündigen. Es muss dies eine weitere Massregel sein, da bereits der am 14. Juni vernommene Zeuge XVII ad Art. 193 von den Ordensbrüdern sagt: non curant sententias excommunicationis et interdicti latas tam per dominum Franciscum de Moliano, inquisitorem predictum, quas ipse dominus Franciscus tulit auctoritate domini pape, quam per dominum archiepiscopum Rigensem. | Seraphim a. a. O. S. 87. |

⁵⁾ 1313 Mai 11, durch Jakob de Columpna, dem der Papst in Malausana die Appellations-sache des Ordens übergeben hatte. UB. II n. 643, vgl. die Abrechnung des Ordensprokurators von 1314 April 15–20, in welcher auch Petrus Colonna figurirt: in Malausana 427 duplos aureos (UB. II n. 650. E. König, D. Päpstliche Kammer unter Clemens V. u. Joh. XXII., 1894, S. 37).

IX. Bischof Hartung (1310—1321).

Zur Zeit jenes Monstreprozesses in Riga gegen den Orden befand sich das Öseler Pontifikat in der Hand Bischof Hartungs, er muss dasselbe zwischen dem 15. Juni 1310 und 15. Juni 1311 übernommen haben¹⁾. In den Jahren 1302 und 1309 lässt er sich als Domherr der Öseler Kirche nachweisen²⁾. Erzbischof Friedrich hatte sich bei seinem zweiten Aufenthalt in Livland, das er noch 1312 für Jahre wieder verliess, um in Avignon zu verbleiben, von neuem bemüht, ein gutes Verhältnis zwischen Riga und dem Öseler Stift herzustellen, in dem immer noch Feindseligkeiten der Bürger wegen der Wedekin-Affaire hervortraten. Kurz vor dem oben erwähnten Zeugen-Verhör brachte der Erzbischof am 27. Februar 1312 einen neuen Vergleich des Bischofs von Ösel und seiner Vasallen — ihre Teilnahme wird dieses Mal ausdrücklich erwähnt — zu Stande. Die Stadt verpflichtete sich, je einen Altar für die Seelen der Erschlagenen in den Kirchen der Minoriten und Dominikaner in Riga zu errichten, in allen Klöstern derselben in Livland und in 5 Seestädten für sie Seelenmessen halten und durch drei Bürger eine Wallfahrt nach Roque-madur (in Guyenne) ausführen zu lassen³⁾. Immerhin hatte das politische Prestige des Ordens durch die Vorgänge von 1312 nicht unbeträchtlich gelitten. Während er 1304 einen Bund unter seiner Führung bilden konnte, traten nun, im Jahre 1313, Ösel und die dänischen Vasallen⁴⁾ zu einer dritten Partei zusammen, mit dem Ziel, von sich aus sowohl den Orden, als die Stadt zur Ruhe zu weisen. Wiederum stand ein Littauerheer im Lande. Im Mai 1313 hielten Bischof Hartung und alle seine Vasallen, Bischof Heinrich von Reval, der königliche Hauptmann in Reval Ago Saxesson und die königlich dänischen Vasallen Estlands und die Stadt Reval einen Tag zu Wosel in der Wiek ab. Vom 15. des Monats datieren die Beschlüsse, welche eine feierliche Gesandtschaft „mit Rat und Vollbort der ganzen Christenheit dieser Lande“ dem Orden und Riga wirksam zu Gemüte führen sollte⁵⁾. Die Ordensbrüder sollten der

¹⁾ UB. I n. 667: anno Domini MCCCXIX, anno pontificatus nostri IX. in die beati Viti martyris. | Vgl. F. Schonebohm, Mitteilungen a. d. livl. Gesch. 20 S. 346. L. Arbussow sen., Livl. Geistlichkeit IX 14. Über das von ihm bestätigte V. Buch des Ösel-Wiekschen Lehnrechts = Ält. Ritterrecht s. Ewers, Des Herzogthums Esthen Ritter- und Lehnrechte, 1821, S. 132—139. |

²⁾ UB. II n. 606 und Regest 724.

³⁾ UB. II n. 637. Am 10. Juni 1312 urkundet der Subprior der Predigermönche in Lübeck, dass der Konvent die Seelen der Erschlagenen seiner guten Werke theilhaftig gemacht habe. UB. II n. 639.

⁴⁾ Bezeichnend für die Stellung Estlands ist eine bisher nicht berücksichtigte Stelle des Zeugenverhörs von 1312, Z. VIII Art. 22: Magister fratrum Lyvone accessit ad dominum Agonem capitaneum Revalie per regem Datie et dixit: „Domine capitane, audivimus dici, quod vos vultis ire ad civitatem Rigensem ad archiepiscopum et ad dominum Franciscum de Moliano inquisitorem; vos quidem ire potestis, sed videatis, ne vos et vestri occidantur“. Cui respondens capitaneus dixit: „Ego volebam ire pro bono pacis et concordie et ne ordo vester totaliter deleretur“. | Seraphim a. a. O. S. 47 |.

⁵⁾ UB. II nn. 644. 645. | O. Stavenhagen, Akten u. Rezesse der livl. Ständetage I n. 9 |.

Stadt alle Rechte und Freiheiten restituieren, Riga diejenigen des Ordens anerkennen; die Stadt sollte dem Bündnis mit den Heiden entsagen, der Orden den im Lande stehenden Littauern, falls sie in Frieden gehen wollten, sicheren Abzug gewähren. Für die gegenseitigen Schädigungen wird nach Schätzung Auserwählter beider Parteien Ersatz geleistet. Wenn nun einer der Streitenden die peremptorische Mahnung zurückweise, so wollen die Verbündeten, damit hier, wie es heisst, „nicht die ganze Christenheit durch eure Zwietracht völlig zu nichte werde“, dem, der die Beschlüsse annimmt, in Gunst und Eifer anhängen, mit Rat und Tat, aus allen Kräften zu Beschwer und Schaden des Gegners wirken und denselben bis zur Vernichtung bekämpfen, um die Annahme ihrer Ratschlüsse zu erzwingen. Zugleich erhielten die Boten die Befugnis, mit den Parteien den Termin eines allgemeinen Tages zum endgültigen Abschluss des Friedens zu vereinbaren. Dieses männliche Auftreten wirkte; auf dem Tage bei Pernau ist am 9. Juni 1313, dem Sonnabend nach Pfingsten, der Friede durch Eid, Brief und Siegel bekräftigt worden. Am 13. Juni berichtete der Ordensmeister, am 15. Juni der Rigaer Rat über jenes, durch die Bischöfe von Ösel und Reval herbeigeführte Ereignis nach Lübeck¹⁾.

Auf einige Jahre wenigstens hat jener Friede seinen Einfluss ausgeübt, freilich fehlte es auch in der nächsten Zeit nicht an Reibungen zwischen Stadt und Orden. Riga liess sich noch im Herbst 1313 bezeugen, das der Orden dem eben behandelten Vertrag zuwider zwei fremde Kaufleute, die an der kurischen Küste Schiffbruch gelitten, gefangen habe²⁾. Die Sache hat insofern für uns ein Interesse, als man vermuten könnte, dass es sich um denselben Vorgang handelt, über den Hermann von Wartberge³⁾ zu diesem Jahre berichtet: Seeräuber aus Riga seien nach Plünderung in der Parochie Kilegund auf Ösel nach Kurland verschlagen und vom Ordenskomtur gerichtet worden. Die ganze Erzählung Hermanns, die Verhandlungen, welche er in Rom über den Vorgang

¹⁾ Die bisher gebräuchliche Ansetzung dieses ersten nachweisbaren „Landtages“ zu Pernau in das Jahr 1314 (Bonnell I S. 104. Schieman, Russland, Polen, Livland II S. 80; Gernet S. 40: um die Wende des Jahres) ist m. E. aufzugeben. Vgl. UB. II n. 649, 1314 Febr. 24: Der Rigaer Rat bietet Bürgern von Wenden Schadenersatz de bonis eorum in publica guerra sublatis, prout in placitis juxta Peronam a dominis terrae fuerat finaliter ordinatum. Daraus folgt allerdings, dass eine endgültige Vereinbarung auf einem „Landtage“ zu Pernau stattfand, keineswegs aber, dass dieser in das Jahr der ihn erwähnenden Urkunde fällt. Vielmehr ist der in UB. II nn. 644, 645 in Aussicht genommene dies placitorum omnium nostrorum gemeint. Auf diesem erfolgte (nach UB. III n. 645a vom 13. Juni 1313: omnis rancoris, indignationis et contentionis materia penitus ac funditus est sopita, und UB. III n. 645b vom 1313 Juni 15: discordia . . . a longis retroactis temporibus habita . . . sedata penitus et sopita) ein völliger Ausgleich. Das Tagesdatum ergibt sich aus Schieman, Regesten verlorener Urkunden S. 8 n. 28: Nachdem der gestandene Krieg und Feede zwischen dem Ritterlichen Orden und der Stadt Riga Sonnabends nach Pfingsten Anno 1313 hingeleget, were von beiden teilen eingewilligt und angenommen worden, das alle gefangenen beiderseits sollen losgegeben, auch was an genommenen guttern, sonderlich in Churlandt, noch vorhanden, unter guttem glauben ausgeantwortet werden. | Vgl. O. Stavenhagen, Akten und Rezesse I n. 10, der ausserdem noch zitiert: UB. VI n. 3072 Sp. 476 |.

²⁾ Bei Schieman, Regesten verlorener Urkunden n. 28 wird eine Urkunde darüber vom 19. Okt. 1313 angeführt.

³⁾ Chronicon Livoniae, SS. rer. Pruss. II S. 56 ff.

führen lässt, tragen so ausgeprägt den Charakter einer an die Persönlichkeit Eberhards von Monheim geknüpften, in Ordenskreisen traditionellen Anekdote, dass hier ein Eingehen auf dieselbe um so weniger am Platz erscheint.

Beträchtlich musste die Stellung des Ordens im Lande gewinnen, als des Erzbischofs eignes Domkapitel¹⁾ und seine Vasallen zu einer Vereinigung mit den Brüdern vermocht wurden. Im Segewolder Bündnis vom 23. April 1316 trat man gegen die Beeinträchtigung eines Jeden, in welcher hervorragenden Stellung und Würde er auch sei, zusammen²⁾. Gegen diesen Schlag erwirkte der Erzbischof Friedrich die Bullen vom 21. und 23. Dezember 1317³⁾: Papst Johann XXII. hob den verruchten Bund auf, der sich nicht nur gegen das Erzstift „und einige andere Kirchen und kirchliche Personen jener Gebiete,“ sondern gegen die kirchliche Freiheit überhaupt, gegen Rom wende. Am 23. Febr. 1318⁴⁾ wurden der Hochmeister, der Meister von Livland und eine Anzahl Gebietiger, denen zugleich die Vorlegung der Exemptionsprivilegien des Ordens⁵⁾ befohlen wurde, ferner eine Reihe Vasallen innerhalb 6 Monaten zur Kurie zitiert. Nach all den dringenden Klagen solle eine Reformation — ein Schlagwort jener Zeit — der Rigaer Provinz erfolgen; pflichtvergessene Christen hätten gegen diese ärger gewütet, als die feindlichen Heiden. Unter demselben Datum erging auch an den Bischof von Ösel, die Kapitel von Ösel und Riga ein päpstliches Schreiben⁶⁾. Auch von ihnen, denen Lage und Misshand-

1) Über das Verhältnis Erzbischof Friedrichs zum Rigaer Domkapitel vgl. UB. II n. 888 Sp. 443 und C. Mettig, Geschichte der Stadt Riga, 1897, S. 55, auch UB. II n. 616, (1305), wo der Erzbischof Kirchholm zu den Mensalgütern rechnet, während es doch dem Kapitel verliehen war; sollte es schon damals abgezwungen sein? Näher liegt es, dass das erst bei der Anwesenheit des Erzbischofs im Jahre 1312 geschah. Das würde die Teilnahme der Domherren an dem Segewolder Bündnis von 1316 erklären. | Vgl. jetzt auch C. Mettig, Sitz.-ber. der Ges. f. Gesch. u. Alt. zu Riga 1908 S. 31 und L. Arbusow, Akten und Rezesse I n. 12a S. 755 |.

2) UB. II n. 654. UB. VI S. 35 Reg. 758. | Akten und Rezesse der livl. Ständetage I nn. 12. 12a. 12b. S. auch J. Haller, Die Verschwörung von Segewold, Mitteilungen a. d. livl. Geschichte 20 S. 24 ff. |.

3) UB II n. 659. UB. VI S. 36 Reg. 765. UB. II n. 660. UB. VI S. 36 Reg. 766. | Vgl. L. Arbusow, I. Röm. Arbeitsbericht, Acta Univ. Latviensis 17, 1928 S. 341 nn. 11. 12. |.

4) UB. II n. 661. UB. VI S. 36 Reg. 769. | Vgl. L. Arbusow a. a. O. S. 342 nn. 13—15. |.

5) Dem Vorweisen der Ordensprivilegien müssen Schwierigkeiten im Wege gestanden haben. Der Orden liess sich einen Auszug der an ihn und die Templer (deren Privilegien er besass) gerichteten Bullen aus den päpstlichen Registerbänden anfertigen. Ein solcher Auszug liegt, wie ein Vergleich der angeführten Register-Nummeration mit der bei Hildebrand, Livonica S. 15ff. gegebenen ausser Frage stellt, aus dem Königsberger Archiv in Abschrift im Corp. hist. dipl. Ser. II, T. 1, № 8 vor (vgl. Index n. 1737). Die jüngste der hier nach Papstjahren angeordneten Urkunden steht unter Johann XXII. anno II. (wohl vom 23. Febr. 1318, vgl. UB. II n. 661). Nebenbei sei bemerkt, dass das Verzeichnis, welches die Oktoberbullen von 1210 sehr ausführlich registriert, für Innocenz III. anno XVII ein paar bisher unbekannt Urkunden anführt. | Vgl. jetzt, veranlasst durch eine Mitteilung N. Buschs, L. Arbusow, I. Römischer Arbeitsbericht, Acta Univ. Latv. 17, 1928 S. 296—298. III. Röm. Arbeitsbericht, ebda, Phil. Serie I, 3, 1929 S. 73 f. IV. Röm. Arbeitsbericht, ebda. II, 4, 1933, S. 281—288 |.

6) UB. II Reg. 770. UB. VI n. 2774.

lung der Kirche bekannt sei, sollte Kunde über verschiedene vorliegende Artikel zum Zweck einer Umgestaltung eingeholt werden. Sie hätten daher in gleicher Frist gehörig beglaubigte Prokuratoren zur Kurie zu senden. Der Hochmeister Karl von Trier, Meister Gerhard von Jorke und mehrere livländische Komture sind dann auch an der Kurie erschienen. Eine durchgreifende Änderung aber erfolgte keineswegs. Der Orden stellte die Aussagen des Erzbischofs in Abrede. Man begnügte sich damit, in einer Reihe von Artikeln im Allgemeinen aufzuzählen, was dem Orden zur Last gelegt wurde. Die Vertreter desselben hatten eidlich zu versprechen, sich ferner derartiges nicht zu Schulden kommen zu lassen. Im Übertretungsfall sollten den Orden ipso facto Exkommunikation und Interdikt treffen. Diese Bestimmung hat dann, wie wir sehen werden, der Erzbischof Friedrich nachmals als Handhabe gegen den Orden benutzt. Doch der Orden kam vorerst nicht nur darin günstig davon, sondern im folgenden Jahre erlangte er noch die Bestätigung seines Besitzes von Dünamünde, dann eine Reihe auf Schutz und Förderung gerichteter Bullen. Die Verhandlungen in Avignon müssen bereits vor dem Endtermin der Zitation aufgenommen worden sein, da Meister Gottfried, der an ihnen teilgenommen hat, bereits im Oktober 1318 wieder in Livland war¹⁾.

¹⁾ Wie oben erzählt, wurden nach dem Segewolder Bündnis, gegen das die Bullen vom 21. und 23. Dez. 1317 in schärfster Weise vorgingen, der Hochmeister, der livländische Meister, eine Anzahl Gebietiger und eine Reihe Vasallen als Teilnehmer des Bundes am 23. Febr. 1318 zitiert. UB. VI nn. 2774. 2775. UB. II Reg. 771. 772 (hier ist vor kal. Martii die Zahl VII ausgefallen). Nach Wartberge ad a. 1318, Scr. rer. Prussicarum II S. 58. 59, erschienen in Folge dessen der Hochmeister Karl von Trier, der livländische Meister Gerhard, die Komture von Fellin, Wenden, Dünamünde in Avignon. Verhandelt wurde bis in das folgende Jahr. Meister Gerhard muss vor Ende August 1318 den päpstlichen Hof verlassen haben (Brieflade III S. 35). Wir erfahren, ausser darüber, dass Dünamünde dem Orden bestätigt wurde (1319 Juli 25, UB. II n. 670, vgl. auch UB. II n. 663 und Wartberge l. c.), nichts über die Entscheidung, hier ist also eine Lücke. Die Bulle vom 10. Febr. 1324, UB. II n. 700 (vgl. jetzt L. Arbusow, I. Röm. Arbeitsbericht S. 352 n. 57, auch Akten und Rezesse I n. 12f. S. 762 Anm.) behandelt eine Reihe einzelner Klagepunkte gegen den Orden, unter ihnen auch gerade das Segewolder Bündnis, dessen ganze Vertragsurkunde inseriert wird. Es heisst, der anwesende Hochmeister, der livl. Meister, die Komture und Brüder, der Prokurator Konrad hätten den Eid geleistet, die genannten Beschwerden abzustellen; falls es nicht geschehe, verfügt Johann XXII. fast bei jedem Punkte Exkommunikation ipso facto. Weitere Spuren über diese zweite Verhandlung im Jahre 1324 sind nicht bekannt. Meines Erachtens hat eine solche überhaupt nicht stattgefunden, denn: 1) der Hochmeister Karl von Trier starb am 10. Febr. 1324, und zwar nach dem zeitgenössischen Verfasser der älteren Chronik von Oliva (Scr. rer. Pruss. V S. 609) in Trier (Ann. Oliv. aus dem 17. Jahrh.: Vienna). Er hat folglich am 10. Febr. 1324 nicht in Avignon sein können. Peter von Dusburg lässt ihn einige Jahre nach der Rückkehr von der Kurie in Trier sterben (Brieflade III S. 36. Scr. rerum Pruss. II 59 Anm. 1). | Vgl. jetzt auch O. Stavenhagen, Akten und Rezesse der livl. Ständetage I n. 20 S. 17 Anm. Hier wird übrigens u. a. angenommen, dass der Ordensmeister Gerhard erst nach dem 18. Okt. 1318 nach Avignon aufgebrochen sei |. Erzbischof Friedrich bezieht sich in der Verhängung des Bannes gegen den Orden am 4. April 1325, UB. II n. 710, auf die Anordnungen der Bulle vom 10. Febr. 1324, UB. II n. 700. Er erwähnt die Exkommunikation ipso facto, des Eides: post dicta iuramenta hätten die Brüder einige Kleriker, die zur Kurie gingen oder von ihr kamen, getötet, ut patet in domino Bertoldo dicto Gygante quondam Osiliensis eccl. canonico. (Gygas, Rese, Riese ist eine bekannte Rigae Familie. Hildebrand, Das Rigasche Schuldbuch S. 127. B ö t h f ü h r.

Auf einem wohl gleich nach seiner Ankunft in Wenden gehaltenen Kapitel erweiterte er am 18. dieses Monats die Privilegien der in Rivalität zur einstigen Öseler Residenz gegründeten Stadt Embach, die jetzt gleichfalls den Namen Pernau führte¹⁾.

In der ersten Hälfte des Jahres 1319 fand auch in Livland die Beitreibung der Abgaben von allen vakanten geistlichen Benefizien statt, welche Johann XXII. für eine dreijährige Reservationszeit angeordnet hatte. Leider ist der Rechenschaftsbericht des Kollektors Jacob von Rota, über dessen Erpressungen wir anderseitig Zeugnisse haben, gerade an der Stelle defekt, die unser Bistum behandelt²⁾.

Endlich erfolgte dann auch in diesem Jahre (1319) der definitive Ausgleich all jener Fehden, welche sich an die Ermordung Wedekins geknüpft hatten.

Im Laufe der Zeit hatte die Stadt von mehreren einzelnen Verwandten der damals Erschlagenen Versöhnung erlangt, so 1311 von Johannes Kalle³⁾, 1315 von dem Ritter Heidenricus von Buxhövdn⁴⁾, 1316 von Richolf Wackerbart⁵⁾. Wie erwähnt, hatte Erzbischof Friedrich 1306 und 1307 auf einen Vergleich mit dem Bischof Konrad hingewirkt und 1312 einen solchen mit Bischof Hartung und seinen Vasallen vermittelt. Am 15. Juni 1319 schlossen Hartung, sein Kapitel, der Ritter Johann von Buxhövdn unter Zustimmung aller Freunde

Rigasche Ratslinie n. 54. 160. Napiersky, Die Erbebücher der Stadt Riga. L. Arbusow sen., Livlands Geistlichkeit IX S. 70, XVI S. 186 f.). Offenbar ist der Fall identisch mit demjenigen, über welchen 1320 aus Ösel Klage geführt wird: dat ein here des ordens doet geslagen hadde einen canonic von Ozell to Rige in sines vaders hus (UB. VI S. 166 Reg. 793b. UB. VI Reg. 793a und S. 38 Reg. 793b). Ebenso können wir den Gotefridus sacerdos nunc plebanus in Corbe Osiliensis dioecesis in der Bannverkündigung, welchen die Brüder nach jenem Eide auf dem Wege nach Rom gefangen hätten, dem Öseler Scholaren Gotfridus de Memela gleichsetzen, für welchen Bischof Hartung und sein Kapitel am 23. Aug. 1320 ein Prokurationsmandat zur Klage gegen den Orden an der Kurie ausstellen. Mithin liegen die päpstlichen Bestimmungen der Bulle vom 10. Febr. 1324, UB. II n. 700, und das oben erwähnte Versprechen des Ordens vor jenen, das Bistum Ösel betreffenden Vorfällen. Wir können dieselben also auf die Verhandlungen von 1318 beziehen, und zwar müssen sie, wegen der Rückkehr des livl. Meisters, vor Ende August 1318 angesetzt werden. Da man andererseits am Datum der Bulle: Avinione quarto idus Februarii pontificatus nostri anno octavo — nicht zweifeln kann (UB. II S. 62 Reg. 825. UB. VI S. 39 Reg. 825, vgl. jetzt L. Arbusow, I. Röm. Arbeitsbericht S. 352 n. 57), so muss es sich hier um eine spätere Ausfertigung resp. Wiederholung der Bulle handeln. Wahrscheinlich liess Erzbischof Friedrich sie sich ausstellen, der in Livland auf Grund derselben vorzugehen gedachte. Sein Geleitsbrief dorthin ist vom 5. Juni 1324, UB. VI n. 2788. (L. Arbusow a. a. O. S. 353 n. 66). Ein ähnliches Beispiel für spätere Ausfertigung bietet UB. II n. 759 vom 15. April 1334; hier werden päpstliche Bestimmungen vom 13. Juli 1332 veröffentlicht.

1) UB. VI S. 553 n. 3012a und Reg. S. 201 n. 777. Brieflade III S. 95. | Vgl. R. Hausmann, Studien zur Geschichte der Stadt Pernau, 1906 S. 21 f. Stavenhagen, Akten u. Rezesse nn. 15. 263. v. Bruiningk u. N. Busch, Livl. Güterurkunden I, 1907 n. 216 |.

2) Hildebrand, Livonica n. 48. König, Die päpstliche Kammer, Wien 1894 S. 41. | Vgl. jetzt L. Arbusow, I. Röm. Arbeitsbericht S. 339 ff. nn. 2—10. 18. 19. 24. 26. 30. 33—35, bes. n. 26 über die Rigasche Kirchenprovinz |.

3) UB. II n. 635 (mit rythm. Satzpausen).

4) UB. II n. 653.

5) UB. II n. 655.

und Verwandten der Umgekommenen einen Vertrag¹⁾ mit der Stadt Riga, durch welchen die Sache für alle Zeit erledigt sein sollte. Vogt und Rat stifteten in der Öseler Kathedrale eine Vikarie zu Ehren aller Heiligen und statteten sie mit 12 Haken Landes aus, die sie von den Gütern des Johannes von Buxhövdn gekauft hatten. Das Recht, den Priester der Vikarie zu präsentieren, sollte das erste Mal jenem Ritter, das zweite Mal den Verwandten Bischof Konrads und Wedekins, dann dem Öseler Kapitel zustehen. Im Dom, in der Johannis- und der Katherinenkirche in Riga sollte für ewige Zeiten ein Altar für die Erschlagenen bestehen. Die Stadt verpflichtete sich, die Aufnahme der Namen derselben in die Gebetsbrüderschaft aller Klöster in Livland, Gotland und den Seestädten zu erwirken und in Jahr und Tag tausend Messen und tausend Vigilien für sie lesen zu lassen. Am Feste Johannis des Täufers, das auf einen Sonntag fiel, sollte der Vergleich vom Rigaer Rathause verlesen, und am folgenden Sonntage in jeder Kirche der Stadt eine verhüllte Bahre aufgestellt werden und mit vollem Gepränge, unter Glockenläuten, Messen und Vigilien, als ob man eine Beerdigung begehe, eine Trauerfeierlichkeit zu jener Gedächtnisse stattfinden.

Zugleich versprechen alle Teilnehmer, niemand bei sich zu dulden, der die Stadt weiter dieser Sache wegen anfeinden werde, und die Stadt nach Kräften zu schützen und zu fördern²⁾. —

Kaum war in dieser Hinsicht ein Ausgleich geschaffen, so richteten sich neue Klagen Bischof Hartungs und seines Kapitels gegen den Orden an den Papst und das Kardinalskolleg³⁾. Ein Öseler Domherr, der entweder von der Kurie kam oder zu derselben ziehen wollte, Bertold Gygas (Riese), war in seines Vaters Hause in Riga von einem Ordensbruder erschlagen worden. Am 23. August 1320 stellten Bischof und Kapitel ihrem Scholaren Gottfried von Memel mit allen Rechtsklauseln ein Prokurationsmandat zur Führung des Prozesses an der Kurie aus. Er sollte Klage erheben gegen alle die masslosen Bedrückungen, welche die Kirche von Ösel und die ganze Christenheit Livlands durch den Orden erleide, gegen Todschatz und andere Verbrechen desselben. Dieses Vorhaben ist aber nicht zur Ausführung gelangt, denn es kann wohl kaum einem Zweifel unterliegen, dass jener Gottfried identisch ist mit dem nachmaligen Öseler Priester gleichen Namens in Korbe, von dem es 1325 heisst, der Orden hätte ihn gefangen genommen und so lange in schwerer Haft gehalten, bis er versprochen, nie gegen den Orden beim Papste zu wirken. Diese Vorgänge, auf welche Erzbischof Friedrich im Jahre 1325 zurückgriff, bilden die letzte Nachricht, die wir über das Episkopat Hartungs besitzen; spätestens im ausgehenden Herbst 1321 muss sein Ableben erfolgt sein.

1) UB. II n. 667 (mit rythmischen Satzschlüssen).

2) Vgl. auch UB. II n. 668 und n. 743.

3) UB. VI S. 38 Reg. nn. 793a, 793b und S. 166 Reg. 793a und 793b, vgl. oben S. 70.

Bischof Jakob I. (1322—1337)¹⁾.

Bischof Jakob von Ösel hatte dem Dorpater Kapitel angehört. Als Kanoniker dieses Stiftes erscheint er bereits zur Zeit des Verhörs von 1312. Einer der Zeugen beruft sich hier auf die Erzählung des Dörptschen Kanonikers Jakob, wonach dieser den Erzbischof Johann (1298) selbst in der Gefangenschaft gesehen habe²⁾. Jakob nahm zur Zeit, als das Öseler Kapitel ihm den Bischofssitz antrug, die Stellung eines Scholasticus ein und hatte die Priesterwürde empfangen. Seine Wahl bietet ein interessantes Beispiel des sogenannten *modus per compromissum*: Das Kapitel beauftragte einstimmig den Dekan und zwei andere Domherren, die Wahl vorzunehmen; diese *compromissarii* einigten sich dann auf Jakob, welcher die Wahl nach Approbation des Kapitels annahm. Da Erzbischof Friedrich niemand in Livland mit der betreffenden Vollmacht zurückgelassen hatte, sah sich Jakob genötigt, zur Erlangung der erzbischöflichen Bestätigung zu ihm nach Avignon zu reisen. Die Wahlform, bei welcher die vorgeschriebenen Zeiten genau eingehalten waren, muss als eine durchaus kanonische bezeichnet werden³⁾. Johann XXII. beauftragte drei Kardinäle mit der Prüfung derselben. Natürlich konnte eine solche, von Avignon ausgeführt, die Sache beträchtlich in die Länge ziehen, daher legte Jakob, „der die Öseler Kirche bald versorgt wissen wollte“, die ihm aus der Wahl zustehenden Rechte in die Hand zweier vom Papste bevollmächtigter Bischöfe nieder. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass bei dem ganzen Vorgange das Bestreben der Kurie, die Wahlen möglichst abhängig von sich zu machen⁴⁾, die Hauptrolle spielte. Jetzt sprach ihn der Papst von allen, möglicher Weise vorliegenden Exkommunikationen und der Irregularität, die sich aus einer solchen ergeben hätte, frei und ernannte ihn von sich aus zum Bischof. Ausdrücklich [aber formelhaft] heisst es in der betreffenden Bulle vom 3. März 1322⁵⁾, der Papst hätte gesehen, dass Jakob alle zu diesem Amte erforderlichen Eigenschaften: wissenschaftliche Bildung, Beredsamkeit, einen guten Wandel, Reife des Urteils in geistlichen und weltlichen Dingen besitze. Am selben Tage erfolgte in üblicher Weise die Anzeige der Ernennung an Kapitel, Geistlichkeit und Volk von Ösel, an die Stiftsvasallen und den Erzbischof⁶⁾. Nachdem Jakob vom Kardinalbischof

1) | Vgl. jetzt Schoneboom, Mitteilungen a. d. livl. Gesch. 20 S. 346. 365. L. Arbusow sen., Livl. Geistlichkeit IX 31. X 53. XVI 92 |.

2) | Seraphim a. a. O. S. 6 f. 11, Zeuge VI Art. 4 48 |.

3) Hinschius, Kirchenrecht II 664b. Wenn Brieflade III S. 232 und Körber, Bausteine zu einer Geschichte Ösels, Arensburg 1885, annehmen, dass die Form der Wahl Bedenken erregt hat, so ist das unrichtig. Möglich, dass eine *Irregularitas personae* vorlag. Auch Bischof Paul von Kurland entsagte; er wurde gleichzeitig mit Jakob ernannt.

4) Vgl. König, Die Päpstliche Kammer unter Clemens V. und Johann XXII, Wien 1894, S. 2, auch S. 28. Papst Johann XXII. hatte das Reservationsrecht auch auf alle vom Römischen Stuhle entgegengenommenen Verzichtleistungen gewählter Bischöfe ausgedehnt, damit trat Zahlung ein. | S. jetzt auch E. Göller, Die Einnahmen der Apostolischen Kammer unter Johann XXII., 1910 |.

5) UB. VI n. 2778. | L. Arbusow, I. Röm. Arbeitsbericht S. 349 n. 37 |.

6) UB. VI S. 38 Reg. 861a.

Berengar die Weihe empfangen und den gebräuchlichen Eid geleistet hatte, dem Papste zu gehorchen, nach einer bestimmten Reihe von Jahren die Apostelgräber zu besuchen usw., entliess ihn Johann XXII. am 14. März, gleichzeitig mit dem Bischof Paul von Kurland, dessen Ernennung hier in ähnlicher Weise am 5. März stattgefunden hatte, mit päpstlichem Segen in seine Diözese¹⁾. Wir erfahren im folgenden Jahre, dass der neue Bischof den Plan aufgenommen hatte, die Zwölfzahl der Kanoniker, die Bischof Heinrich festgesetzt hatte, zu vermehren, er sah jedoch auf Wunsch seines Kapitels davon ab. In einer für die Verfassung des Kapitels wichtigen, bisher unedierten Urkunde vom 30. April 1323²⁾ bestätigte er die Statuten und Gewohnheiten desselben und bestimmte, dass nur die bisherige Zahl von Domherren Wahl- und Stimmrecht, die 12 Hauptpraebenden und Anteil an den gemeinsamen Kapitelgütern und Einnahmen der Insel haben solle. Zwar wird anerkannt, dass ausserdem Kanoniker an der Kirche beständen, diese hätten aber, falls sie zum Kapitel gerufen würden, nur eine beratende Stimme. — Etwa einen Monat später, am 25. Mai 1323, unternahm der Bischof mit mehreren Domherren und Vasallen einen Umritt zur Grenzbestimmung der Hapsaler Stadtmark³⁾.

Bald standen Jakob und sein Bistum mitten in all den politischen Händeln, an denen seine Zeit so reich war.

Das Frühjahr 1322 hatte wieder einen der unzähligen Einfälle der Littauer in Livland gebracht. Während der Orden am 23. Dezember 1323 „von des menen kerstendomes wegen“⁴⁾ ein Schutz- und Trutzbündnis mit Nowgorod gegen sie und das mit ihnen verbündete Pleskau einging, bestanden seit dem Ausgang des Vorjahres wiederum Beziehungen zwischen Riga und dem Littauerkönige Gedimin. Der Abschluss eines förmlichen Bündnisses lässt sich wohl mit Sicherheit behaupten. Von Seiten der Stadt hatte man von jeher den Bund mit den Heiden damit zu beschönigen gesucht, dass sie längst Christen wären, wenn der Orden es nicht verhinderte. Jetzt ergingen im Mai 1323 eine Reihe von Briefen Gedimins an den Papst, die hansischen Seestädte, die Minoriten und Dominikaner, die verkündeten: Gedimin wolle die Taufe annehmen⁵⁾. Riga

¹⁾ UB. VI n. 2780. 2781. | L. Arbusow, I. Röm. Arbeitsbericht S. 349 nn. 38–42. Vgl. auch ebda n. 48 (1323 Dez. 19: Der Papst erlaubt dem Bischof, sein vor seiner Erhebung zum Bischof in Seegefahr abgelegtes Gelübde einer persönlichen Wallfahrt nach St. Jakob de Compostella durch einen anderen erfüllen zu lassen). Die von N. Busch in einer nachgetragenen Bemerkung erhobene Frage nach der Zahlung des Servitiums erfährt jetzt aus den Akten des Vatikanischen Archivs ihre Beantwortung. S. Beilagen 8 12. 14–21. 24. Unter der begründeten Annahme, dass ein jedes Mal sowohl der Anteil der camera apostolica, wie der Anteil der camera collegii cardinalium entrichtet wurde, hat Bischof Jakob laut diesen Quittungen das ganze Servitium commune im Betrage von 1300 Fl. — das weitaus grösste von allen livländischen Bistümern — bis zum April 1324 entrichtet (eventuell, falls in der Quittung von 1324 April 5 keine Verschreibung vorliegt, bis auf einen Rest von 100 Fl. an das Kardinalskollegium), dazu 67 Fl. an die Kammerangestellten |.

²⁾ Hildebrands handschriftlicher Nachlass, vgl. Beilage № 13. | S. auch Hildebrand, Arbeiten für das livl. UB. 1875/76, Riga 1877 S. 106 und L. Arbusow sen., Livl. Geistlichkeit XVI S. 324 Anm. |. ³⁾ UB. II n. 686. ⁴⁾ UB. II n. 685.

⁵⁾ UB. II nn. 687–691. Vgl. UB. VI n. 3069. | S. jetzt K. Forstreuter, Die Bekehrung Gedimins und der Deutsche Orden. Altpreussische Forschungen 5, 2, 1928 S. 239 bis

besorgte die Kolportierung des Ereignisses. Es kann nicht geleugnet werden, dass Gedimin diese Absicht erklärt hat — die Redaktion der Schreiben aber besorgten die an seinem Hofe weilenden Minoriten vollständig im Sinne Rigas¹⁾. Auf Grund jener Erklärung, die auch an die livländischen Landesherren gesendet worden war, wurde nun auf einer Versammlung derselben zu Ermes bei Walk am 10. August 1323 eine Pression auf den livländischen Meister ausgeübt; er musste in ein Friedensbündnis mit Gedimin willigen²⁾. Unter den abgesandten Boten finden wir unser Bistum durch den Domherrn Ludolph von Alba Curia und den Vasallen Bartholomäus von Vellin vertreten. Am 2. Okt. kam der Friede in Wilna zu Stande, der alle einzelnen Gebiete Liv- und Estlands umfasste³⁾.

Damit aber gewann Littauen Preussen gegenüber freie Hand, und sofort drang man hier darauf, die freundschaftlichen Beziehungen abubrechen. Livland, hiess es in einem erregten Schreiben, das die preussischen Bischöfe am 24. Okt. an die livländischen Landesherren, und unter ihnen an den Öseler Bischof richteten, nähere eine Schlange am Busen; jene Kinder des Teufels würden zuerst Preussen, dann Livland zu Grunde richten⁴⁾. Der preussische Zweig des Ordens suchte dem Papste und aller Welt klar zu machen, dass die Absicht Gedimins erlogen sei. Wohl auf Befehl des Hochmeisters eröffnete der livländische Orden die Feindseligkeiten von neuem und suchte auch die übrigen Landesherren zur Aufgabe des Vertrages zu bewegen. Allein Bischof Jakob von Ösel und die Vertreter seines Stiftes und die Städte Riga und Dorpat bestanden auf Einhaltung des Bundes. Darum habe, klagt die Stadt Riga Anfang 1324, der Orden die oben Genannten, die nimmermehr eidbrüchig hätten werden wollen, auf jede mögliche Weise angefeindet⁵⁾. In der, allerdings in bitterstem Hasse entworfenen Schilderung des Erzbischofs Friedrich (1325) heisst es, der Ordensmeister habe dem Bischof Jakob auf einem Tage zu Pernau offen ins Gesicht gesagt: „Wenn ihr den mit dem litauischen Könige geschlossenen Frieden nicht widerruft, so werden wir Mittel ausfindig machen und es dahin bringen, dass sich die Christenheit in Livland nie wieder wird erholen können“⁶⁾.

Es scheint aber auch nicht an Versuchen gefehlt zu haben, Jakob auf gütlichem Wege zu gewinnen, wenigstens hören wir, dass Bischof Paul von Kurland, als solcher selbst Ordensbruder, dessen Stift ganz besonderer Gefahr ausgesetzt war, in diesem Jahre ein Schreiben an ihn gerichtet habe, in dem er seinem Verlangen nach Aufkündigung des Friedens die Versicherung beifügte: der Orden sei bereit, ihm jeglichen Schaden, den er durch eine solche Kündigung

261. L. Arbusow, I. Röm. Arbeitsbericht, 1928 S. 311. S. 353 nn. 62—65. S. 354 nn. 67. 68. II. Bericht, 1929 S. 504. S. 507 n. 4. IV. Bericht, 1933 S. 313 f. n. 2 |.

1) Das zeigt die famose Wendung gegen den Orden der Cistercienser, der Klöster verkauft, und den der König nicht in seinem Lande mag, usw.

2) UB. II n. 707. UB. VI n. 3071. Bunge, Die Stadt Riga im 13. Jahrhundert S. 39. | O. Stavenhagen, Akten und Rezesse der livl. Ständetage 1 nn. 18—20 |.

3) UB. II nn. 693. 694. 4) UB. II n. 696, vgl. n. 695. 698. Reg. 822. 823.

5) UB. VI n. 3072. | S. auch Stavenhagen a. a. O. n. 20. |.

6) UB. II n. 710. | Stavenhagen a. a. O. n. 20. |.

nehmen könnte, zu ersetzen; ja, falls er deshalb von der Kurie belangt würde, so wolle er (Paul) persönlich seine Verantwortung übernehmen; vermutlich wies er, wie eine zweite Relation will, zugleich darauf hin, dass er andererseits für allen Verlust, der ihm selbst durch den Fortbestand des Littauerfriedens erwachse, von Jakob Ersatz fordern würde¹⁾.

Diese Vorgänge, die sich zeitlich nicht genauer fixieren lassen, zeigen Jakob als Vorkämpfer der Friedens-, d. h. Antiordenspartei. Besonderen Anlass, in der Richtung vorzugehen, die er von Hause aus eingeschlagen hatte, bot ein spezieller päpstlicher Auftrag. Am 31. August 1324²⁾ bestätigte Johann XXII. auf Ansuchen Rigas den Littauerfrieden, der dem Glauben nicht zuwider sei, und befahl dem Orden, denselben einzuhalten, im anderen Falle beauftrage er den Bischof, Propst und Dekan von Ösel, mit kirchlichen Strafen gegen den Orden einzuschreiten.

Am 22. September 1324 kamen die auf Antrieb Erzbischof Friedrichs zur Taufe Gedimins abgesandten päpstlichen Nuntien, zwei französische Prälaten und mit ihnen wohl der Erzbischof selbst, in Riga an. Diese bestätigten den Frieden und verlangten kategorisch durch ein Schreiben vom 22. Okt. die Einhaltung desselben vom Hochmeister³⁾. Sie sandten zunächst Boten mit Briefen von ihnen, dem Erzbischofe, dem Öseler und Dorpater Bischöfe und der Stadt Riga an den König. Die Bötlen kehrten jedoch Ende November mit der Kunde zurück, Gedimin leugne die Absicht Christ zu werden⁴⁾. Schien darin nun auch eine Rechtfertigung des Ordens zu liegen, so hatten doch seine Gegner ihre guten Gründe, trotz alledem eifrigst bei der Wahrung des Friedens zu bleiben. Ja, der Bruch desselben war gerade eine der Hauptanklagen, als sich endlich der ganze Grimm Friedrichs gegen den Orden Luft machte. Da er das vom Papste und seinen Gesandten bestätigte Bündnis mit Littauen nicht einhalte, jene Vorschriften, zu denen er sich an der Kurie eidlich verpflichtet, auf deren Bruch, wie wir sahen, ipso facto der Bann stand, übertrete, so promulgierte Friedrich am 4., 5. u. 7. April 1325 die Exkommunikation über die Glieder des Ordens, das Interdikt über sein Gebiet. Speziell werden hier auch alle Anfeindungen der Öseler Bischöfe, Tötung und Gefangennahme ihrer nach Avignon gehenden Boten angeführt⁵⁾. Den gewünschten Effekt hatte der Bannstrahl keineswegs. Auch nach Littauen hin ward die Stellung des Ordens in nichts geändert. Nach wie vor wurden die Feindseligkeiten weiter geführt. Noch wiederholt richtete Gedimin seine Klagen über den Orden an die übrigen Landesherren, welche beim Vertrage blieben, so in einem Schreiben vom 2. Juni 1325 an die Bischöfe von Ösel und Dorpat, den dänischen Hauptmann in Reval und an Riga⁶⁾. Bald nach der Exkommunikation zog Friedrich wieder

1) UB. VI S. 39 und 168 Reg. 822 f.

2) UB. II n. 707. | Vgl. jetzt auch Ptašnik, Monumenta Poloniae Vaticana 3, 1914 n. 176: P. Johann XXII. an Bf., Propst und Dekan von Ösel, 1324 Aug. 31 |.

3) Scriptores rerum Prussicarum II S. 61 Anm. 1. UB. II n. 708.

4) UB. VI Sp. 477, n. 3073.

5) UB. II n. 710.

6) UB. VI Sp. 484 n. 3074, vgl. n. 3075.

von dannen und ist nicht wieder vom päpstlichen Hofe in seine Provinz zurückgekommen († 1341). Die geistliche und weltliche Vertretung in derselben übertrug er dem Bischofe von Ösel, dessen Stellung damit an Bedeutung gewinnen musste. Wir werden sehen, dass Jakob sich nach allen Richtungen bei den Vorgängen im Lande betätigt hat. Er scheint seinen Aufenthalt zunächst in Riga genommen zu haben¹⁾. Hier bemühte er sich im folgenden Jahre (1326) um den Ausgleich eines Zwistes, der zwischen dem Domkapitel und dem Rigaer Rat über die Benutzung der sogenannten Stiftspforte entstanden war²⁾. Der Rat hatte das Recht, im Falle der Gefahr die Vermauerung dieses vom Hofe der Domkirche durch die Stadtmauer führenden Tores zu verlangen. Ein solcher Anlass lag vor, als man die Pforte eines Tages von den Domherren eigenmächtig geöffnet fand. Stadt und Kapitel gerieten darüber in erbitterten Hader. Jakob brachte es dahin, dass sich die Parten auf ein Schiedsgericht unter seiner Leitung einigten. Es sollte zunächst für die Zeit seines Vikariats eine Beilegung des Zwistes erfolgen. Der Spruch der Schiedsrichter, unter denen sich der uns bekannte Öseler Stiftsritter Bartholomäus von Vellin und mehrere Hapsaler Domherren befanden, wurde auch von der Stadt angenommen, und diese erklärte sich auf Wunsch Jakobs bereit, kundzutun, dass jedermann mit dem Kapitel in Frieden zu leben habe. Das Kapitel jedoch weigerte sich, dem Spruche nachzukommen, und so ging der Zank weiter. Erst im April des Jahres gelang es den Boten des Bischofs von Dorpat, seines Kapitels und seiner Vasallen, sowie der Stadt Dorpat, einen Vertrag, der bis zu einer Rückkehr Erzbischof Friedrichs Geltung haben sollte, herbeizuführen. Dieser nennt dann auch Bischof Jakob als Mituntersiegler³⁾.

Gleich hier sei bemerkt, dass Jakob nachmals auch an der Erledigung einer anderen Streitfrage des Rigaer Kapitels beteiligt war. Am 3. Juli 1329 trug ihm Papst Johann XXII. auf, für die Ausführung des Urteils Sorge zu tragen, das der Bischof von Dorpat zu Gunsten des Kapitels gegen den Bischof Paul von Kurland in Betreff des Dorfes Ancen gefällt hatte⁴⁾.

1) Am 4. Apr. 1325 wird ein Mag. Nicolaus, Pleban von St. Peter in Riga, als *vicarius Osiliensis ecclesiae* genannt, UB. II n. 710. Danach ist es wahrscheinlich, dass Jakobs Ernennung damals erfolgt war und eine längere Abwesenheit aus seinem Stifte bevorstand. Das Wort *vicarius* wird auch von Strehlke in den *Scriptores rer. Pruss* II S. 63 Anm. 1 in diesem Sinne aufgefasst. | Anders L. Arbusow, *Livl. Geistlichkeit* IX S. 76. | Über einen erzbischöf. Vikar nach den Vorgängen von 1330 s. UB. VI n. 2796: *vicario in spiritualibus generali venerabilis fratris nostri Frederici . . in civitate vel diocesi Rigensibus existenti* (1332. Vgl. auch Briefflade 3 S. 235).

2) Bunge, *Die Stadt Riga im 13. Jahrhundert* S. 47. UB. II nn. 719. 720. 721. UB. III S. 50 Reg. 847—50. UB. II n. 722 723.

3) UB. II n. 723. Briefflade III S. 233. | Vgl. O. Stavenhagen, *Akten und Rezesse* I n. 23 |.

4) UB. II S. 79 Reg. 869, hier falsch vom 11. Juli datiert. Eine Abschrift nach einem Transsumpt von 1423 März 29 aus der Littauischen Metrika zu Moskau in Hildebrands handschr. Nachlass, 1329 Juli 3: *quocirca fraternitati tue . . mandamus, quatenus sententias ipsas, diffinitivam videlicet, sicut est iusta, per censuram ecclesiasticam, interdicti, suspensionis et excommunicationis (die der Bischof von Dorpat gegen den von Kurland erlassen hatte) vero, sicut rationabiliter sunt prolate, facias auctoritate nostra usque ad satisfactionem con-*

Seit jenen Anfeindungen in Folge des Littauerbündnisses hatten mittlerweile die Streitigkeiten zwischen dem Öseler Bischof und dem Orden weitergewährt.

Wiederum war die Frage nach dem Viertel der vakanten Lehen in der Wiek hervorgeholt worden, und der Orden hatte in Hinsicht auf ein Recht, das ihm hier zustehe, mehrfach Güter okkupiert und mit ihnen wie mit seinem Eigentum geschaltet. Erst 1327 gelang es dem Bischof Engelbert von Dorpat, hier vermittelnd einzugreifen. Am 4. März urkundete derselbe auf dem Schlosse Leal, dass er und sein Dekan die Einwilligung der Parten zu einem Tausch und die Stundung des Streites bis zum 5. Juli erwirkt hätten. Mittlerweile würde jede Partei je zwei Männer mit der Unterhandlung betrauen, deren Anordnungen einstweilen zu gelten hätten. Diese Vermittler sollten alle Verhältnisse genau erforschen, und falls es nicht ihnen bereits gelänge, wollte der Bischof selbst dann weiter versuchen, die Sache in Freundschaft beizulegen¹⁾. Dazu ist es aber vorläufig noch nicht gekommen. Ein Ausgleich wird eben nur bei weiteren Einräumungen des Bischofs möglich gewesen sein, und Jakob mochte auf die Forderungen des Ordens nicht eingehen. Nach einem Zeugnis, das sich der Orden in diesem Jahre am 15. September vom Revaler Bischof und einer Reihe Prälaten und Ritter ausstellen liess, suchte er die vorherige Vereinbarung wieder rückgängig zu machen²⁾. Erst im folgenden Jahre (1328) kam es in Ramesholm am 28. April oder am 15. Juni unter abermaliger Vermittlung des Bischofs von Dorpat zur Beilegung des Streites.

Die von Bischof Engelbert ausgestellte Urkunde³⁾ berichtet, es wäre Folgendes vereinbart worden: Die Brüder hätten sich schriftlich zu verpflichten, zwei Monate nach erfolgter Aufforderung dem Bischof beim Bau eines Schlosses nach Kräften behilflich zu sein. Dasselbe sollte an einem Orte errichtet werden, den der Bischof oder seine Nachfolger dazu geeignet fänden. Sie hätten ferner ihm, dem Kapitel, den Vikaren und Vasallen das Geld, Vieh und Getreide zu erstatten, das von ihnen auf den während des Streites besetzten Gütern bezogen worden sei. Die Äcker zu Leal, welche der Abt Nikolaus (von Padis) und seine Nachfolger tatsächlich bereits vom Orden zu Lehen hätten, sollten in Zukunft unter der Lehnsherrschaft des Bischofs bei ihnen verbleiben. Alle Grenzstreitigkeiten in der Wiek, auf Ösel, Dagden und hinsichtlich der anderen Inseln wären durch eine von beiden Parteien zu wählende Kommission in Freundschaft und nach Landesrecht zu schlichten.

dignam appellatione remota inviolabiliter observari. | Vgl. UB. VI S. 136 Reg. 3172b. Mitteilungen a. d. livl. Gesch. 12 S. 104 n. 37. L. Arbusow, II. Röm. Arbeitsbericht, 1928 S. 504 n. a., wo jedoch das Datum Juli 3 das richtige ist |.

1) UB. III n. 732b. | O. Stavenhagen, Akten und Rezesse I n. 23 |.

2) UB. HI n. 732a. | Stavenhagen a. a. O. n. 24 |. Ob die zwischen Jakob und dem Ordensmeister Reimar Hane über diese Fragen geführten Verhandlungen zu Pernau vor oder nach der Urkunde Bischof Engelberts liegen, muss offen bleiben. Vgl. UB. VI S. 169 Reg. 860b, S. 40 Reg. 860b.

3) Hildebrands handschriftl. Nachlass, vgl. seine Arbeiten für das Livländische UB. 1875/76 S. 106 f. S. die Beilage 22. Über die Datierung: Brieflade III S. 37 ff. | S. aber jetzt O. Stavenhagen, Akten und Rezesse I n. 25, wonach es bei der Datierung in die b. Viti = 15. Juni bleiben muss |.

In der am selben Tage und Orte ausgestellten Urkunde des Ordensmeisters Reimer¹⁾ wird die Verpflichtung zum Burgbau nicht weiter erwähnt. Ausdrücklich jedoch verzichtet der Orden auf alle Ansprüche hinsichtlich eines Viertels der vakanten Lehen; es sollen ihm aber alle auf Rechnung desselben vor der Zeit Jakobs erlangten, resp. von ihm weiter vergabten Güter verbleiben. Ferner habe der Bischof ihm als Ersatz 36 Haken in der Parochie Hannehl übergeben und von einer 30 Mark betragenden Geldforderung hinsichtlich des Dorfes Raydelae abgesehen. Alles Unrecht sei gegenseitig vergeben, und Meister und Brüder seien gewillt, in steter Freundschaft mit dem Bischofe zu leben. —

Im Sommer 1328 standen von neuem die Stadt Riga und der Orden gegen einander in Waffen; in nächtlichem Überfall hatten die Rigenser das Hakelwerk Dünamünde, welches den Brüdern gehörte, niedergebrannt. Im September 1329 führten sie die Littauer ins Ordensgebiet²⁾. Die Brüder behaupteten, es sei geplant worden, den feindlichen Scharen fünf, wohl erzbischöfliche Schlösser in die Hände zu spielen, dem seien sie ihrerseits zugekommen, indem sie dieselben selbst mit Gewalt bezogen. Dann setzte der Orden alles in Bewegung, um sich ein für allemal gegen das Treiben der Stadt zu sichern und diese in Abhängigkeit von sich zu bringen. Etwa im Oktober 1329 nahm Meister Eberhard von Monheim mit einem starken Heere die regelrechte Belagerung Rigas auf. Die Stadt suchte vergeblich Hilfe beim Papste, den Seestädten, den anderen livländischen Landesherrn; durch Hunger gezwungen, musste sie sich am 20. März 1330 auf Gnade und Ungnade ergeben. Monheim hatte bereits die Huldigung empfangen, seine Vorschriften erlassen, als Papst Johann XXII. am 7. Mai den Bischöfen von Padua, Dorpat und Ösel auf Vorstellungen Erzbischof Friedrichs befahl, dafür zu sorgen, dass der Orden die Belagerung der Stadt des Erzbischofs aufhebe und demselben alle entzogenen Besitzungen wiedergebe, und die einst vor der Kurie beschworenen Artikel einhalte. Liesse er sich nicht dazu bringen, so sollten die Beauftragten den Meister zu einem von ihnen zu bestimmenden Termin persönlich vor den Papst zitieren. Könnte der Meister an diesem Termin nicht zugleich die Exemptionsprivilegien des Ordens vorlegen, so sollten die letzteren aufgehoben werden³⁾. Von jenen drei Bischöfen wurden sieben Dorpater und Öseler Domherren zu Subdelegaten ernannt⁴⁾. Es ist bezeichnend, dass auch Bischof Jakob, der wohl

1) UB. II n. 734. UB. VI S. 40 Reg. 867, vgl. UB. VI S. 169 ad 867. | Unten Beilage 23. |

2) *Scriptores rer. Pruss.* II S. 63 ff., vgl. S. 142. | S. auch Akten und Rezesse 1 S. 754 Anm. |

3) UB. II n. 742 UB. VI S. 42 Reg. 876. | L. Arbusow, I. Röm. Arbeitsbericht S. 359 n. 99. Vgl. auch UB. 8 n. 170, Transsumpt von 1430 März 15, Rom |

4) Eingang und Schluss des Schreibens des Bischofs Hildebrandinus von Padua an den Propst Ludolph und den Domherrn Johann von Molendino von Ösel, sowie den Domherrn Thidericus Niger von Dorpat mit der Weisung, Meister und Brüder des Deutschen Ordens in Livland vorzuladen. *Dat. Avignon* (Hildebrands handschriftlicher Nachlass, Kopie aus der Kaiserl. Bibl. Petersburg). *Notariatsprotokoll* vom 28. Dez. 1330 über die Vorladung seitens der genannten 7 Domherren: *Ebda.* Verz.: UB. II Reg. 879. Vgl. *Sitzber. der Ges. für Gesch. und Alt.* 1876 S. 14.

im Lande war¹⁾, hier nicht persönlich vorging. Am 26. Dezember 1330 erliessen jene Domherren aus Riga eine Zitation an Meister Eberhard: er habe am 2. Jan. 1331 persönlich im Dom zu erscheinen, um die päpstlichen Befehle zu vernehmen; käme er nicht, und würden jene Vorschriften nicht in zwei Monaten erfüllt, so beriefen sie ihn kraft päpstlicher Autorität innerhalb der 6 folgenden Monate, gerechnet bis zum 14. Aug. 1331, vor die Kurie.

Diese Zitation, zu deren Verkündigung es die Brüder im nächsten Ordenskonvente in Dünamünde nicht kommen liessen, gelangte dann auch zwei Tage später an den in Riga weilenden Ordensprokurator. Jedenfalls ist Monheim nicht an dem genannten Termine in Avignon erschienen. Nach längeren, durch den Prokurator geführten Verhandlungen bestimmte der Papst am 13. Juli 1332²⁾, der Orden solle alle erzbischöflichen Besitzungen, mit Ausnahme der Stadt Riga, restituieren und Schadenersatz leisten. Zugleich hiess es, dass dem Erzbischof und Meister ein weiter zu bestimmender Termin anberaumt werden solle, an dem sie ihre Rechte an die Stadt geltend zu machen hätten. Gestritten ist über ihren Besitz wieder und wieder, faktisch hat der Orden stets einen Anteil an der Herrschaft über Riga behauptet. —

Trotzdem dass Jakob der Vertreter des Erzbischofs blieb, scheint die Spannung zwischen ihm und dem Orden seit jenem Vertrage von 1328 in der Tat nachgelassen zu haben. Als in der Folge eine Bewegung in Estland ausbrach, über welche uns unser bisheriges Material allerdings nicht ganz klar werden lässt, hat Jakob auch hier im Interesse der livländischen Kolonie vermittelnd gewirkt³⁾. Jene Unruhen stehen mit den erneuten Versuchen Dänemarks in Zusammenhang, das entlegene Estland als eine eigene Herrschaft vom dänischen Reiche abzutrennen. 1329 hatte Christoph II. Estland dem Knut Porse und seinen Erben zu Lehen gegeben. Dieser starb im folgenden Jahre. Markgraf Ludwig von Brandenburg hatte bereits 1324 als Sicherstellung seiner Mitgift eine Pfandanweisung auf Güter in Estland erhalten, nach dem Tode Christophs (1332 April 21) übertrug ihm dessen Sohn Otto am 6. Okt. 1333 das Herzogtum, welches nie wieder mit Dänemark vereinigt werden sollte. Ehe es jedoch zur Ausführung kam, war Ende 1332 die Opposition im Lande selbst offen hervorgetreten. Es ist das Wahrscheinlichste, dass der königliche Hauptmann Marquard Breide⁴⁾ sich ihr gegenüber nicht halten konnte, seinem Amte entsagte

1) 1330 Aug. 16–22, Hapsal, transsumiert er zwei Urkunden über Besitzungen des Klosters Padis. UB. III Reg. 878a. UB. III S. 42 Reg. 878a.

2) UB. II n. 759, Urk. vom 15. April 1334.

3) Bunge, Das Herzogtum Estland S. 60 ff. | Vgl. O. Stavenhagen, Akten u. Rezesse I n. 27 |.

4) Über miles Marquard Breide aus deutschem, im Schleswig-Holstein'schen besitzlichem Geschlecht, das dort eine bedeutende Rolle gespielt hat, zitiert Steman, Beiträge zur Adelsgeschichte VI, Familie Breide, Zeitschr. der Gesellsch. für Schlesw.-Holst.-Lauenb. Geschichte III S. 196; Suhm XII. 394 = UB. II n. 763. Lüb. Urkundenbuch II, 523. Schlesw.-Holst.-Lauenb. Urkundenbuch II, 184. Marquard ist 1335 tot, vgl. Schlesw.-Holst.-Lauenb. Urkundenbuch II, 63. In derselben Urkunde ist von der mutua familiaritas zwischen ihm und dem Kloster Cismar die Rede. Ein Henneken oder Johann Breide soll 1332 sich der Person des Königs Christoph II. auf Laaland bemächtigt und ihn nach dem Schlosse Aalholm gebracht haben. Vgl. Huitfeldt 457.

und die Schlösser Reval und Narva dem Deutschen Orden übergab. An diesen Verhandlungen nun war Jakob und eine Reihe seiner Domherren beteiligt. Er bezeugte nachmals auf dem Tage zu Pernau 1334 Sept. 5,¹⁾ er sei persönlich zugegen gewesen, als Marquard Breide bei der nach dem Tode Christophs erfolgten Übergabe der Schlösser einen Vertrag mit dem Orden schloss. Marquard sowohl als der Komtur von Jerwen hätten versprochen, nicht wider einander zu wirken, vielmehr auf gegenseitige Förderung bedacht zu sein. In derselben Frage der Abtretung vermittelten der Bischof und mehrere seiner Domherren auch zwischen Marquard Breide und den estländischen Vasallen. Eine Urkunde, die sie in dieser Sache am 22. Dez. 1332 in Hapsal ausstellten, berührt mehr eine Nebenfrage²⁾. An demselben Tage urkundeten sie auch hinsichtlich eines Vergleiches zwischen dem Bischofe von Reval und einigen Vasallen³⁾. —

Der Hass Erzbischof Friedrichs gegen den Orden hatte sich auch darin bekundet, dass er in jenen Stiftern, deren Bischöfe der Ordensregel anzugehören hatten, also in Kurland, Kulm, Pomesanien und Samland, der Bestätigung der Diözesanen Schwierigkeiten in den Weg legte. Wiederholt hatte man bei dem General-Vikar Jakob um Konfirmationen gebeten. Um eine solche erteilen zu können, bedurfte es aber einer speziellen Vollmacht, und diese gab Friedrich nicht aus der Hand. Ein direktes Ansuchen bei ihm selbst führte aber ebensowenig zum Erfolge. Man wandte sich an den Papst, doch diesem erklärte Friedrich rund heraus, dass er derartige Wahlen nicht bestätigen könne. Nun erlangte man, dass Johann XXII. den Bischof Jakob ermächtigte, kraft päpstlicher Autorität nicht nur die gerade vorliegenden, sondern alle Wahlen jener Diözesen während der Abwesenheit Friedrichs zu prüfen, die Konfirmation und, unter gehöriger Assistenz, die Konsekration zu erteilen, resp. letztere durch andere vollziehen zu lassen⁴⁾. Auf Grund dieser Vollmacht bestätigte Jakob die Bischöfe Bertold von Pomesanien und Johann von Kurland und beauftragte den Bischof Otto von Kulm am 12. Febr. 1333, sie an seiner Statt zu weihen⁵⁾.

Des Zeugnisses, das Jakob auf dem Tage zu Pernau am 5. Sept. 1334 ausstellte, taten wir bereits Erwähnung. Die letzten Nachrichten zeigen den Bischof in Lübeck. Hier lässt er sich durch Urkunden, welche er am 15. Juni

1) UB. II n. 763. | O. Stavenhagen a. a. O. n. 29 |.

2) UB. II n. 757. UB. III Reg. 889a. Brieflade III S. 233 ff. Vgl. Beiträge zur Kunde Estlands II nn. 54. 56. 59 S. 187 ff.

3) UB. II n. 758. UB. III Reg. 889b. Brieflade III S. 233 ff.

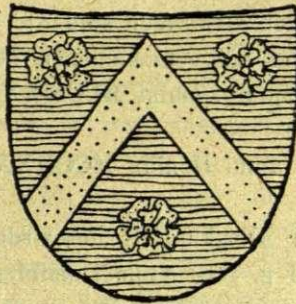
4) UB VI n. 2796 (1332 April 30). | L. Arbusow, I. Röm. Arbeitsbericht S. 361 n. 107 |.

5) Brieflade III S. 235. — Auch Jakob hatte in dem beim Antritt des Amtes geleisteten Eide, wie wir sahen, versprechen müssen, alle 4 Jahre die Apostelgräber in Rom aufzusuchen oder jemand in seinem Namen dorthin zu entsenden. Er wandte sich mit dem Gesuch an die Kurie, ihn von dieser schweren Verpflichtung zu dispensieren; die Fahrt, welche wohl 80 Tagereisen in Anspruch nehme, sei mit grossen Kosten und Gefahren verknüpft, oft werde man 5 - 6 Monate aufgehalten. Am 6. Febr. 1333 entsprach Johann XXII. seiner Bitte und entband ihn von diesem Teil seines Eides. UB. VI n. 2800. | Arbusow, I. Röm. Arbeitsbericht S. 363 n. 118. Vgl. Beilagen Nr. 21. 24. !.

und 28. Aug. 1336 ausstellte¹⁾, nachweisen. An jenem Orte hat er auch im folgenden Jahre 1337 sein Leben beschlossen; wohl in der Franziskaner-Katharinenkirche hat er sein Grab gefunden. Ein altes Wandgemälde in den Räumen derselben zeigt noch heute seine Gestalt in vollem bischöflichem Ornate²⁾.

In die erste Zeit des Episkopates seines Nachfolgers, Hermanns III. von Osenbrügge, fällt jener furchtbare Estenaufstand, der sich in Harrien erhob, sich auf die Wiek ausdehnte und dann auch nach Ösel hinübergriff. An die Niederwerfung desselben schloss sich die Erwerbung Estlands durch den Deutschen Orden (1346), mit welcher die Geschichte der ganzen Kolonie in ein neues Stadium trat.

An dieser Stelle können wir die Darstellung der Vorgänge in unserem Bistum, des Anteils, den es an der Entwicklung Livlands genommen hat, beschliessen.



1) UB. II n. 774 und UB. VI S. 42 Reg. 884, S 44 Reg. 918a, inhaltlich an dieser Stelle nicht von Belang.

2) Eine ungenügende Abbildung Mitteilungen a. d. livl. Gesch. III S. 152 ff. Eine Kopie in natürlicher Grösse jetzt im Dommuseum zu Riga. Das unter dem Bischofsbilde befindliche Wappenschild lässt sich in der Lithographie nicht erkennen. Auf meine Anfrage wurde mir aus Lübeck freundlicher Weise eine Zeichnung desselben übersandt, die ich hier wiedergebe. Die Darstellung des tingierten Wappens gehört nach dem ganzen Typus desselben einer späteren Zeit an, als der Jakobs. — Vgl. „Verzeichnis der Lübeckischen Kunstaltertümer, welche sich auf dem oberen Chor der St. Katharinenkirche befinden“, Lübeck 1855 S. 35. Beschreibung der Wandgemälde, „welche nach der Ansicht C. von Rumohrs in Fresco gemalt, und die demnach zu dem Ältesten gehören möchten, was sich in dieser Art in unserer Gegend erhalten hat“. Inschrift: Anno domini M.CCCXXXVII obiit dominus Jacobus episcopus Osiliensis. Der Leichenstein des Bischofs von Ösel liegt in der Mitte des hinteren Raumes und zeigt einen Bischof, mit Umrissen in den Stein graviert; die Umschrift lautet: Anno domini M.CCCXXXVII hic in muro sub capsâ reliquiarum fuit sepultus dominus Jacobus episcopus Osyliensis. An den Ecken ist viermal (die vierte Ecke ist nach mündlichem Bericht von Anton Buchholtz nicht mehr sichtbar) das Wappen angebracht: ein Sparren und 3 fünfblättrige Rosen, 2:1 gestellt. Die capsâ reliquiarum dürfte der ebda. n. 76 beschriebene Wandschrank sein, unter diesem wäre dann Jakob in der Mauer bestattet worden; das „fuit“ spricht dafür, dass ihm der Stein erst nach einiger Zeit gesetzt worden ist, unter welchem er also nicht liegt.

A n h a n g.

A. Exkurse.

Exkurs I.

Zur Chronologie der Urkunden UB. I n. 103 — 106 (zu S. 11 ff.).

Indem ich die Ankunft Balduins von Alna abweichend von der allgemein geltenden Ansicht [ursprünglich auf 1229] datierte, bin ich um so mehr genötigt, weiter auf die Frage einzugehen, als mit einer Entscheidung über sie zugleich zu jener wichtigen Frage über den Gebrauch des Marienjahres in Livland Stellung genommen wird.

Die in Betracht kommenden Urkunden sind:

I. Zwei Verträge Balduins mit verschiedenen Teilen der Kuren.

a) UB. I n. 103. Actum anno Domini MCCXXX in die Innocentum = December 28.

b) UB. I n. 104. Actum anno Domini MCCXXXI¹⁾, XVI. cal. Februarii = 17. Januar.

II. a) Vertrag des Rigaer Domkapitels, des Ordens und der Stadt Riga mit einem Teile der Kuren. UB. I n. 105. Anno Dominicæ incarnationis MCCXXX.

b) Fragment einer Verteidigungsschrift der Stadt Riga gegen die Anklagen Balduins. UB. I n. 106. Facta sunt hæc anno incarnationis Domini MCCXXX (nach Fabian und Sebastian, 20. Jan.)

Gegen Engelman n, Chronologische Forschungen, Mitteilungen a. d. livl. Gesch. IX S. 439, der die Urkunden in ein Weihnachtsjahr setzte, erhob Kallmeyer, Mitt. IX S. 178 den Vorwurf, er habe die Bulle vom 8. April 1230 (jetzt am besten bei Hildebrand, Livonica S. 34 n. 13) übersehen; aus dieser folge notwendig, dass Balduin nach den in Livland „damals gebräuchlichen Marienjahren gerechnet haben müsse.“ Bonnell, Chronographie II. 70 kam auf Grundlage derselben Bulle zum gleichen Resultat; er wies darauf hin, anno incarnationis heiße es nach einem eigentlichen Incarnations- oder Marienjahr.

A. Büttner, Mitt. XI. 57 entschied sich unbedingt für Kallmeyer.

Rathlef, Mitt. XII. 253, sagt richtig: UB. I n. 104 gehört sicher in das Jahr 1231. Dasselbe sei von UB. n. 105 und 106 anzunehmen; wenn auch Balduin die heimische Rechnung der Lütticher Diözese nach der Osterkerze beibehalten haben könnte, sprächen die Urkunden der Livländer und der Stadt Riga allerdings für den Gebrauch des Marienjahres. Schwartz, Kurland im 13. Jahrh. S. 22, ebenfalls von Kallmeyer ausgehend, hält die Rechnung Bal-

[¹⁾ So (1231), und nicht MCCXXX, ist die Urk. im päpstlichen Register datiert. Rodenberg, Epistolæ pontificum sæculi XIII. (Mon. Germ. Hist., Epistolæ) I n. 464.]

duins nach Osterjahren für wahrscheinlich und setzt dann alle 4 betreffenden Urk. in den Dez. 1230 und den Anfang 1231. Bunge entschied sich nach viermaligem Schwanken gleichfalls für die letztere Datierung.

Das Wesentliche der Deduktionen, auf welche ich hingewiesen habe, ist der Schluss: Gregor IX. habe seinen Legaten Kardinal Otto erst am 4. April 1230 beauftragt, die zwiespältige Bischofswahl für Riga zu untersuchen und zu entscheiden, folglich könne sein Vizelegat erst nach diesem Datum in Livland erschienen sein. Doch dieser Schluss ist falsch. Kardinal Otto war im Febr. 1229 zum Legaten für Deutschland und Dänemark ernannt worden, März ff. weil er in Valencienne ¹⁾. (Winkelmann, Mitt. des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung XI S. 28 ff.). Die genannte Bulle enthält einen Spezialauftrag, der sich eben nur auf die Erledigung der Doppelwahl bezog. In Livland handelte es sich aber noch um eine ganz andere Aufgabe, deren Behandlung die Kurie schwerlich bis in das Jahr 1230 hinein hat ruhen lassen, vor allem um Entscheidung über die zu Händen des Papstes genommenen Gebiete, welche Dänemark beanspruchte, die Deutschen besetzt hielten. In dieser Frage neben jener anderen über die Verteilung des seit 1226 eroberten Gebietes sehen wir Balduin wirken — und nur auf jenen Spezialauftrag Gregors an Kard. Otto hin? Andere Aufträge können ebenso gut vor als nach jener Bulle erteilt worden sein. Mit derselben Logik müsste sonst aus UB. I n. 145, aus der Bulle Gregors v. 23. Febr. 1236, in welcher der Legat Wilhelm (auch hier nach vorausgehender Verhandlung der Parteien vor dem Auditor, dem Bischof von Sabina, an der Kurie) beauftragt wird, für die Übergabe Revels an die Dänen etc. Sorge zu tragen — der Beweis folgen, dass Wilhelm bei seiner zweiten Legation keine Verfügungen hinsichtlich Livlands vor dem Datum dieser Urkunde hat treffen können.

Die Chancen liegen zunächst gleich. Balduin kann zunächst ebenso gut 1229 als 1230 in Livland erschienen sein, höchstens, dass das Interesse der Kurie eher für ein früheres Auftreten zu sprechen scheint. Der Schluss betr. eines Marienjahrs wäre selbstredend ein *circulus vitiosus*, denn nach den dankenswerten Untersuchungen von Rathlef sind eben jene 4 Urkunden die einzige noch feststehende Stütze für den Gebrauch dieser Rechnung in Livland — feststehend, so lange man Kallmeyers Schluss aus der Urk. vom 4. Apr. 1230 gelten lässt.

Wie allgemein zugestanden, liegen alle vier Urkunden zeitlich nur wenig auseinander. Lässt sich für eine Gruppe das Weihnachtjahr nachweisen, so würde es auch für die andere zu gelten haben.

Ich glaube es für jede einzelne belegen zu können:

I. Für die Urkunden des Vizelegaten aus UB. I n. 134, 1234 März 11: Datum Rigae anno Dominicae incarnationis MCCXXX quarto, V. idus Martii. Hier braucht, wie allgemein anerkannt ist, Balduin zweifellos das Weihnachtjahr.

¹⁾ Die Cistercienserabtei Alna (Ane) liegt bei Thuin an der Sambre, südlich von Charleroi.

II. Für die Urkunde der Stadt Riga aus UB. I n. 114, Verordnung des Rig. Rates. Datum in Riga anno Dominicae incarnationis MCCXXXII. Anno primo pontificatus domini episcopi Nicolai ¹⁾).

Nikolaus war vom päpstl. Legaten Otto gekrönt worden (nach dem 17. Febr. 1231, s. Briefl. III S. 147). Die päpstliche Bestätigung erfolgte am 8. Apr. 1231 (UB. I n. 108), da aber Otto am 29. März 1231 noch in Deutschland, am 15. April in Roteman nachweisbar ist, müssen wenigstens einige Wochen zwischen der Krönung und der Bestätigung liegen, d. h. die Krönung, nach welcher Nikolaus seine Pontifikatsjahre anfangs rechnete, fällt vor den 25. März, mithin schloss sein erstes Pontifikatsjahr vor dem 25. März 1232. Wenn aber die Stadt noch innerhalb desselben in ihrer Datierung das Jahr 1232 braucht, so hat sie eben keinen Annunciationsstil benutzt.

Da also sowohl Balduin, als die Stadt Riga nach Weihnachtjahren rechnen, so sind wir gezwungen, auch die hier behandelten Urkunden nach einem solchen zu datieren. UB. I n. 103 schliesst dann auch das Neujahr aus.

Dass der Ausdruck anno Incarnationis nicht als Specificum des Annunciationsstiles gelten kann (vgl. oben Bonnell), ist eingehend erwiesen von Grotfend, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters, Hannover 1891, S. 7. — Ein Umstand muss noch in Erwägung gezogen werden. In UB. I n. 104, 1231 Jan. 17, ist Hermann von Leal unter den Zeugen genannt. Bonnell und Bunge, Weibischöfe S. 31 meinen, es scheine, dass er persönlich eine Bulle vom 4. Jan. 1230 erwirkt habe (UB. VI n. 2719: sicut ex parte tua fuit propositum coram nobis), und zwar soll das coram nobis dafür sprechen. Zwingend, sagt Bunge selbst, ist die Folgerung indes nicht. Mir scheint sogar das ex parte tua eben für das Gegenteil ins Gewicht zu fallen. Und dann: mit gutem Grunde setzt Briefl. III S. 146, S. 219 die Bulle überhaupt in das Jahr 1229 (Bunge, Regesten n. 332 verbleibt aber bei 1230).

Hinsichtlich einer von Albert gebrauchten Marienrechnung, die mit Recht von Rathlef bestritten wird, sei die Bemerkung erlaubt, dass in der Urkunde UB. I n. 56 (von der Mettig, Mitt. XII S. 529 ff. aus inneren Gründen den Nachweis geliefert, dass sie 1210 anzusetzen sei) — statt MCCXXII calend. Januarii: MCCX, XII. calend. Januarii (21. Dez. 1210) zu lesen sein wird ²⁾).

Exkurs II.

Über das Verhältnis der Urkunden

UB. VI. Sp. 10 n. 2724, I. Sp. 200 n. 156 und III. Sp. 27 n. 156 (zu S. 19).

Bienemann, Mitt. XI S. 372 weist auf die Übereinstimmung des Textes der Konsenserklärung Wilhelms von Modena UB. VI n. 2724 und der von Bischof Heinrich über den Vertrag mit dem Orden 1238 ausgestellten Urkunde hin (UB. I. III n. 156): von „ut videlicet fratres ex donatione“ an sind die Sätze wörtlich dem Schreiben des Legaten entnommen, abgesehen von der durch

¹⁾ Diese Datierung nach dem Bischofsjahr fehlt im II. Orig. der Urkunde im Stadtarchiv zu Riga. Vgl. Bulmerincq, Mitteilungen a. d. livl. Gesch. 21 S. 271 f. n. 1. |

²⁾ | Vgl. jetzt v. Bruiningk u. N. Busch. Livl. Güterurkunden I n. 3 (1210 Dez. 21). |

die Verschiedenheit des redenden Subjektes erforderlichen Veränderung. Allerdings ist UB. VI n. 2724, worauf es Bienemann ankam, die Vorurkunde für UB. n. 156 gewesen, nur geht jene Behauptung zu weit. Die Textverglei- chung ergibt nicht nur vielfach eine grössere Präzisierung im Ausdruck, sondern auch stofflich ein nicht unwesentliches Plus. Von Belang ist folgender Passus:

UB. 2724:

ita quod omnia bona praedicta non dividantur usque ad decem annos tamen quod infra tempus memoratum de redditibus et indulto recipiat episcopus tres partes et fratres pariter unam quartam.

UB. 156:

ita quod praedicta bona omnia non dividantur sed communiter possideantur usque ad decem annos sic tamen ut infra tempus memoratum post tres tamen annos infra quos omnia ad communes cedent expensas de redditibus et de iudicio recipiemus nostras tres partes et fratres suam quartam.

Die Urkunde Heinrichs giebt Bunge UB. I n. 156 nach einem Kopialbuche im Staatsarch. zu Königsberg ¹⁾ mit Varianten nach Turgenev (Abschrift im Archiv des Vatikans ²⁾). Im UB. Band III S. 12 ad Regest 175 sind zwei Originalausfertigungen im Staatsarchiv zu Stockholm ³⁾ angeführt, „nach welchen wegen der vielen Fehler im ersten Druck die Urkunde im Nachtrage Sp. 27 unter der alten Nummer CLVI nochmals abgedruckt ist“ (was in Bunges Regesten übersehen wird). Die Textverglei- chung ergibt allerdings mannigfaltige Abweichungen, bei denen es sich jedoch keineswegs an erster Stelle um Fehler (wie immutuo) handelt. Als Fehler hat Bunge eben das bezeichnet, was sich vom Wortlaut in Bd. III n. 156 unterschied. Wir können von den zahlreichen geringeren Differenzen, der vielfach veränderten Wortstellung absehen. Es genügt für unseren Zweck eine Zusammenstellung folgender Sätze:

UB. Bd. III n. 156:

cum omni decimatione et iurisdictione et libertate tam in habitis, quam habendis et in piscationibus et aliis universis, nisi quod nos et successores nostri ibidem debemus spiritualia procurare.

Bd. I n. 156:

cum omni decimatione et iurisdictione et libertate in piscationibus et aliis omnibus tam in habitis quam habendis nisi quod intererit ibidem spiritualia procurare.

¹⁾ Das Vorhandensein einer zweiten Ausfertigung wird schon von Ph. Schwartz, Brieflade III S. 13 angenommen, nur bezeichnet er sie als nicht mehr vorhanden.

²⁾ | Turgenevs Vorlage war eine fehlerhafte Kopie aus der Nunziatura di Polonia Bd. 9 fol. 378 rv. Dort steht u. a.: in Maritima et septem scilicet kylegundis, und am Schluss: Ut autem nostre federationis ordinatio robur perpetue firmitatis obtineat, presentem paginam sigilli nostri appensione duximus roborandam. Datum in Maritima, anno Dominicae incarnationis 1238 (1), pridie cal. Martii. |

³⁾ | Vgl. Schirren, Verzeichnis S. 1 n. 2: zwei Exemplare (mit der Jahreszahl 1237) und S. 129 n. 48: drei Exemplare (mit der Jahreszahl 1238). |

molendina et alodia iam facta et infra decennium facienda communibus fiant expensis et aequaliter dividantur. (Und offenbar als Nachtrag am Schluss d. Urk.):

Alodia vero et molen dina de quibus supra dictum est cum agris, pratis et aliis pertinentiis suis tempore suo aequaliter dividantur.

castrum. . . pro media parte a fratribus conservetur et tam ex parte nostra quam ex parte fratrum in conservatione castrum sint ad minus decem personae ad defensionem congruentes et expeditae, ex quibus sex sint fratres.

nec fratres unquam in sua parte turrim construent.

Ut autem ista ordinatio robor perpetuae firmitatis obtineat, presentem paginam sigilli nostri appensione duximus roborandum. Datum in Maritima anno Dominicae incarnationis MCCXXXVIII pridie cal. Martii.

Zweifellos liegt hier eine doppelte Ausfertigung vor. Der Text in Band III (Stockholmer Archiv und Turgenew) bietet den Text des Exemplares, das der Bischof Heinrich dem Orden übergeben hat, in Bd. I (Königsberger Kopialbuch) den Text, den der Orden dem Bischof untersiegelte. (Vielleicht könnte man in letzterem eine gewisse Nuancierung im Sinne des Ordens sehen). Jedenfalls beanspruchen beide Urtexte ein Recht neben einander.

molendina et alodia iam facta et infra decennium facienda communibus fiant expensis et cum pratis, agris et aliis suis pertinentiis aequaliter dividantur.

castrum. . . pro media parte a fratribus conservetur ut tam ex parte nostra quam ex parte fratrum in custodia castrum sint ad minus decem personae ad defensionem congruentes et expeditae, ex quibus sex erunt ex parte fratrum.

nec fratres unquam in sua parte turrim servent.

Ut autem praescripta ordinatio *utrumque* (!) robor perpetuae firmitatis obtineat, memorati dominus legatus et magister praesenti paginae sigilla sua cum nostro pariter appenderunt. Datum in Maritima anno gratiae MCCXXXVIII pridie cal. Martii.

B. Urkundenbeilagen

nn. 1—24 (1241—1328).

| 1. *Andreas von Velven, Meister Deutschen Ordens in Livland, schliesst mit den Abgesandten der Öseler nach deren [vierjährigem] Aufstande und Wiederunterwerfung namens des abwesenden Bfs. H[einrich I.] von Ösel einen Vertrag. In der Wiek, 1241.*

Gedr.: nach sehr fehlerhafter Kopie Thomas Hiaernes († 1678) vom Orig. im Reichsarchiv zu Stockholm im UB. I n. 169, und nach dem Orig. im UB. III Sp. 31 n. 169. Danach hier wiederholt.

Vgl. n. 3 (1255) und n. 6 (1284), und oben S. 23.

In nomine Domini nostri Jesu Christi, Amen. Anno Dominice incarnationis MCCXLI, venerabili domino H. episcopo Osilie et Maritime pro suis agendis ad sedem apostolicam iter agente, qui negotia episcopatus sui magistro et fratribus domus Theutonicorum in Livonia plene commiserat et devote, acciderunt ea, que sunt inferius adnotata. Ego frater Andreas de Velven, domus Theutonicorum tunc magister in Livonia, cum essem in Maritima, Osiliani apostate, qui Christianis nimis infesti et nocivi extiterant in mari, terris et insulis cismarinis, ordinatione Divine gratie nuntios suos pro attemptanda compositione in Maritimam transmiserunt. Multis itaque placitis et interlocutoriis hinc inde habitis, predicti apostate in hoc tandem universaliter et finaliter convenerunt: quod si ecclesia subscriptam formam sine qualibet permutatione violenta in perpetuum ab ipsis acceptare dignaretur, vellent redire devoto animo et prompta voluntate ad catholice fidei, a qua diabolico instinctu recesserant, unitatem. Forma autem talis erat:

1. Pro censu dimidiam mensuram siliginis, quod vulgariter dicitur punt, de quolibet unco dare promiserunt et in coggam inferre, quam episcopus eorum seu magister Rigensis propriis sumtibus procurabunt. Si vero coggam habere non potuerint, naves et gubernatores in ipsa terra conducent, que ab ipsis Osilianis in Rigam seu Maritimam deducentur.

2. Advocatum ad secularia judicia semel in anno, eo scilicet tempore, quo census colligitur, recipient, qui de seniorum terre consilio judicabit, que fuerint judicanda¹⁾.

3. Pro occisione pueri tres oserinch ad penam dabunt, et mater ipsa novem diebus Dominicis nuda in cimiterio recipiet disciplinas.

4. Iterum si quis ritu gentili immolaverit et qui immolari fecerit, uterque dimidiam marcam argenti dabit, ipse autem, qui sic immolat, tribus diebus Dominicis nudus in cimiterio vapulabit.

5. Si quis in sexta feria, vel quadragesima, vigiliis apostolorum seu quatuor temporibus carnes comederit, dimidiam marcam argenti persolvat.

¹⁾ Vgl. die Erläuterung in n. 3 P. 7.

6. Si homicidium inter ipsos et homines alterius terre contigerit, decem marcis argenti redimetur.

7. Clericis parochianis et ecclesiis prebendam dabunt, quam ante apostasiam consueverant, cum restitutione omnium ablatorum.

Cognito igitur, quod predicti Osiliani fidelibus in circuito suo positus nimis fuerant importuni, quodque profectum et incrementum fidei in partibus Livonie vehementer impediabant, ego, predictus frater A., magister Rigensis, de consilio fratrum meorum et clericorum vasallorumque de Maritima et aliorum multorum fidelium, Theutonicorum et Estonum, necessitate urgente et utilitate permaxima suadente, predictam formam, salvo jure diocesani episcopi in omnibus, acceptavi, presentes litteras super ratificatione et confirmatione predictorum conventus nostri sigilli munimine perpetuo roborando. Testes sunt: dominus Nicolaus, qui tunc gerebat vices episcopi, Waltherus sacerdos, commendator in Maritima, tunc dictus Robertus, frater Fridericus Stultus, frater Henricus Stultus marscalcus, frater Johannes camerarius et plures alii fratres de domo Theutonica; Sinderamnus frater ordinis predicatorum; Conradus, Thidericus fratres de ordine nudipedum; vasalli ecclesie: Johannes de Bardewich, Heidenricus de Bekeshoveth, Henricus de Brachle, Gerbertus frater episcopi, Johannes de Huxaria, Thidericus de Pallele, Th. Ezzeke, et seniores de Hestonibus Maritime, et alii quam plures. |

| 2. *Bf. Heinrich von Ösel publiziert zur Nachachtung die an ihn adressierte Bulle Innozenz IV. von 1248 Okt. 5 über das Verbot der Waffenzufuhr an die Heiden. Riga, 1249 Sept. 12.*

M Kurländisches Provinzialmuseum der Kurländ. Ges. für Lit. und Kunst zu Mitau, Pergament-Kopialbuch der ehemaligen Komturei Goldingen aus dem 14. Jahrh. Vgl. N. Busch, Mitteilungen a. d. livl. Gesch. 17 S. 381, oben S. 27. Verz.: UB. I S. 59 Reg. 233. Die Bulle ist gedr. ebenda S. 261 n. 201.

Frater Henricus Dei gratia Osilie et Maritime episcopus universis hoc scriptum inspecturis salutem in Domino Jhesu Christo. Noveritis quod literas recepimus domini pape sub hac forma: Innocencius etc. venerabili fratri episcopo Osiliensi salutem etc. „Quia perversi difficile“ (folgt UB. n. 201). Dat. Lugduni III. nonas Octobris pontificatus nostri anno sexto.

Dilectionem igitur vestram auctoritate presencium rogamus, quatinus predicta diligentius intuentes, dampna nostra animo vigilantia precavere studeatis. Nos autem, cum autenticum domini pape apud nos detineamus, presentem paginam sigilli nostri munimine fecimus roborari. Datum in Riga, anno Domini mo c^o c^o xlviii^o, pridie ydus Septembris. |

| 3. *Anno, Meister Deutschen Ordens in Livland, vermehrt den Öselern nach deren Aufstand und Wiederunterwerfung die von seinem Vorgänger Andreas erteilten Rechte. Auf der Insel Ösel, 1255 August 27.*

Gedr.: nach sehr fehlerhafter Kopie Th. Hiaernes vom Orig. im Reichsarchiv zu Stockholm im UB. I n. 285. Verbesserungen nach dem Orig. im UB.

III S. 22 Reg. 321 und in Schirrens Verzeichnis S. 3 n. 23 (vgl. UB. VI S. 17 Reg. 321). Danach hier wiederholt.

Von den 2 Siegeln ist das des Ordensmeisters erhalten, von dem anderen, das Arndt, Liefl. Chronik 2 S. 45 Anm. e (offenbar nach Hiaerne) als in weiss Wachs gedrückt und mit der Umschrift Osilianorum munimentum beschreibt, nur die Schnur.

Vgl. nn. 1 und 6, und oben S. 27. 33.

Frater Anno magister fratrum domus sancte Marie Theutonicorum in Livonia omnibus presentes litteras visuris salutem in Domino Jesu Christo. Cum Divina dispensatione ac preordinatione Osiliani apostatè ad gremium matris ecclesie, a quo exciderant, redierint, expedit eos uberibus multimode consolationis quasi modo genitos confoveri, ne subtracta gratia et onere alligato ex nostra crudelitate, materia malignandi eis quodammodo tribuatur. Unde allective ad cultum fidei volentes eos pertractare quedam jura inferius notata addimus ad jura eis data post apostasiam a magistro Andrea¹⁾ domus sancte Marie Theutonicorum in Riga, nostro predecessore. Isti autem articuli juris sunt adjecti:

1. Primus est, quod nullam facient emendam de damnis [factis]²⁾ tempore apostasie et ante, homicidio duntaxat excepto.

2. Secundus est, ut nulla inter eos vacare possit hereditas ad usum domini terre, quamdiu aliquis reperitur, qui in sua parentela quidpiam ad emendam homicidii noscitur persolvise.

3. Tertius est, si aliquem a terra Osiliensi secundum eorum consuetudinem eliminari contigerit pro peccato contra naturam commisso, heredes ipsius suam obtineant hereditatem, consensu terre domini impetrato²⁾.

4. Quartus est, ut a nullo requiratur hereditas servorum in terra eorum, que vacabat ante tempus apostasie²⁾.

5. Quintus est, ut, si aliquem suadente diabolo contigerit se ipsum jugulare ad mortem, a nullo puniatur excessus talis, nisi per aliquem hoc fuerit procuratum.

6. Sextus est articulus, in quem seniores terre in nostra presentia pro tota terra consenserunt, ut si aliquis proximum suum occiderit hac ratione, ut suam possideat hereditatem, jus suum, quod in ea habuit, devolvatur ad dominum terre, et insuper dabit domino emendam integram, que de homicidio dari consuevit in illa terra²⁾.

a) in UB.: datis.

¹⁾ Ist Andreas von Velven gemeint, so handelt es sich um den Vertrag von 1241 (n. 1). Bezieht sich der Hinweis auf Andreas von Stirland, 1248 – 1253, so handelt es sich um einen bisher unbekanntem Vertrag.

²⁾ Über die Besitzrechte der Esten im Bistum Ösel s. noch die Abmachungen des Bischofs mit dem Orden von 1254 (UB. 6 nn. 2735. 2736): quod tam homines nostri, quam fratrum a possessione, quam hactenus possiderunt, nullatenus ejciantur, und von 1263 (UB. 6 n. 2760): salvo jure neophitorum, qui hereditatem suam sive in agris, sive in pratis, sive in arboribus melligeris aut aliis possessionibus sive juribus quibuscunque... hactenus tenuisse pacifice dinoscuntur, qui de juribus consuetis illo domino respondebunt, sub cujus dominio sita est hereditas eorundem. S. oben S. 26 f.

7. Septimus est de iudicio fratrum nostrorum, quod habent in Osilia¹⁾, quia discretum non fuerat, quando deberet terminari vel inchoari, ac petiverunt homines nostri, ut vellemus eis terminum assignare, quando nostrum iudicium terminari deberet et inchoari. Nos igitur eorum sedulis precibus inclinati, eisdem terminum assignavimus et in hoc una nobiscum omnes voluntarie concordarunt, ut a festo beati Michaelis²⁾ usque ad carniprivium³⁾ debeat nostrum iudicium perdurare, ita sane, ut si noster nuntius aliqua legitima causa fuerit prepeditus, ut sum negotium ac iudicium complere nequeat, inchoatum neglecti temporis spatium compleat, cum potuerit, iterato; quo termino impleto Osilianus jus suum in iudicio obtinebunt.

8. Econtrario sunt obligati nobis fide data ad expeditiones, in hyemecum equis, et cum navibus in estate, si hoc a fratribus ab eis fuerit requisitum, et contra omnes violenter aut indebite nos gravare volentes, cooperatores nostri pro posse suo existere perpetuo sint parati.

Actum presentibus fratre Theodorico de Velin, fratre Hermanno de Wenden, fratre Georgio de Segewalde, fratre Ludovico de Riga, fratre Heidenrico de Ascherad, fratre Henrico de Goldingen, fratre Bernhardo de Mimelburg commendatoribus, item fratre Everhardo, fratre Emundo, fratre Henrico Zwewo, fratre Johanne de Wenden, fratre Ludekino Balken, fratre Volperto, fratre Hermanno de Sigelhorst advocatis, et quam pluribus aliis fratribus.

Datum in Osilia, presentibus Ylle, Culle, Enu, Muntelene, Tappete, Yalde, Melete, Cocke et quam plurimis Osilianis, anno Domini MCCLV, VI. Septembris. Et ut hoc ratum et stabile permaneat, presentem paginam nostri sigilli et Osilianorum munimine duximus roborandum.]

4. *Urteil des päpstlichen Auditors Gregorius de Neapoli in dem Prozess des Bischofs [Heinrich I.] von Ösel mit der Stadt Riga. Anagni, 1260 April 16.*

K aus dem Kgl. Dänischen Staatsarchiv zu Kopenhagen, Grosse Sammlung Livland 1 Nr. 20e, Öselscher Registrand von 1517—1525 Bl. 141a, in der Bestätigung Papst Alexanders IV. von 1260 April 30 (Nr. 5). Abschrift von H. Hildebrand für das Livl. UB.

Vgl. Mitteilungen a. d. livl. Gesch. 17 S. 403 Anm. 2 und H. Hildebrand, Arbeiten für das Livl. UB. 1875/76 S. 106. S. oben S. 35.

In nomine Domini, Amen. Conquerentibus olim civibus Rigensibus, quod reverendus pater Osiliensis episcopus in eorum prejudicium detineret tertiam partem insulae Osiliae, quam idem cives ad se pertinere dicebant, causaque super hoc mota in partibus Livonie auctoritate apostolica inter eos post aliquos processus in eisdem partibus habitos, causa tandem ad sedem apostolicam legitime extitit devoluta. Partibus igitur propter hoc per sufficientes et idoneos procuratores in curia comparentibus, coram nobis magistro Gregorio de Neapoli, domini pape subdiacono et capellano, ab eodem domino deputato partibus audi-

1) Vgl. n. 1 P. 2.

2) Sept. 29.

3) Sonntag Esto mihi.

tore, pro parte dictorum civium oblata fuerunt libelli continentie infrascripte, pro possessione medietatis ejusdem tertie interdictum restitutorium, pro reliqua vero proprietatis iudicium intemptando:

Coram vobis magistro Gregorio de Neapoli domini pape subdiacono et capellano, partibus auditore concesso, proponit magister Bartholdus scolasticus Tarbatensis, procurator universitatis consulum [et?] communis civitatis Rigensis contra dominum episcopum Osiliensem, quod cum predictum commune per ipsius civitatis cives tenerent et possiderent medietatem tertie partis insule, que vocatur Osilia, dictus episcopus eos possessione predictae medietatis tertie partis spoliavit vel spoliari mandavit vel spoliationem ab alio factam ratam habuit. Unde petit predictum episcopum sibi nomine predictorum per vos condemnari sententialiter ad restitutionem possessionis medietatis tertiae partis.

Petit eum condemnari ipsum sibi nomine predictorum et in omnibus fructibus perceptis et percipiendis a tempore spoliationis predictae cum dampnis et interesse et omnium causa [!]. Item petit contra eundem, quod dicti cives et civitas dederunt et concesserunt eidem episcopo reliquam medietatem dicte tertie, hoc expresso in dicta concessione, quod si ab episcopo predicto vel ab aliqua persona per eum vel suo nomine super medietate altera *) tertie, eis vel eorum successoribus questio moveretur, cessio, quam dicti cives et civitas fecerunt eidem de medietate altera *) tertie, esset inutilis et pro infecta penitus haberetur et ad eos, ut prius fuerat, reverteretur. Unde, cum dictus episcopus de medietate altera *) tertie eis moveret questionem et spoliavit eosdem de ea, sicut superius narratum est, petit per vestram sententiam declarari, aliam medietatem tertie ad eosdem pertinere et ipsum episcopum ab eadem amoveri et sibi auferri ac eidem civibus et civitati restitui. Petit etiam expensas factas et protestatur faciendas, salvo jure etc. Lite vero super ipsis libellis legitime contestata prestitutoque a partibus calumniae juramento, factis positionibus et responsionibus subsequutis, procurator predictorum civium ad partes Livonie petiit se admitti ad probandum articulos, quos in predicto se obtulit probaturum, videlicet, quod episcopus Osiliensis possessione medietatis tertie partis insule Osilie spoliavit seu spoliari mandavit cives predictos vel spoliationem ratam habuit nomine suo factam, et quod tunc cives dicti dictam medietatem tenebant et possidebant et fructus percipiebant ex ea, item quod dicti cives reliquam medietatem [tertie partis] dicte insule Osiliensis episcopo concesserunt sub ea conditione, que expressa est in libello, et quod episcopus Osiliensis medietate dicte tertie, quam sibi retinuerant, non solum spoliavit cives predictos, sed super eam movit controversiam contra eos. Verum pro parte altera extitit allegatum, quod tantum per confessionem partis alterius de sua mentione liquebat, quod sententia pro ipsa est ferenda, productis articulis non admissis. Confessus etenim fuit in iudicio procurator civium predictorum, quod cives et commune Rigenses post suam [!] primam conversionem, antequam apostarent et ab ecclesie recederent unitate, hanc possessionem in insula Osiliensi habuerunt et quilibet incola ejusdem insule, habens uncum, nomine census solvebat artegam argenti, et quod

a) alterius E.

ante dictum tempus apostasie nihil aliud solvebant census nomine seu prestabant. Item quod incole predictae insule apostantes et ab ecclesie Romane obedientia recedentes per quatuor annos ecclesie Romane inobedientes fuerunt. In quibus quatuor annis predicti incole prefatum censum non solventes, nemini de proveniuntibus ipsius insule responderunt, et predicti cives et commune nihil in ipsa insula eo tempore possederunt; et quod postquam incole predictae insule ad fidem catholicam sunt conversi, licet in tertia parte ipsius insule et etiam in majori aliquid episcopus Osiliensis perceperit, nullum tamen censum percipit in pecunia numerata, et quod post conversionem predictam dictus episcopus incepit pro indiviso duas partes prefate insule possidere sicque post dictam conversionem predicti commune et cives nihil perceperunt in prefata insula vel aliquid etiam possederunt. Confessus est etiam procurator predictus, quod ante dictum tempus apostasie felicis recordacionis Gregorius papa nonus citari fecit commune civitatis Rigensis, de qua citatione in registro domini pape plus habetur, quod predictum commune et cives citati fuerunt super hoc, quod tertiam partem insule Osilie in ecclesie Romane prejuditium detinebant. Quamvis hoc idem negaverat procurator, confessus est etiam, quod antequam dicti cives per procuratorem coram prefato domino comparerent, medietatem predictae tertie partis episcopo Osiliensi dederunt ac etiam assignarunt, mediante bone memorie domino Guilhelmo quondam episcopo Mutinensi tunc in partibus illis apostolice sedis legato, item quod postmodum prefatus dominus Gregorius papa nonus presentibus Osiliensi episcopo et procuratore civium predictorum statuit atque precepit ^{a)}, quod predicti cives sive commune sextam partem prefate insule, quam ad huc detinebant, Osiliensi episcopo resignarent, de quo precepto constitit etiam per ipsius domini pape registrum. Ex quibus pro parte Osiliensis episcopi satis esse liquidum dicebatur, quod antequam prefati cives post conversionem incolarum prefate insule agere potuissent jure quodam postliminii ad recuperandum id, quod ante apostasiam predictam in prefata insula possederunt, cum jus tamen ^{b)} postliminii possessionem, que plurimum habet facti, minime restituat; et post conversionem predictam prefati cives in prefata insula nihil perceperunt vel aliquid possiderunt, ut superius est expressum; et quod eo tempore, quo Osiliensis episcopus incepit tertiam partem ipsius insule possidere, predicti cives nihil in ipsa insula possidebant. Non possunt dici dicti cives ab ipso episcopo spoliati, quod tamen necessarium esset ad hoc, quod agere possent contra episcopum, ut spoliati, restitutorio interdicto. Constat etiam per premissa, quod dictus episcopus in prefata insula non percipit id, quod in ea consueverunt percipere cives prefati, cum idem nihil in ipsa percipiat in pecunia numerata. Et sic satis apparet, quod dicti cives spoliati dici non possunt, et quod episcopus absolvendus sit a prima petitione civium predictorum, que ratio satis efficax esse videtur.

Ad hoc, quod idem episcopus a secunda petitione dictorum civium absolvatur. Quamquam enim procurator civium predictorum se offerat probare ^{c)},

a) percipit K.

b) tantum K.

c) probatur K.

quod prefatus episcopus in penam inciderit iuxta pactum in secunda petitione contentum, prefatis civibus super reliqua medietate predictae tertie partis movendo controversiam seu etiam faciendo [...], non tamen habet idem episcopus in ipsa insula nec percipit id, quod dicti cives consueverunt percipere vel habere. Et sic, ut possessor, condemnandus non est civibus ad restitutionem, cum ejus, quod petitur, non inveniatur possessor, sed est ab ipsorum petitione potius absolvendus, maxime cum secundum premissa reliquam medietatem tertie post pactum, de quo fit mentio in libello, ex nova causa inveniatur episcopus possidere, ex precepto scilicet vel statuto domini Gregorii pape noni.

Nos autem intellectis hiis et aliis, que partes proponere voluerunt coram nobis, ac omnibus negotium ipsum tangentibus necnon rationibus et juribus partium plene discussis, habito consilio peritorum, diutina deliberatione prehabita, de ipsorum consilio prefatis articulis non admissis, sententiando magistrum Gerhardum, procuratorem predicti Osiliensis episcopi, ipsius episcopi nomine, ac ipsum episcopum absolvimus a petitionibus magistri Bartoldi scolastici Tarbatusis, procuratoris civium predictorum. Lata fuit et recitata fuit hec sententia in scriptis Anagnie in palatio domini pape, presentibus partibus, Alberto, episcopo Insule sancte Marie de Prusia, fratre Armando et fratre Jacobo de domo Teotonicorum, Arditione in curia Romana advocato, Nicolao dicto abbate, canonico Tullensi et magistro Dittero cellerario et canonico Spirensi testibus et pluribus aliis, anno Domini millesimo ducentesimo sexagesimo, die sabbati, decimo sexto kalendas Maji, indictione tertia, pontificatus domini Alexandri pape quarti anno sexto. Ad evidentiam^{a)} igitur premissorum prefatus auditor sigillum suum duxit apponendum.

Et ego Clarus Joannis, publicus apostolice sedis auctoritate notarius, prolacioni hujusmodi sententie interfui et etiam de mandato predicti auditoris subscripsi et publicavi ac in ea signo signavi rogatus.

5. P. Alexander IV. bestätigt die Entscheidung des päpstlichen Auditors Gregorius de Neapoli im Prozess der Stadt Riga gegen den Bf. von Ösel. Anagni, 1260 April 30.

K aus dem Kgl. Dänischen Staatsarchiv zu Kopenhagen, Grosse Sammlung Livland Nr. 20e, Öselscher Registrand von 1517–1525, Bl. 140b, aufgenommen in die 1490 März 3 ff. von dem Dorpater Probst Joh. von Ropa geführte Prozessakte. Abschrift von H. Hildebrand für das Livl. UB.

Vgl. N. Busch, Mitteilungen a. d. livl. Gesch. 17 S. 403 Anm. 2, 404 Anm. 1 und Hildebrand, Arbeiten für das Livl. UB. 1875/76 S. 106.

Alexander episcopus etc. venerabili fratri episcopo Osiliensi salutem etc. Ea que iudicio vel concordia terminantur, firma debent et illibata persistere, et ne in recidive contentionis scopulum relabantur^{b)}, apostolico convenit presidio communi. Exhibita siquidem nobis tua petitio continebat, quod cum nos in causa, quam cives Rigenses contra te super tertia parte insulae Osiliae se habere dicebant et rebus aliis, ad sedem apostolicam de partium consensu delata, dilectum filium magistrum Gregorium de Neapoli capellanum nostrum dedissemus partibus auditorem,

a) audientiam K.

b) relabantur K.

idem capellanus cognitis ipsius cause meritis et juris ordine observato, de consilio peritorum et diligenti deliberatione prehabita necnon procuratoribus utriusque partis presentibus per diffinitivam sententiam super hiis ab impetitione dictorum civium te absolvit, prout in publico instrumento confecto exinde ac sigillo capellani prefati signato plenius continetur. Quare pro tua parte petebatur a nobis, ut sententiam hujusmodi apostolico curarem munimine roborari. Nos itaque tuis supplicationibus inclinati, sententiam eandem, sicut provide lata est, ratam et firmam habentes eam auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocínio communitus. Tenorem ipsius instrumenti de verbo ad verbum presentibus fecimus annotari, qui talis est: (*folgt Nr. 4*). Nulli ergo omnino etc. Si quis autem etc. Datum Anagnie secundo kalendas Maji, pontificatus nostri anno sexto.

| 6. Bf. Hermann I. von Ösel erneuert und ergänzt die Statuten seines Vorgängers [Heinrich I.] über Abgaben und Leistungen und Gerichtsstand und Klagerecht der Esten [in der Wiek]. Hapsal, 1284.

V aus dem Vatikanischen Archiv, Nunziatura di Polonia 9 fol. 329 v. 380 r. Dieser Band mit Urkundenkopien von Händen des 16. Jahrhunderts über den Deutschen Orden in Preussen und über Livland soll auf den päpstlichen Nuntius in Polen *Comendone* zurückgehen und zum Erweise der päpstl. Besitzrechte an Preussen und Livland hergestellt worden sein. Vgl. Monumenta Poloniae Vaticana 5, 1933, n. 398 p. 412 (1582 Juli 26) und n. 470 p. 564 (1582 Nov. 22—26).

Verz.: L. Arbusow, IV. Röm. Arbeitsbericht, 1933 S. 378 n. 7.

Gedr.: nach fehlerhafter Kopie von V bei *Turgenev*, Monumenta I S. 85 n. 96, danach wiederholt im UB. I n. 490.

Vgl. nn. 1 (1241) und 3 (1255), und oben S. 31. 43.

In nomine sancte et individue Trinitatis, Amen. Hermannus Dei gratia Osiliensis ecclesie episcopus universis Christi fidelibus in nostra diocesi constitutis salutem in Eo, qui est omnium credentium vera salus. Universitati vestre notum esse cupimus, quod, predecessoris¹⁾ nostri²⁾ vestigiis inherentes, statuta ac jura, que ad petitionem neophitorum diocesis nostre prelibate de consilio magistri ac fratrum domus Theutonice, clericorum ac vasallorum ecclesie nostre a jam dicto predecessore nostro¹⁾ bone memorie edita ac conscripta fuerant²⁾, de consilio et consensu prelatorum et canonicorum ecclesie nostre, commendatoris ac fratrum domus Theutonice in Leal, vasallorum ac seniorum ecclesie jam pretacte, denuo presentibus litteris duximus innovanda ac etiam auctoritate, qua fungimur, confirmanda. Quorum statu[to]rum ac jurium tenorem presentibus^{b)} duximus declarandum, videlicet:

1. Ut solvant decimas de omnibus, que secundum jus Divinum decimari consueverunt.

a) nostris V.

b) danach durchstrichen: praesentium V.

1) Heinrich I. 1234—1260.

2) UB. I nn. 169. 285, oben nn. 1. 3.

2. Item de quolibet unco dabunt duas marchas^{c)} . . cum dimidio. Item de quolibet unco pullum unum.

3. Item uno die arabunt dominis suis propriis bobus et propriis expensis, duobus vero metent.

4. Item de eo, qui metere potest un[c]um^{d)}, de qualibet vitzkata duas plaustratas feni solvere promiserunt.

5. Item de quolibet unco ducent unum cubitum lignorum, equum in longitudine, et latitudine, et altitudine, qui „vaden“ vulgariter appellatur.

6. Item [de] decima hordii brazum facient illudque suis dominis portabunt.

7. Item omnem decimam prelibatam ducent, ubi dominis placuerit, dummodo in diocesi loca fuerint, ad que ducent; extra diocesim autem ducere non cogantur^{e)}.

8. Preterea castra ecclesie et domos dominorum suorum edificabunt, si ipsas contingat per incendium vel insultus hostium devastari.

9. Item ecclesias suas et domos plebanorum edificabunt et reaedicabunt, si fuerint incendio vel alio aliquo casu fortuito devastate.

10. Item ad expeditiones et ad terre defensionem parati erunt, cum ipsis ab episcopo fuerit intimatum.

11. Teneantur etiam ad iura spiritualia et pontificalia, et in aliis causis coram dominis suis^{f)} stent juri iudicio^{g)} seculari, in quo, si ipsos indebite gravari contigerit, possunt secundum mandatum apostolicum^{h)} et jus gentium ad episcopum appellare.

12. Si autem ultra, quod prescriptum est, dominis suis sive in servitiis vel aliis donis sine aliqua coactione, sed bona voluntate, adjicere voluerint, hoc ipsorum liberoⁱ⁾ arbitrio duximus relinquendum.

Nulli ergo omnino homini liceat hanc innovationis et confirmationis nostre paginam infringere vel ei ausu^{j)} temerario contraire. Si quis autem hoc attentare presumpserit, excommunicationis sententiam, quam in talem^{k)} feremus, se noverit incursum, ad penam aliam nihilominus secundum mandatum apostolicum processuri, si hoc meruerit protervitas contumacis.

Plebanis etiam in his septem kylegundis constitutis districtius injungimus, ut quivis^{l)} [in] ecclesia sua tenorem litere prelibate bis in anno, videlicet in

c) danach ein unleserliches, abgekürztes Wort: Lubienses? Livonienses?

d) unum V.

e) cogenter V.

f) suis suis V.

g) danach spirituali durchstrichen V.

h) korrigiert aus liberorum V.

i) auso co (?) V.

k) korrigiert aus talebus V. l) quibus V.

1) Vgl. UB. I n. 145: Gregor IX. an den Legaten Wilhelm von Modena, Viterbo 1236 Febr. 23 (vgl. IV. Röm. Arbeitsbericht S. 379 n. 8): . . . Neophiti teneantur ad iura parochialia, et in causis spiritualibus ecclesiasticis non nisi per locorum episcopos iudicetur, et ne dicti neophiti per oppressiones aliquas retro respicere compellantur, nihil ab eis nisi pro expeditionibus et defensionibus terre penitus, et tunc cum debito moderamine, exigatur. In causis vero secularibus, que forum ecclesiasticum non requirunt, stent juri coram iudice seculari, et in quo si eos gravari contingat, poterunt ad suos episcopos appellare, iidem quoque episcopi gravari eos contra iustitiam non permittant. |

festo pasche et in assumptione beate virginis¹⁾, coram vasallis et neophitis non negligent recitare, si et ipsi premissam penam vel consimilem voluerint evitare.

Ut ergo prelibata firma et inconvulsa permaneant, presens scriptum sigillo nostro et capituli nostri fecimus communiri. Datum in Hapesellae anno 1284. |

| 7. *Schiedsspruch des EBfs. Isarnus von Riga im Streit zwischen Bischof Konrad von Ösel und dem Deutschen Orden in Livland. Mühlgraben, 1302 Juni 16.*

V aus dem Vatikanischen Archiv, Nunziatura di Polonia 9 fol. 380 v. 381 rv.

Verz.: L. Arbusow, IV. Röm. Arbeitsbericht, 1933 S. 379 n. 10.

Gedr.: nach fehlerhafter Kopie von V bei Turgenew, Monumenta 1 S. 87 n. 98, danach wiederholt im UB. 2 n. 606. S. oben S. 57 f.

In nomine Domini, Amen. Nos Ysarnus permissione Divina sancte Rigensis ecclesie archiepiscopus in arbitrem arbitratorem seu amicabilem^{a)} compositorem per venerabilem patrem dominum Conradum episcopum, decanum, capitulum, populum Osilie et Maritime ac Nicolaum dicti domini episcopi capellanum, eidem episcopo adherentes, in parte una, ac religiosos viros magistrum Godefridum et fratres sancte Marie Teuthonicorum in Livonia ac prepositum, Johannem scolasticum Osiliensem ac Johannem de lkeskul militem, predicto magistro et fratribus adherentes, ex altera, super damnis, expensis, injuriis et interesse, hinc inde datis tempore guerre et ex tunc, communiter electi, attendentes, quod licet per confessiones ex parte dicti magistri ac fratrum ac prepositi supradicti necnon per testes predicti episcopi et sibi adherentium predictorum de damnis, injuriis ac aliis supradictis sibi illatis per magistrum, fratres ac prepositum sepedictos, ac etiam per confessiones ex parte dicti episcopi ac testes dictorum fratrum de damnis et injuriis ac aliis supradictis sibi illatis, et si non per dictum dominum episcopum, per suam tamen familiam, gentem et exercitum ac populum Osilie ac Martime supradictos^{b)} plenarie nobis constat, nihilominus tamen, quia canonica dicit autoritas interdum severitati aliquid detrahendum, prout, statu terrarum et multitudine ac qualitate excedentium provida deliberatione pensatis, visum fuerit expedire. Idcirco nos pensantes et manifestissime cognoscentes pericula imminencia in partibus istis presertim ab infidelibus inimicis notoriis fidei Christiane pro discordia domini [episcopi] ac magistri et fratrum et populorum predictorum eidem episcopo adherentium in hac parte, predicta damna, injurias et alia supradicta pro bono pacis et concordie ac tranquillo statu terre et fidei Christiane, hinc inde inter ipsum episcopum et populos supradictos ex parte una, ac predictum magistrum et fratres ex altera, mutua compensatione tollentes, prefatum episcopum, [suam] familiam et gentem et populos Osilie et Maritime supradictos a predictis damnis, injuriis, expensis et aliis supradictis per predictum magistrum et fratres petitis, potestate nobis concessa a partibus supradictis absolvimus, ac ipsos magistrum et fratres similiter a predictis damnis,

a) admirabilem V.

b) supradictum V.

¹⁾ August 15.

injuriis, expensis et aliis supradictis per episcopum et populum predictum ab-
 solvi in his scriptis mandantes, statuendo et ordinando partibus supradictis,
 quod omni rancore et ira prorsus explosis, predictis litibus et earum persecu-
 tionem renuntiantes sibi fideliter assistant, presertim pro bono statu terre con-
 tra quoslibet infideles, quodque predictus dominus episcopus dictum magistrum et
 fratres dilectione paterna diligat et pertractet ipsique magister et fratres ipsum
 dominum episcopum ob reverentiam Dei et pontificalis honorem ordinis, devo-
 tione humili prosequantur et ipsius coadjutores existant in executione sui of-
 ficii contra inobedientes quoslibet et rebelles. Nos autem nunc et ex tunc
 predictas partes et earum quamlibet, si contra predicta aliquid egerint per se
 vel per alios, publice vel occulte seu quovis exquisito colore, in penam et ad
 penam perjurii juramenti prestiti per dictas partes in instrumento compromissi
 contenti, potestate premissa nihilominus condemnamus et in prefatum episcopum
 et magistrum suspensionis ab ingressu ecclesie, in populum autem interdicti, in
 singulorum ^{c)} autem personas tam ecclesiasticas quam seculares autoritate ordi-
 naria ^{d)} excommunicationis sententias proferimus ^{e)} in his scriptis. Ceterum super
 aliis questionibus similiter pendentibus coram nobis inter predictos magistrum
 ac fratres et prepositum et scolasticum et Johannem militem ex parte una, ac
 predictum dominum episcopum, decanum et capitulum ac Nicolaum presbiterum
 ex altera, supersedemus ad presens, intendentes eas post reversionem nostram
 de Romana curia dante Domino salubriter terminare. Volumus tamen, quod
 predictus dominus episcopus nihil innovet circa personam, dignitatem vel bene-
 ficia vel alia bona prepositi supradicti, excepto quod si idem dominus episcopus
 velit eum removere de castro, in quo noscitur habitare, hoc possit libere, dum
 tamen de alio decenti eidem preposito provideri procuret. Hoc autem volumus
 et rogamus dominum episcopum supradictum, ut ob reverentiam magistri et
 fratrum ac etiam nostram predicta sustineat equanimiter et observet. Item castra
 de Lealis ^{f)} et Hapisal plene et libere prestituimus cum omnibus juribus et per-
 tinentiis suis episcopo supradicto ac plenam ac liberam administrationem con-
 cedimus eidem et predictis. Item volumus et mandamus magistro et fratribus
 supradictis, quod in insula Osilie nullum fortalitiu[m] de novo faciant seu anti-
 quum, preter quod in formam antiquam, reficiant, sine nostra licentia, nisi aliter
 inter partes predictas fuerit concordatum.

Acta et data sunt hec apud fossatum molendini adiacens monasterio Dune-
 monde, sabbatho Dominice Trinitatis, anno Domini MCCCII ^{g)}. Presentibus
 predicto domino episcopo et Hartungo canonico ipsius, procuratore populorum
 predictorum, magistro, marscalco ordinis sancte Marie Teuthonicorum in Livonia,
 Widekino preposito nostro Rygensis, Woldemaro de Ros[i]s milite, Gerlaco dicto
 Res, Lamberto de Seym [?], civibus nostris Rigensibus, et aliis clericis et laicis
 quamplurimis fide dignis. |

c) singularum V. d) ordinarij V.

e) preferimus V.

f) Scallis V.

g) 132, V.

| 8. Bf. Jakob von Ösel verpflichtet sich der apostolischen Kammer zur Zahlung des *Servitium commune* im Betrage von 1300 Fl. und der üblichen *Servitia minuta*. Avignon, 1322 März 24.

Vatikanisches Archiv, Obl. et Sol. 7 fol. 42 v.: *Servitium epi. Ossiliensis in Livonia.*

Ein entsprechender Eintrag (am Rande: *Servitium ecclesie Osiliensis*) in Obl. et Sol. 6 fol. 30 v. Vgl. E. Göller, *Die Einnahmen der apostolischen Kammer unter Johann XXII.*, 1910 S. 660. — S. oben S. 73.

Eisdem anno, indictione, die, loco et testibus (anno 1322, die 24. mensis Marcii) dominus Jacobus episcopus Ossiliensis in Livonia promisit pro suo communi servicio 1300 florenos auri et quinque consueta servicia familiarium persolvere, medietatem videlicet a festo resurrectionis Dominice proxime futuro ad annum ¹⁾, et aliam medietatem in alio festo resurrectionis Dominice proxime secuturo ²⁾. Alioquin infra 5 menses [*Strafandrohung im Nichtzahlungsfall*], et juravit, ut in forma. — 25 cardinales [*partizipieren an der Verteilung der Summe*]. |

| 9. Eintrag über die Zahlung von 250 Fl. als Teil von dem den Kardinälen zukommenden Anteil am *Servitium commune* des Bfs. Jakob von Ösel, und über die Verteilung dieser Summe unter 24 Kardinäle. Avignon, 1323 März 21 — 29.

Vatikanisches Archiv, Obl. et Sol. 3 fol. 106 r.: *Solutio de parte servicii domini Jacobi epi. Osiliensis in Livonia Rigens.*

Marcii XIX ^{a)} cedula.

Item anno quo supra (1323), die 21. mensis Marcii dominus Jacobus eps. Osiliensis in Livonia Rigensis [provincie] solvit pro parte sui communis servicii, collegium 25 dominorum cardinalium contingente, 250 flor. per manus magistri Johannis de Montelongo canonici Osiliensis, procuratoris sui, cujus obligacio facta fuit anno Domini 1322 die 24. mensis Marcii ³⁾. Quam pecunie summam ego Vincentius predictus die 29^o mensis Marcii distribui inter 25 dominos cardinales, qui supra scripti sunt ⁴⁾, in solutione reddituum Veneysensium, subtracto domino Guilelmo de Mandagoto quondam Penestrino epo. cardinali ⁵⁾ ad 79. — 25 cardinales. |

| 10. Eintrag über den Empfang von 250 Fl. als Teilzahlung vom *Servitium commune* des Bfs. Jacob von Ösel an die Apostolische Kammer. Avignon, 1323 März 22.

Vatikanisches Archiv, Reg. Aven. 47 (Recepta communium servitorum anno 1322) fol. 584 r. Vgl. E. Göller, a. a. O. S. 162.

Die 22. mensis Martii recepti sunt a domino Jacobo episcopo Oziliensi, solvente per manum magistri Johannis de Montelongo canonici Oziliensis, procuratoris sui, pro parte sui communis servicii cameram contingente 250 flor. auri. |

a) *lies: XXIIX.*

1) 1323 April 12.

2) 1324 April 15.

3) n. 8.

4) Vgl. fol. 105 v (1323 März 10).

5) Gest. 1321 Sept.

| 11. *Der päpstliche Kämmerer quittiert über 250 Fl. als Teil der fälligen Teilzahlung des Servitium commune des Bfs. Jakob von Ösel und prolongiert den Zahlungstermin des restlichen Teils der betr. Teilzahlung sowie der 4 fälligen Servitia minuta für die Familiaren der Kardinäle bis zum 24. Juni. Avignon, 1323 März 22.*

Vatikanischer Archiv, Obl. et Sol. 7 fol. 52 v: Litera communis servicii epi. Osiliensis cum prorogatione.

Universis presentes literas inspecturis Gasbertus [de la Val], permissione divina Massiliensis eps., domini pape camerarius, salutem in Domino. Ad universitatis vestre noticiam presencium tenore deducimus, quod ven. pater dominus Jacobus eps. Osiliensis pro parte partis sui communis servicii, in quo est camere domini nostri summi pontificis obligatus, ducentos quinquaginta flor. auri prefate camere per manus J. magistri de Montelongo canonici Osiliensis, procuratoris sui, solvi fecit, de quibus sic solutis dictum episcopum, ecclesiam et successores suos absolvimus et quitamus. Ceterum intellecta mole gravaminum, que dictum episcopum ad solvendum integram partem dicti communis servicii et quatuor serviciorum familiarium, que nunc solvere tenebatur, prout in consistorio nuper pro parte ipsius fuit expositum, reddunt verisimiliter impotentem, sibi de speciali licencia et expresso mandato dicti domini nostri pape usque ad festum beati Johannis baptiste¹⁾ proxime futurum dieti residui solutionis terminum prorogamus, ita quod, nisi illud solverit in eodem sibi termino prorogato, ipso facto penis et sentenciis, sub quibus se sponte sue promissionis tempore obligavit²⁾, subjacere noscatur.

Datum Avinione, sub sigillo nostri camerariatus in testimonium premissorum die 22. Marcii, anno, indictione et pontificatu predictis (anno Domini 1323, indictione sexta, pontificatus sanctissimi patris et domini nostri domini Johannis divina providentia pape XXII. anno septimo). |

| 12. *Eintrag über die vorhergehende Quittung. Avignon, 1323 März 22.*

Vatikanisches Archiv, Obl. 10 fol. 32 v: Quitatio partis communis servicii et absolutio ac prorogatio epi. Osiliensis.

Facta fuit quitatio domino Jacobo episcopo Osiliensi pro parte partis sui communis servitii de 250 flor. auri camere, solventi per manus magistri Johannis de Montelongo, canonici Osiliensis, procuratoris sui, et fuit absolutus, quia incurrerat, et prorogatus sibi terminus de residuo et [de] 4-or serviciis familiarium usque ad festum beati Johannis baptiste¹⁾ proxime futurum. Dat. Avinione, die 22. Martii, anno, indictione et pontificatu predictis. |

13. *Bf. Jakob von Ösel bestätigt aufs Neue die bisherige Zwölfzahl der Domherren des Öselschen Kapitels. Hapsal, 1323 April 30.*

K aus dem Kgl. Dänischen Staatsarchiv zu Kopenhagen, Grosse Sammlung Livland Nr. 1 ff., Öselscher Registrand von 1517 — 1525 S. 147. Abschrift H. Hildebrands für das Livl. UB.

1) Juni 24. 2) Vgl. n. 8.

Vgl. *Hildebrand, Arbeiten für das Livl UB. 1875/76 S. 106.*
 Vgl. *N. Busch, Mitteilungen 17 S. 403 Anm. 2. S. oben S. 73.*
S. auch UB. 6 n. 2731 (1251).

Jacobus Dei et apostolice sedis gracia Osiliensis ecclesie episcopus reverendis viris et honestis Ludolpho preposito, Thome decano totique dicte Osiliensis ecclesie sue capitulo in Christo sibi dilecto salutem et sinceram in Domino charitatem. Supplicavit nobis vestra dileccio postquam intellexistis, quod intendebamus numerum vestrum per novos canonicos in nostra ecclesia creandos augmentare, ut dignemur vos in numero duodeno, prout ad ecclesiam primitus venientes statum vestrum invenimus, conservare nec novitates aliquas inducere, per quas capitulum vestrum posset successu temporis in suis negociis et . . . ^{a)}

Nos itaque considerantes, quod consuetudinum in capitulis mutacio et novitatum induccio, quamvis in primo placeat et prodesse videatur, solet tamen sua novitate futuris temporibus errores facere et ecclesias in suis negociis perturbare, ideoque vestris justis petitionibus inclinati, vos et statum capituli vestri in duodeno numero, quemadmodum ipsum invenimus, permanere volentes, statuta vestra rationabilia et consuetudines laudabiles ab olim habitas in vestro capitulo et servatas tenore presencium confirmamus, statuantes et ordinantes ac pro statuto perpetuo observari volentes, quod nullus canonicorum ex nunc in nostra ecclesia de novo creandus ^{b)} vocem in capitulo, in prelatorum ^{c)} elecceonibus et in aliis causis capituli habere debeat, aut de bonis communibus, que jam inpresenciarum dictum capitulum possidet et in futurum obtinuerit, vel de redditibus Osilianis et chori distributionibus hactenus habitis porcionem percipere seu aliquid juris habere, nec aliquam prebendam de duodecim prebendis principalibus deberi eisdem vel optare, nisi hoc de gracia sedis apostolice aut ordinarii obtinuerit speciali. Possunt tamen dicti novi canonici vocari ad capitulum racione consilii, sed per hoc nihil juris debent acquirere in premissis, quia eorum vox in approbando et contradicendo erit et manebit, ut supra dicitur, irrita et inanis. Igitur ut hoc dictum statutum nostrum, provide et utiliter factum, perpetuo maneat firmum et in suis condicionibus indestructum, prohibemus in virtute sancte obediencie sub pena excommunicacionis majoris, quam in his scriptis ferimus, cujus sentenciam omnes in contrarium facientes incidere volumus, nisi moniti in triduo resipiscant, quatenus dictam nostram constitutionem non presumant infringere aut immutare vel aliquo ausu temerario quo[modo]-libet violare. In cujus rei testimonium evidens sigillum nostrum presentibus est appensum. Actum et datum in castro nostro Hapsellis anno Domini MCCCXXIII in vigilia apostolorum Philippi et Jacobi beatorum.

| 14. *Eintrag über den Empfang von 75 Fl. als Teilzahlung vom Anteil der Apostolischen Kammer aus dem Servitium commune des Bfs. Jakob von Ösel. Avignon, 1323 August 11.*

a) Lücke in K.
 b) creandis K.
 c) prelatoribus K.

Vatikanisches Archiv, Reg. Aven. 47 (= Recepta communium serviciorum anno 1322) fol. 586 v.

Ein entsprechender Eintrag im Introitus et Exitus 54 fol. 17, am Rande: Solvit manualiter. Vgl. E. Göller, Die Einnahmen der apostol. Kammer unter Johann XXII, 1910 S. 162.

Die 11. Augusti recepti sunt a domino Ja[cobo] episcopo Osiliensi, solvente per manum magistri Johannis de Montelongo canonici Osiliensis, procuratoris sui, pro parte partis sui communis servicii, cameram contingente, 75 flor. auri. |

| 15. *Quittung des päpstlichen Kämmerers über eine weitere Teilzahlung von 75 Fl. vom Servitium commune des Bfs. Jakob von Ösel und 52 Fl. für die Servitia minuta. Avignon, 1323 August 11.*

Vatikanisches Archiv, Obl. et Sol. 7 fol. 57 v: Litera communis servicii epi. Osiliensis.

Universis etc. Gasbertus etc. Ad universitatis vestre noticiam presencium tenore deducimus, quod ven. pater dominus Jacobus episcopus Osiliensis pro parte partis sui communis servicii, in quo est camere domini nostri summi pontificis obligatus, septuaginta quinque flor. auri prefate camere, et pro 4-or servitiis familiarium et officialium ejusdem domini nostri quinquaginta duos flor. auri... clericis camere supradicte pro eisdem familiaribus et officialibus, recipientibus per manus magistri Johannis de Montelongo canonici Osiliensis, procuratoris sui, solvi fecit. De quibus sic solutis dictum episcopum, ecclesiam et successores suos absolvimus et quitamus. Ceterum eundem episcopum ab excommunicationis, suspensionis et interdicti sentenciis ac reatu perjurii, si quam si quodve pro eo forsitan incurrisse [dinoscatur], quod predictam pecuniam in statuto sibi termino non persolvit, misericorditer duximus absolvendum. In cujus rei testimonium presentes literas fieri fecimus et sigilli camerariatus nostri appensione muniri. Datum Avinione, die 11. Augusti, anno, indictione et pontificatu predictis. |

| 16. *Eintrag über die vorstehende Quittung. Avignon, 1323 August 11.*

Vatikanisches Archiv, Obl. 8 fol. 16 v.: Quitatio communis servicii epi. Osiliensis pro parte partis...

Facta fuit quitatio domino Jacobo episcopo Osiliensi pro parte partis sui communis servitii de 75 flor. auri camere et pro 4-or servitiis familiarium de 52 flor., solutis per manus magistri Johannis de Montelongo canonici Osiliensis, procuratoris sui. Dat. Avinione, cum absoluteione, quia incurrerat, die 11. Augusti, anno, indictione et pontificatu predictis. |

| 17. *Eintrag über die Verteilung von 52 Fl. Servitia minuta des Bischofs Jakob von Ösel unter die Angestellten der apostolischen Kammer. Avignon, 1323 November 3 (resp. 1324 März 5).*

Vatikanisches Archiv, Obl. et Sol. 4 fol. 96 r. *Ein entsprechender Eintrag ebda. fol. 98 r von 1324 März 5, ebenfalls über 52 Flor.*

Memorandum, quod . . . 1323, die 3. mensis Novembris, facta fuit divisio per magistrum Johannem de Lescapon, alterum clericum camere domini pape, de quatuor serviciis familiarium et officialium ejusdem domini pape, receptis a prelati infrascriptis: . . .

Ab episcopo Ossiliensi: 52 flor. — — |

| 18. Eintrag über eine à Conto-Zahlung von 225 [325 ?] Fl. von dem Anteil des Kardinalkollegiums am Servitium commune und von 13 Fl. von den Servitia minuta des Bfs. Jakob von Ösel, und über die Verteilung der erstgenannten Summe unter die anwesenden Kardinäle. Avignon, 1324 April 5 und 12.

Vatikanisches Archiv, Obl. et Sol. 3 fol. 125 v.; Solutio pro complemento servicii domini Jacobi epi. Ossiliensis. — 25 card.

Item anno quo supra (1324), die 5. mensis Aprilis, dominus Jacobus episcopus Osiliensis solvit pro complemento sui communis servicii sancto collegio 25 dominorum cardinalium 225 [325 ?] flor., et pro complemento servicii familie (!) 13 flor., per manus magistri Johannis de Montelongo canonici Ossiliensis, procuratoris sui, cujus obligatio facta fuit anno Domini 1322 die 24. mensis Marcii ¹⁾. Qua pecunie summa extitit distributa die 12. mensis Aprilis inter 25 dominos cardinales, qui supra scripti in servicio episcopi Humanatensis, additis dominis N[icolao] de Foyilla ²⁾, Symone de Archiaco ³⁾ et B[ertrando de Tasse] Tusculano ⁴⁾. |

| 19. Eintrag über eine à Conto-Zahlung im Betrage von 325 Fl. vom Servitium commune des Bfs. Jakob von Ösel. Avignon, 1324 April 11.

Vatikanisches Archiv, Introitus et Exitus 57 fol. 14 v.; Intr. et Ex. 58, fol. 9 ff. Verz.: E. Göller, a. a. O. S. 168.

(Anno 1324) die 11. mensis Aprilis recepti sunt a domino Jacobo episcopo Oziliensi solvente per manus magistri Johannis de Montelongo canonici Osiliensis, procuratoris sui, pro complemento, 325 flor. auri; — 52 fl. pro complemento 4 serviciorum familiarium. |

| 20. Quittung des päpstlichen Kämmerers über eine à Conto-Zahlung von 325 Fl. vom Servitium commune, und von 52 Fl. von 4 Servitia minuta des Bfs. Jakob von Ösel. Avignon, 1324 April 11.

Vatikanisches Archiv, Obl. et Sol. 9 fol. 12 r: Litera communis servicii epi. Osiliensis.

Eintragung über vorstehende Quittung ebda., Obl. et Sol. 8 fol. 23 v.: Quitatio communis servicii epi. Osiliensis pro complemento.

¹⁾ n. 8.

²⁾ lit. s. Eusebii, kreiert 1305.

³⁾ lit. s. Priscæ, kreiert Dez. 1317.

⁴⁾ seit Juni 1323.

Universis *usw.* Gasbertus permissione Divina archiepiscopus Arelatensis, domini pape camerarius, *usw.*, quod ven. pater dominus Jacobus episcopus Osiliensis pro complemento sui communis servicii, in quo camere *usw.* obligatus erat, trecentos viginti quinque flor. auri prefate camere, et pro complemento 4-or servitorum familiarium et officialium ejusdem domini nostri quinquaginta duos flor. auri . . . clericis camere supradicte pro eisdem familiaribus *usw.* recipientibus per manus discreti viri magistri Johannis de Montelongo, canonici Osiliensis, procuratoris sui, solvi fecit, *usw.* Datum Avinione, die 11. Aprilis, anno Domini 1324 *usw.* |

| 21. *Bescheinigung des päpstlichen Kämmerers, dass Bf. Jakob von Ösel die pflichtgemässe Visitatio sedis apostolicæ durch den Domherrn Johannes de Montelongo, seinen Prokurator, für das verflossene Triennium stellvertretend absolviert, wobei der letztere der Kammer nichts gezahlt habe. Avignon, 1325 März 25.*

Vatikanisches Archiv, Obl. et Sol. 9 fol. 126 v.: Litera visitationis epi. Osiliensis.

Universis *etc.* Gasbertus *etc.*, quod cum ven. pater dominus Jacobus eps. Osilien. teneatur sedem apostolicam singulis trienniis visitare, sedem ipsam pro uno triennio proxime nunc transacto per discretum virum mag. Johannem de Montelongo can. Osilien., procuratorem suum ad hoc specialiter constitutum, cum devotione debita visitavit. Nichil tamen idem procurator visitationis hujusmodi nomine camere domini nostri pape obtulit vel servivit. In cujus rei testimonium *etc.* Dat. Avinione, die 25. mensis Marcii, anno (1325) *etc.* |

22. *Schiedsspruch des Bfs. von Dorpat Engelbert [von Dolen] in den Streitigkeiten zwischen dem Bf. Jakob von Ösel und dem Deutschen Orden in Livland. Ramesholm [westlich von Nuckö], 1328 Juni 15.*

| K aus dem Kgl. Dänischen Reichsarchiv in Kopenhagen, Grosse Sammlung Livland Nr. 1 ff., Öselscher Registrand von 1517—1525 S. 250. Abschrift von Hildebrand fürs Livl. Urkundenbuch. Vgl. Hildebrand, Arbeiten für das Livl. Urkundenbuch 1875/76, Riga 1877 S. 106 — 107. Hier wird eine Verschreibung im Datum — Vitus statt Vitalis — angenommen und diese Urkunde, wie auch die ebenso datierte Urk. im UB. 2 n. 734 (n. 23), auf den 28. April statt 15. Juni datiert (vgl. schon UB. 6 S. 40 Reg. 867 und Briefl. III S. 37). Neuerdings ist aber O. Stavenhagen, Akten u. Rezesse I n. 25 S. 19 Anm., wieder für das Datum Juni 15 eingetreten, dem auch hier gefolgt wird.

Vgl. auch Schirren, Mitteilungen a. d. livl. Gesch. 12 S. 455 f. Anm. und Hildebrand, Mitteil. 13 S. 113 f. S. oben S. 77 f. |

[Nos] Engelbertus Dei gracia Tarbatensis episcopus dicimus et protestamur, quod in ordinacione et concordia^{a)} inter venerabilem patrem dominum Jacobum Osiliensem episcopum et suum capitulum ex parte una necnon magistrum et fratres ordinis domus Theutonicorum ex altera, placitatum est per nos, quod dicti magister et fratres dare debent litteras suas patentes¹⁾, quod requisiti a dicto domino episcopo vel suis successoribus juvare tenentur eum effectu post duos menses

a) concordia, K.

1) n. 23.

a dicta requisitione cum omni possibilitate sua fideliter construere et perficere munitionem vel castrum muro firmatum pro ecclesia Osiliensi in loco, quem dictus dominus episcopus vel successores sui viderint magis aptum. Cum hoc restituant dicti magister et fratres prefatis domino episcopo, capitulo suo, vicariis et vasallis annonam, pecora, pecuniam et omnia alia, que de bonis, ratione quarte [partis feudorum] per ipsos occupatis, lite pendente perceperunt. Item agros ecclesie antedictae in Leale, quos Nicolaus abbas et sui heredes ab ordine de facto in feudum hactenus tenuerunt, exnunc a dicto domino episcopo et suis successoribus tenebunt. Item violentiam ipsi domino episcopo in vulneratione et fustigatione famuli sui Bernardi Sampes in castro suo Lealis factam per fratres ordinis idem dominus episcopus remisit, ita tamen, quod dicti magister et fratres eidem Bernardo et suis amicis pro dictis vulneribus et fustigatione satisfaciant sic, quod ipse et amici sui contra dictum dominum episcopum et suam ecclesiam ratione premissorum non habeant accionem. Lites vero et dissensiones, que super terminorum limitacionibus tam in Osilia, quam Dageyden, Maritima et aliis terris insularibus de agris, pratis, silvis, pascuis et piscariis sunt et vertuntur inter ipsos, per inspeccionem discretorum ex utraque parte eligendorum secundum tenorem privilegiorum, si qua super eis sunt et habentur, vel in amicitia aut terre legibus terminentur. In premissorum testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Actum et datum in Rameszholm anno Domini MCCCXXVIII die Viti martiris, presentibus honorabilibus viris dominis Thiderico Nigro, Everhardo Sweden, canonicis nostris, necnon Woldemaro de Rosis, Woldemaro de Dolen, Bartholomeo de Velyn militibus ac aliis pluribus fidedignis.

| 23. *Reimar [Hane], Meister Deutschen Ordens in Livland, beurkundet die vom Bf. Engelbert von Dorpat vollzogene Schlichtung der Streitigkeiten zwischen dem Bf. Jakob von Ösel und dem Deutschen Orden in Livland. Ramesholm [westlich von Nuckö], 1328 Juni 15.*

V aus dem Vatikanischen Archiv, Nunziatura di Polonia 9 fol. 383 v. 384 r.

Verz.: L. Arbusow, IV. Röm. Arbeitsbericht, 1933 S. 380 n. 12.

Gedr.: nach fehlerhafter Kopie von V bei Turgenew, *Monimenta* I S. 112 n. 114, danach wiederholt im UB. 2 n. 734. Vgl. UB. 6 S. 40, 169 ad Reg. 867. Schirren, *Verzeichnis*, nn. 35, 36. Nach H. Hildebrand, *Mitteilungen a. d. livl. Gesch.* 13 S. 114, steht die vorstehende Urk. auch im *Öselschen Regi-stranden* 1517 — 1525 fol. 128 rv.

Vgl. O. Stavenhagen, *Akten u. Rezesse* I n. 25.

Omnibus presens scriptum cernentibus frater Reimarus magister fratrum ordinis domus Teuthonicae per Livoniam salutem in Domino sempiternam. Notum esse volumus, quod mediante ^{a)} venerabili in Christo patre, domino Engelberto Tarbatensi ^{b)} episcopo, inter reverendum patrem Jacobum ^{c)} episcopum Osiliensem et capitulum suum Osiliensis ecclesie nomine ex una, nosque et fratres nostros ex parte altera super quarta ^{d)} parte bonorum feudalium vasallorum ejusdem ecclesie Osiliensis in Maritima sine heredibus decedentium et quibus-

a) quod mediante quod mediante V.

b) Tarbacensi V.

c) Nicolaum V.

d) quarte V.

dam aliis causis et controversiis talis compositio amicabilis sive ordinatio pacifica intervenit: Quod nos et fratres nostri pro nobis et successoribus nostris renunciavimus et cessavimus simpliciter omni juri, actioni et impetitioni, que nobis virtute privilegiorum nostrorum, seu prescriptione vel alio quocumque titulo in quarta portione honorum feudalium predicta competit vel competere potuit in futurum, ita tamen, quod bona, que nos et fratres nostri ante tempus dicti domini Jacobi Osiliensis episcopi ratione dicte quarte apprehendimus, aut in feudum concessimus, debeamus pacifice possidere. In cujus quarte recompensam et restaurationem prefatus dominus Osiliensis [episcopus] de consensu sui capituli nobis et fratribus nostris 36 uncas cum omnibus juribus et pertinentiis suis, quas dominus Alexius miles in parochia Hanel ab ipsa Osiliensi ecclesia tenuit in feudum, designavit et deliberavit perpetuo possidendo. Remiserunt etiam dicti domini episcopus et capitulum 30 marcas argenti, quas nos et fratres nostri ratione ville Raydele sibi solvere tenebamur. Insuper propter bonum pacis et concordie ac instantias domini episcopi Tarbatensis supradicti, relaxatis hinc inde omnibus injuriis, damnis et offensis, promittimus nos magister nostrique fratres pro nobis et successorum nostrorum nomine ex nunc pacem firmam, concordiam veram et stabilem amicitiam cum sepedictis dominis episcopo et capitulo Osiliensis ecclesie et ipsorum successoribus firmiter observare, nec debemus nos aut fratres nostri ipsorum mala, damna et incommoda in partibus vel extra partes facere vel procurare, publice vel occulte. In cujus rei testimonium sigillum nostrum una cum sigillis fratrum nostrorum Joannis Ungnade lantmarscalci, Henrici Holsati in Dunemunde, Egberti Buk in Wenda, Nicolai Perswoe (!) in Perona et Reineri Mummen in Lealis commendatorum presentibus est appensum. Actum et datum in Raemesholm, anno Domini 1328, in die beati Viti martiris, presentibus nobilibus viris dominis Theoderico Swarten, Everhando Sweden, Tarbatensis ecclesie canonicis, Woldemaro de Rosen, Woldemaro de Dolen, Rolando *) de Ungaria militibus et aliis plurimis fidedignis. |

| 24. *Bescheinigung des päpstl. Kämmerers über die stellvertretend absolvierte Visitatio sedis apostolicæ seitens des Bfs. Jakob von Ösel nach Ablauf eines Quadrienniums. Avignon, 1328 November 8.*

V aus dem Vatikanischen Archiv, Obl. et Sol. 12 fol. 165 v.: Visitatio epi. Osiliensis. Vgl. oben S. 80, auch n. 21, und UB. 6 n. 2800.

Universis etc. Gasbertus etc. quod cum etc. Jacobus eps. Osilien. teneatur singulis quadrienniis ^{a)}, curia existente citra montes, sedem apostolicam visitare, sedem ipsam pro uno quadriennio ^{b)} proxime nunc transacto per discretum virum mag. Certanum de Sala canonicum Trevisien., domini pape scriptorem, procuratorem suum ad hoc specialiter constitutum, cum devotione debita visitavit. Nihil tamen etc.

Dat. Avinione, die 8. mensis Novembris anno etc. (1328). |

e) Balandus V.

a) statt des gestrich. non biennii V.

b) statt des gestrichenen quadriennio V.

Kopsavilkums.

Darbs aptver Sāmsalas bīskapijas politisko vēsturi līdz 1337. g. Apskatītā laikmetā šo vēsturi raksturo (trejādas iekšējas pretešķības) cīņas ar Ordeni, strīdi ar Rīgas pilsētu un smagi kari ar igauņiem, kas dedzīgi centās atgūt savu neatkarību. Šie iekšējās pretešķības momenti atradās savstarpējā sakarībā. Pret igauņu sacelšanos un leišu iebrukumiem tikai Ordenis varēja ar ieročiem nodrošināt bīskapijas pastāvēšanu. Leišu sabiedrota bija Rīgas pilsēta, kas nebija gluži vienaldzīga pret Sāmsalas bīskapijas likteniem jau kopš tās nodibināšanas. Jo pilsētai par palīdzību šīs salas iekarošanā bija piešķirtas zināmas tiesības. Vēl vairāk prasīja Ordenis par palīdzību aizstāvja darbā. Tas viss radīja pastāvīgas sadursmes starp Sāmsalas bīskapiju, Ordeni un Rīgu. Pie kam Ordenis nebūt neatturējās no varas soļiem. Bez tam, abām stridīgām pusēm drīzi vien bija jāreķinās vēl ar jaunu kārtu — ar garīgo kungu un Dānijas karaļa vasāļiem. Ar šiem apstākļiem bīskapa loma vēl nebija izsmelta. Kā viens no Livonijas pieciem valdniekiem, Sāmsalas bīskaps arī aktīvi vai pasīvi piedalījās visās kustībās, cīņās, sarunās un politiskos nolīgumos, kas aizpilda Livonijas valšķu savienības jeb federācijas tapšanas laikmetu. Beidzot, šajā sarežģītā politikā arvien vēl atrodam ārzemju varas: pāvestu tiešo un netiešo leļaukšanos un viņu legātu darbību, kas Livonijā rīkojās kā apsvēikti starpnieki, vai arī kā Romās kūrījas savtīgo interešu pārstāvji; tad ķeizara samērā vājo iespaidu, un tajā laikā Ziemeļīgaunijas kungu — Dānijas karaļu politiskos centienus, kas bieži ietekmēja Sāmsalas bīskapijas apstākļus.

Tāda ir Dr. N. Buša sniegtā vispārēja aina. Atsevišķām nodaļām, isumā, ir sāds saturs:

Pēc Sāmsalas iekarošanas, 1227. gadā, bīskaps Alberts no šīs salas un Igaunijas Vikas nodibina jauno bīskapiju (1.—8. lp.). Tomēr pirmā bīskapa Gotfrida darbība nebija sekmīga. Viņš gan saņēma regālijas no karaļa Indriķa VII., bet nespeja noturēties pret Ordeni un paša vasāļiem. Tikai pāvesta legātam Modenas Vilhelmam 1234. g. izdevās nostiprināt jauno bīskapiju. Jaunais bīskaps Indriķis I. apmierināja Ordeņa un Rīgas pilsētas prasības: piešķirot pirmājam vienu trešdaļu no zemēm, bet pilsētai — vienu trešdaļas pusi, t. i. sestdaļu no Sāmsalas, resp. Vikas ienākumiem. Pēc Vikas igauņu sacelšanos, Ordenis 1241. g. noslēdza ar viņiem pirmo līgumu (piel. № 1), pašam bīskapam atrodoties Romā. 1251. g. bīskaps varēja celt savas diecēzes doma baznīcu Pērnavā un dibināt doma kapitulu ar 12 kapitulāriem (9.—14. lp.).

Sāmsalas igauņu otra sacelšanās, kas ilga 4 gadus, noveda pie jauna miera līguma 1255. g. (piel. № 2), ko atkal noslēdza Ordeņa mestris. Apmierinot Ordeņa prasību par zemju reālo sadalīšanu 1254. g., bīskaps Indriķis tomēr atjaunoja savas tiesības uz Ordeņa feodālo atkarību. Bet 1260. g. pāvesta lēmums (piel. № 5) atņēma Rīgas pilsētai tās līdzšinējās tiesības uz vienu sestdaļu no Sāmsalas ienākumiem, Sakarā ar Ordeņa neveiksmi Durbes kaujā 1260. g., 1261. g. sekoja trešā igauņu sacelšanās Sāmsalā, ko apspieda Ordenis un pārējie bīskapi (15.—37. lp.).

Jaunā bīskapa Hermana pontifikātā, viņa diecēze briesmīgi cieta no leišu iebrukuma 1263. g. ziemā, kas arī nodedzināja Pērnavu ar katedrāli. 1268. g. bīskaps ar saviem vasāļiem un zemniekiem piedalījās Ordeņa kara gājienā pret Izborskas un Pliskavas krieviem. Tad 1270. g. ziemā notika jauns leišu iebrukums Vikā un Sāmsalā. Leiši satrieca Ordeņa, visu bīskapu un Dāņu karaspēku kaujā uz jūras ledus. Pēc tam bīskaps Hermanis pārcēla savu katedrāli uz Hapsalu. 1284. g. viņš izdeva jaunus noteikumus, kas Vikas zemnieku nodevas stipri paaugstināja. Šajos noteikumos, kā tiesāšanos atvieglojumu, viņš gan paredzēja zemniekiem tiesības iesniegt pārsūdzības bīskapam (piel. № 6). Šajā laikā bīskapa karaspēks piedalījās trīs Ordeņa kara gājienos pret zengāļiem (1281., 1286., 1288. g.). Vēlāk bīskaps Hermanis noteica bīskapijas robežas ar dāņu Igauniju (38.—45. lp.).

Viņa pēcnācēju Indriķi II. atrodam stiprās domstarpībās ar Ordeni par ļoti sarežģītām ipašuma tiesībām Vikā. Bīskaps tad arī atteica Ordenim no piedalīšanos kara gājienā pret leišiem. Tikai 1293. g. Rīgas virsbīskapam izdevās samierināt abas puses. Sakarā ar to, bīskaps 1294. g. piešķīra Hapsalai pilsētas tiesības pēc Rīgas tiesību parauga (45.—48. lp.).

Sevišķi bagāts ar sadursmēm bija bīskapa Konrāda valdīšanas laikmets. Tā sākumā uzliesmoja pilsoņu karš starp Ordeni un Rīgu. Tās Sāmsalas lēnos turienes igauņi sacēlās pret Ordeni, kas savukārt saviem kuršiem lika izpostīt šo salu. Tā kā virsbīskaps un Sāmsalas bīskaps nostājās Rīgas pusē, tad Ordenis arī viņiem pieteica karu un, starp citu, ieņēma visu Viku ar Hapsalu un visu Leālu. Tad Rīga sabiedrojās ar leišiem. Strīdū iejaucās pāvests, kam Ordeņa pretinieki iesniedza asas sūdzības pret Ordeni, to starpā arī Sāmsalas igauņu žēlošanās. Pēdējos Ordenis uzvarēja 1301. g. Domstarpības starp Ordeni un bīskapu likvidēja Rīgas virsbīskaps 1302. g. sarunās Milgrāvī (piel. № 7). Te par uzvarētāju izrādījās Ordenis. Bet Rīgas pilsētas agrākās tiesības Sāmsalā netika ievērotas. Rīga bija palikusi sabiedrībā ar leišiem, kas turpmākā gadu desmitā vairākas reizes briesmīgi izpostīja Livoniju. Kad 1305. g. Rīgas kapitula prāvestu Vedekinu, bīskapa Konrāda radnieku, nosita Rīgas doma baznīcā, tad bīskaps, viņa radi un draugi uzstājās par asinsatriebību pret pilsētu, kas pilnīgi sakrita ar Ordeņa interesēm. Tikai jaunajam virsbīskapam

Frīdricham izdevās izbeigt šo strīdu. Viņš arī piebiedrojās pilsētai pret Ordeni. Pret Ordeni sāka plūst jaunas sūdzības uz Romu. Savstarpējais naidis sasniedza virsotni, kad 1312. g. pāvesta delegētais tiesnesis Francisks de Moliano, pēc templeišu Ordeņa prāvas parauga, noturēja Livonijā liecinieku nopratināšanu par 230 sūdzības punktiem pret Ordeni. Vienā laikā ar šīm lietām pāvesta tiesnesis iztiesāja arī Sāmsalas bīskapa un iedzīvotāju sūdzības. Ordeni izslēdza no baznīcas. Tomēr tas pie kūrijas izpirkās ar naudu (49.—65. lp.).

Jaunā Sāmsalas bīskapa Hartunga laikā, Ordenim 1316. gadā Siguldā izdevās noslēgt savienību ar paša virsbīskapa domkapitulu un vasāļiem, kas noveda pie pāvesta soda bullām. Kad 1320. g. kāds Ordeņa brālis Rīgā nonāvēja kādu Sāmsalas doma kungu, tad izcēlās atkal naidis un jaunas sūdzības pret Ordeni pie kūrijas (66.—72. lp.).

Pagātnes smago mantojumu pārņēma bīskaps Jēkabs (1322. g. līdz 1337. g.), ko pāvests bija iecēlis un apstiprinājis amatā, pār ko kurijai bija jāmaksā t. s. servīcijas, 1300 florēnu lielumā (visvairāk pār visiem Livonijas prelātiem). (Sal. № 8—21). Jēkaba laikā Ordeņa pretinieki, sevišķi Rīga, izplatīja visā pasaulē baumas, it kā leišu valdnieks Ģediminas vēlētos pieņemt kristīgo ticību. Šis apstākļi arī būtu attaisnojis visas ar leišiem noslēgtās savienības. Jaunajā diplomatiskajā cīņā pret Ordeni bīskaps Jēkabs, virsbīskapa prombūtnē pie pāvesta Aviņonā, rīkojās kā pirmvadonis. Labākas attiecības iesākās tikai tad, kad Tērbaņas bīskaps 1328. g. bija izbeidzis Sāmsalas bīskapijas atsevišķos strīdus ar Ordeni (№ 22—23). Ar Rīgu, kā leišu iebrukumu atbalsta punktu, Ordenis norēķinājās ieročiem: 1330. g. tas iekaroja pilsētu pēc ilgstošas aplenkšanas.

Turpmākos gados redzam bīskapu Jēkabu piedalāmies dažādos valsttiesiskos nolīgumos starp Ordeni un Rīgu, starp Dānijas karaļa vietnieku Rēvelē un Igaunijas kārtām, u. t. t.

Tā ka virsbīskaps Frīdrichs vairs neatgriezās atpakaļ Livonijā, tad pāvests piešķīra bīskapam Jēkabam tiesību, apstiprināt Prūsijā un Livonijā jaunieceltos bīskapus viņu amatos. Jēkabs mira Lībekā 1337. g., kur arī apglabāts (73.—81. lp.).